

Vorblatt

**Gesetz
zu dem Übereinkommen vom 27. September 1968
über die gerichtliche Zuständigkeit
und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen
in Zivil- und Handelssachen
(Gesetzentwurf der Bundesregierung)**

A. Problem

Die Wirkung gerichtlicher Entscheidungen ist nach dem geltenden Recht der europäischen Staaten weitgehend auf das jeweilige Staatsgebiet beschränkt. Die Anerkennung und die Vollstreckung ausländischer Urteile setzt nicht nur ein förmliches Verfahren voraus, sondern scheitert oft auch an den unterschiedlichen Kollisionsnormen des internationalen Zivilprozeßrechts der betreffenden Staaten. Dies behindert den Rechtsverkehr und erschwert die Bildung eines europäischen Binnenmarktes. Artikel 220 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften verlangt daher eine Vereinfachung dieser Förmlichkeiten. Vollstreckungsabkommen sind zwar in Kraft, jedoch nur zwischen einzelnen Staaten und mit erheblichen Unterschieden.

B. Lösung

Das Übereinkommen vom 27. September 1968, zu dessen Zustimmungsgesetz der Entwurf vorgelegt wird, vereinheitlicht für den EWG-Bereich das internationale Zivilprozeßrecht. Es bestimmt für alle Streitigkeiten mit Auslandsbeziehung über Zivil- und Handelssachen, worunter im wesentlichen vermögensrechtliche Angelegenheiten unter Ausschluß der Fragen des Personenstands, der Rechts- und Handlungsfähigkeit, der gesetzlichen Vertretung, der ehelichen Güterstände und des Erb- und Testamentsrechts zu verstehen sind, einheitlich die Zuständigkeit der Gerichte. Es vereinfacht und vereinheitlicht das Verfahren für die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile und schränkt hierfür die Versagungsgründe ein. Damit wird eine Freizügigkeit der Urteile erreicht und der Rechtsverkehr innerhalb der EWG erleichtert.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

I/4 (I/3) — 451 00 Ub 10/71

Bonn, den 17. März 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

nebst Begründung. Der Wortlaut des Übereinkommens, das Protokoll zum Übereinkommen, eine gemeinsame Erklärung sowie die Denkschrift zum Übereinkommen mit Anlage zur Denkschrift sind diesem Schreiben beigelegt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 362. Sitzung am 19. Februar 1971 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen vom 27. September 1968
über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung
gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 27. September 1968 unterzeichneten Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 62 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Das Übereinkommen nebst dem beigefügten Protokoll, das einen Bestandteil der Konvention bildet (Artikel 65), bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes; denn das Übereinkommen bezieht sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung.

Zu Artikel 2

Das Übereinkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Zeitpunkts, zu dem das Gesetz in Kraft tritt (Absatz 1), entspricht der Vorschrift des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Das Übereinkommen tritt nach seinem Artikel 62 am ersten Tage des dritten Monats, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt, in Kraft. Dieser Zeitpunkt ist, wie bei internationalen Übereinkünften üblich, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben (Absatz 2).

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

**Übereinkommen
über die gerichtliche Zuständigkeit und die
Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen**

**Convention
concernant la compétence judiciaire et l'exécution
des décisions en matière civile et commerciale**

Präambel

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft —

IN DEM WUNSCH, Artikel 220 des genannten Vertrags auszuführen, in dem sie sich verpflichtet haben, die Vereinfachung der Förmlichkeiten für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen sicherzustellen,

IN DEM BESTREBEN, innerhalb der Gemeinschaft den Rechtsschutz der dort ansässigen Personen zu verstärken,

IN DER ERWÄGUNG, daß es zu diesem Zweck geboten ist, die internationale Zuständigkeit ihrer Gerichte festzulegen, die Anerkennung von Entscheidungen zu erleichtern und ein beschleunigtes Verfahren einzuführen, um die Vollstreckung von Entscheidungen sowie von öffentlichen Urkunden und gerichtlichen Vergleichen sicherzustellen —

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Übereinkommen zu schließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

SEINE MAJESTÄT
DER KONIG DER BELGIER:

Herrn Pierre Harmel,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

DER PRÄSIDENT
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:

Herrn Willy Brandt,
Vizekanzler, Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

DER PRÄSIDENT
DER FRANZOSISCHEN REPUBLIK:

Herrn Michel Debré,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

DER PRÄSIDENT
DER ITALIENISCHEN REPUBLIK:

Herrn Giuseppe Medici,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

SEINE KONIGLICHE HOHEIT
DER GROSSHERZOG VON LUXEMBURG:

Herrn Pierre Grégoire,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Préambule

LES HAUTES PARTIES CONTRACTANTES au Traité instituant la Communauté Economique Européenne,

DÉSIRANT mettre en œuvre les dispositions de l'article 220 dudit Traité en vertu duquel elles se sont engagées à assurer la simplification des formalités auxquelles sont subordonnées la reconnaissance et l'exécution réciproques des décisions judiciaires,

SOUÇIEUSES de renforcer dans la Communauté la protection juridique des personnes qui y sont établies,

CONSIDÉRANT qu'il importe à cette fin de déterminer la compétence de leurs juridictions dans l'ordre international, de faciliter la reconnaissance et d'instaurer une procédure rapide afin d'assurer l'exécution des décisions ainsi que des actes authentiques et des transactions judiciaires,

ONT DÉCIDÉ de conclure la présente Convention et ont désigné à cet effet comme plénipotentiaires:

SA MAJESTÉ
LE ROI DES BELGES:

M. Pierre Harmel,
Ministre des Affaires étrangères;

LE PRÉSIDENT
DE LA RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE:

M. Willy Brandt,
Vice-Chancelier, Ministre des Affaires étrangères;

LE PRÉSIDENT
DE LA RÉPUBLIQUE FRANÇAISE:

M. Michel Debré,
Ministre des Affaires étrangères;

LE PRÉSIDENT
DE LA RÉPUBLIQUE ITALIENNE:

M. Giuseppe Medici,
Ministre des Affaires étrangères;

SON ALTESSE ROYALE
LE GRAND-DUC DE LUXEMBOURG:

M. Pierre Grégoire,
Ministre des Affaires étrangères;

**Convenzione
concernente la competenza giurisdizionale e l'esecuzione
delle decisioni in materia civile e commerciale**

**Verdrag
betreffende de rechterlijke bevoegdheid en de tenuitvoerlegging
van beslissingen in burgerlijke en handelszaken**

Preambolo

LE ALTE PARTI CONTRAENTI del Trattato che istituisce la Comunità Economica Europea,

DESIDEROSE di applicare l'articolo 220 del Trattato in forza del quale si sono impegnate a garantire la semplificazione delle formalità cui sono sottoposti il reciproco riconoscimento e la reciproca esecuzione delle decisioni giudiziarie,

SOLLECITE di potenziare nella Comunità la tutela giuridica delle persone residenti sul suo territorio,

CONSIDERANDO che a tal fine è necessario determinare la competenza dei rispettivi organi giurisdizionali nell'ordinamento internazionale, facilitare il riconoscimento e creare una procedura rapida intesa a garantire l'esecuzione delle decisioni, degli atti autentici e delle transazioni giudiziarie,

HANNO DECISO di stipulare la presente Convenzione e a questo effetto hanno designato come plenipotenziari:

SUA MAESTÀ
IL RE DEI BELGI:
Sig. Pierre Harmel,
Ministro degli Esteri;

IL PRESIDENTE
DELLA REPUBBLICA FEDERALE DI GERMANIA:
Sig. Willy Brandt,
Vicecancelliere, Ministro degli Esteri;

IL PRESIDENTE
DELLA REPUBBLICA FRANCESE:
Sig. Michel Debré,
Ministro degli Esteri;

IL PRESIDENTE
DELLA REPUBBLICA ITALIANA:
Sig. Giuseppe Medici,
Ministro degli Esteri;

SUA ALTEZZA REALE
IL GRANDUCA DEL LUSSEMBURGO:
Sig. Pierre Grégoire,
Ministro degli Esteri;

Preambule

DE HOGE VERDRAGSLUITENDE PARTIJEN bij het Verdrag tot oprichting van de Europese Economische Gemeenschap,

GELEID DOOR DE WENS uitvoering te geven aan artikel 220 van dit Verdrag, krachtens hetwelk zij zich ertoe hebben verbonden de vereenvoudiging van de formaliteiten waaraan de wederzijdse erkenning en tenuitvoerlegging van rechterlijke beslissingen onderworpen zijn, te verzekeren,

VERLANGENDE binnen de Gemeenschap de rechtsbescherming van degenen die er gevestigd zijn te vergroten,

OVERWEGENDE dat het daartoe noodzakelijk is de bevoegdheid van hun gerechten in internationaal verband vast te stellen, de erkenning van beslissingen te vergemakkelijken en, ter verzekering van de tenuitvoerlegging hiervan, alsmede van de tenuitvoerlegging van authentieke akten en gerechtelijke schikkingen, een vlotte rechtsgang in te voeren,

HEBBEN BESLOTEN het onderhavige verdrag te sluiten, en hebben te dien einde als hun gevolmachtigden aangewezen:

ZIJNE MAJESTEIT
DE KONING DER BELGEN:
De heer Pierre Harmel,
Minister van Buitenlandse Zaken;

DE PRESIDENT
VAN DE BONDSREPUBLIC DUITSLAND:
De heer Willy Brandt,
Vice-Kanselier, Minister van Buitenlandse Zaken;

DE PRESIDENT
VAN DE FRANSE REPUBLIEK:
De heer Michel Debré
Minister van Buitenlandse Zaken;

DE PRESIDENT
VAN DE ITALIAANSE REPUBLIEK:
De heer Giuseppe Medici,
Minister van Buitenlandse Zaken;

ZIJNE KONINKLIJKE HOOGHEID
DE GROOTHERTOEG VAN LUXEMBURG:
De heer Pierre Grégoire,
Minister van Buitenlandse Zaken;

IHRE MAJESTÄT
DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE:
Herrn J. M. A. H. Luns,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten.

SA MAJESTÉ
LA REINE DES PAYS-BAS:
M. J. M. A. H. Luns,
Ministre des Affaires étrangères.

DIESE im Rat vereinigten Bevollmächtigten sind nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten

LESQUELS, réunis au sein du Conseil, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs reconnus en bonne et due forme,

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

SONT CONVENUS DES DISPOSITIONS QUI SUIVENT:

Titel I **Anwendungsbereich**

Artikel 1

Dieses Übereinkommen ist in Zivil- und Handelssachen anzuwenden, ohne daß es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt.

Es ist nicht anzuwenden auf:

1. — den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen, die ehelichen Güterstände, das Gebiet des Erbrechts einschließlich des Testamentsrechts;
2. — Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren;
3. — die soziale Sicherheit;
4. — die Schiedsgerichtsbarkeit.

Titel II **Zuständigkeit**

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

Artikel 2

Vorbehaltlich der Vorschriften dieses Übereinkommens sind Personen, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Staates zu verklagen.

Auf Personen, die nicht dem Staate, in dem sie ihren Wohnsitz haben, angehören, sind die für Inländer maßgebenden Zuständigkeitsvorschriften anzuwenden.

Artikel 3

Personen, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats haben, können vor den Gerichten eines anderen Vertragsstaats nur gemäß den Vorschriften des 2. bis 6. Abschnitts verklagt werden.

Insbesondere können gegen diese Personen nicht geltend gemacht werden:

- in Belgien: Artikel 15 des Zivilgesetzbuchs (Code civil) sowie die Artikel 52, 52^{bis} und 53 des Gesetzes vom 25. März 1876 über die Zuständigkeit (loi sur la compétence);
- in der Bundesrepublik Deutschland: § 23 der Zivilprozeßordnung;

Titre I **Champ d'application**

Article 1

La présente Convention s'applique en matière civile et commerciale et quelle que soit la nature de la juridiction.

Sont exclus de son application:

- 1^o — l'état et la capacité des personnes physiques, les régimes matrimoniaux, les testaments et les successions;
- 2^o — les faillites, concordats et autres procédures analogues;
- 3^o — la sécurité sociale;
- 4^o — l'arbitrage.

Titre II **Compétence**

Section 1

Dispositions générales

Article 2

Sous réserve des dispositions de la présente Convention, les personnes domiciliées sur le territoire d'un Etat contractant sont atraites, quelle que soit leur nationalité, devant les juridictions de cet Etat.

Les personnes qui ne possèdent pas la nationalité de l'Etat dans lequel elles sont domiciliées, y sont soumises aux règles de compétence applicables aux nationaux.

Article 3

Les personnes domiciliées sur le territoire d'un Etat contractant ne peuvent être atraites devant les tribunaux d'un autre Etat contractant qu'en vertu des règles énoncées aux sections 2 à 6 du présent titre.

Ne peuvent être invoqués contre elles notamment:

- en Belgique: l'article 15 du Code civil, et les dispositions des articles 52, 52^{bis} et 53 de la loi du 25 mars 1876 sur la compétence;
- en République Fédérale d'Allemagne: l'article 23 du Code de procédure civile;

SUA MAESTA
LA REGINA DEI PAESI BASSI:
Sig. J. M. A. H. Luns,
Ministro degli Esteri;

HARE MAJESTEIT
DE KONINGIN DER NEDERLANDEN:
De heer J. M. A. H. Luns,
Minister van Buitenlandse Zaken;

I QUALI, riuniti in seno al Consiglio, dopo aver scambiato i loro pieni poteri, riconosciuti in buona e debita forma,

DIE, in het kader van de Raad bijeen, na overlegging van hun in goede en behoorlijke vorm bevonden volmachten,

HANNO CONVENUTO LE DISPOSIZIONI CHE SEGUONO:

OMTRENT DE VOLGENDE BEPALINGEN OVEREENSTEMMING HEBBEN BEREIKT:

Titolo I

Campo di applicazione

Articolo 1

La presente Convenzione si applica in materia civile e commerciale e indipendentemente dalla natura dell'organo giurisdizionale.

Sono esclusi dal campo di applicazione della presente Convenzione:

- 1° — lo stato e la capacità delle persone fisiche, il regime patrimoniale fra coniugi, i testamenti e le successioni;
- 2° — i fallimenti, i concordati ed altre procedure affini;
- 3° — la sicurezza sociale;
- 4° — l'arbitrato.

Titolo II

Della competenza

Sezione 1

Disposizioni generali

Articolo 2

Salve le disposizioni della presente Convenzione, le persone aventi il domicilio nel territorio di uno Stato contraente sono convenute, a prescindere dalla loro nazionalità, davanti agli organi giurisdizionali di tale Stato.

Alle persone che non sono in possesso della cittadinanza dello Stato nel quale esse hanno il domicilio, si applicano le norme sulla competenza vigenti per i cittadini.

Articolo 3

Le persone aventi il domicilio nel territorio di uno Stato contraente possono essere convenute davanti agli organi giurisdizionali di un altro Stato contraente solo in virtù delle norme enunciate alle sezioni 2—6 del presente titolo.

Nei loro confronti non possono venir invocati, in particolare:

- nel Belgio: l'articolo 15 del Codice civile; le disposizioni degli articoli 52, 52^{bis} e 53 della legge 25 marzo 1876 sulla competenza;
- nella Repubblica federale di Germania: l'articolo 23 del Codice di procedura civile;

Titel I

Toepassingsgebied

Artikel 1

Dit verdrag wordt toegepast in burgerlijke en handelszaken, ongeacht de aard van het gerecht waarvoor deze zaken zich afspelen.

Het is niet van toepassing op:

- 1° — de staat en de bevoegdheid van natuurlijke personen, het huwelijksgoederenrecht, testamenten en erfenissen;
- 2° — het faillissement, akkoorden en andere soortgelijke procedures;
- 3° — de sociale zekerheid;
- 4° — de arbitrage.

Titel II

Bevoegdheid

Afdeling 1

Algemene bepalingen

Artikel 2

Onverminderd de bepalingen van dit verdrag worden zij, die woonplaats hebben op het grondgebied van een verdragsluitende Staat, ongeacht hun nationaliteit, opgeroepen voor de gerechten van die Staat.

Voor hen, die niet de nationaliteit bezitten van de Staat, waar zij woonplaats hebben, gelden de regels van rechterlijke bevoegdheid, die op de eigen onderdanen van die Staat van toepassing zijn.

Artikel 3

Zij, die op het grondgebied van een verdragsluitende Staat woonplaats hebben, kunnen niet voor de rechter van een andere verdragsluitende Staat worden opgeroepen dan krachtens de in de afdelingen 2 tot en met 6 van deze titel gegeven regels.

Tegen hen kunnen met name niet worden ingeroepen:

- in België: artikel 15 van het Burgerlijk Wetboek en de bepalingen vervat in de artikelen 52, 52^{bis} en 53 van de wet van 25 maart 1876 op de bevoegdheid;
- in de Bondsrepubliek Duitsland: artikel 23 van het Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering;

— in Frankreich:	Artikel 14 und 15 des Zivilgesetzbuchs (Code civil);	— en France:	les articles 14 et 15 du Code civil;
— in Italien:	Artikel 2, Artikel 4 Nrn. 1 und 2 der Zivilprozeßordnung (Codice di procedura civile);	— en Italie:	les articles 2 et 4, nos 1 et 2 du Code de procédure civile;
— in Luxemburg:	Artikel 14 und 15 des Zivilgesetzbuchs (Code civil);	— au Luxembourg:	les articles 14 et 15 du Code civil;
— in den Niederlanden:	Artikel 126 Absatz 3 und Artikel 127 der Zivilprozeßordnung (Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering).	— aux Pays-Bas:	l'article 126 troisième alinéa et l'article 127 du Code de procédure civile.

Artikel 4

Hat der Beklagte keinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats, so bestimmt sich, vorbehaltlich des Artikels 16, die Zuständigkeit der Gerichte eines jeden Vertragsstaats nach seinen eigenen Gesetzen.

Gegenüber einem Beklagten, der keinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, kann sich jede Person, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, in diesem Staat auf die dort geltenden Zuständigkeitsvorschriften, insbesondere auf die in Artikel 3 Absatz 2 angeführten Vorschriften, wie ein Inländer berufen, ohne daß es auf ihre Staatsangehörigkeit ankommt.

2. Abschnitt

Besondere Zuständigkeiten

Artikel 5

Eine Person, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, kann in einem anderen Vertragsstaat verklagt werden:

1. — wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;
2. — wenn es sich um eine Unterhaltssache handelt, vor dem Gericht des Ortes, an dem der Unterhaltsberechtigte seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
3. — wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist;
4. — wenn es sich um eine Klage auf Schadensersatz oder auf Wiederherstellung des früheren Zustandes handelt, die auf eine mit Strafe bedrohte Handlung gestützt wird, vor dem Strafgericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist, soweit dieses Gericht nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann;
5. — wenn es sich um Streitigkeiten aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer sonstigen Niederlassung handelt, vor dem Gericht des Ortes, an dem sich diese befindet.

Artikel 6

Eine Person, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, kann auch verklagt werden:

1. — wenn mehrere Personen zusammen verklagt werden, vor dem Gericht, in dessen Bezirk einer der Beklagten seinen Wohnsitz hat;
2. — wenn es sich um eine Klage auf Gewährleistung oder um eine Interventionsklage handelt, vor dem

Article 4

Si le défendeur n'est pas domicilié sur le territoire d'un Etat contractant, la compétence est, dans chaque Etat contractant, réglée par la loi de cet Etat, sous réserve de l'application des dispositions de l'article 16.

Toute personne, quelle que soit sa nationalité, domiciliée sur le territoire d'un Etat contractant, peut, comme les nationaux, y invoquer contre ce défendeur les règles de compétence qui y sont en vigueur et notamment celles prévues à l'article 3 deuxième alinéa.

Section 2

Compétences spéciales

Article 5

Le défendeur domicilié sur le territoire d'un Etat contractant peut être attrait, dans un autre Etat contractant:

- 1^o — en matière contractuelle, devant le tribunal du lieu où l'obligation a été ou doit être exécutée;
- 2^o — en matière d'obligation alimentaire, devant le tribunal du lieu où le créancier d'aliments a son domicile ou sa résidence habituelle;
- 3^o — en matière délictuelle ou quasi-délictuelle, devant le tribunal du lieu où le fait dommageable s'est produit;
- 4^o — s'il s'agit d'une action en réparation de dommage ou d'une action en restitution fondées sur une infraction, devant le tribunal saisi de l'action publique, dans la mesure où, selon sa loi, ce tribunal peut connaître de l'action civile;
- 5^o — s'il s'agit d'une contestation relative à l'exploitation d'une succursale, d'une agence ou de tout autre établissement, devant le tribunal du lieu de leur situation.

Article 6

Ce même défendeur peut aussi être attrait:

- 1^o — s'il y a plusieurs défendeurs, devant le tribunal du domicile de l'un d'eux;
- 2^o — s'il s'agit d'une demande en garantie ou d'une demande en intervention, devant le tribunal saisi de la

- | | | | |
|--------------------|--|-----------------|--|
| — in Francia: | gli articoli 14 e 15 del Codice civile; | — in Frankrijk: | de artikelen 14 en 15 van het Burgerlijk Wetboek; |
| — in Italia: | gli articoli 2 e 4, nn. 1 e 2 del Codice di procedura civile; | — in Italië: | de artikelen 2 en 4, No. 1 en No. 2 van het Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering; |
| — nel Lussemburgo: | gli articoli 14 e 15 del Codice civile; | — in Luxemburg: | de artikelen 14 en 15 van het Burgerlijk Wetboek; |
| — nei Paesi Bassi: | l'articolo 126, terzo comma e l'articolo 127 del Codice di procedura civile. | — in Nederland: | de artikelen 126, lid 3, en 127 van het Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering. |

Articolo 4

Se il convenuto non è domiciliato nel territorio di uno Stato contraente, la competenza è disciplinata, in ciascuno Stato contraente, dalla legge di tale Stato, salva l'applicazione delle disposizioni di cui all'articolo 16.

Chiunque abbia il domicilio nel territorio di uno Stato contraente può, indipendentemente dalla propria nazionalità ed al pari dei cittadini di detto Stato, invocare nei confronti del convenuto le norme sulla competenza in vigore nello Stato medesimo, segnatamente quelle contemplate dall'articolo 3, secondo comma.

Sezione 2 Competenze speciali

Articolo 5

Il convenuto domiciliato nel territorio di uno Stato contraente può essere citato in un altro Stato contraente:

- 1° — in materia contrattuale, davanti al giudice del luogo in cui l'obbligazione dedotta in giudizio è stata o deve essere eseguita;
- 2° — in materia di obbligazione alimentare, davanti al giudice del luogo in cui il creditore di alimenti ha il domicilio o la residenza abituale;
- 3° — in materia di delitti o quasi-delitti, davanti al giudice del luogo in cui l'evento dannoso è avvenuto;
- 4° — qualora si tratti di un'azione di risarcimento di danni o di restituzione, nascente da reato, davanti al giudice davanti al quale l'azione penale è esercitata, semprechè secondo la propria legge questo possa conoscere dell'azione civile;
- 5° — qualora si tratti di una controversia concernente l'esercizio di una succursale, di un'agenzia o di qualsiasi altra filiale, davanti al giudice del luogo territorialmente competente.

Articolo 6

Il convenuto di cui all'articolo precedente potrà inoltre essere citato:

- 1° — in caso di pluralità di convenuti, davanti al giudice nella cui circoscrizione è situato il domicilio di uno di essi;
- 2° — qualora si tratti di un'azione di garanzia o di una chiamata di un terzo nel processo, davanti al

Artikel 4

Indien de verweerder geen woonplaats heeft op het grondgebied van een verdragsluitende Staat, wordt de bevoegdheid in elke verdragsluitende Staat geregeld door de wetgeving van die Staat, onverminderd de toepassing van het bepaalde in artikel 16.

Tegen deze verweerder kan ieder, ongeacht zijn nationaliteit, die op het grondgebied van een verdragsluitende Staat woonplaats heeft, aldaar op dezelfde voet als de eigen onderdanen van die Staat de bevoegdheidsregels inroepen die er van kracht zijn, met name de regels, bedoeld in artikel 3 tweede lid.

Afdeling 2 Bijzondere bevoegdheid

Artikel 5

De verweerder die woonplaats heeft op het grondgebied van een verdragsluitende Staat, kan in een andere verdragsluitende Staat voor de navolgende gerechten worden opgeroepen:

- 1° — ten aanzien van verbintenissen uit overeenkomst: voor het gerecht van de plaats, waar de verbintenis is uitgevoerd of moet worden uitgevoerd;
- 2° — ten aanzien van onderhoudsverplichtingen: voor het gerecht van de plaats, waar de tot onderhoud gerechtigde zijn woonplaats of zijn gewone verblijfplaats heeft;
- 3° — ten aanzien van verbintenissen uit onrechtmatige daad: voor het gerecht van de plaats waar het schadebrengende feit zich heeft voorgedaan;
- 4° — ten aanzien van een op een strafbaar feit gegronde rechtsvordering tot schadevergoeding of tot teruggave: voor het gerecht waarbij de strafvervolgning is ingesteld, zulks voor zover volgens de interne wetgeving dit gerecht van de burgerlijke vordering kennis kan nemen;
- 5° — ten aanzien van een geschil betreffende de exploitatie van een filiaal, van een agentschap of enige andere vestiging: voor het gerecht van de plaats waar zij gelegen zijn.

Artikel 6

Deze verweerder kan ook worden opgeroepen:

- 1° — indien er meer dan één verweerder is: voor het gerecht van de woonplaats van een hunner;
- 2° — bij een vordering tot vrijwaring of bij een vordering tot voeging of tussenkomst: voor het gerecht

Gericht des Hauptprozesses, es sei denn, daß diese Klage nur erhoben worden ist, um diese Person dem für sie zuständigen Gericht zu entziehen;

3. — wenn es sich um eine Widerklage handelt, die auf denselben Vertrag oder Sachverhalt wie die Klage selbst gestützt wird, vor dem Gericht, bei dem die Klage selbst anhängig ist.

demande originaire, à moins qu'elle n'ait été formée que pour traduire hors de son tribunal celui qui a été appelé;

- 3° — s'il s'agit d'une demande reconventionnelle qui dérive du contrat ou du fait sur lequel est fondée la demande originaire, devant le tribunal saisi de celle-ci.

3. Abschnitt

Zuständigkeit für Versicherungssachen

Artikel 7

Für Klagen in Versicherungssachen bestimmt sich die Zuständigkeit vorbehaltlich des Artikels 4 und des Artikels 5 Nr. 5 nach diesem Abschnitt.

Artikel 8

Der Versicherer, der seinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, kann verklagt werden entweder vor den Gerichten dieses Staates oder vor dem Gericht, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat, oder, falls mehrere Versicherer zusammen verklagt werden, vor dem Gericht des Vertragsstaats, in dem einer der Beklagten seinen Wohnsitz hat.

Der Versicherer kann, wenn das Recht des angerufenen Gerichts eine solche Zuständigkeit vorsieht, auch in einem anderen Vertragsstaat als dem seines Wohnsitzes vor dem Gericht verklagt werden, in dessen Bezirk die Person, durch deren Vermittlung der Versicherungsvertrag abgeschlossen worden ist, ihren Wohnsitz hat, sofern dieser Wohnsitz in dem Versicherungsschein oder in dem Versicherungsantrag angeführt ist.

Besitzt ein Versicherer, der in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats keinen Wohnsitz hat, in einem Vertragsstaat eine Zweigniederlassung oder Agentur, so wird er für Streitigkeiten aus dem Betrieb dieser Zweigniederlassung oder Agentur so behandelt, wie wenn er seinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet dieses Staates hätte.

Artikel 9

Bei der Haftpflichtversicherung oder bei der Versicherung von unbeweglichen Sachen kann der Versicherer außerdem vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, verklagt werden. Das gleiche gilt, wenn sowohl bewegliche als auch unbewegliche Sachen in ein und demselben Versicherungsvertrag versichert und von demselben Schadensfall betroffen sind.

Artikel 10

Bei der Haftpflichtversicherung kann der Versicherer auch vor das Gericht, bei dem die Klage des Geschädigten gegen den Versicherten anhängig ist, geladen werden, sofern dies nach dem Recht des angerufenen Gerichts zulässig ist.

Auf eine Klage, die der Verletzte unmittelbar gegen den Versicherer erhebt, sind die Artikel 7 bis 9 anzuwenden, sofern eine solche unmittelbare Klage zulässig ist.

Sieht das für die unmittelbare Klage maßgebliche Recht die Streitverkündung gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten vor, so ist dasselbe Gericht auch für diese Personen zuständig.

Section 3

Compétence en matière d'assurances

Article 7

En matière d'assurances, la compétence est déterminée par la présente section, sans préjudice des dispositions des articles 4 et 5, 5°.

Article 8

L'assureur domicilié sur le territoire d'un Etat contractant peut être attrait, soit devant les tribunaux de cet Etat, soit, dans un autre Etat contractant, devant le tribunal du lieu où est domicilié le preneur d'assurance, soit, si plusieurs assureurs sont défendeurs, devant les tribunaux de l'Etat contractant où l'un d'eux a son domicile.

Si la loi du juge saisi prévoit cette compétence, l'assureur peut également être attrait, dans un Etat contractant autre que celui de son domicile, devant le tribunal dans le ressort duquel l'intermédiaire, qui est intervenu pour la conclusion du contrat d'assurance, a son domicile, à la condition que ce domicile soit mentionné dans la police ou dans la proposition d'assurance.

L'assureur qui, sans avoir son domicile sur le territoire d'un Etat contractant, possède une succursale ou une agence dans un de ces Etats, est considéré pour les contestations relatives à l'exploitation de cette succursale ou agence comme ayant son domicile sur le territoire de cet Etat.

Article 9

L'assureur peut, en outre, être attrait devant le tribunal du lieu où le fait dommageable s'est produit s'il s'agit d'assurance de responsabilité ou d'assurance portant sur des immeubles. Il en est de même si l'assurance porte à la fois sur des immeubles et des meubles couverts par une même police et atteints par le même sinistre.

Article 10

En matière d'assurance de responsabilité, l'assureur peut également être appelé devant le tribunal saisi de l'action de la personne lésée contre l'assuré si la loi de ce tribunal le permet.

Les dispositions des articles 7, 8 et 9 sont applicables en cas d'action directe intentée par la victime contre l'assureur lorsque l'action directe est possible.

Si la loi relative à cette action directe prévoit la mise en cause du preneur d'assurance ou de l'assuré, le même tribunal sera aussi compétent à leur égard.

giudice presso il quale è stata proposta la domanda principale, semprechè quest'ultima non sia stata proposta per distogliere il convenuto dal giudice naturale del medesimo;

- 3° — qualora si tratti di una domanda riconvenzionale nascente dal contratto o dal titolo su cui si fonda la domanda principale, davanti al giudice presso il quale è stata proposta la domanda principale.

Sezione 3

Competenza in materia d'assicurazioni

Articolo 7

In materia di assicurazioni, la competenza è regolata dalla presente sezione, salva l'applicazione delle disposizioni degli articoli 4 e 5, 5°.

Articolo 8

L'assicuratore che abbia il proprio domicilio sul territorio di uno Stato contraente può essere convenuto, sia davanti ai giudici di detto Stato sia in un altro Stato contraente, davanti al giudice del luogo in cui è domiciliato il contraente dell'assicurazione, sia, se più assicuratori sono convenuti, davanti ai giudici dello Stato contraente, in cui uno di essi ha il proprio domicilio.

Se la legge del giudice adito prevede tale competenza, l'assicuratore può inoltre essere convenuto, in uno Stato contraente diverso da quello in cui ha il proprio domicilio, davanti al giudice nella cui circoscrizione il mediatore, che è intervenuto per la conclusione del contratto d'assicurazione, ha il proprio domicilio, a condizione che tale domicilio sia menzionato sulla polizza o nella proposta di assicurazione.

L'assicuratore che senza avere il proprio domicilio sul territorio di uno Stato contraente possiede una succursale o un'agenzia in uno di tali Stati, è considerato, per le contestazioni relative all'esercizio di tale succursale o agenzia, come avente il proprio domicilio nel territorio di tale Stato.

Articolo 9

Inoltre l'assicuratore può essere convenuto davanti al giudice del luogo in cui si è verificato l'evento dannoso, qualora si tratti di assicurazione di responsabilità civile o di assicurazione sugli immobili. Lo stesso dicasi nel caso in cui l'assicurazione concerna contemporaneamente beni immobili e beni mobili coperti dalla stessa polizza e colpiti dallo stesso sinistro.

Articolo 10

In materia di assicurazione di responsabilità civile, l'assicuratore può altresì essere chiamato in causa davanti al giudice presso cui è stata proposta l'azione esercitata dalla persona lesa contro l'assicurato, qualora la legge di tale giudice lo consenta.

Le disposizioni di cui agli articoli 7—9 sono applicabili all'azione diretta proposta dalla persona lesa contro l'assicuratore, semprechè essa sia possibile.

Se la legge relativa all'azione diretta prevede la chiamata in causa del contraente dell'assicurazione o dell'assicurato, il giudice di cui al primo comma è competente anche nei loro confronti.

waarvoor de oorspronkelijke vordering aanhangig is, tenzij de vordering slechts is ingesteld om de opgeroepene af te trekken van de rechter die de wet hem toekent;

- 3° — ten aanzien van een tegeneis die voortspuit uit de overeenkomst of uit het rechtsfeit waarop de oorspronkelijke eis is gegrond: voor het gerecht waar deze laatste aanhangig is.

Afdeling 3

Bevoegdheid bij geschillen inzake verzekeringen

Artikel 7

De bevoegdheid in verzekeringszaken is in deze afdeling geregeld, onverminderd het bepaalde in de artikelen 4 en 5, No. 5.

Artikel 8

De verzekeraar met woonplaats op het grondgebied van een verdragsluitende Staat kan worden opgeroepen, hetzij voor de gerechten van die Staat, hetzij, in een andere verdragsluitende Staat, voor het gerecht van de woonplaats van de verzekeringnemer, hetzij, indien meer verzekeraars verweerders zijn, voor de gerechten van de Staat waar een van hen woonplaats heeft.

Indien de voor het aangeropen gerecht geldende wetgeving deze bevoegdheid kent, kan de verzekeraar, in een andere verdragsluitende Staat dan die van zijn woonplaats, eveneens worden opgeroepen voor het gerecht binnen welks rechtsgebied de tussenpersoon, door wiens bemiddeling de overeenkomst van verzekering werd gesloten, woonplaats heeft, mits deze woonplaats voorkomt in de polis of in de verzekeringsofferte.

De verzekeraar die, zonder woonplaats te hebben op het grondgebied van een verdragsluitende Staat, een filiaal of een agentschap heeft in een van de verdragsluitende Staten, wordt voor de geschillen betreffende de exploitatie van dat filiaal of agentschap geacht woonplaats te hebben op het grondgebied van die Staat.

Artikel 9

De verzekeraar kan bovendien worden opgeroepen voor het gerecht van de plaats waar het schadebrengende feit zich heeft voorgedaan, indien het geschil een aansprakelijkheidsverzekering of een verzekering welke betrekking heeft op onroerende goederen betreft. Hetzelfde geldt voor het geval dat de verzekering zowel betrekking heeft op onroerende als op roerende goederen welke door een zelfde polis zijn gedekt en door hetzelfde onheil zijn getroffen.

Artikel 10

Ter zake van aansprakelijkheidsverzekering kan de verzekeraar eveneens in vrijwaring worden opgeroepen voor het gerecht waar de rechtsovername van de getroffenene tegen de verzekerde aanhangig is, indien de voor dit gerecht geldende wetgeving het toelaat.

De artikelen 7, 8 en 9 zijn van toepassing op de vordering welke door de getroffenene rechtstreeks tegen de verzekeraar wordt ingesteld, indien de rechtstreekse vordering mogelijk is.

Indien de wettelijke bepalingen betreffende deze rechtstreekse vordering het in het geding roepen van de verzekeringnemer of de verzekerde regelen, is hetzelfde gerecht ook te hunnen opzichte bevoegd.

Artikel 11

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 10 Absatz 3 kann der Versicherer nur vor den Gerichten des Vertragsstaats klagen, in dessen Hoheitsgebiet der Beklagte seinen Wohnsitz hat, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Versicherungsnehmer, Versicherter oder Begünstigter ist.

Die Vorschriften dieses Abschnitts lassen das Recht unberührt, eine Widerklage vor dem Gericht zu erheben, bei dem die Klage selbst gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts anhängig ist.

Artikel 12

Von den Vorschriften dieses Abschnitts kann im Wege der Vereinbarung nur abgewichen werden:

1. — wenn die Vereinbarung nach der Entstehung der Streitigkeit getroffen wird oder
2. — wenn sie dem Versicherungsnehmer, Versicherten oder Begünstigten die Befugnis einräumt, andere als die in diesem Abschnitt angeführten Gerichte anzurufen, oder
3. — wenn sie zwischen einem Versicherungsnehmer und einem Versicherer, die ihren Wohnsitz in demselben Vertragsstaat haben, abgeschlossen ist, um die Zuständigkeit der Gerichte dieses Staates auch für den Fall zu begründen, daß das schädigende Ereignis im Ausland eingetreten ist, es sei denn, daß eine solche Vereinbarung nach dem Recht dieses Staates nicht zulässig ist.

4. Abschnitt

Zuständigkeit für Abzahlungsgeschäfte

Artikel 13

Für Klagen, die den Kauf beweglicher Sachen auf Teilzahlung oder ein in Raten zurückzahlendes, unmittelbar zur Finanzierung eines Kaufs derartiger Sachen bestimmtes Darlehen zum Gegenstand haben, bestimmt sich die Zuständigkeit, unbeschadet des Artikels 4 und des Artikels 5 Nr. 5, nach diesem Abschnitt.

Artikel 14

Der Verkäufer oder der Darlehensgeber, der seinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, kann verklagt werden entweder vor den Gerichten dieses Staates oder vor den Gerichten des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Käufer oder Darlehensnehmer seinen Wohnsitz hat.

Die Klage des Verkäufers gegen den Käufer oder die Klage des Darlehensgebers gegen den Darlehensnehmer kann nur vor den Gerichten des Staates erhoben werden, in dessen Hoheitsgebiet der Beklagte seinen Wohnsitz hat.

Diese Vorschriften lassen das Recht unberührt, eine Widerklage vor dem Gericht zu erheben, bei dem die Klage selbst gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts anhängig ist.

Artikel 15

Von den Vorschriften dieses Abschnitts kann im Wege der Vereinbarung nur abgewichen werden:

1. — wenn die Vereinbarung nach der Entstehung der Streitigkeit getroffen wird oder

Article 11

Sous réserve des dispositions de l'article 10 troisième alinéa, l'action de l'assureur ne peut être portée que devant les tribunaux de l'Etat contractant sur le territoire duquel est domicilié le défendeur, qu'il soit preneur d'assurance, assuré ou bénéficiaire.

Les dispositions de la présente section ne portent pas atteinte au droit d'introduire une demande reconventionnelle devant le tribunal saisi d'une demande originaire conformément à la présente section.

Article 12

Il ne peut être dérogé aux dispositions de la présente section que par des conventions:

- 1° — postérieures à la naissance du différend ou
- 2° — qui permettent au preneur d'assurance, à l'assuré ou au bénéficiaire de saisir d'autres tribunaux que ceux indiqués à la présente section ou
- 3° — qui, conclues entre un preneur d'assurance et un assureur ayant leur domicile dans un même Etat contractant, ont pour effet, alors même que le fait dommageable se produirait à l'étranger, d'attribuer compétence aux tribunaux de cet Etat sauf si la loi de celui-ci interdit de telles conventions.

Section 4

Compétence en matière de vente et prêt à tempérament

Article 13

En matière de vente à tempérament d'objets mobiliers corporels ou de prêt à tempérament directement lié au financement d'une vente de tels objets, la compétence est déterminée par la présente section sans préjudice des dispositions de l'article 4 et de l'article 5, 5°.

Article 14

Le vendeur et le prêteur domiciliés sur le territoire d'un Etat contractant peuvent être attraités, soit devant les tribunaux de cet Etat, soit devant les tribunaux de l'Etat contractant sur le territoire duquel est domicilié l'acheteur ou l'emprunteur.

L'action du vendeur contre l'acheteur et celle du prêteur contre l'emprunteur ne peuvent être portées que devant les tribunaux de l'Etat sur le territoire duquel le défendeur a son domicile.

Ces dispositions ne portent pas atteinte au droit d'introduire une demande reconventionnelle devant le tribunal saisi d'une demande originaire conformément à la présente section.

Article 15

Il ne peut être dérogé aux dispositions de la présente section que par des conventions:

- 1° — postérieures à la naissance du différend ou

Articolo 11

Salve le disposizioni dell'articolo 10, terzo comma, l'azione dell'assicuratore può esser proposta solo davanti ai giudici dello Stato contraente nel cui territorio è domiciliato il convenuto, a prescindere dal fatto che questi sia contraente dell'assicurazione, assicurato o beneficiario.

Le disposizioni della presente sezione non pregiudicano il diritto di proporre una domanda riconvenzionale davanti al giudice della domanda principale in conformità della presente sezione.

Articolo 12

Le disposizioni della presente sezione possono essere derogate solo con convenzioni:

- 1° — posteriori al sorgere della controversia o
- 2° — che consentano al contraente dell'assicurazione, all'assicurato o al beneficiario di adire un organo giurisdizionale diverso da quelli indicati nella presente sezione o
- 3° — che, concluse tra un contraente dell'assicurazione e un assicuratore aventi entrambi il domicilio nel medesimo Stato contraente, hanno per effetto, anche nel caso in cui l'evento dannoso si producesse all'estero, di attribuire la competenza ai giudici di tale Stato, sempreché la legge di quest'ultimo non vieti dette convenzioni.

Sezione 4

Competenza in materia di vendita rateale e prestito con rimborso rateizzato

Articolo 13

In materia di vendita a rate dei beni mobili materiali o di prestito con rimborso rateizzato direttamente connesso al finanziamento di una vendita di tali beni, la competenza è regolata dalla presente sezione, salva l'applicazione delle disposizioni degli articoli 4 e 5, 5°.

Articolo 14

Il venditore ed il mutuante domiciliati nel territorio di uno Stato contraente possono essere convenuti, sia davanti ai giudici di tale Stato, sia davanti ai giudici dello Stato contraente nel cui territorio sono domiciliati l'acquirente o il mutuatario.

L'azione del venditore contro l'acquirente e quella del mutuante contro il mutuatario possono essere proposte solo davanti ai giudici dello Stato nel cui territorio il convenuto ha il proprio domicilio.

Queste disposizioni non pregiudicano il diritto di proporre una domanda riconvenzionale davanti al giudice della domanda principale in conformità della presente sezione.

Articolo 15

Le disposizioni della presente sezione possono essere derogate solo con convenzioni:

- 1° — posteriori al sorgere della controversia o

Artikel 11

Onverminderd het bepaalde in artikel 10, lid 3, kan de vordering van de verzekeraar slechts worden gebracht voor de gerechten van de verdragsluitende Staat, op welks grondgebied de verweerder woonplaats heeft, ongeacht of deze laatste verzekeringnemer, verzekerde of begunstigde is.

De bepalingen van deze afdeling laten het recht om een tegeneis in te stellen bij het gerecht, voor hetwelk met inachtneming van deze afdeling de oorspronkelijke eis is gebracht, onverlet.

Artikel 12

Van de bepalingen van deze afdeling kan slechts worden afgeweken door overeenkomsten:

- 1° — gesloten na het ontstaan van het geschil of
- 2° — die aan de verzekeringnemer, de verzekerde of de begunstigde de mogelijkheid geven de zaak bij andere gerechten dan de in deze afdeling genoemde aanhangig te maken of
- 3° — waarbij een verzekeringnemer en een verzekeraar, die hun woonplaats in dezelfde verdragsluitende Staat hebben, zelfs als het schadebrengende feit zich in het buitenland heeft voorgedaan, de gerechten van die Staat bevoegd verklaren, tenzij diens wetgeving dergelijke overeenkomsten verbiedt.

Afdeling 4

Bevoegdheid bij koop en verkoop op afbetaling en bij leningen ter financiering van zodanige overeenkomsten

Artikel 13

Ter zake van koop en verkoop of afbetaling van roerende lichamelijke zaken of van leningen ter financiering van zodanige overeenkomsten, wordt de bevoegdheid geregeld door deze afdeling, onverminderd het bepaalde in de artikelen 4 en 5, No. 5.

Artikel 14

De verkoper en de uitlener, die woonplaats hebben in het gebied van een verdragsluitende Staat, kunnen worden opgeroepen, hetzij voor de gerechten van die Staat, hetzij voor de gerechten van de verdragsluitende Staat waar de koper of lener woonplaats hebben.

De rechtsvordering van de verkoper tegen de koper of van de uitlener tegen de lener kan slechts worden ingesteld voor de gerechten van de Staat, waar de verweerder woonplaats heeft.

Deze bepalingen laten het recht om een tegeneis in te stellen bij het gerecht, voor hetwelk met inachtneming van deze afdeling de oorspronkelijke eis is gebracht, onverlet.

Artikel 15

Van de bepalingen van deze afdeling kan slechts worden afgeweken door overeenkomsten:

- 1° — gesloten na het ontstaan van het geschil of

2. — wenn sie dem Käufer oder Darlehensnehmer die Befugnis einräumt, andere als die in diesem Abschnitt angeführten Gerichte anzurufen, oder
3. — wenn sie zwischen einem Käufer und einem Verkäufer oder zwischen einem Darlehensnehmer und einem Darlehensgeber, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Vertragsstaat haben, abgeschlossen ist und die Zuständigkeit der Gerichte dieses Staates begründet, es sei denn, daß eine solche Vereinbarung nach dem Recht dieses Staates nicht zulässig ist.
- 2° — qui permettent à l'acheteur ou à l'emprunteur de saisir d'autres tribunaux que ceux indiqués à la présente section ou
- 3° — qui, conclues entre l'acheteur et le vendeur ou entre l'emprunteur et le prêteur ayant leur domicile ou leur résidence habituelle dans un même Etat contractant, attribuent compétence aux tribunaux de cet Etat sauf si la loi de celui-ci interdit de telles conventions.

5. Abschnitt

Ausschließliche Zuständigkeiten

Artikel 16

Ohne Rücksicht auf den Wohnsitz sind ausschließlich zuständig:

1. — für Klagen, die dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen sowie die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben, die Gerichte des Vertragsstaats, in dem die unbewegliche Sache belegen ist;
2. — für Klagen, welche die Gültigkeit, Nichtigkeit oder die Auflösung einer Gesellschaft oder juristischen Person oder der Beschlüsse ihrer Organe zum Gegenstand haben, die Gerichte des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Gesellschaft oder juristische Person ihren Sitz hat;
3. — für Klagen, welche die Gültigkeit von Eintragungen in öffentliche Register zum Gegenstand haben, die Gerichte des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Register geführt werden;
4. — für Klagen, welche die Eintragung oder die Gültigkeit von Patenten, Warenzeichen, Mustern und Modellen sowie ähnlicher Rechte, die einer Hinterlegung oder Registrierung bedürfen, zum Gegenstand haben, die Gerichte des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Hinterlegung oder Registrierung beantragt oder vorgenommen worden ist oder auf Grund eines zwischenstaatlichen Übereinkommens als vorgenommen gilt;
5. — für Verfahren, welche die Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen zum Gegenstand haben, die Gerichte des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll oder durchgeführt worden ist.

6. Abschnitt

Vereinbarung über die Zuständigkeit

Artikel 17

Haben die Parteien, von denen mindestens eine ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, durch eine schriftliche oder durch eine mündliche, schriftlich bestätigte Vereinbarung bestimmt, daß ein Gericht oder die Gerichte eines Vertragsstaats über eine bereits entstandene Rechtsstreitigkeit oder über eine künftige, aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringende Rechtsstreitigkeit entscheiden sollen, so sind dieses Gericht oder die Gerichte dieses Staates ausschließlich zuständig.

Gerichtsstandsvereinbarungen haben keine rechtliche Wirkung, wenn sie den Vorschriften der Artikel 12 oder 15 zuwiderlaufen oder wenn die Gerichte, deren Zuständigkeit abbedungen wird, auf Grund des Artikels 16 ausschließlich zuständig sind.

Section 5

Compétences exclusives

Article 16

Sont seuls compétents, sans considération de domicile:

- 1° — en matière de droits réels immobiliers et de baux d'immeubles, les tribunaux de l'Etat contractant où l'immeuble est situé;
- 2° — en matière de validité, de nullité ou de dissolution des sociétés ou personnes morales ayant leur siège sur le territoire d'un Etat contractant, ou des décisions de leurs organes, les tribunaux de cet Etat;
- 3° — en matière de validité des inscriptions sur les registres publics, les tribunaux de l'Etat contractant sur le territoire duquel ces registres sont tenus;
- 4° — en matière d'inscription ou de validité des brevets, marques, dessins et modèles, et autres droits analogues donnant lieu à un dépôt ou à un enregistrement, les juridictions de l'Etat contractant sur le territoire duquel le dépôt ou l'enregistrement a été demandé, a été effectué ou est réputé avoir été effectué aux termes d'une convention internationale;
- 5° — en matière d'exécution des décisions, les tribunaux de l'Etat contractant du lieu de l'exécution.

Section 6

Prorogation de compétence

Article 17

Si, par une convention écrite ou par une convention verbale confirmée par écrit, les parties, dont l'une au moins a son domicile sur le territoire d'un Etat contractant, ont désigné un tribunal ou les tribunaux d'un Etat contractant pour connaître des différends nés ou à naître à l'occasion d'un rapport de droit déterminé, ce tribunal ou les tribunaux de cet Etat sont seuls compétents.

Les conventions attributives de juridiction sont sans effet si elles sont contraires aux dispositions des articles 12 et 15 ou si les tribunaux à la compétence desquels elles dérogent sont exclusivement compétents en vertu de l'article 16.

- | | |
|--|--|
| <p>2° — che consentano all'acquirente o al mutuatario di adire un organo giurisdizionale diverso da quelli indicati nella presente sezione o</p> <p>3° — che, concluse tra l'acquirente e il venditore o tra il mutuante e il mutuatario aventi entrambi il domicilio o la residenza abituale nel medesimo Stato contraente, attribuiscono la competenza ai giudici di tale Stato, semprechè la legge di quest'ultimo non vieti dette convenzioni.</p> | <p>2° — die aan de koper of de lener de mogelijkheid geven de zaak bij andere gerechten dan de in deze afdeling genoemde aanhangig te maken of</p> <p>3° — waarbij de koper en de verkoper of de lener en uitlener die woonplaats of gewoon verblijf hebben in dezelfde verdragsluitende Staat, de gerechten van die Staat bevoegd verklaren, tenzij diens wetgeving dergelijke overeenkomsten verbiedt.</p> |
|--|--|

Sezione 5**Competenze esclusive****Articolo 16**

Indipendentemente dal domicilio, hanno competenza esclusiva:

- 1° — in materia di diritti reali immobiliari e di contratti di affitto d'immobili, i giudici dello Stato contraente in cui l'immobile si trova;
- 2° — in materia di validità, nullità o scioglimento delle società o persone giuridiche, aventi la sede nel territorio di uno Stato contraente, o delle decisioni dei rispettivi organi, i giudici di detto Stato;
- 3° — in materia di validità delle trascrizioni ed iscrizioni nei pubblici registri, i giudici dello Stato contraente nel cui territorio i registri sono tenuti;
- 4° — in materia di registrazione o di validità di brevetti, marchi, disegni e modelli e di altri diritti analoghi per i quali è prescritto il deposito ovvero la registrazione, i giudici dello Stato contraente nel cui territorio il deposito o la registrazione sono stati richiesti, sono stati effettuati o sono reputati essere stati effettuati a norma di una convenzione internazionale;
- 5° — in materia di esecuzione delle sentenze, i giudici dello Stato contraente nel cui territorio ha luogo l'esecuzione.

Sezione 6**Proroga di competenza****Articolo 17**

Qualora con clausola scritta, o con clausola verbale confermata per iscritto, le parti, di cui almeno una domiciliata nel territorio dello Stato contraente, abbiano convenuto la competenza di un giudice o dei giudici di uno Stato contraente a conoscere delle controversie, presenti o future, nate da un determinato rapporto giuridico, la competenza esclusiva spetta al giudice o ai giudici di quest'ultimo Stato contraente.

Le clausole attributive di competenza non sono valide se in contrasto con le disposizioni degli articoli 12 e 15 o se derogano alle norme sulla competenza esclusiva attribuita ai giudici ai sensi dell'articolo 16.

Afdeling 5**Exclusieve bevoegdheid****Artikel 16**

Ongeacht de woonplaats zijn bij uitsluiting bevoegd:

- 1° — ten aanzien van zakelijke rechten op en huur en verhuur, pacht en verpachting van onroerende goederen: de gerechten van de verdragsluitende Staat waar het onroerend goed gelegen is;
- 2° — ten aanzien van de geldigheid, de nietigheid of de ontbinding van vennootschappen of rechtspersonen met plaats van vestiging in een verdragsluitende Staat, dan wel ten aanzien van de besluiten van hun organen: de gerechten van die Staat;
- 3° — ten aanzien van de geldigheid van inschrijvingen in openbare registers: de gerechten van de verdragsluitende Staat, waar deze registers worden gehouden;
- 4° — ten aanzien van de registratie of de geldigheid van octrooien, merken, tekeningen en modellen van nijverheid, en andere soortgelijke rechten welke aanleiding geven tot deponering of registratie: de gerechten van de verdragsluitende Staat, op welks grondgebied de deponering of registratie is verzocht, heeft plaats gehad of geacht wordt te hebben plaats gehad in de zin van een internationale overeenkomst;
- 5° — ten aanzien van de tenuitvoerlegging van beslissingen: de gerechten van de verdragsluitende Staat van de plaats van tenuitvoerlegging.

Afdeling 6**Door partijen aangewezen bevoegde rechter****Artikel 17**

Indien bij een schriftelijke overeenkomst of bij een schriftelijk bevestigde mondelinge overeenkomst, partijen van wie er tenminste een woonplaats heeft in het gebied van een verdragsluitende Staat, een gerecht of de gerechten van een verdragsluitende Staat hebben aangewezen voor de kennisneming van geschillen welke naar aanleiding van een bepaalde rechtsbetrekking zijn ontstaan of zullen ontstaan, is dit gerecht of zijn de gerechten van die Staat bij uitsluiting bevoegd.

De overeenkomsten tot aanwijzing van een bevoegde rechter hebben geen rechtsgevolg indien zij strijdig zijn met de bepalingen van de artikelen 12 en 15, of indien de gerechten, op welke bevoegdheid inbreuk wordt gemaakt, krachtens artikel 16 bij uitsluiting bevoegd zijn.

Ist die Gerichtsstandsvereinbarung nur zugunsten einer der Parteien getroffen worden, so behält diese das Recht, jedes andere Gericht anzurufen, das auf Grund dieses Übereinkommens zuständig ist.

Artikel 18

Sofern das Gericht eines Vertragsstaats nicht bereits nach anderen Vorschriften dieses Übereinkommens zuständig ist, wird es zuständig, wenn sich der Beklagte vor ihm auf das Verfahren einläßt. Dies gilt nicht, wenn der Beklagte sich nur einläßt, um den Mangel der Zuständigkeit geltend zu machen, oder wenn ein anderes Gericht auf Grund des Artikels 16 ausschließlich zuständig ist.

7. Abschnitt

Prüfung der Zuständigkeit und der Zulässigkeit des Verfahrens

Artikel 19

Das Gericht eines Vertragsstaats hat sich von Amts wegen für unzuständig zu erklären, wenn es wegen einer Streitigkeit angerufen wird, für die das Gericht eines anderen Vertragsstaats auf Grund des Artikels 16 ausschließlich zuständig ist.

Artikel 20

Läßt sich der Beklagte, der seinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat und der vor den Gerichten eines anderen Vertragsstaats verklagt wird, auf das Verfahren nicht ein, so hat sich das Gericht von Amts wegen für unzuständig zu erklären, wenn seine Zuständigkeit nicht auf Grund der Bestimmungen dieses Übereinkommens begründet ist.

Das Gericht hat die Entscheidung so lange auszusetzen, bis festgestellt ist, daß es dem Beklagten möglich war, das den Rechtsstreit einleitende Schriftstück so rechtzeitig zu empfangen, daß er sich verteidigen konnte, oder daß alle hierzu erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind.

An die Stelle des vorstehenden Absatzes tritt Artikel 15 des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland für Zivil- und Handelsachen, wenn das den Rechtsstreit einleitende Schriftstück gemäß dem erwähnten Übereinkommen zu übermitteln war.

8. Abschnitt

Rechtshängigkeit und im Zusammenhang stehende Verfahren

Artikel 21

Werden bei Gerichten verschiedener Vertragsstaaten Klagen wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien anhängig gemacht, so hat sich das später angerufene Gericht von Amts wegen zugunsten des zuerst angerufenen Gerichts für unzuständig zu erklären.

Das Gericht, das sich für unzuständig zu erklären hätte, kann die Entscheidung aussetzen, wenn der Mangel der Zuständigkeit des anderen Gerichts geltend gemacht wird.

Si la convention attributive de juridiction n'a été stipulée qu'en faveur de l'une des parties, celle-ci conserve le droit de saisir tout autre tribunal compétent en vertu de la présente Convention.

Article 18

Outre les cas où sa compétence résulte d'autres dispositions de la présente Convention, le juge d'un Etat contractant devant lequel le défendeur comparaît est compétent. Cette règle n'est pas applicable si la comparution a pour objet de contester la compétence ou s'il existe une autre juridiction exclusivement compétente en vertu de l'article 16.

Section 7

Vérification de la compétence et de la recevabilité

Article 19

Le juge d'un Etat contractant, saisi à titre principal d'un litige pour lequel une juridiction d'un autre Etat contractant est exclusivement compétente en vertu de l'article 16, se déclare d'office incompétent.

Article 20

Lorsque le défendeur domicilié sur le territoire d'un Etat contractant est attiré devant une juridiction d'un autre Etat contractant et ne comparaît pas, le juge se déclare d'office incompétent si sa compétence n'est pas fondée aux termes de la présente Convention.

Le juge est tenu de surseoir à statuer aussi longtemps qu'il n'est pas établi que ce défendeur a été mis à même de recevoir l'acte introductif d'instance en temps utile pour se défendre ou que toute diligence a été faite à cette fin.

Les dispositions de l'alinéa précédent seront remplacées par celles de l'article 15 de la Convention de La Haye du 15 novembre 1965 relative à la signification et à la notification à l'étranger des actes judiciaires et extra-judiciaires en matière civile ou commerciale, si l'acte introductif d'instance a dû être transmis en exécution de cette Convention.

Section 8

Litispendance et connexité

Article 21

Lorsque des demandes ayant le même objet et la même cause sont formées entre les mêmes parties devant des juridictions d'Etats contractants différents, la juridiction saisie en second lieu doit, même d'office, se dessaisir en faveur du tribunal premier saisi.

La juridiction qui devrait se dessaisir peut surseoir à statuer si la compétence de l'autre juridiction est contestée.

Se la clausola attributiva di competenza è stata stipulata a favore di una soltanto delle parti, questa conserva il diritto di adire qualsiasi altro giudice competente ai sensi della presente Convenzione.

Articolo 18

Al di fuori dei casi in cui la sua competenza risulta da altre disposizioni della presente Convenzione, il giudice di uno Stato contraente davanti al quale il convenuto è comparso è competente. Tale norma non è applicabile se la comparizione avviene solo per eccepire la incompetenza o se esiste un'altra giurisdizione esclusivamente competente ai sensi dell'articolo 16.

Sezione 7

Esame della competenza e della ricevibilità dell'azione

Articolo 19

Il giudice di uno Stato contraente, investito a titolo principale di una controversia per la quale l'articolo 16 prescrive la competenza esclusiva di un organo giurisdizionale di un altro Stato contraente, dichiara d'ufficio la propria incompetenza.

Articolo 20

Se il convenuto domiciliato nel territorio di uno Stato contraente è citato davanti ad un giudice di un altro Stato contraente e non compare, il giudice dichiara d'ufficio la propria incompetenza nel caso in cui la presente Convenzione non preveda tale competenza.

Al giudice è fatto obbligo di sospendere il processo fin quando non si sarà accertato che il convenuto è stato tempestivamente citato al fine di proporre le proprie difese ovvero che è stato fatto tutto il possibile in tal senso.

Le disposizioni del comma precedente saranno sostituite da quelle dell'articolo 15 della Convenzione dell'Aja del 15 novembre 1965 sulla notificazione e sulla comunicazione all'estero degli atti giudiziari ed extragiudiziari, in materia civile o commerciale, qualora sia stato necessario trasmettere la domanda giudiziale in esecuzione della suddetta Convenzione.

Sezione 8

Litispendenza e connessione

Articolo 21

Qualora, davanti a giudici di Stati contraenti differenti e tra le stesse parti siano state proposte domande aventi il medesimo oggetto e il medesimo titolo, il giudice successivamente adito deve, anche d'ufficio, dichiarare la propria incompetenza a favore del giudice preventivamente adito.

Il giudice che dovrebbe dichiarare la propria incompetenza può sospendere il processo qualora venga eccepita l'incompetenza dell'altro giudice.

Indien de overeenkomst tot aanwijzing van een bevoegde rechter slechts is gemaakt ten behoeve van een der partijen, behoudt deze het recht zich te wenden tot elk ander gerecht dat op grond van dit verdrag bevoegd is.

Artikel 18

Buiten de gevallen dat zijn bevoegdheid voortspuit uit andere bepalingen van dit verdrag, is de rechter van een verdragsluitende Staat, voor wie de verweerder verschijnt, bevoegd. Dit voorschrift is niet van toepassing indien de verschijning uitsluitend ten doel heeft de bevoegdheid te betwisten, of indien er een ander gerecht bestaat dat krachtens artikel 16 bij uitsluiting bevoegd is.

Afdeling 7

Toetsing van de bevoegdheid en de ontvankelijkheid

Artikel 19

De rechter van een verdragsluitende Staat bij wie een geschil aanhangig is gemaakt met als inzet een vordering waarvoor krachtens artikel 16 een gerecht van een andere verdragsluitende Staat bij uitsluiting bevoegd is, verklaart zich ambtshalve onbevoegd.

Artikel 20

Wanneer de verweerder met woonplaats op het grondgebied van een verdragsluitende Staat voor een gerecht van een andere verdragsluitende Staat wordt opgeroepen en niet verschijnt, verklaart de rechter zich ambtshalve onbevoegd indien zijn bevoegdheid niet berust op de bepalingen van dit verdrag.

De rechter is verplicht zijn uitspraak aan te houden zolang niet vaststaat dat de verweerder in de gelegenheid is gesteld het stuk dat het geding inleidt, zo tijdig als met het oog op zijn verdediging nodig was, te ontvangen, of dat daartoe al het nodige is gedaan.

Het bepaalde in het voorgaande lid wordt vervangen door de bepalingen van artikel 15 van het verdrag van 's-Gravenhage van 15 november 1965 inzake de betekening en de kennisgeving in het buitenland van gerechtelijke en buitengerechtelijke stukken in burgerlijke of handelszaken, indien de toezending van het stuk dat het geding inleidt, strekt ter uitvoering van dat verdrag.

Afdeling 8

Aanhangigheid en samenhang

Artikel 21

Wanneer voor gerechten van verschillende verdragsluitende Staten tussen dezelfde partijen vorderingen aanhangig zijn, welke hetzelfde onderwerp betreffen en op dezelfde oorzaak berusten, moet het gerecht, waar bij de zaak het laatst is aangebracht, zelfs ambtshalve, de partijen verwijzen naar het gerecht bij hetwelk de zaak het eerst aanhangig is gemaakt.

Het gerecht dat tot verwijzing zou moeten overgaan, kan zijn uitspraak aanhouden indien de bevoegdheid van het andere gerecht wordt betwist.

Artikel 22

Werden bei Gerichten verschiedener Vertragsstaaten Klagen, die im Zusammenhang stehen, erhoben, so kann das später angerufene Gericht die Entscheidung aussetzen, solange beide Klagen im ersten Rechtszug anhängig sind.

Das später angerufene Gericht kann sich auf Antrag einer Partei auch für unzuständig erklären, wenn die Verbindung im Zusammenhang stehender Verfahren nach seinem Recht zulässig ist und das zuerst angerufene Gericht für beide Klagen zuständig ist.

Klagen stehen im Sinne dieses Artikels im Zusammenhang, wenn zwischen ihnen eine so enge Beziehung gegeben ist, daß eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, daß in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten.

Artikel 23

Ist für die Klagen die ausschließliche Zuständigkeit mehrerer Gerichte gegeben, so hat sich das zuletzt angerufene Gericht zugunsten des zuerst angerufenen Gerichts für unzuständig zu erklären.

9. Abschnitt

Einstweilige Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind

Artikel 24

Die in dem Recht eines Vertragsstaats vorgesehenen einstweiligen Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind, können bei den Gerichten dieses Staates auch dann beantragt werden, wenn für die Entscheidung in der Hauptsache das Gericht eines anderen Vertragsstaats auf Grund dieses Übereinkommens zuständig ist.

Titel III

Anerkennung und Vollstreckung

Artikel 25

Unter „Entscheidung“ im Sinne dieses Übereinkommens ist jede von einem Gericht eines Vertragsstaats erlassene Entscheidung zu verstehen, ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung wie Urteil, Beschluß oder Vollstreckungsbefehl, einschließlich des Kostenfestsetzungsbeschlusses eines Urkundsbeamten.

1. Abschnitt

Anerkennung

Artikel 26

Die in einem Vertragsstaat ergangenen Entscheidungen werden in den anderen Vertragsstaaten anerkannt, ohne daß es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.

Bildet die Frage, ob eine Entscheidung anzuerkennen ist, als solche den Gegenstand eines Streitiges, so kann jede Partei, welche die Anerkennung geltend macht, in dem Verfahren nach dem 2. und 3. Abschnitt dieses Titels die Feststellung beantragen, daß die Entscheidung anzuerkennen ist.

Article 22

Lorsque des demandes connexes sont formées devant des juridictions d'Etats contractants différents et sont pendantes au premier degré, la juridiction saisie en second lieu peut surseoir à statuer.

Cette juridiction peut également se dessaisir, à la demande de l'une des parties, à condition que sa loi permette la jonction d'affaires connexes et que le tribunal premier saisi soit compétent pour connaître des deux demandes.

Sont connexes, au sens du présent article, les demandes liées entre elles par un rapport si étroit qu'il y a intérêt à les instruire et à juger en même temps afin d'éviter des solutions qui pourraient être inconciliables si les causes étaient jugées séparément.

Article 23

Lorsque les demandes relèvent de la compétence exclusive de plusieurs juridictions, le dessaisissement a lieu en faveur de la juridiction première saisie.

Section 9

Mesures provisoires et conservatoires

Article 24

Les mesures provisoires ou conservatoires prévues par la loi d'un Etat contractant peuvent être demandées aux autorités judiciaires de cet Etat, même si, en vertu de la présente Convention, une juridiction d'un autre Etat contractant est compétente pour connaître du fond.

Titre III

Reconnaissance et exécution

Article 25

On entend par décision, au sens de la présente Convention, toute décision rendue par une juridiction d'un Etat contractant quelle que soit la dénomination qui lui est donnée, telle qu'arrêt, jugement, ordonnance ou mandat d'exécution, à que la fixation par le greffier du montant des frais du procès.

Section 1

Reconnaissance

Article 26

Les décisions rendues dans un Etat contractant sont reconnues dans les autres Etats contractants, sans qu'il soit nécessaire de recourir à aucune procédure.

En cas de contestation, toute partie intéressée qui invoque la reconnaissance à titre principal peut faire constater, selon la procédure prévue aux sections 2 et 3 du présent titre, que la décision doit être reconnue.

Articolo 22

Ove più cause connesse siano proposte davanti a giudici di Stati contraenti differenti e siano pendenti in primo grado, il giudice successivamente adito può sospendere il procedimento.

Tale giudice può inoltre dichiarare la propria incompetenza su richiesta di una delle parti a condizione che la propria legge consenta la riunione di procedimenti e che il giudice preventivamente adito sia competente a conoscere delle due domande.

Ai sensi del presente articolo sono connesse le cause aventi tra di loro un legame così stretto da rendere opportune una trattazione e decisione uniche per evitare soluzioni tra di loro incompatibili ove le cause fossero trattate separatamente.

Articolo 23

Qualora la competenza esclusiva a conoscere delle domande spetti a più giudici, quello successivamente adito deve spogliarsi della causa in favore del giudice preventivamente adito.

Sezione 9

Provvedimenti provvisori e cautelari

Articolo 24

I provvedimenti provvisori o cautelari, previsti dalla legge di uno Stato contraente, possono essere richiesti all'autorità giudiziaria di detto Stato anche se, in forza della presente Convenzione, la competenza a conoscere nel merito è riconosciuta al giudice di un altro Stato contraente.

Titolo III

Del riconoscimento e dell'esecuzione

Articolo 25

Ai sensi della presente Convenzione, per decisione si intende, a prescindere dalla denominazione usata, qualsiasi decisione resa da un organo giurisdizionale di uno Stato contraente, quale ad esempio decreto, sentenza, ordinanza o mandato di esecuzione, nonché la determinazione da parte del cancelliere delle spese giudiziali.

Sezione 1

Del riconoscimento

Articolo 26

Le decisioni rese in uno Stato contraente sono riconosciute negli altri Stati contraenti senza che sia necessario il ricorso ad alcun procedimento.

In caso di contestazione, ogni parte interessata che chieda il riconoscimento in via principale può far costatare, secondo il procedimento di cui alle sezioni 2 e 3 del presente titolo, che la decisione deve essere riconosciuta.

Artikel 22

Wanneer samenhangende vorderingen bij gerechten van verschillende verdragsluitende Staten zijn aangebracht en in eerste aanleg afhankelijk zijn, kan het gerecht bij hetwelk de zaak het laatst is aangebracht, zijn uitspraak aanhouden.

Dit gerecht kan, op verzoek van een der partijen, ook tot verwijzing overgaan mits zijn wetgeving de voeging van samenhangende zaken toestaat en het gerecht bij hetwelk de zaak het eerst is aangebracht bevoegd is van de beide vorderingen kennis te nemen.

Samenhangend in de zin van dit artikel zijn vorderingen waartussen een zodanig nauwe band bestaat dat een goede rechtsbedeling vraagt om haar gelijktijdige behandeling en berechting, ten einde te vermijden dat bij afzonderlijke berechting van de zaken onverenigbare uitspraken worden gegeven.

Artikel 23

Wanneer ten aanzien van de vorderingen meer dan een gerecht bij uitsluiting bevoegd is, worden partijen verwezen naar het gerecht bij hetwelk de zaak het eerst aanhangig is gemaakt.

Afdeling 9

Voorlopige maatregelen en maatregelen tot bewaring van recht

Artikel 24

In de wetgeving van een verdragsluitende Staat voorziene voorlopige of bewarende maatregelen kunnen bij de rechterlijke autoriteiten van die Staat worden aangevraagd, zelfs indien een gerecht van een andere verdragsluitende Staat krachtens dit verdrag bevoegd is van het bodemgeschil kennis te nemen.

Titel III

Erkenning en tenuitvoerlegging

Artikel 25

Onder beslissing in de zin van dit verdrag wordt verstaan, elke door een gerecht van een verdragsluitende Staat gegeven beslissing, ongeacht de daaraan gegeven benaming, zoals arrest, vonnis, beschikking of rechterlijk dwangbevel, alsmede de vaststelling door de griffier van het bedrag der proceskosten.

Afdeling 1

Erkenning

Artikel 26

De in een verdragsluitende Staat gegeven beslissingen worden in de overige verdragsluitende Staten erkend zonder vorm van proces.

Indien tegen de erkenning van een beslissing bezwaar wordt gemaakt, kan iedere partij die er belang bij heeft ten principale te zien vastgesteld, dat de beslissing erkend dient te worden, gebruik maken van de procedure, geregeld in de afdelingen 2 en 3 van deze titel.

Wird die Anerkennung in einem Rechtsstreit vor dem Gericht eines Vertragsstaats, dessen Entscheidung von der Anerkennung abhängt, verlangt, so kann dieses Gericht über die Anerkennung entscheiden.

Artikel 27

Eine Entscheidung wird nicht anerkannt:

1. — wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung des Staats, in dem sie geltend gemacht wird, widersprechen würde;
2. — wenn dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das dieses Verfahren einleitende Schriftstück nicht ordnungsmäßig und nicht so rechtzeitig zugestellt worden ist, daß er sich verteidigen konnte;
3. — wenn die Entscheidung mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die zwischen denselben Parteien in dem Staat, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, ergangen ist;
4. — wenn das Gericht des Urteilsstaats bei seiner Entscheidung hinsichtlich einer Vorfrage, die den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung einer natürlichen Person, die ehelichen Güterstände, das Gebiet des Erbrechts einschließlich des Testamentsrechts betrifft, sich in Widerspruch zu einer Vorschrift des internationalen Privatrechts des Staates, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, gesetzt hat, es sei denn, daß die Entscheidung nicht zu einem anderen Ergebnis geführt hätte, wenn die Vorschriften des internationalen Privatrechts dieses Staates angewandt worden wären.

Artikel 28

Eine Entscheidung wird ferner nicht anerkannt, wenn die Vorschriften des 3., 4. und 5. Abschnitts des Titels II verletzt worden sind oder wenn ein Fall des Artikels 59 vorliegt.

Das Gericht oder die Behörde des Staates, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, ist bei der Prüfung, ob eine der im vorstehenden Absatz angeführten Zuständigkeiten gegeben ist, an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, auf Grund deren das Gericht des Urteilsstaats seine Zuständigkeit angenommen hat.

Die Zuständigkeit der Gerichte des Urteilsstaats darf, unbeschadet der Bestimmungen des ersten Absatzes, nicht nachgeprüft werden; die Vorschriften über die Zuständigkeit gehören nicht zur öffentlichen Ordnung im Sinne des Artikels 27 Nr. 1.

Artikel 29

Die ausländische Entscheidung darf keinesfalls auf ihre Gesetzmäßigkeit nachgeprüft werden.

Artikel 30

Das Gericht eines Vertragsstaats, in dem die Anerkennung einer in einem anderen Vertragsstaat ergangenen Entscheidung geltend gemacht wird, kann das Verfahren aussetzen, wenn gegen die Entscheidung ein ordentlicher Rechtsbehelf eingelegt worden ist.

2. Abschnitt

Vollstreckung

Artikel 31

Die in einem Vertragsstaat ergangenen Entscheidungen, die in diesem Staat vollstreckbar sind, werden in einem

Si la reconnaissance est invoquée de façon incidente devant une juridiction d'un Etat contractant, celle-ci est compétente pour en connaître.

Article 27

Les décisions ne sont pas reconnues:

- 1° — si la reconnaissance est contraire à l'ordre public de l'Etat requis;
- 2° — si l'acte introductif d'instance n'a pas été signifié ou notifié au défendeur défaillant, régulièrement et en temps utile, pour qu'il puisse se défendre;
- 3° — si la décision est inconciliable avec une décision rendue entre les mêmes parties dans l'Etat requis;
- 4° — si le tribunal de l'Etat d'origine, pour rendre sa décision, a, en tranchant une question relative à l'état ou à la capacité des personnes physiques, aux régimes matrimoniaux, aux testaments et aux successions, méconnu une règle de droit international privé de l'Etat requis, à moins que sa décision n'aboutisse au même résultat que s'il avait fait application des règles du droit international privé de l'Etat requis.

Article 28

De même, les décisions ne sont pas reconnues si les dispositions des sections 3, 4 et 5 du titre II ont été méconnues ainsi que dans le cas prévu à l'article 59.

Lors de l'appréciation des compétences mentionnées à l'alinéa précédent, l'autorité requise est liée par les constatations de fait sur lesquelles la juridiction de l'Etat d'origine a fondé sa compétence.

Sans préjudice des dispositions du premier alinéa, il ne peut être procédé au contrôle de la compétence des juridictions de l'Etat d'origine; les règles relatives à la compétence ne concernent pas l'ordre public visé à l'article 27, 1°.

Article 29

En aucun cas, la décision étrangère ne peut faire l'objet d'une révision au fond.

Article 30

L'autorité judiciaire d'un Etat contractant, devant laquelle est invoquée la reconnaissance d'une décision rendue dans un autre Etat contractant, peut surseoir à statuer si cette décision fait l'objet d'un recours ordinaire.

Section 2

Exécution

Article 31

Les décisions rendues dans un Etat contractant et qui y sont exécutoires sont mises à exécution dans un autre

Se il riconoscimento è richiesto in via incidentale davanti ad un giudice di uno Stato contraente, tale giudice è competente al riguardo.

Articolo 27

Le decisioni non sono riconosciute:

- 1° — se il riconoscimento è contrario all'ordine pubblico dello Stato richiesto;
- 2° — se la domanda giudiziale non è stata notificata o comunicata al convenuto contumace regolarmente ed in tempo congruo perchè questi possa presentare le proprie difese;
- 3° — se la decisione è in contrasto con una decisione resa tra le medesime parti nello Stato richiesto;
- 4° — se il giudice dello Stato d'origine per rendere la decisione ha, nel pronunciarsi su una questione relativa allo stato o alla capacità delle persone fisiche, al regime patrimoniale fra coniugi, ai testamenti ed alle successioni, violato una norma di diritto internazionale privato dello Stato richiesto, salvo che la decisione in questione non conduca allo stesso risultato che si sarebbe avuto se le norme di diritto internazionale privato dello Stato richiesto fossero state, invece, applicate.

Articolo 28

Parimenti, le decisioni non sono riconosciute se le disposizioni delle sezioni 3, 4 e 5 del titolo II sono state violate, oltretchè nel caso contemplato dall'articolo 59.

Nell'accertamento delle competenze di cui al comma precedente, l'autorità richiesta è vincolata dalle costatazioni di fatto sulle quali il giudice dello Stato d'origine ha fondato la propria competenza.

Salva l'applicazione delle disposizioni del primo comma, non si può procedere al controllo della competenza dei giudici dello Stato d'origine; le norme sulla competenza non riguardano l'ordine pubblico contemplato dall'articolo 27, 1°.

Articolo 29

In nessun caso, la decisione straniera può formare oggetto di un riesame del merito.

Articolo 30

L'autorità giudiziaria di uno Stato contraente, davanti alla quale è chiesto il riconoscimento di una decisione resa in un altro Stato contraente, può sospendere il procedimento se la decisione in questione è stata impugnata.

Sezione 2

Dell'esecuzione

Articolo 31

Le decisioni rese in uno Stato contraente e quivi esecutive, sono eseguite in un altro Stato contraente dopo

Wordt ten overstaan van een gerecht van een verdragssluitende Staat de erkenning bij wege van tussenvordering gevraagd, dan is dit gerecht bevoegd om van de vordering kennis te nemen.

Artikel 27

Beslissingen worden niet erkend:

- 1° — indien de erkenning strijdig is met de openbare orde van de aangezochte Staat;
- 2° — indien het stuk dat het geding inleidt, niet regelmatig en zo tijdig als met het oog op zijn verdediging nodig was aan de verweerder, tegen wie verstek werd verleend, is betekend of is medegedeeld;
- 3° — indien de beslissing onverenigbaar is met een tussen dezelfde partijen in de aangezochte Staat gegeven beslissing;
- 4° — indien de rechter van de Staat van herkomst, om tot zijn beslissing te komen, zich heeft uitgesproken over een vraag betreffende de staat of de bevoegdheid van natuurlijke personen, het huwelijksgoederenrecht, testamenten en erfenissen en daarbij een regel van internationaal privaatrecht van de aangezochte Staat heeft geschonden, tenzij de beslissing tot hetzelfde resultaat voert als wanneer de regels van internationaal privaatrecht van de aangezochte Staat zouden zijn toegepast.

Artikel 28

De beslissingen worden eveneens niet erkend, indien de bepalingen van de afdelingen 3, 4 en 5 van de Tweede Titel zijn geschonden, alsook indien het in artikel 59 bedoelde geval zich voordoet.

Bij de toetsing of de in het vorige lid genoemde bevoegdheidsregels niet zijn geschonden, is de aangezochte autoriteit gebonden aan de feitelijke overwegingen op grond waarvan het gerecht van de Staat van herkomst zijn bevoegdheid heeft aangenomen.

Onverminderd het bepaalde in het eerste lid, mag de bevoegdheid van de gerechten van de Staat van herkomst niet worden getoetst; de bevoegdheidsregels betreffen niet de openbare orde als bedoeld in artikel 27, No. 1.

Artikel 29

In geen geval wordt overgegaan tot een onderzoek van de juistheid van de in den vreemde gegeven beslissing.

Artikel 30

De rechterlijke autoriteit van een verdragssluitende Staat, bij wie de erkenning van een in een andere verdragssluitende Staat gegeven beslissing wordt ingeroepen, kan zijn uitspraak aanhouden, indien tegen deze beslissing een gewoon rechtsmiddel is aangewend.

Afdeling 2

Tenuitvoerlegging

Artikel 31

De beslissingen welke in een verdragssluitende Staat zijn gegeven en aldaar uitvoerbaar zijn, kunnen in een

anderen Vertragsstaat vollstreckt, wenn sie dort auf Antrag eines Berechtigten mit der Vollstreckungsklausel versehen worden sind.

Artikel 32

Der Antrag ist zu richten:

- in Belgien an das Gericht erster Instanz (tribunal de première instance oder rechtbank van eerste aanleg);
- in der Bundesrepublik Deutschland an den Vorsitzenden einer Kammer des Landgerichts;
- in Frankreich an den Präsidenten des Kollegialgerichts erster Instanz (président du tribunal de grande instance);
- in Italien an den Berufungsgerichtshof (corte d'appello);
- in Luxemburg an den Präsidenten des Bezirksgerichts (président du tribunal d'arrondissement);
- in den Niederlanden an den Präsidenten des Bezirksgerichts (voorzitter van de arrondissementsrechtbank).

Die örtliche Zuständigkeit wird durch den Wohnsitz des Schuldners bestimmt. Hat dieser keinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll.

Artikel 33

Für die Stellung des Antrags ist das Recht des Vollstreckungsstaats maßgebend.

Der Antragsteller hat im Bezirk des angerufenen Gerichts ein Wahlmizil zu begründen. Ist das Wahlmizil im Recht des Vollstreckungsstaats nicht vorgesehen, so hat der Antragsteller einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Dem Antrag sind die in den Artikeln 46 und 47 angeführten Urkunden beizufügen.

Artikel 34

Das mit dem Antrag befaßte Gericht erläßt seine Entscheidung unverzüglich, ohne daß der Schuldner in diesem Abschnitt des Verfahrens Gelegenheit erhält, eine Erklärung abzugeben.

Der Antrag kann nur aus einem der in Artikel 27 und 28 angeführten Gründe abgelehnt werden.

Die ausländische Entscheidung darf keinesfalls auf ihre Gesetzmäßigkeit nachgeprüft werden.

Artikel 35

Die Entscheidung, die über den Antrag ergangen ist, teilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle dem Antragsteller unverzüglich in der Form mit, die das Recht des Vollstreckungsstaats vorsieht.

Artikel 36

Wird die Zwangsvollstreckung zugelassen, so kann der Schuldner gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung einen Rechtsbehelf einlegen.

Hat der Schuldner seinen Wohnsitz in einem anderen Vertragsstaat als dem, in dem die Entscheidung über die Zulassung der Zwangsvollstreckung ergangen ist, so beträgt die Frist für den Rechtsbehelf zwei Monate und beginnt von dem Tage an zu laufen, an dem die Entscheidung dem Schuldner entweder in Person oder in seiner Wohnung zugestellt worden ist. Eine Verlängerung dieser Frist wegen weiter Entfernung ist ausgeschlossen.

Etat contractant après y avoir été revêtues de la formule exécutoire sur requête de toute partie intéressée.

Article 32

La requête est présentée:

- en Belgique, au tribunal de première instance ou à la « rechtbank van eerste aanleg »;
- dans la République Fédérale d'Allemagne, au président d'une chambre du « Landgericht »;
- en France, au président du tribunal de grande instance;
- en Italie, à la « corte d'appello »;
- au Luxembourg, au président du tribunal d'arrondissement;
- aux Pays-Bas, au président de l'« Arrondissementsrechtbank ».

La juridiction territorialement compétente est déterminée par le domicile de la partie contre laquelle l'exécution est demandée. Si cette partie n'est pas domiciliée sur le territoire de l'Etat requis, la compétence est déterminée par le lieu de l'exécution.

Article 33

Les modalités du dépôt de la requête sont déterminées par la loi de l'Etat requis.

Le requérant doit faire élection de domicile dans le ressort de la juridiction saisie. Toutefois, si la loi de l'Etat requis ne connaît pas l'élection de domicile, le requérant désigne un mandataire ad litem.

Les documents mentionnés aux articles 46 et 47 sont joints à la requête.

Article 34

La juridiction saisie de la requête statue à bref délai, sans que la partie contre laquelle l'exécution est demandée puisse, en cet état de la procédure, présenter d'observation.

La requête ne peut être rejetée que pour l'un des motifs prévus aux articles 27 et 28.

En aucun cas, la décision étrangère ne peut faire l'objet d'une révision au fond.

Article 35

La décision rendue sur requête est aussitôt portée à la connaissance du requérant, à la diligence du greffier, suivant les modalités déterminées par la loi de l'Etat requis.

Article 36

Si l'exécution est autorisée, la partie contre laquelle l'exécution est demandée peut former un recours contre la décision dans le mois de sa signification.

Si cette partie est domiciliée dans un Etat contractant autre que celui où la décision qui autorise l'exécution a été rendue, le délai est de deux mois et court du jour où la signification a été faite à personne ou à domicile. Ce délai ne comporte pas de prorogation à raison de la distance.

esser state munite, su istanza della parte interessata, della formula esecutiva.

Articolo 32

L'istanza deve essere proposta:

- in Belgio, al «tribunal de première instance» o «rechtbank van eerste aanleg»;
- nella Repubblica Federale di Germania, al Presidente di una sezione del «Landgericht»;
- in Francia, al Presidente del «tribunal de grande instance»;
- in Italia, alla corte d'appello;
- nel Lussemburgo, al Presidente del «tribunal d'arrondissement»;
- nei Paesi Bassi, al Presidente del «Arrondissementsrechtbank».

Il giudice territorialmente competente è determinato dal domicilio della parte contro cui viene chiesta l'esecuzione. Se tale parte non è domiciliata nel territorio dello Stato richiesto, la competenza è determinata dal luogo dell'esecuzione.

Articolo 33

Le modalità del deposito dell'istanza sono determinate in base alla legge dello Stato richiesto.

L'istante deve eleggere il proprio domicilio nella circoscrizione del giudice adito. Tuttavia, se la legge dello Stato richiesto non prevede l'elezione del domicilio, l'istante designa un procuratore.

All'istanza devono essere allegati i documenti di cui agli articoli 46 e 47.

Articolo 34

Il giudice adito statuisce, entro un breve termine, senza che la parte contro cui l'esecuzione viene chiesta possa, in tal fase del procedimento, presentare osservazioni.

L'istanza può essere rigettata solo per uno dei motivi contemplati dagli articoli 27 e 28.

In nessun caso, la decisione straniera può formare oggetto di un riesame del merito.

Articolo 35

La decisione resa su istanza di parte è comunicata senza indugio al richiedente, a cura del cancelliere, secondo le modalità previste dalla legge dello Stato richiesto.

Articolo 36

Se l'esecuzione viene accordata, la parte contro cui viene fatta valere può proporre opposizione nel termine di un mese dalla notificazione della decisione.

Se la parte è domiciliata in uno Stato contraente diverso da quello della decisione che accorda l'esecuzione, il termine è di mesi due a decorrere dal giorno in cui la notificazione è stata fatta alla persona cui è diretta o al domicilio della medesima. Detto termine non è prorogabile per ragioni inerenti alla distanza.

andere verdragsluitende Staat ten uitvoer worden gelegd, nadat zij aldaar, ten verzoeken van iedere belanghebbende partij, van het verlof tot tenuitvoerlegging zijn voorzien.

Artikel 32

Het verzoek wordt gericht:

- in België, tot de rechtbank van eerste aanleg of het „tribunal de première instance“;
- in de Bondsrepubliek Duitsland, tot de voorzitter van een kamer van het „Landgericht“;
- in Frankrijk, tot de voorzitter van het „tribunal de grande instance“;
- in Italië, tot de „corte d'appello“;
- in Luxemburg, tot de voorzitter van het „tribunal d'arrondissement“;
- in Nederland, tot de voorzitter van de arrondissementsrechtbank.

Het betreffende bevoegde gerecht is dat van de woonplaats van de partij tegen wie de tenuitvoerlegging wordt gevraagd. Indien deze partij geen woonplaats heeft in de aangezochte Staat, wordt de bevoegdheid bepaald door de plaats van tenuitvoerlegging.

Artikel 33

De vereisten waaraan het verzoek moet voldoen, worden vastgesteld door de wet van de aangezochte Staat.

De verzoeker moet, binnen het rechtsgebied van het gerecht dat van het verzoek kennis neemt, woonplaats kiezen. Kent echter de wetgeving van de aangezochte Staat geen woonplaatskeuze, dan kan de verzoeker een procesgemachtigde aanwijzen.

Bij het verzoek worden gevoegd de in de artikelen 46 en 47 genoemde documenten.

Artikel 34

Het gerecht, tot hetwelk het verzoek is gericht, doet onverwijld uitspraak; de partij tegen wie de tenuitvoerlegging wordt gevraagd, wordt in deze stand van de procedure niet gehoord.

Het verzoek kan slechts om een van de in de artikelen 27 en 28 genoemde redenen worden afgewezen.

In geen geval wordt overgegaan tot een onderzoek van de juistheid van de in den vreemde gegeven beslissing.

Artikel 35

De op het verzoek gegeven beslissing wordt door bemiddeling van de griffier onverwijld ter kennis van de verzoeker gebracht op de wijze als is bepaald in de wetgeving van de aangezochte Staat.

Artikel 36

Indien de tenuitvoerlegging wordt toegestaan kan de partij tegen wie de tenuitvoerlegging wordt gevraagd binnen één maand na de betekening van de beslissing daartegen verzet doen.

Indien deze partij woonplaats heeft in een andere verdragsluitende Staat dan die waar de beslissing houdende verlof tot tenuitvoerlegging is gegeven, beleeft de termijn twee maanden en vangt aan op de dag dat de beslissing aan de partij in persoon of aan haar woonplaats is betekend. Deze termijn mag niet met het oog op de afstand worden verlengd.

Artikel 37

Der Rechtsbehelf wird nach den Vorschriften, die für das streitige Verfahren maßgebend sind, eingelegt:

- in Belgien bei dem Gericht erster Instanz (tribunal de première instance oder rechtbank van eerste aanleg);
- in der Bundesrepublik Deutschland bei dem Oberlandesgericht;
- in Frankreich bei dem Berufungsgerichtshof (cour d'appel);
- in Italien bei dem Berufungsgerichtshof (corte d'appello);
- in Luxemburg bei dem Obergerichtshof als Berufungsinstanz für Zivilsachen (Cour supérieure de Justice siégeant en matière d'appel civil);
- in den Niederlanden bei dem Bezirksgericht (arrondissementsrechtbank).

Gegen die Entscheidung, die über den Rechtsbehelf ergangen ist, findet nur die Kassationsbeschwerde und in der Bundesrepublik Deutschland nur die Rechtsbeschwerde statt.

Artikel 38

Das mit dem Rechtsbehelf befaßte Gericht kann auf Antrag der Partei, die ihn eingelegt hat, seine Entscheidung aussetzen, wenn gegen die Entscheidung im Urteilsstaat ein ordentlicher Rechtsbehelf eingelegt oder die Frist für einen solchen Rechtsbehelf noch nicht verstrichen ist; in letzterem Falle kann das Gericht eine Frist bestimmen, innerhalb deren der Rechtsbehelf einzulegen ist.

Die Entscheidung, durch welche die Zwangsvollstreckung zugelassen wird, gibt die Befugnis, solche Maßregeln zu betreiben.

Artikel 39

Solange die in Artikel 36 vorgesehene Frist für den Rechtsbehelf läuft und solange über den Rechtsbehelf nicht entschieden ist, darf die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners nicht über Maßregeln zur Sicherung hinausgehen.

Die Entscheidung, durch welche die Zwangsvollstreckung zugelassen wird, gibt die Befugnis, solche Maßregeln zu betreiben.

Artikel 40

Wird der Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller einen Rechtsbehelf einlegen:

- in Belgien bei dem Berufungsgerichtshof (cour d'appel oder Hof van Beroep);
- in der Bundesrepublik Deutschland bei dem Oberlandesgericht;
- in Frankreich bei dem Berufungsgerichtshof (cour d'appel);
- in Italien bei dem Berufungsgerichtshof (corte d'appello);
- in Luxemburg bei dem Obergerichtshof als Berufungsinstanz für Zivilsachen (Cour supérieure de Justice siégeant en matière d'appel civil);
- in den Niederlanden bei dem Berufungsgerichtshof (gerechtshof).

Das mit dem Rechtsbehelf befaßte Gericht hat den Schuldner zu hören. Läßt dieser sich auf das Verfahren nicht ein, so ist Artikel 20 Absätze 2 und 3 auch dann anzuwenden, wenn der Schuldner seinen Wohnsitz nicht in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat.

Article 37

Le recours est porté, selon les règles de la procédure contradictoire:

- en Belgique, devant le tribunal de première instance ou la « rechtbank van eerste aanleg »;
- en République Fédérale d'Allemagne, devant l'« Oberlandesgericht »;
- en France, devant la cour d'appel;
- en Italie, devant la « corte d'appello »;
- au Luxembourg, devant la Cour supérieure de Justice siégeant en matière d'appel civil;
- aux Pays-Bas, devant l'« Arrondissementsrechtbank ».

La décision rendue sur le recours ne peut faire l'objet que d'un pourvoi en cassation et, en République Fédérale d'Allemagne, d'une « Rechtsbeschwerde ».

Article 38

La juridiction saisie du recours peut, à la requête de la partie qui l'a formé, surseoir à statuer si la décision étrangère fait, dans l'Etat d'origine, l'objet d'un recours ordinaire ou si le délai pour le former n'est pas expiré; dans ce dernier cas, la juridiction peut impartir un délai pour former ce recours.

Cette juridiction peut également subordonner l'exécution à la constitution d'une garantie qu'elle détermine.

Article 39

Pendant le délai du recours prévu à l'article 36 et jusqu'à ce qu'il ait été statué sur celui-ci, il ne peut être procédé qu'à des mesures conservatoires sur les biens de la partie contre laquelle l'exécution est demandée.

La décision qui accorde l'exécution emporte l'autorisation de procéder à ces mesures.

Article 40

Si sa requête est rejetée, le requérant peut former un recours:

- en Belgique, devant la Cour d'appel ou le « Hof van Beroep »;
- en République Fédérale d'Allemagne, devant l'« Oberlandesgericht »;
- en France, devant la Cour d'appel;
- en Italie, devant la « corte d'appello »;
- au Luxembourg, devant la Cour supérieure de Justice siégeant en matière d'appel civil;
- aux Pays-Bas, devant la « Gerechtshof ».

La partie contre laquelle l'exécution est demandée est appelée à comparaître devant la juridiction saisie du recours. En cas de défaut, les dispositions de l'article 20 deuxième et troisième alinéas, sont applicables alors même que cette partie n'est pas domiciliée sur le territoire d'un des Etats contractants.

Articolo 37

L'opposizione è posta, secondo le norme sul procedimento in contraddittorio:

- in Belgio, davanti al « tribunal de première instance » o « rechtbank van eerste aanleg »;
- nella Repubblica Federale di Germania, davanti allo « Oberlandesgericht »;
- in Francia, davanti alla « cour d'appel »;
- in Italia, davanti alla corte d'appello;
- nel Lussemburgo, davanti alla « Cour supérieure de Justice » giudicante in appello in materia civile;
- nei Paesi Bassi, davanti allo « Arrondissementsrechtbank ».

La decisione resa sull'opposizione può costituire unicamente oggetto di ricorso in cassazione e, nella Repubblica Federale di Germania, di una « Rechtsbeschwerde ».

Articolo 38

Il giudice dell'opposizione può, su istanza della parte proponente, sospendere il procedimento se la decisione straniera è stata, nello Stato d'origine, impugnata con un mezzo ordinario o se il termine per proporre l'impugnazione non è scaduto; in quest'ultimo caso il giudice può fissare un termine per proporre tale impugnazione.

Il giudice può inoltre subordinare l'esecuzione alla costituzione di una garanzia che provvede a determinare.

Articolo 39

In pendenza del termine per proporre l'opposizione di cui all'articolo 36 e fino a quando non sia stata adottata alcuna decisione in materia, può procedersi solo a provvedimenti conservativi sui beni della parte contro cui è chiesta l'esecuzione.

La decisione che accorda l'esecuzione implica l'autorizzazione a procedere ai suddetti provvedimenti.

Articolo 40

Se l'istanza viene respinta, l'istante può proporre opposizione:

- in Belgio, davanti alla « cour d'appel » o « Hof van Beroep »;
- nella Repubblica Federale di Germania, davanti allo « Oberlandesgericht »;
- in Francia, davanti alla « cour d'appel »;
- in Italia, davanti alla corte d'appello;
- nel Lussemburgo, davanti alla « Cour supérieure de Justice » giudicante in appello in materia civile;
- nei Paesi Bassi, davanti alla « Gerechtshof ».

La parte contro cui l'esecuzione vien fatta valere è chiamata a comparire davanti al giudice dell'opposizione. In caso di contumacia, si applicano le disposizioni dell'articolo 20, secondo e terzo comma, anche se il contumace non è domiciliato nel territorio di uno degli Stati contraenti.

Artikel 37

Het verzet wordt volgens de regels van de procedure op tegenspraak gebracht:

- in België, voor de rechtbank van eerste aanleg of het „tribunal de première instance“;
- in de Bondsrepubliek Duitsland, voor het „Oberlandesgericht“;
- in Frankrijk, voor de „cour d'appel“;
- in Italië, voor de „corte d'appello“;
- in Luxemburg, voor „la Cour supérieure de Justice siégeant en matière d'appel civil“;
- in Nederland, voor de arrondissementsrechtbank.

Tegen de op het verzet gewezen beslissing kan slechts een eis tot cassatie worden ingesteld en in de Bondsrepubliek Duitsland slechts het middel van „Rechtsbeschwerde“ worden aangewend.

Artikel 38

Het gerecht dat over het verzet oordeelt kan op verzoek van de partij die het verzet heeft gedaan, zijn uitspraak aanhouden indien tegen de in den vreemde gegeven beslissing in de Staat van herkomst een gewoon rechtsmiddel is aangewend of indien de termijn daarvoor nog niet is verstreken; in dit laatste geval kan het gerecht een termijn stellen binnen welke het rechtsmiddel moet worden aangewend.

Dit gerecht kan het verlot tot tenuitvoerlegging ook geven op voorwaarde dat zekerheid wordt gesteld; de zekerheid wordt door het gerecht omschreven.

Artikel 39

Gedurende de termijn van verzet, bedoeld in artikel 36, en tot het tijdstip dat daarover uitspraak is gedaan, kunnen slechts bewarende maatregelen worden genomen ten aanzien van de goederen van de partij tegen wie de tenuitvoerlegging is gevraagd.

De beslissing waarbij de tenuitvoerlegging wordt toegestaan houdt tevens het verlot in deze maatregelen te treffen.

Artikel 40

Indien zijn verzoek is afgewezen kan de verzoeker daartegen beroep instellen:

- in België, bij het hof van beroep of the „cour d'appel“;
- in de Bondsrepubliek Duitsland, bij het „Oberlandesgericht“;
- in Frankrijk, bij de „cour d'appel“;
- in Italië, bij de „corte d'appello“;
- in Luxemburg, bij „la Cour supérieure de justice siégeant en matière d'appel civil“;
- in Nederland, bij het gerechtshof.

De partij tegen wie de tenuitvoerlegging is gevraagd wordt opgeroepen te verschijnen voor het gerecht bij hetwelk het beroep is ingesteld. In geval van verstek zijn de bepalingen van artikel 20, tweede en derde lid, van toepassing, ook wanneer deze partij geen woonplaats heeft op het grondgebied van een der verdragsluitende Staten.

Artikel 41

Gegen die Entscheidung, die über den in Artikel 40 vorgesehenen Rechtsbehelf ergangen ist, findet nur die Kassationsbeschwerde und in der Bundesrepublik Deutschland nur die Rechtsbeschwerde statt.

Artikel 42

Ist durch die ausländische Entscheidung über mehrere mit der Klage geltend gemachte Ansprüche erkannt und kann die Entscheidung nicht im vollen Umfang zur Zwangsvollstreckung zugelassen werden, so läßt das Gericht sie für einen oder mehrere dieser Ansprüche zu.

Der Antragsteller kann beantragen, daß die Zwangsvollstreckung nur für einen Teil des Gegenstands der Verurteilung zugelassen wird.

Artikel 43

Ausländische Entscheidungen, die auf Zahlung eines Zwangsgelds lauten, sind in dem Vollstreckungsstaat nur vollstreckbar, wenn die Höhe des Zwangsgelds durch die Gerichte des Urteilsstaats endgültig festgesetzt ist.

Artikel 44

Ist dem Antragsteller in dem Staat, in dem die Entscheidung ergangen ist, das Armenrecht bewilligt worden, so genießt er das Armenrecht ohne weiteres auch in dem Verfahren nach den Artikeln 32 bis 35.

Artikel 45

Der Partei, die in einem Vertragsstaat eine in einem anderen Vertragsstaat ergangene Entscheidung vollstrecken will, darf wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder wegen Fehlens eines inländischen Wohnsitzes oder Aufenthalts eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Bezeichnung es auch sei, nicht auferlegt werden.

3. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

Artikel 46

Die Partei, welche die Anerkennung einer Entscheidung geltend macht oder die Zwangsvollstreckung betreiben will, hat vorzulegen:

1. — eine Ausfertigung der Entscheidung, welche die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;
2. — bei einer im Versäumnisverfahren ergangenen Entscheidung nach dem Recht des Urteilsstaats vollstreckbar ist und daß sie zugestellt worden ist.

Artikel 47

Die Partei, welche die Zwangsvollstreckung betreiben will, hat ferner vorzulegen:

1. — die Urkunden, aus denen sich ergibt, daß die Entscheidung nach dem Recht des Urteilsstaats vollstreckbar ist und daß sie zugestellt worden ist;
2. — gegebenenfalls eine Urkunde, durch die nachgewiesen wird, daß der Antragsteller das Armenrecht im Urteilsstaat genießt.

Article 41

La décision rendue sur le recours prévu à l'article 40 ne peut faire l'objet que d'un pourvoi en cassation et, en République Fédérale d'Allemagne, d'une « Rechtsbeschwerde ».

Article 42

Lorsque la décision étrangère a statué sur plusieurs chefs de la demande et que l'exécution ne peut être autorisée pour le tout, l'autorité judiciaire accorde l'exécution pour un ou plusieurs d'entre eux.

Le requérant peut demander une exécution partielle.

Article 43

Les décisions étrangères condamnant à une astreinte ne sont exécutoires dans l'Etat requis que si le montant en a été définitivement fixé par les tribunaux de l'Etat d'origine.

Article 44

Le requérant admis à l'assistance judiciaire dans l'Etat où la décision a été rendue en bénéficiant, sans nouvel examen, dans la procédure prévue aux articles 32 à 35.

Article 45

Aucune caution ni aucun dépôt, sous quelque dénomination que ce soit, ne peut être imposé en raison, soit de la qualité d'étranger, soit du défaut de domicile ou de résidence dans le pays, à la partie qui demande l'exécution dans un Etat contractant d'une décision rendue dans un autre Etat contractant.

Section 3

Dispositions communes

Article 46

La partie qui invoque la reconnaissance ou demande l'exécution d'une décision doit produire:

- 1° — une expédition de celle-ci réunissant les conditions nécessaires à son authenticité;
- 2° — s'il s'agit d'une décision par défaut, l'original ou une copie certifiée conforme du document établissant que l'acte introductif d'instance a été signifié ou notifié à la partie défaillante.

Article 47

La partie qui demande l'exécution doit, en outre, produire:

- 1° — tout document de nature à établir que, selon la loi de l'Etat d'origine, la décision est exécutoire et a été signifiée;
- 2° — s'il y a lieu, un document justifiant que le requérant bénéficie de l'assistance judiciaire dans l'Etat d'origine.

Articolo 41

La decisione resa sull'opposizione di cui all'articolo 40 può costituire unicamente oggetto di ricorso in cassazione e, nella Repubblica Federale di Germania, di una « Rechtsbeschwerde ».

Articolo 42

Se la decisione straniera ha statuito su vari capi della domanda e l'esecuzione non può essere accordata per tutti i capi, il giudice accorda l'esecuzione solo per uno o più di essi.

L'istante può richiedere un'esecuzione parziale.

Articolo 43

Le decisioni straniere che comminano una penalità sono esecutive nello Stato richiesto solo se la misura di quest'ultima è stata definitivamente fissata dai giudici dello Stato di origine.

Articolo 44

L'istante ammesso al beneficio dell'assistenza giudiziaria nello Stato in cui la decisione è stata resa, gode di tale beneficio nella procedura di cui agli articoli 32—35, senza che sia necessario un esame in proposito.

Articolo 45

Alla parte che domanda l'esecuzione in uno Stato contraente di una decisione resa in un altro Stato contraente non può essere imposta nessuna cauzione o deposito, indipendentemente dalla relativa denominazione, a causa della qualità di straniero o per difetto di domicilio o residenza nel paese.

Sezione 3

Disposizioni comuni

Articolo 46

La parte che invoca il riconoscimento o chiede l'esecuzione di una decisione deve produrre:

- 1° — una spedizione che presenti tutte le formalità necessarie alla sua autenticità;
- 2° — se si tratta di una decisione contumaciale, l'originale o una copia certificata conforme del documento comprovante che la domanda giudiziale è stata notificata o comunicata al contumace.

Articolo 47

La parte che chiede l'esecuzione deve, inoltre, produrre:

- 1° — qualsiasi documento atto a comprovare che, secondo la legge dello Stato di origine, la decisione è esecutiva ed è stata notificata;
- 2° — eventualmente, un documento comprovante che il richiedente beneficia, nello Stato di origine, dell'assistenza giudiziaria.

Artikel 41

Tegen de beslissing waarbij over het beroep, bedoeld in artikel 40, uitspraak wordt gedaan kan slechts een eis tot cassatie worden ingesteld en, in de Bondsrepubliek Duitsland, slechts het middel van „Rechtsbeschwerde“ worden aangewend.

Artikel 42

Wanneer in de in den vreemde gegeven beslissing uitspraak is gedaan over meer dan een punt van de eis, en de tenuitvoerlegging niet voor het geheel kan worden toegestaan, staat de rechterlijke autoriteit de tenuitvoerlegging toe voor één of meer onderdelen daarvan.

De verzoeker kan vorderen dat het verlot tot tenuitvoerlegging een gedeelte van de uitspraak betreft.

Artikel 43

In den vreemde gegeven beslissingen die een veroordeling tot een dwangsom inhouden, kunnen in de aangezochte Staat slechts ten uitvoer worden gelegd indien het bedrag ervan door de gerechten van de Staat van herkomst definitief is bepaald.

Artikel 44

De partij die in het land, waar de beslissing is gegeven, vergunning had verkregen om kosteloos of tegen verminderd tarief te procederen, behoudt zonder nieuw onderzoek dit recht in de procedure bedoeld in de artikelen 32 tot en met 35.

Artikel 45

De partij, die in een verdragsluitende Staat de tenuitvoerlegging vraagt van een in een andere verdragsluitende Staat gegeven beslissing, kan geen enkele zekerheid of depot, onder welke benaming ook, worden opgelegd wegens de hoedanigheid van vreemdeling dan wel wegens het ontbreken van een woonplaats of verblijfplaats in eerstgenoemde Staat.

Afdeling 3

Gemeenschappelijke bepalingen

Artikel 46

De partij die de erkenning inroept of de tenuitvoerlegging verzoekt van een beslissing moet overleggen:

- 1° — een expeditie ervan die voldoet aan de voorwaarden nodig voor haar echtheid;
- 2° — indien de beslissing bij verstek gewezen is, het origineel of een voor eensluidend gewaarmerkt afschrift van het document waaruit blijkt dat het stuk dat het geding heeft ingeleid aan de niet verschenen partij is betekend of is medegedeeld.

Artikel 47

De partij die de tenuitvoerlegging verzoekt moet bovendien overleggen:

- 1° — enig document waaruit kan worden vastgesteld dat de beslissing volgens de wet van de Staat van herkomst uitvoerbaar is en betekend is geworden;
- 2° — voor zover nodig, een document waaruit blijkt dat de verzoeker in de Staat van herkomst vergunning heeft verkregen om kosteloos of tegen verminderd tarief te procederen.

Artikel 48

Werden die in Artikel 46 Nr. 2 und in Artikel 47 Nr. 2 angeführten Urkunden nicht vorgelegt, so kann das Gericht eine Frist bestimmen, innerhalb deren die Urkunden vorzulegen sind, oder sich mit gleichwertigen Urkunden begnügen oder von der Vorlage der Urkunden befreien, wenn es eine weitere Klärung nicht für erforderlich hält.

Auf Verlangen des Gerichts ist eine Übersetzung der Urkunden vorzulegen; die Übersetzung ist von einer hierzu in einem der Vertragsstaaten befugten Person zu beglaubigen.

Artikel 49

Die in den Artikeln 46, 47 und in Artikel 48 Absatz 2 angeführten Urkunden sowie die Urkunde über die Prozeßvollmacht, falls eine solche erteilt wird, bedürfen weder der Legalisation noch einer ähnlichen Förmlichkeit.

Titel IV

Öffentliche Urkunden und Prozeßvergleiche

Artikel 50

Öffentliche Urkunden, die in einem Vertragsstaat aufgenommen und vollstreckbar sind, werden in einem anderen Vertragsstaat auf Antrag in den Verfahren nach den Artikeln 31 ff. mit der Vollstreckungsklausel versehen. Der Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde der öffentlichen Ordnung des Vollstreckungsstaats widersprechen würde.

Die vorgelegte Urkunde muß die Voraussetzungen für ihre Beweiskraft erfüllen, die in dem Staate, in dem sie aufgenommen wurde, erforderlich sind.

Die Vorschriften des 3. Abschnitts des Titels III sind sinngemäß anzuwenden.

Artikel 51

Vergleiche, die vor einem Richter im Laufe eines Verfahrens abgeschlossen und in dem Staat, in dem sie errichtet wurden, vollstreckbar sind, werden in dem Vollstreckungsstaat unter denselben Bedingungen wie öffentliche Urkunden vollstreckt.

Titel V

Allgemeine Vorschriften

Artikel 52

Ist zu entscheiden, ob eine Partei im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, dessen Gerichte angerufen sind, einen Wohnsitz hat, so wendet das Gericht sein Recht an.

Hat eine Partei keinen Wohnsitz in dem Staate, dessen Gerichte angerufen sind, so wendet das Gericht, wenn es zu entscheiden hat, ob die Partei einen Wohnsitz in einem anderen Vertragsstaat hat, das Recht dieses Staates an.

Der Wohnsitz einer Partei ist jedoch nach dem Recht des Staates, dem sie angehört, zu beurteilen, wenn nach diesem Recht ihr Wohnsitz vom Wohnsitz einer anderen Person oder vom Sitz einer Behörde abhängt.

Artikel 53

Der Sitz von Gesellschaften und juristischen Personen steht für die Anwendung dieses Übereinkommens dem

Article 48

A défaut de production des documents mentionnés à l'article 46, 2° et à l'article 47, 2°, l'autorité judiciaire peut impartir un délai pour les produire ou accepter des documents équivalents ou, si elle s'estime suffisamment éclairée, en dispenser.

Il est produit une traduction des documents si l'autorité judiciaire l'exige; la traduction est certifiée par une personne habilitée à cet effet dans l'un des Etats contractants.

Article 49

Aucune légalisation ni formalité analogue n'est exigée en ce qui concerne les documents mentionnés aux articles 46, 47 et à l'article 48 deuxième alinéa, ainsi que, le cas échéant, la procuration ad litem.

Titre IV

Actes authentiques et transactions judiciaires

Article 50

Les actes authentiques reçus et exécutoires dans un Etat contractant sont, sur requête, revêtus de la formule exécutoire dans un autre Etat contractant, conformément à la procédure prévue aux articles 31 et suivants. La requête ne peut être rejetée que si l'exécution de l'acte authentique est contraire à l'ordre public de l'Etat requis.

L'acte produit doit réunir les conditions nécessaires à son authenticité dans l'Etat d'origine.

Les dispositions de la section 3 du titre III sont, en tant que de besoin, applicables.

Article 51

Les transactions conclues devant le juge au cours d'un procès et exécutoires dans l'Etat d'origine sont exécutoires dans l'Etat requis aux mêmes conditions que les actes authentiques.

Titre V

Dispositions générales

Article 52

Pour déterminer si une partie a un domicile sur le territoire de l'Etat contractant dont les tribunaux sont saisis, le juge applique sa loi interne.

Lorsqu'une partie n'a pas de domicile dans l'Etat dont les tribunaux sont saisis, le juge, pour déterminer si elle a un domicile dans un autre Etat contractant, applique la loi de cet Etat.

Toutefois, pour déterminer le domicile d'une partie, il est fait application de sa loi nationale si, selon celle-ci, son domicile dépend de celui d'une autre personne ou du siège d'une autorité.

Article 53

Le siège des sociétés et des personnes morales est assimilé au domicile pour l'application de la présente

Articolo 48

Qualora i documenti di cui agli articoli 46, 2º, e 47, 2º, non vengano prodotti, l'autorità giudiziaria può fissare un termine per la loro presentazione o accettare documenti equivalenti ovvero, qualora ritenga di essere informata a sufficienza, disporre la dispensa.

Qualora l'autorità giudiziaria lo richieda è necessario produrre una traduzione dei documenti richiesti; la traduzione è autenticata da una persona a tal fine abilitata in uno degli Stati contraenti.

Articolo 49

Non è richiesta alcuna legalizzazione o formalità analoga per i documenti indicati negli articoli 46, 47 e 48, secondo comma, come anche, ove occorra, per la procura alle liti.

Titolo IV**Atti autentici e transazioni giudiziarie**

Articolo 50

Gli atti autentici ricevuti ed aventi efficacia esecutiva in uno Stato contraente sono, su istanza di parte, muniti della formula esecutiva in un altro Stato contraente, conformemente alla procedura contemplata dagli articoli 31 e seguenti. L'istanza può essere rigettata solo se l'esecuzione dell'atto autentico è contraria all'ordine pubblico dello Stato richiesto.

L'atto prodotto deve rispondere ai requisiti richiesti per la sua autenticità dalla legge dello Stato d'origine.

Le disposizioni della sezione 3 del titolo III sono, per quanto occorra, applicabili.

Articolo 51

Le transazioni concluse davanti al giudice nel corso di un processo ed aventi efficacia esecutiva nello Stato di origine sono tali nello Stato richiesto alle stesse condizioni previste per gli atti autentici.

Titolo V**Disposizioni generali**

Articolo 52

Per determinare se una parte ha il domicilio sul territorio dello Stato contraente in cui è pendente il procedimento, il giudice applica la legge interna.

Qualora una parte non sia domiciliata nello Stato i cui giudici sono aditi, il giudice, per stabilire se essa ha un domicilio in un altro Stato contraente, applica la legge di tale Stato.

Tuttavia, per determinare il domicilio di una parte si applica la legge nazionale di quest'ultima se, a mente di detta legge, il domicilio della parte è dipendente da quello di un'altra persona o dalla sede di una autorità.

Articolo 53

Ai fini dell'applicazione della presente Convenzione la sede delle società e delle persone giuridiche è assimilata

Artikel 48

Bij gebreke van overlegging van de in de artikelen 46, No. 2 en 47, No. 2 bedoelde documenten kan de rechterlijke autoriteit voor de overlegging een termijn bepalen of gelijkwaardige documenten aanvaarden, dan wel, indien zij zich voldoende voorgelicht acht, van de overlegging vrijstelling verlenen.

Indien de rechterlijke autoriteit zulks verlangt wordt van de documenten een vertaling overgelegd; de vertaling wordt gewaarmerkt door degene die in een van de verdragsluitende Staten daartoe gemachtigd is.

Artikel 49

Geen enkele legalisatie of soortgelijke formaliteit mag worden geëist met betrekking tot de documenten genoemd in de artikelen 46, 47 en 48, tweede lid, alsook, in voorkomend geval, met betrekking tot de procesvolmacht.

Titel IV**Authentieke akten en gerechtelijke schikkingen**

Artikel 50

Authentieke akten, verleden en uitvoerbaar in een verdragsluitende Staat, worden op verzoek, overeenkomstig de in de artikelen 31 en volgende bedoelde procedure, in een andere verdragsluitende Staat voorzien van het verlot tot tenuitvoerlegging. Het verzoek kan slechts worden afgewezen indien de tenuitvoerlegging van de authentieke akte strijdig is met de openbare orde van de aangezochte Staat.

De overgelegde akte moet voldoen aan de voorwaarden, nodig voor haar echtheid in de Staat van herkomst.

De bepalingen van de derde afdeling van titel III zijn, voor zover nodig, van toepassing.

Artikel 51

Gerechtelijke schikkingen, welke in de loop van een geding tot stand zijn gekomen, en die uitvoerbaar zijn in de Staat van herkomst, zijn op dezelfde voet als authentieke akten uitvoerbaar in de aangezochte Staat.

Titel V**Algemene bepalingen**

Artikel 52

Om vast te stellen of een partij woonplaats heeft op het grondgebied van de verdragsluitende Staat, bij een van welks gerechten een zaak aanhangig is, past de rechter zijn interne wet toe.

Indien een partij geen woonplaats heeft in de Staat, bij een van welks gerechten een zaak aanhangig is, past de rechter ter vaststelling of zij een woonplaats heeft in een andere verdragsluitende Staat, de wet van die Staat toe.

Evenwel wordt, om de woonplaats van een partij vast te stellen, de nationale wet van die partij toegepast indien volgens deze wet de woonplaats afhankelijk is van de woonplaats van een andere persoon of van de zetel van een autoriteit.

Artikel 53

Voor de toepassing van dit verdrag wordt de plaats van vestiging van vennootschappen en rechtspersonen

Wohnsitz gleich. Jedoch hat das Gericht bei der Entscheidung darüber, wo der Sitz sich befindet, die Vorschriften seines internationalen Privatrechts anzuwenden.

Convention. Toutefois, pour déterminer ce siège, le juge saisi applique les règles de son droit international privé.

Titel VI **Übergangsvorschriften**

Artikel 54

Die Vorschriften dieses Übereinkommens sind nur auf solche Klagen und öffentlichen Urkunden anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens erhoben oder aufgenommen worden sind.

Nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens ergangene Entscheidungen werden, auch wenn sie auf Grund einer vor dem Inkrafttreten erhobenen Klage erlassen sind, nach Maßgabe des Titels III anerkannt und zur Zwangsvollstreckung zugelassen, vorausgesetzt, daß das Gericht auf Grund von Vorschriften zuständig war, die mit den Zuständigkeitsvorschriften des Titels II oder eines Abkommens übereinstimmen, das im Zeitpunkt der Klageerhebung zwischen dem Urteilsstaat und dem Staate, in dem die Entscheidung geltend gemacht wird, in Kraft war.

Titel VII **Verhältnis zu anderen Abkommen**

Artikel 55

Dieses Übereinkommen ersetzt unbeschadet der Vorschriften des Artikels 54 Absatz 2 und des Artikels 56 die nachstehenden zwischen zwei oder mehreren Vertragsstaaten geschlossenen Abkommen:

- das am 8. Juli 1899 in Paris unterzeichnete belgisch-französische Abkommen über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden;
- das am 28. März 1925 in Brüssel unterzeichnete belgisch-niederländische Abkommen über die Zuständigkeit der Gerichte, den Konkurs sowie die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden;
- das am 3. Juni 1930 in Rom unterzeichnete französisch-italienische Abkommen über die Vollstreckung von Urteilen in Zivil- und Handelssachen;
- das am 9. März 1936 in Rom unterzeichnete deutsch-italienische Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen;
- das am 30. Juni 1958 in Bonn unterzeichnete deutsch-belgische Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen;
- das am 17. April 1959 in Rom unterzeichnete niederländisch-italienische Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen;
- das am 6. April 1962 in Rom unterzeichnete belgisch-italienische Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und anderen vollstreckbaren Titeln in Zivil- und Handelssachen;
- den am 30. August 1962 in Den Haag unterzeichneten deutsch-niederländischen Vertrag über die gegen-

Titre VI **Dispositions transitoires**

Article 54

Les dispositions de la présente Convention ne sont applicables qu'aux actions judiciaires intentées et aux actes authentiques reçus postérieurement à son entrée en vigueur.

Toutefois, les décisions rendues après la date d'entrée en vigueur de la présente Convention à la suite d'actions intentées avant cette date sont reconnues et exécutées, conformément aux dispositions du titre III si les règles de compétence appliquées sont conformes à celles prévues soit par le titre II, soit par une convention qui était en vigueur entre l'Etat d'origine et l'Etat requis lorsque l'action a été intentée.

Titre VII **Relations avec les autres conventions**

Article 55

Sans préjudice des dispositions de l'article 54 deuxième alinéa, et de l'article 56, la présente Convention remplace entre les Etats qui y sont parties les conventions conclues entre deux ou plusieurs de ces Etats, à savoir:

- la Convention entre la Belgique et la France sur la compétence judiciaire, sur l'autorité et l'exécution des décisions judiciaires, des sentences arbitrales et des actes authentiques, signée à Paris le 8 juillet 1899;
- la Convention entre la Belgique et les Pays-Bas sur la compétence judiciaire territoriale, sur la faillite, ainsi que sur l'autorité et l'exécution des décisions judiciaires, des sentences arbitrales et des actes authentiques, signée à Bruxelles le 28 mars 1925;
- la Convention entre la France et l'Italie, sur l'exécution des jugements en matière civile et commerciale, signée à Rome le 3 juin 1930;
- la Convention entre l'Allemagne et l'Italie sur la reconnaissance et l'exécution des décisions judiciaires en matière civile et commerciale, signée à Rome le 9 mars 1936;
- la Convention entre la République Fédérale d'Allemagne et le Royaume de Belgique concernant la reconnaissance et l'exécution réciproques en matière civile et commerciale, des décisions judiciaires, sentences arbitrales et actes authentiques, signée à Bonn le 30 juin 1958;
- la Convention entre le Royaume des Pays-Bas et la République Italienne sur la reconnaissance et l'exécution des décisions judiciaires en matière civile et commerciale, signée à Rome le 17 avril 1959;
- la Convention entre le Royaume de Belgique et la République Italienne concernant la reconnaissance et l'exécution des décisions judiciaires et d'autres titres exécutoires en matière civile et commerciale, signée à Rome le 6 avril 1962;
- la Convention entre le Royaume des Pays-Bas et la République Fédérale d'Allemagne sur la reconnais-

al domicilio. Tuttavia, per stabilire tale sede, il giudice applica le norme di diritto internazionale privato del proprio Stato.

Titolo VI

Disposizioni transitorie

Articolo 54

Le disposizioni della presente Convenzione si applicano solo alle azioni giudiziarie proposte ed agli atti autentici ricevuti posteriormente alla sua entrata in vigore.

Tuttavia, le decisioni rese dopo l'entrata in vigore della presente Convenzione a seguito di azioni proposte prima di tale data, sono riconosciute ed eseguite, conformemente alle disposizioni del titolo III, se le norme di competenza applicate sono conformi a quelle previste dal titolo II o da una convenzione in vigore tra lo Stato di origine e lo Stato richiesto al momento della proposizione dell'azione.

Titolo VII

Relazione con le altre convenzioni

Articolo 55

Fatto salvo quanto disposto dall'articolo 54, secondo comma, e dall'articolo 56, la presente Convenzione sostituisce nei rapporti fra gli Stati che ne sono parti le convenzioni concluse tra due o più di detti Stati, e cioè:

- la convenzione tra il Belgio e la Francia sulla competenza giudiziaria, sull'autorità e l'esecuzione delle decisioni giudiziarie, delle sentenze arbitrali e degli atti autentici, firmata a Parigi l'8 luglio 1899;
- la convenzione tra il Belgio ed i Paesi Bassi sulla competenza giudiziaria territoriale, sul fallimento, nonché sull'autorità e l'esecuzione delle decisioni giudiziarie, delle sentenze arbitrali e degli atti autentici, firmata a Bruxelles il 28 marzo 1925;
- la convenzione tra la Francia e l'Italia sull'esecuzione delle sentenze in materia civile e commerciale, firmata a Roma il 3 giugno 1930;
- la convenzione tra l'Italia e la Germania per il riconoscimento e l'esecuzione delle decisioni giudiziarie in materia civile e commerciale, firmata a Roma il 9 marzo 1936;
- la convenzione tra la Repubblica Federale di Germania ed il Regno del Belgio sul riconoscimento reciproco e la reciproca esecuzione, in materia civile e commerciale, delle decisioni giudiziarie, delle sentenze arbitrali e degli atti autentici, firmata a Bonn il 30 giugno 1958;
- la convenzione tra il Regno dei Paesi Bassi e la Repubblica Italiana sul riconoscimento e l'esecuzione delle decisioni giudiziarie e degli altri titoli esecutivi in materia civile e commerciale, firmata a Roma il 17 aprile 1959;
- la convenzione tra il Regno del Belgio e la Repubblica Italiana sul riconoscimento e l'esecuzione delle decisioni giudiziarie e degli altri titoli esecutivi in materia civile e commerciale, firmata a Roma il 6 aprile 1962;
- la convenzione tra il Regno dei Paesi Bassi e la Repubblica Federale di Germania sul reciproco riconosci-

giungesteld met de woonplaats. Om deze plaats van vestiging vast te stellen, past de rechter evenwel de regels van het voor hem geldende internationaal privaatrecht toe.

Titel VI

Overgangsbepalingen

Artikel 54

De bepalingen van dit verdrag zijn slechts van toepassing op na zijn inwerkingtreding ingestelde rechtsvorderingen en verleden authentieke akten.

Evenwel worden beslissingen, gegeven na de dag van inwerkingtreding van dit verdrag naar aanleiding van voor deze dag ingestelde vorderingen, erkend en ten uitvoer gelegd overeenkomstig de bepalingen van titel III, indien de toegepaste bevoegdheidsregels overeenkomen met de regels, voorzien in titel II, of neergelegd in een verdrag dat tussen de Staat van herkomst en de aangezochte Staat van kracht was toen de vordering werd ingesteld.

Titel VII

Verhouding tot andere verdragen

Artikel 55

Onverminderd de bepalingen van de artikelen 54, tweede lid, en 56 vervangt dit verdrag tussen de Staten die daarbij partij zijn, de tussen twee of meer van deze Staten gesloten verdragen en overeenkomsten, te weten:

- de overeenkomst tussen België en Frankrijk betreffende de rechterlijke bevoegdheid, het gezag en de tenuitvoerlegging van rechterlijke beslissingen, van scheidsrechterlijke uitspraken en van authentieke akten, gesloten te Parijs op 8 Juli 1899;
- het verdrag tussen Nederland en België betreffende de territoriale rechterlijke bevoegdheid, betreffende het faillissement en betreffende het gezag en de tenuitvoerlegging van rechterlijke beslissingen, van scheidsrechterlijke uitspraken en van authentieke akten, gesloten te Brussel op 28 maart 1925;
- het verdrag tussen Frankrijk en Italië betreffende de tenuitvoerlegging van vonnissen in burgerlijke en handelszaken, gesloten te Rome op 3 juni 1930;
- het verdrag tussen Duitsland en Italië betreffende de erkenning en de tenuitvoerlegging van vonnissen in burgerlijke en handelszaken, gesloten te Rome op 9 maart 1936;
- de overeenkomst tussen het Koninkrijk België en de Bondsrepubliek Duitsland betreffende de erkenning en de wederzijdse tenuitvoerlegging van rechterlijke beslissingen, scheidsrechterlijke uitspraken en authentieke akten in burgerlijke zaken of handelszaken, gesloten te Bonn op 30 juni 1958;
- het verdrag tussen het Koninkrijk der Nederlanden en de Italiaanse Republiek betreffende de erkenning en tenuitvoerlegging van rechterlijke beslissingen in burgerlijke en handelszaken, gesloten te Rome op 17 april 1959;
- de overeenkomst tussen het Koninkrijk België en de Italiaanse Republiek betreffende de erkenning en tenuitvoerlegging van rechterlijke beslissingen en andere uitvoerbare titels in burgerlijke en handelszaken, gesloten te Rome op 6 april 1962;
- het verdrag tussen het Koninkrijk der Nederlanden en de Bondsrepubliek Duitsland betreffende de weder-

seitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schultdtitel in Zivil- und Handelssachen

und, sofern er in Kraft getreten ist,

- den am 24. November 1961 in Brüssel unterzeichneten belgisch-niederländisch-luxemburgischen Vertrag über die gerichtliche Zuständigkeit, den Konkurs, die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden.

Artikel 56

Die in Artikel 55 angeführten Abkommen und Verträge behalten ihre Wirksamkeit für die Rechtsgebiete, auf die dieses Übereinkommen nicht anzuwenden ist.

Sie bleiben auch weiterhin für die Entscheidungen und die Urkunden wirksam, die vor Inkrafttreten dieses Übereinkommens ergangen oder aufgenommen sind.

Artikel 57

Dieses Übereinkommen läßt Übereinkommen unberührt, denen die Vertragsstaaten angehören oder angehören werden und die für besondere Rechtsgebiete die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen regeln.

Artikel 58

Dieses Übereinkommen berührt die Rechte nicht, die schweizerischen Staatsangehörigen auf Grund des Abkommens vom 15. Juni 1869 zwischen Frankreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung von Urteilen in Zivilsachen zustehen.

Artikel 59

Dieses Übereinkommen hindert einen Vertragsstaat nicht, sich gegenüber einem dritten Staat im Rahmen eines Abkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen zu verpflichten, Entscheidungen der Gerichte eines anderen Vertragsstaats gegen Beklagte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem Hoheitsgebiet des dritten Staates haben, nicht anzuerkennen, wenn die Entscheidungen in den Fällen des Artikels 4 nur in einem der in Artikel 3 Absatz 2 angeführten Gerichtsstände ergehen können.

Titel VIII

Schlußvorschriften

Artikel 60

Dieses Übereinkommen gilt für das europäische Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten, für die französischen überseeischen Departements und für die französischen überseeischen Gebiete.

Das Königreich der Niederlande kann bei der Unterzeichnung oder der Ratifizierung dieses Übereinkommens oder, zu jedem späteren Zeitpunkt durch Notifikation an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften erklären, daß dieses Übereinkommen für Surinam und die Niederländischen Antillen gilt. Wird eine solche Erklärung für die Niederländischen Antillen nicht abgegeben, so gelten Verfahren, die in dem europäischen Hoheitsgebiet des Königreichs auf Grund einer Kassationsbeschwerde gegen Entscheidungen von Gerichten der Niederländischen Antillen anhängig sind, als vor diesen Gerichten anhängig.

sance et l'exécution mutuelles des décisions judiciaires et autres titres exécutoires en matière civile et commerciale, signée à La Haye le 30 août 1962;

et pour autant qu'il est en vigueur:

- le Traité entre la Belgique, les Pays-Bas et le Luxembourg sur la compétence judiciaire, sur la faillite, sur l'autorité et l'exécution des décisions judiciaires, des sentences arbitrales et des actes authentiques, signé à Bruxelles le 24 novembre 1961.

Article 56

Le Traité et les Conventions mentionnés à l'article 55 continuent à produire leurs effets dans les matières auxquelles la présente Convention n'est pas applicable.

Ils continuent à produire leurs effets en ce qui concerne les décisions rendues et les actes reçus avant l'entrée en vigueur de la présente Convention.

Article 57

La présente Convention ne déroge pas aux conventions auxquelles les Etats contractants sont ou seront Parties et qui, dans des matières particulières, règlent la compétence judiciaire, la reconnaissance et l'exécution des décisions.

Article 58

Les dispositions de la présente Convention ne portent pas préjudice aux droits reconnus aux ressortissants suisses par la Convention conclue, le 15 juin 1869, entre la France et la Confédération helvétique sur la compétence judiciaire et l'exécution des jugements en matière civile.

Article 59

La présente Convention ne fait pas obstacle à ce qu'un Etat contractant s'engage envers un Etat tiers, aux termes d'une convention sur la reconnaissance et l'exécution des jugements, à ne pas reconnaître une décision rendue, notamment dans un autre Etat contractant, contre un défendeur qui avait son domicile ou sa résidence habituelle sur le territoire de l'Etat tiers lorsque, dans un cas prévu par l'article 4, la décision n'a pu être fondée que sur une compétence visée à l'article 3 deuxième alinéa.

Titre VIII

Dispositions finales

Article 60

La présente Convention s'applique au territoire européen des Etats contractants, aux départements français d'outre-mer ainsi qu'aux territoires français d'outre-mer.

Le Royaume des Pays-Bas peut déclarer au moment de la signature ou de la ratification de la présente Convention ou à tout moment ultérieur, par voie de notification au Secrétaire général du Conseil des Communautés Européennes, que la présente Convention sera applicable au Surinam et aux Antilles néerlandaises. A défaut d'une telle déclaration en ce qui concerne les Antilles néerlandaises, les procédures se déroulant sur le territoire européen du Royaume à la suite d'un pourvoi en cassation contre les décisions de tribunaux des Antilles néerlandaises, sont considérées comme des procédures se déroulant devant ces tribunaux.

mento e la reciproca esecuzione delle decisioni giudiziarie e di altri titoli esecutivi in materia civile e commerciale, firmata all'Aja il 30 agosto 1962;

e, nella misura in cui sia in vigore

— il Trattato tra il Belgio, i Paesi Bassi ed il Lussemburgo, sulla competenza giudiziaria, sul fallimento, sull'autorità e l'esecuzione delle decisioni giudiziarie, delle sentenze arbitrali e degli atti autentici, firmato a Bruxelles il 24 novembre 1961.

Articolo 56

Il Trattato e le convenzioni elencate all'articolo 55 continueranno a produrre i loro effetti nelle materie alle quali la presente Convenzione non è applicabile.

Essi continueranno a produrre i loro effetti per quanto attiene alle decisioni rese ed agli atti autentici ricevuti prima dell'entrata in vigore della presente Convenzione.

Articolo 57

La presente Convenzione non deroga alle convenzioni cui gli Stati contraenti sono o saranno parti e che, in materie particolari, disciplinano la competenza giurisdizionale, il riconoscimento e l'esecuzione delle decisioni.

Articolo 58

Le disposizioni della presente Convenzione non pregiudicano i diritti riconosciuti ai cittadini svizzeri dalla convenzione conclusa il 15 giugno 1869 tra la Francia e la Confederazione elvetica sulla competenza giurisdizionale e l'esecuzione delle decisioni in materia civile.

Articolo 59

La presente Convenzione non costituisce ostacolo a che uno Stato contraente s'impegni nei confronti di uno Stato terzo, tramite una convenzione sul riconoscimento e l'esecuzione delle decisioni, a non riconoscere una decisione resa, in particolare in un altro Stato contraente, contro un convenuto che aveva il proprio domicilio o la propria residenza abituale sul territorio dello Stato terzo qualora, in un caso previsto all'articolo 4, la decisione sia stata fondata soltanto su una delle competenze di cui all'articolo 3, secondo comma.

Titolo VIII

Disposizioni finali

Articolo 60

La presente Convenzione si applica al territorio europeo degli Stati contraenti, ai dipartimenti francesi d'oltremare, nonché ai territori francesi d'oltremare.

Il Regno dei Paesi Bassi può, al momento della firma o della ratifica della presente Convenzione, ovvero successivamente, dichiarare mediante notifica al Segretario Generale del Consiglio delle Comunità Europee, che la presente Convenzione si applicherà al Surinam e alle Antille olandesi. In mancanza di tale dichiarazione per quanto riguarda le Antille olandesi, i procedimenti in atto nel territorio europeo del Regno in seguito all'introduzione di un ricorso in cassazione avverso le decisioni dei tribunali delle Antille olandesi, sono considerati procedimenti in atto davanti a questi ultimi tribunali.

zijdse erkenning en tenuitvoerlegging van rechterlijke beslissingen en andere executoriale titels in burgerlijke en handelszaken, gesloten te 's-Gravenhage op 30 augustus 1962,

en voor zover het van kracht is:

— het verdrag tussen België, Nederland en Luxemburg betreffende de rechterlijke bevoegdheid, betreffende het faillissement en betreffende het gezag en de tenuitvoerlegging van rechterlijke beslissingen, van scheidsrechterlijke uitspraken en van authentieke akten, gesloten te Brussel op 24 november 1961.

Artikel 56

De in artikel 55 vermelde verdragen en overeenkomsten blijven van kracht ten aanzien van onderwerpen waarop dit verdrag niet van toepassing is.

Zij blijven voorts van kracht met betrekking tot voor de inwerkingtreding van dit verdrag gegeven beslissingen en verleden akten.

Artikel 57

Dit verdrag laat onverlet de verdragen, waarbij de verdragsluitende Staten partij zijn of zullen zijn en die, voor bijzondere onderwerpen, de rechterlijke bevoegdheid, de erkenning en de tenuitvoerlegging van beslissingen regelen.

Artikel 58

De bepalingen van dit verdrag maken geen inbreuk op de rechten, welke aan Zwitsersers zijn toegekend bij het op 15 juni 1869 tussen Frankrijk en de Zwitsersche Confederatie gesloten verdrag betreffende de rechterlijke bevoegdheid en de tenuitvoerlegging van vonnissen in burgerlijke zaken.

Artikel 59

Dit verdrag belet niet, dat een verdragsluitende Staat zich tegenover een derde Staat, bij een verdrag betreffende de erkenning en de tenuitvoerlegging van rechterlijke beslissingen, verbindt om een beslissing niet te erkennen, welke, met name in een andere verdragsluitende Staat, gegeven is tegen een verweerder, die zijn woonplaats of zijn gewone verblijf had in het gebied van die derde Staat, indien in een door artikel 4 voorzien geval de beslissing slechts gegrond kon worden op een bevoegdheid als bedoeld in artikel 3, tweede lid.

Titel VIII

Slotbepalingen

Artikel 60

Dit verdrag is van toepassing op het Europese grondgebied van de verdragsluitende Staten, de Franse overzeese departementen en de Franse overzeese gebieden.

Het Koninkrijk der Nederlanden kan op het tijdstip van de ondertekening of de bekrachtiging van dit verdrag, of op elk tijdstip nadien, door middel van een kennisgeving aan de Secretaris-Generaal van de Raad der Europese Gemeenschappen verklaren dat dit Verdrag van toepassing zal zijn op Suriname en de Nederlandse Antillen. Bij gebreke van een dergelijke verklaring voor wat betreft de Nederlandse Antillen worden de procedures welke binnen het Europese grondgebied van het Koninkrijk ten gevolge van het instellen van een beroep in cassatie tegen de beslissingen van gerechten van de Nederlandse Antillen gevoerd worden, beschouwd als procedures welke voor deze gerechten worden gevoerd.

Artikel 61

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifizierung durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt.

Article 61

La présente Convention sera ratifiée par les Etats signataires. Les instruments de ratification seront déposés auprès du Secrétaire général du Conseil des Communautés Européennes.

Artikel 62

Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tage des dritten Monats in Kraft, der auf die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde durch denjenigen Unterzeichnerstaat folgt, der diese Förmlichkeit als letzter vornimmt.

Article 62

La présente Convention entrera en vigueur le premier jour du troisième mois suivant le dépôt de l'instrument de ratification de l'Etat signataire qui procédera le dernier à cette formalité.

Artikel 63

Die Vertragsstaaten bekräftigen, daß jeder Staat, der Mitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird, verpflichtet ist, sein Einverständnis damit zu erklären, daß dieses Übereinkommen den Verhandlungen zwischen den Vertragsstaaten und diesem Staate zugrunde gelegt wird, die erforderlich werden, um die Ausführung des Artikels 220 letzter Absatz des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sicherzustellen.

Article 63

Les Etats contractants reconnaissent que tout Etat qui devient membre de la Communauté Economique Européenne aura l'obligation d'accepter que la présente Convention soit prise comme base pour les négociations nécessaires pour assurer la mise en œuvre de l'article 220 dernier alinéa du Traité instituant la Communauté Economique Européenne, dans les rapports entre les Etats contractants et cet Etat.

Die erforderlichen Anpassungen können Gegenstand eines besonderen Übereinkommens zwischen den Vertragsstaaten einerseits und diesem Staat andererseits sein.

Les adaptations nécessaires pourront faire l'objet d'une convention spéciale entre les Etats contractants d'une part et cet Etat d'autre part.

Artikel 64

Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften notifiziert den Unterzeichnerstaaten:

Article 64

Le Secrétaire général du Conseil des Communautés Européennes notifiera aux Etats signataires:

- a) die Hinterlegung jeder Ratifikationsurkunde;
- b) den Tag, an dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt;
- c) die gemäß Artikel 60 Absatz 2 eingegangenen Erklärungen;
- d) die gemäß Artikel IV des Protokolls eingegangenen Erklärungen;
- e) die Mitteilungen gemäß Artikel VI des Protokolls.

- a) le dépôt de tout instrument de ratification;
- b) la date d'entrée en vigueur de la présente Convention;
- c) les déclarations reçues en application de l'article 60 deuxième alinéa;
- d) les déclarations reçues en application de l'article IV du Protocole;
- e) les communications faites en application de l'article VI du Protocole.

Artikel 65

Das diesem Übereinkommen im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsstaaten beigefügte Protokoll ist Bestandteil dieses Übereinkommens.

Article 65

Le Protocole qui, du commun accord des Etats contractants, est annexé à la présente Convention, en fait partie intégrante.

Artikel 66

Dieses Übereinkommen gilt auf unbegrenzte Zeit.

Article 66

La présente Convention est conclue pour une durée illimitée.

Artikel 67

Jeder Vertragsstaat kann eine Revision dieses Übereinkommens beantragen. In diesem Fall beruft der Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften eine Revisionskonferenz ein.

Article 67

Chaque Etat contractant peut demander la révision de la présente Convention. Dans ce cas, une conférence de révision est convoquée par le Président du Conseil des Communautés Européennes.

Artikel 68

Dieses Übereinkommen ist in einer Urschrift in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Sekretariats

Article 68

La présente Convention, rédigée en un exemplaire unique en langue allemande, en langue française, en langue italienne et en langue néerlandaise, les quatre textes faisant également foi, sera déposée dans les ar-

Articolo 61

La presente Convenzione sarà ratificata dagli Stati firmatari. Gli strumenti di ratifica saranno depositati presso il Segretario Generale del Consiglio delle Comunità Europee.

Articolo 62

La presente Convenzione entrerà in vigore il primo giorno del terzo mese successivo all'avvenuto deposito dello strumento di ratifica da parte dello Stato firmatario che procederà per ultimo a tale formalità.

Articolo 63

Gli Stati contraenti riconoscono che ogni Stato che diventa membro della Comunità Economica Europea ha l'obbligo di accettare che la presente Convenzione sia presa come base per i negoziati necessari ad assicurare l'applicazione dell'ultimo comma dell'articolo 220 del Trattato che istituisce la Comunità Economica Europea nei rapporti tra gli Stati contraenti e detto Stato.

Gli adattamenti necessari potranno costituire oggetto di una convenzione speciale tra gli Stati contraenti e tale Stato.

Articolo 64

Il Segretario Generale del Consiglio delle Comunità Europee notificherà agli Stati firmatari:

- a) il deposito di ogni strumento di ratifica;
- b) la data di entrata in vigore della presente Convenzione;
- c) le dichiarazioni ricevute in applicazione dell'articolo 60, secondo comma;
- d) le dichiarazioni ricevute in applicazione dell'articolo IV del Protocollo;
- e) le comunicazioni fatte in applicazione dell'articolo VI del Protocollo.

Articolo 65

Il Protocollo che, per comune accordo degli Stati contraenti è allegato alla presente Convenzione, ne fa parte integrante.

Articolo 66

La presente Convenzione è conclusa per una durata illimitata.

Articolo 67

Ogni Stato contraente può chiedere la revisione della presente Convenzione. In tal caso, il Presidente del Consiglio delle Comunità Europee convoca una conferenza di revisione.

Articolo 68

La presente Convenzione, redatta in unico esemplare in lingua francese, in lingua italiana, in lingua olandese e in lingua tedesca, i quattro testi facenti tutti ugualmente fede, sarà depositata negli archivi del Segretariato

Artikel 61

Dit verdrag wordt door de ondertekenende Staten bekrachtigd. De akten van bekrachtiging worden nedergelegd bij de Secretaris-Generaal van de Raad der Europese Gemeenschappen.

Artikel 62

Dit verdrag treedt in werking op de eerste dag van de derde maand die volgt op het nederleggen van de akte van bekrachtiging door de ondertekenende Staat, die als laatste deze handeling verricht.

Artikel 63

De verdragsluitende Staten erkennen dat elke Staat die lid wordt van de Europese Economische Gemeenschap verplicht zal zijn te aanvaarden dat het onderhavige verdrag de grondslag zal vormen bij de onderhandelingen welke noodzakelijk zijn om, in de betrekkingen tussen de verdragsluitende Staten en die Staat, de uitvoering van artikel 220, laatste alinea van het Verdrag tot oprichting van de Europese Economische Gemeenschap te verzekeren.

Omtrent de noodzakelijke aanpassingen zal een bijzonder verdrag tussen de verdragsluitende Staten enerzijds en die Staat anderzijds kunnen worden gesloten.

Artikel 64

De Secretaris-Generaal van de Raad der Europese Gemeenschappen stelt de ondertekenende Staten in kennis van:

- a) het nederleggen van iedere akte van bekrachtiging;
- b) de datum van inwerkingtreding van dit verdrag;
- c) de ingevolge artikel 60, tweede lid, ontvangen verklaringen;
- d) de ingevolge artikel IV van het Protocol ontvangen verklaringen;
- e) de ingevolge artikel VI van het Protocol gedane mededelingen.

Artikel 65

Het met instemming van alle verdragsluitende Staten aan dit verdrag toegevoegde Protocol maakt een wezenlijk onderdeel van het verdrag uit.

Artikel 66

Dit verdrag wordt voor onbepaalde tijd gesloten.

Artikel 67

Iedere verdragsluitende Staat kan verzoeken om herziening van dit verdrag. In dat geval roept de Voorzitter van de Raad der Europese Gemeenschappen een conferentie voor de herziening bijeen.

Artikel 68

Dit verdrag, opgesteld in één exemplaar, in de Duitse, de Franse, de Italiaanse en de Nederlandse taal, welke vier teksten gelijkelijk authentiek zijn, zal worden nedergelegd in het archief van het Secretariaat van de Raad

des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt; der Generalsekretär übermittelt der Regierung jedes Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

chives du Secrétariat du Conseil des Communautés Européennes. Le Secrétaire général en remettra une copie certifiée conforme à chacun des Gouvernements des Etats signataires.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschrift unter dieses Übereinkommen gesetzt.

EN FOI DE QUOI les plénipotentiaires soussignés ont apposé leur signature au bas de la présente Convention.

GESCHEHEN zu Brüssel am siebenundzwanzigsten September neunzehnhundertachtundsechzig.

FAIT à Bruxelles, le vingt-sept septembre mil neuf cent soixante-huit

POUR SA MAJESTÉ LE ROI DES BELGES,
VOOR ZIJNE MAJESTEIT DE KONING DER BELGEN:
Pierre Harmel

FUR DEN PRÄSIDENTEN
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:
Willy Brandt

POUR LE PRÉSIDENT DE LA RÉPUBLIQUE FRANÇAISE:
Michel Debré

PER IL PRESIDENTE DELLA REPUBBLICA ITALIANA:
Giuseppe Medici

POUR SON ALTESSE ROYALE
LE GRAND-DUC DE LUXEMBOURG:
Pierre Grégoire

VOOR HARE MAJESTEIT
DE KONINGIN DER NEDERLANDEN:
J. M. A. H. Luns

del Consiglio delle Comunità Europee. Il Segretario Generale provvederà a trasmettere copia certificata conforme al Governo di ciascuno degli Stati firmatari.

der Europese Gemeenschappen. De Secretaris-Generaal zendt een voor eensluidend gewaarmerkt afschrift daarvan toe aan de Regering van elke ondertekenende Staat.

IN FEDE DI CHE i plenipotenziari sottoscritti hanno apposto le loro firme in calce alla presente convenzione.

TEN BLIJKE WAARVAN de onderscheiden gevolmachtigden hun handtekening onder dit Verdrag hebben gesteld.

FATTO a Bruxelles, addì ventisette settembre mille novecento sessantotto.

GEDAAN te Brussel, op zevenentwintig september negentienhonderd acht en zestig.

POUR SA MAJESTÉ LE ROI DES BELGES,
VOOR ZIJNE MAJESTEIT DE KONING DER BELGEN:

Pierre Harmel

FÜR DEN PRÄSIDENTEN
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:

Willy Brandt

POUR LE PRÉSIDENT DE LA RÉPUBLIQUE FRANÇAISE:

Michel Debré

PER IL PRESIDENTE DELLA REPUBBLICA ITALIANA:

Giuseppe Medici

POUR SON ALTESSE ROYALE
LE GRAND-DUC DE LUXEMBOURG:

Pierre Grégoire

VOOR HARE MAJESTEIT
DE KONINGIN DER NEDERLANDEN:

J. M. A. H. Luns

Protokoll

Die Hohen Vertragsparteien haben nachstehende Bestimmungen vereinbart, die dem Übereinkommen beige-fügt werden:

Artikel I

Jede Person, die ihren Wohnsitz in Luxemburg hat und vor dem Gericht eines anderen Vertragsstaats auf Grund des Artikels 5 Nr. 1 verklagt wird, kann die Unzuständigkeit dieses Gerichts geltend machen. Läßt sich der Beklagte auf das Verfahren nicht ein, so erklärt sich das Gericht von Amts wegen für unzuständig.

Jede Gerichtsstandsvereinbarung im Sinne des Artikels 17 ist für eine Person, die ihren Wohnsitz in Luxemburg hat, nur dann wirksam, wenn diese sie ausdrücklich und besonders angenommen hat.

Artikel II

Unbeschadet günstigerer innerstaatlicher Vorschriften können Personen, die ihren Wohnsitz in einem Vertragsstaat haben und die vor den Strafgerichten eines anderen Vertragsstaats, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, wegen einer fahrlässig begangenen Straftat verfolgt werden, sich von hierzu befugten Personen verteidigen lassen, selbst wenn sie persönlich nicht erscheinen.

Das Gericht kann jedoch das persönliche Erscheinen anordnen; wird diese Anordnung nicht befolgt, so braucht die Entscheidung, die über den Anspruch aus einem Rechtsverhältnis des Zivilrechts ergangen ist, ohne daß sich der Angeklagte verteidigen konnte, in den anderen Vertragsstaaten weder anerkannt noch vollstreckt zu werden.

Artikel III

In dem Vollstreckungsstaat dürfen in dem Verfahren auf Erteilung der Vollstreckungsklausel keine nach dem Streitwert abgestuften Stempelabgaben oder Gebühren erhoben werden.

Artikel IV

Gerichtliche und außergerichtliche Schriftstücke, die in einem Vertragsstaat ausgefertigt sind und einer in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats befindlichen Person zugestellt werden sollen, werden nach den zwischen den Vertragsstaaten geltenden Übereinkommen oder Vereinbarungen übermittelt.

Sofern der Staat, in dessen Hoheitsgebiet die Zustellung bewirkt werden soll, nicht durch eine Erklärung, die an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften zu richten ist, widersprochen hat, können diese Schriftstücke auch von den gerichtlichen Amtspersonen des Staates, in dem sie angefertigt worden sind, unmittelbar den gerichtlichen Amtspersonen des Staates übersandt werden, in dessen Hoheitsgebiet sich die Person befindet, für welche das Schriftstück bestimmt ist. In diesem Fall übersendet die gerichtliche Amtsperson des Ursprungsstaats eine Abschrift des Schriftstücks der gerichtlichen Amtsperson des Bestimmungslands, die für die Übermittlung an den Empfänger zuständig ist. Diese Übermittlung wird in den Formen vorgenommen, die das Recht des Bestimmungslands vorsieht. Sie wird durch ein Zeugnis festgestellt, das der gerichtlichen Amtsperson des Ursprungslands unmittelbar zugesandt wird.

Protocole

Les Hautes Parties Contractantes sont convenues des dispositions ci-après, qui sont annexées à la Convention:

Article I

Toute personne domiciliée au Luxembourg, attraite devant un tribunal d'un autre Etat contractant en application de l'article 5, 1^o, peut décliner la compétence de ce tribunal. Ce tribunal se déclare d'office incompetent si le défendeur ne comparait pas.

Toute convention attributive de juridiction au sens de l'article 17 ne produit ses effets à l'égard d'une personne domiciliée au Luxembourg que si celle-ci l'a expressément et spécialement acceptée.

Article II

Sans préjudice de dispositions nationales plus favorables, les personnes domiciliées dans un Etat contractant et poursuivies pour une infraction involontaire devant les juridictions répressives d'un autre Etat contractant dont elles ne sont pas les nationaux, peuvent se faire défendre par les personnes habilitées à cette fin, même si elles ne comparaissent pas personnellement.

Toutefois, la juridiction saisie peut ordonner la comparution personnelle; si celle-ci n'a pas eu lieu, la décision rendue sur l'action civile sans que la personne en cause ait eu la possibilité de se faire défendre pourra ne pas être reconnue ni exécutée dans les autres Etats contractants.

Article III

Aucun impôt, droit ou taxe, proportionnel à la valeur du litige, n'est perçu dans l'Etat requis à l'occasion de la procédure tendant à l'octroi de la formule exécutoire.

Article IV

Les actes judiciaires et extra-judiciaires dressés sur le territoire d'un Etat contractant et qui doivent être notifiés ou signifiés à des personnes se trouvant sur le territoire d'un autre Etat contractant, sont transmis selon les modes prévus par les conventions ou accords conclus entre les Etats contractants.

Sauf si l'Etat de destination s'y oppose par déclaration faite au Secrétaire général du Conseil des Communautés Européennes, ces actes peuvent aussi être envoyés directement par les officiers ministériels de l'Etat où les actes sont dressés aux officiers ministériels de l'Etat sur le territoire duquel se trouve le destinataire de l'acte. Dans ce cas, l'officier ministériel de l'Etat d'origine transmet une copie de l'acte à l'officier ministériel de l'Etat requis, qui est compétent pour la remettre au destinataire. Cette remise est faite dans les formes prévues par la loi de l'Etat requis. Elle est constatée par une attestation envoyée directement à l'officier ministériel de l'Etat d'origine.

Protocollo

Le Alti Parti Contraenti hanno convenuto le seguenti disposizioni, che sono allegate alla Convenzione:

Articolo I

Qualsiasi persona domiciliata nel Lussemburgo, convenuta davanti ad un giudice di un altro Stato contraente in applicazione dell'articolo 5, 1°, può eccepire l'incompetenza di tale giudice. Se il convenuto non compare, il giudice dichiara d'ufficio la propria incompetenza.

Ogni clausola attributiva di competenza, ai sensi dell'articolo 17, ha effetto nei confronti di una persona domiciliata nel Lussemburgo soltanto se quest'ultima l'ha espressamente e specificamente accettata.

Articolo II

Salvo disposizioni nazionali più favorevoli, le persone domiciliate in uno Stato contraente cui venga contestata un'infrazione non volontaria davanti alle giurisdizioni penali di un altro Stato contraente di cui non sono cittadini possono, anche se non compaiono personalmente, farsi difendere dalle persone a tal fine abilitate.

Tuttavia, la giurisdizione adita può ordinare la comparizione personale; se la comparizione non ha luogo, la decisione resa nell'azione civile senza che la persona in causa abbia avuto la possibilità di farsi difendere potrà non essere riconosciuta né eseguita negli altri Stati contraenti.

Articolo III

Per il procedimento e la decisione relativi alla concessione della formula esecutiva non verranno riscossi nello Stato richiesto imposte, diritti o tasse, proporzionali al valore della controversia.

Articolo IV

Gli atti giudiziari ed extragiudiziari formati in uno Stato contraente e che devono essere comunicati o notificati a persone residenti in un altro Stato contraente, sono trasmessi secondo le modalità previste dalle convenzioni o dagli accordi conclusi tra gli Stati contraenti.

Semprechè lo Stato di destinazione non vi si opponga con dichiarazione trasmessa al Segretario Generale del Consiglio delle Comunità Europee, i suddetti atti possono essere trasmessi direttamente dai pubblici ufficiali dello Stato in cui gli atti sono formati a quelli dello Stato sul cui territorio si trova il destinatario dell'atto in questione. In tal caso, il pubblico ufficiale dello Stato d'origine trasmette copia dell'atto al pubblico ufficiale dello Stato richiesto, competente per la relativa trasmissione al destinatario. Tale trasmissione ha luogo secondo le modalità contemplate dalla legge dello Stato richiesto. Essa risulta da un certificato inviato direttamente al pubblico ufficiale dello Stato d'origine.

Protocol

De Hoge Verdragsluitende Partijen hebben over de volgende bepalingen die als bijlage aan het verdrag worden toegevoegd overeenstemming bereikt:

Artikel I

Ieder die in Luxemburg woonplaats heeft en met toepassing van artikel 5, No. 1, voor een gerecht van een andere verdragsluitende Staat is opgeroepen kan de bevoegdheid van dit gerecht afwijzen. Dit gerecht verklaart zich ambtshalve onbevoegd indien de verweerder niet verschijnt.

Een overeenkomst tot aanwijzing van een bevoegde rechter in de zin van artikel 17 heeft, ten opzichte van een persoon die in Luxemburg woonplaats heeft, slechts rechtsgevolg indien deze de overeenkomst uitdrukkelijk en in het bijzonder heeft aanvaard.

Artikel II

Degenen die in een verdragsluitende Staat woonplaats hebben en wegens een onopzettelijk gepleegd strafbaar feit vervolgd worden voor de gerechten van een andere verdragsluitende Staat, welks onderdaan zij niet zijn, zijn, onverminderd aldaar geldende gunstigere bepalingen, bevoegd zich te doen verdedigen door daartoe bevoegde personen, zelfs indien zij niet persoonlijk verschijnen.

Het gerecht dat de zaak berecht kan echter de persoonlijke verschijning bevelen; indien deze niet heeft plaatsgevonden behoeft de beslissing, op de burgerlijke rechtsvordering gewezen zonder dat de betrokkene de gelegenheid heeft gehad zich te doen verdedigen, in de overige verdragsluitende Staten niet te worden erkend, noch te worden ten uitvoer gelegd.

Artikel III

Ter zake van de procedure tot verlening van het verlof tot tenuitvoerlegging, wordt in de aangezochte Staat geen belasting, recht of heffing, evenredig aan het geldelijke belang der zaak, geheven.

Artikel IV

De gerechtelijke en buitengerechtelijke stukken, opgesteld op het grondgebied van een verdragsluitende Staat, die medegedeeld of betekend moeten worden aan personen die zich op het grondgebied van een andere verdragsluitende Staat bevinden, worden toegezonden op de wijze als is voorzien in tussen de verdragsluitende Staten gesloten verdragen of overeenkomsten.

Tenzij de Staat van bestemming zich daartegen verzet bij een verklaring gedaan aan de Secretaris-Generaal van de Raad der Europese Gemeenschappen, kunnen deze stukken ook rechtstreeks door de deurwaarders van de Staat waar de stukken zijn opgesteld, worden toegezonden aan de deurwaarders van de Staat op welks grondgebied degene, voor wie het stuk bestemd is, zich bevindt. In dat geval zendt de deurwaarder van de Staat van herkomst een afschrift van het stuk aan de deurwaarder, die in de aangezochte Staat bevoegd is het stuk aan degene, voor wie het bestemd is, uit te reiken. Deze uitreiking geschiedt volgens de door de wet van de aangezochte Staat voorgeschreven formaliteiten. De daarvan opgemaakte verklaring wordt rechtstreeks aan de deurwaarder van de Staat van herkomst toegezonden.

Artikel V

Die in Artikel 6 Nr. 2 und Artikel 10 für eine Gewährleistungs- oder Interventionsklage vorgesehene Zuständigkeit kann in der Bundesrepublik Deutschland nicht geltend gemacht werden. In der Bundesrepublik Deutschland kann jede Person, die ihren Wohnsitz in einem anderen Vertragsstaat hat, nach den §§ 68, 72 bis 74 der Zivilprozeßordnung, die für die Streitverkündung gelten, vor Gericht geladen werden.

Entscheidungen, die in den anderen Vertragsstaaten auf Grund des Artikels 6 Nr. 2 und des Artikels 10 ergangen sind, werden in der Bundesrepublik Deutschland nach Titel III anerkannt und vollstreckt. Die Wirkungen, welche die in der Bundesrepublik Deutschland ergangenen Entscheidungen nach den §§ 68, 72 bis 74 der Zivilprozeßordnung gegenüber Dritten haben, werden auch in den anderen Vertragsstaaten anerkannt.

Artikel VI

Die Vertragsstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften den Wortlaut ihrer gesetzlichen Vorschriften mit, durch welche die in diesem Übereinkommen angeführten Vorschriften ihrer Gesetzgebung oder die in Titel III Abschnitt 2 dieses Übereinkommens angeführten Gerichtsstände geändert werden.

Zu URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschrift unter dieses Protokoll gesetzt.

GESCHEHEN zu Brüssel am siebenundzwanzigsten September neunzehnhundertachtundsechzig.

Article V

La compétence judiciaire prévue à l'article 6, 2^o et à l'article 10, pour la demande en garantie ou la demande en intervention, ne peut être invoquée dans la République Fédérale d'Allemagne. Dans cet Etat, toute personne domiciliée sur le territoire d'un autre Etat contractant peut être appelée devant les tribunaux en application des articles 68 et 72, 73 et 74 du Code de procédure civile concernant la litis denunciatio.

Les décisions rendues dans les autres Etats contractants en vertu de l'article 6, 2^o et de l'article 10 sont reconnues et exécutées dans la République Fédérale d'Allemagne, conformément au titre III. Les effets produits à l'égard des tiers, en application des articles 68 et 72, 73 et 74 du Code de procédure civile, par des jugements rendus dans cet Etat, sont également reconnus dans les autres Etats contractants.

Article VI

Les Etats contractants communiqueront au Secrétaire général du Conseil des Communautés Européennes les textes de leurs dispositions législatives qui modifieraient soit les articles de leurs lois qui sont mentionnés dans la Convention, soit les juridictions qui sont désignées au titre III, section 2 de la Convention.

EN FOI DE QUOI les plénipotentiaires soussignés ont apposé leur signature au bas du présent Protocole.

FAIT à Bruxelles, le vingt-sept septembre mil neuf cent soixante-huit.

POUR SA MAJESTÉ LE ROI DES BELGES,
VOOR ZIJNE MAJESTEIT DE KONING DER BELGEN:
Pierre Harmel

FÜR DEN PRÄSIDENTEN
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:
Willy Brandt

POUR LE PRÉSIDENT DE LA RÉPUBLIQUE FRANÇAISE:
Michel Debré

PER IL PRESIDENTE DELLA REPUBBLICA ITALIANA:
Giuseppe Medici

POUR SON ALTESSE ROYALE
LE GRAND-DUC DE LUXEMBOURG:
Pierre Grégoire

VOOR HARE MAJESTEIT
DE KONINGIN DER NEDERLANDEN:
J. M. A. H. Luns

Articolo V

La competenza giudiziaria, contemplata all'articolo 6, 2°, e all'articolo 10, concernente la domanda in garanzia o la chiamata in causa non può essere invocata nella Repubblica Federale di Germania. In tale Stato, ogni persona domiciliata nel territorio di un altro Stato contraente può essere chiamata a comparire davanti ai giudici, in applicazione degli articoli 68 e 72—74 del Codice di procedura civile concernenti la litis denunciatio.

Le decisioni rese negli Stati contraenti in virtù dell'articolo 6, 2°, e dell'articolo 10 sono riconosciute ed eseguite nella Repubblica Federale di Germania, conformemente al titolo III. Gli effetti nei confronti dei terzi prodotti, in applicazione degli articoli 68 e 72—74 del Codice di procedura civile, dalle sentenze rese in tale Stato sono parimenti riconosciuti negli altri Stati contraenti.

Articolo VI

Gli Stati contraenti comunicheranno al Segretario Generale del Consiglio delle Comunità Europee i testi delle loro disposizioni legislative che dovessero modificare sia gli articoli delle leggi che sono menzionate nella Convenzione, sia gli organi giurisdizionali indicati nel titolo III, sezione 2, della Convenzione.

IN FEDE DI CHE i plenipotenziari sottoscritti hanno apposto le loro firme in calce al presente Protocollo.

FATTO a Bruxelles, addì ventisette settembre mille novecento sessantotto.

Artikel V

De rechterlijke bevoegdheid, voorzien in de artikelen 6, No. 2, en 10, ten aanzien van de vordering tot vrijwaring of de vordering tot voeging of tussenkomst, kan in de Bondsrepubliek Duitsland niet worden ingeroepen. In deze Staat kan ieder die woonplaats heeft in een andere verdragsluitende Staat met toepassing van de artikelen 68 en 72 tot en met 74 van het Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering betreffende de litis denunciatio voor de gerechten worden opgeroepen.

De in de overige verdragsluitende Staten krachtens de artikelen 6, No. 2 en 10 gegeven beslissingen worden in de Bondsrepubliek Duitsland overeenkomstig titel III erkend en ten uitvoer gelegd. De gevolgen voor derden van de in deze Staat met toepassing van de artikelen 68 en 72 tot en met 74 van het Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering gegeven beslissingen worden eveneens in de overige verdragsluitende Staten erkend.

Artikel VI

De verdragsluitende Staten zullen aan de Secretaris-Generaal van de Raad der Europese Gemeenschappen mededeling doen van de teksten van hun wettelijke bepalingen, die verandering brengen hetzij in de in het verdrag vermelde artikelen uit hun wetgeving, hetzij in de aanwijzing van de gerechten in titel III, tweede afdeling van het verdrag.

TEN BLIJKE WAARVAN de ondergescheiden gevolmachtigden hun handtekening onder dit Protocol hebben gesteld.

GEDAAN te Brussel, op zevenentwintig september negentienhonderd acht en zestig.

POUR SA MAJESTÉ LE ROI DES BELGES,
VOOR ZIJNE MAJESTEIT DE KONING DER BELGEN:

Pierre Harmel

FUR DEN PRÄSIDENTEN
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:

Willy Brandt

POUR LE PRÉSIDENT DE LA RÉPUBLIQUE FRANÇAISE:

Michel Debré

PER IL PRESIDENTE DELLA REPUBBLICA ITALIANA:

Giuseppe Medici

POUR SON ALTESSE ROYALE
LE GRAND-DUC DE LUXEMBOURG:

Pierre Grégoire

VOOR HARE MAJESTEIT
DE KONINGIN DER NEDERLANDEN:

J. M. A. H. Luns

Gemeinsame Erklärung

Die Regierungen des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande —

Im Augenblick der Unterzeichnung des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen,

in dem Wunsch, eine möglichst wirksame Anwendung dieses Übereinkommens zu gewährleisten,

in dem Bestreben zu verhindern, daß durch unterschiedliche Auslegung die durch dieses Übereinkommen angestrebte Einheitlichkeit beeinträchtigt wird,

in der Erkenntnis, daß positive oder negative Kompetenzkonflikte bei Anwendung dieses Übereinkommens entstehen können —

Erklären sich bereit:

1. diese Fragen zu prüfen und insbesondere die Möglichkeit zu untersuchen, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften bestimmte Zuständigkeiten zu übertragen und gegebenenfalls über den Abschluß eines derartigen Übereinkommens zu verhandeln;
2. ihre Vertreter in regelmäßigen Zeitabständen miteinander in Verbindung treten zu lassen.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschrift unter diese Gemeinsame Erklärung gesetzt.

GESCHEHEN zu Brüssel am siebenundzwanzigsten September neunzehnhundertachtundsechzig.

Déclaration commune

Les Gouvernements du Royaume de Belgique, de la République Fédérale d'Allemagne, de la République Française, de la République Italienne, du Grand-Duché de Luxembourg et du Royaume des Pays-Bas,

Au moment de la signature de la Convention concernant la compétence judiciaire et l'exécution des jugements en matière civile et commerciale,

Désirant assurer une application aussi efficace que possible de ses dispositions,

Soucieux d'éviter que des divergences d'interprétation de la Convention ne nuisent à son caractère unitaire,

Conscients du fait que des conflits positifs ou négatifs de compétence pourraient éventuellement se présenter dans l'application de la Convention,

Se déclarent prêts:

1. à étudier ces questions et notamment à examiner la possibilité d'attribuer certaines compétences à la Cour de Justice des Communautés Européennes, et à négocier, le cas échéant, un accord à cet effet;
2. à instituer des contacts périodiques entre leurs représentants.

EN FOI DE QUOI les plénipotentiaires ont apposé leur signature au bas de la présente Déclaration commune.

FAIT à Bruxelles, le vingt-sept septembre mil neuf cent soixante-huit.

Pierre Harmel

Willy Brandt

Michel Debré

Giuseppe Medici

Pierre Grégoire

J. M. A. H. Luns

Dichiarazione comune

I Governi del Regno del Belgio, della Repubblica Federale di Germania, della Repubblica Francese, della Repubblica Italiana, del Granducato del Lussemburgo e del Regno dei Paesi Bassi,

Al momento della firma della Convenzione sulla competenza giurisdizionale e l'esecuzione delle decisioni in materia civile e commerciale,

Desiderosi di garantire un'applicazione quanto più possibile efficace delle disposizioni di detta Convenzione,

Solleciti di evitare divergenze di interpretazione della Convenzione che possano nuocere al suo carattere unitario,

Consci del fatto che nell'applicazione della Convenzione potrebbero eventualmente insorgere conflitti positivi o negativi di competenza,

Si dichiarano pronti:

1. a studiare tali problemi e segnatamente ad esaminare la possibilità di attribuire talune competenze alla Corte di Giustizia delle Comunità Europee e, all'occorrenza, a negoziare a tale scopo un accordo;
2. a istituire contatti periodici tra i loro rappresentanti.

IN FEDE DI CHE i plenipotenziari sottoscritti hanno apposto le loro firme in calce alle presente Dichiarazione comune.

FATTO a Bruxelles, addì ventisette settembre mille novecento sessantotto

Gemeenschappelijke Verklaring

De Regeringen van het Koninkrijk België, van de Bondsrepubliek Duitsland, van de Franse Republiek, van de Italiaanse Republiek, van het Groothertogdom Luxemburg en van het Koninkrijk der Nederlanden,

Op het ogenblik van de ondertekening van het verdrag betreffende de rechterlijke bevoegdheid en de tenuitvoerlegging van beslissingen in burgerlijke en handelszaken,

Geleid door de wens een zo doeltreffend mogelijke toepassing van de bepalingen van dit verdrag te verzekeren,

Verlangende te voorkomen, dat verschillen in uitlegging van het verdrag afbreuk doen aan de eenheid van dit verdrag,

Zich ervan bewust dat zich bij de toepassing van het verdrag eventueel positieve of negatieve bevoegdheids-geschillen kunnen voordoen,

Verklaren zich bereid:

1. deze vraagstukken te bestuderen en met name de mogelijkheid te onderzoeken om bepaalde bevoegdheden toe te kennen aan het Hof van Justitie van de Europese Gemeenschappen en, voor zover nodig, over een daartoe strekkende overeenkomst te onderhandelen;
2. periodiek overleg tussen hun vertegenwoordigers te doen plaatsvinden.

TEN BLIJKE WAARVAN de onderscheiden gevolmachtigden hun handtekening onder deze Gemeenschappelijke Verklaring hebben gesteld.

GEDAAN te Brussel, op zevenentwintig september negentienhonderd acht en zestig.

Pierre Harmel

Willy Brandt

Michel Debré

Giuseppe Medici

Pierre Grégoire

J. M. A. H. Luns

Denkschrift zum Übereinkommen

I.

1. Das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen steht in engem Zusammenhang mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Schon äußerlich kommt diese Verbindung dadurch zum Ausdruck, daß das Übereinkommen in Anlehnung an die Institutionen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgearbeitet und am 27. September 1968 in Brüssel von den „im Rat der Europäischen Gemeinschaften vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten“ gezeichnet worden ist. Rechtlich besteht die enge Beziehung zwischen dem Übereinkommen und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft darin, daß es der Ausführung des Artikels 220 des Vertrags vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Bundesgesetzbl. II S. 753, 766) dient, nach dem die Mitgliedstaaten u. a. die Rechtslage bei der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen zu verbessern haben.

2. Die Verpflichtung aus Artikel 220 EWG-Vertrag hätten die Mitgliedstaaten zwar auch dadurch erfüllen können, daß sie bilateral das bereits bestehende System der Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge weiter ausgebaut und verbessert hätten. Jedoch ist ein einheitliches Kollektivabkommen das den Zielen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft am besten entsprechende Verfahren, um die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in einer den gesteigerten Bedürfnissen des Gemeinsamen Marktes gerecht werdenden Weise zu regeln; dies hat die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in ihrer Note an die Regierungen der Mitgliedstaaten vom 22. Oktober 1959 (IV/4586/59), mit der sie die Arbeiten an dem Übereinkommen in Gang brachte, überzeugend dargelegt.

Ein für alle Mitgliedstaaten einheitlich geltendes Recht der internationalen Vollstreckung stellt die Freizügigkeit der Titel in der gesamten Gemeinschaft her und vermeidet Rechtsunterschiede, die sich im Wirtschaftsleben der Gemeinschaft störend auswirken könnten. Das gemeinsam ausgearbeitete Übereinkommen stellt zugleich einen wichtigen Beitrag zur Rechtsvereinheitlichung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft dar, von dem weitere Impulse für die Annäherung der Rechtssysteme ausgehen können. Eine befriedigende Regelung der Anerkennung und Vollstreckung, auf die sich Artikel 220 EWG-Vertrag bezieht, ist eine unerläßliche Grundlage der Rechtssicherheit im Gemeinsamen Markt. Ohne eine solche Rechtssicherheit kann der Wirtschaftsverkehr innerhalb der Gemeinschaft sich nicht so reibungslos und ungehindert abspielen, wie dies den Zielen des EWG-Vertrags entspricht.

Nicht nur das Wirtschaftsleben, auch die soziale Entwicklung und die menschlichen Beziehungen, die in immer stärkerem Maße in allen Lebensbereichen über die Staatsgrenzen hinweg geknüpft werden, bedürfen des Schutzes durch die Gerichte, wie er nur durch ein einheitliches Übereinkommen gewährleistet werden kann.

3. Die großzügige Regelung des Übereinkommens, die weit über das bisherige System der Vollstreckungsverträge hinausgeht, ist Ausdruck des gegenseitigen Vertrauens in die Rechtspflege und des festen Willens der Mitgliedstaaten, auch im Rechtsleben eng zusammen zu arbeiten.

Somit ist das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen ein wichtiger Baustein zum rechtlichen Ausbau der Europäischen Gemeinschaften.

4. Trotz des engen Zusammenhangs mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist das Übereinkommen vom 27. September 1968 kein Gemeinschaftsrecht im eigentlichen Sinne sondern eine völkerrechtliche Übereinkunft der Mitgliedstaaten.

Das Übereinkommen bedarf der Ratifikation (Artikel 61); es tritt am ersten Tage des dritten Monats nach Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft (Artikel 62). Der Bedeutung des Übereinkommens für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft entspricht es, wenn es nur deren Mitgliedstaaten offen steht (Artikel 63), wenn es auf unbestimmte Zeit geschlossen und eine Kündigung nicht vorgesehen ist (Artikel 66). Als Gegenstück zur Unkündbarkeit gibt Artikel 67 jedem Vertragsstaat das Recht, eine Revision des Übereinkommens zu beantragen, damit etwa künftig auftretende Mängel und Unzulänglichkeiten der vertraglichen Regelung behoben werden können.

II.

1. Das Übereinkommen ist in acht Titel untergliedert:

Der erste Titel, der nur aus dem ersten Artikel besteht, umschreibt den sachlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens. Dieser umfaßt grundsätzlich die vermögensrechtlichen Zivil- und Handelssachen.

Der zweite Titel (Artikel 2 bis 24) regelt die gerichtliche Zuständigkeit in Fällen, die Beziehungen zu mehreren Vertragsstaaten aufweisen.

Die Artikel 25 bis 49 bilden den dritten Titel, der die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen sicherstellt.

Der sich anschließende vierte Titel (Artikel 50 und 51) gewährleistet die Vollstreckung öffentlicher Urkunden und der Prozeßvergleiche.

Die Artikel 52 und 53, unter der Überschrift „Allgemeine Vorschriften“ im fünften Titel zusammengefaßt, sind Konfliktregeln für die

Bestimmung des Wohnsitzes und des Sitzes von Gesellschaften; diese beiden Begriffe bilden in allen Bereichen des Übereinkommens besonders wichtige Anknüpfungspunkte.

Der sechste Titel (Artikel 54) legt den zeitlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens fest.

Das Verhältnis zu anderen Übereinkommen stellt der siebte Titel klar (Artikel 55 bis 59).

Die Schlußvorschriften über den territorialen Anwendungsbereich des Übereinkommens, über die Ratifizierung, das Inkrafttreten, die Geltungsdauer und die Revision des Übereinkommens sowie über den Beitritt anderer Staaten enthält der achte Titel (Artikel 60 bis 68).

2. Dem Übereinkommen ist ein Protokoll beigefügt, das einen integrierten Bestandteil des Übereinkommens darstellt (Artikel 65) und deshalb die gleiche rechtliche Bedeutung und Wirksamkeit wie das Übereinkommen selbst hat.

Das Protokoll enthält einige für alle Vertragsstaaten gleichermaßen geltende Ergänzungen zu dem Übereinkommen (Artikel II, III, IV und VI) sowie zwei Bestimmungen, die für einzelne Vertragsstaaten — allerdings nur zu bestimmten Artikeln und in sehr engen Grenzen — Änderungen und Anpassungen des Übereinkommens zulassen (Artikel I für Luxemburg, Artikel V für die Bundesrepublik Deutschland).

3. Zu Artikel IV des Protokolls bedarf es einiger besonderer Bemerkungen:

Diese Vorschrift befaßt sich mit der Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke, die in einem Vertragsstaat ausgestellt und für eine Person in einem anderen Vertragsstaat bestimmt sind. Zustellungen im Verkehr zwischen den Vertragsstaaten — insbesondere die Zustellung von Klagen, Vorladungen und anderen einleitenden Schriftstücken sowie von Urteilen — sind auch für die Anwendung dieses Übereinkommens von großer Bedeutung, wie z. B. die Bestimmungen in Artikel 20 Abs. 2 und 3, Artikel 27 Nr. 2 und in Artikel 36 Abs. 1 erkennen lassen.

Absatz 1 des Artikels IV verweist für die Zustellung auf die mehr- oder zweiseitigen Übereinkünfte für den Rechtshilfeverkehr in Zivil- und Handelssachen, die jeweils zwischen dem Absende- und dem Empfangsstaat in Kraft sind. Bei den anderweitigen Vereinbarungen, die somit auch für Zustellungen im Anwendungsbereich dieses Übereinkommens maßgebend sein sollen, handelt es sich in erster Linie um das Haager Übereinkommen über den Zivilprozeß vom 1. März 1954 (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 576, Bekanntmachung über das Inkrafttreten vom 2. Dezember 1959 — Bundesgesetzbl. II S. 1388), dem sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angehören. Mit Belgien (deutsch-belgische Zusatzvereinbarung vom 25. April 1959 — Bundesgesetzbl. II S. 1524),

Frankreich (deutsch-französische Zusatzvereinbarung vom 6. Mai 1961 — Bundesgesetzbl. II S. 1040), Luxemburg (deutsch-luxemburgische Zusatzvereinbarung vom 1. August 1909 — Reichsgesetzbl. S. 910, Bundesgesetzbl. 1960 II S. 1853) und mit den Niederlanden (deutsch-niederländischer Zusatzvertrag vom 30. August 1962 — Bundesgesetzbl. 1964 II S. 468) hat die Bundesrepublik Deutschland zusätzliche Vereinbarungen zu dem Haager Übereinkommen von 1954 abgeschlossen, durch die der Rechtshilfeverkehr mit diesen Ländern über die multilaterale Regelung hinaus wesentlich vereinfacht und erleichtert wird. Vor allem wird der unmittelbare Geschäftsverkehr für die Übermittlung der Ersuchen und der Erledigungsstücke festgelegt, wodurch eine erhebliche Beschleunigung erreicht wird.

Absatz 2 des Artikels IV ergänzt die grundsätzliche Verweisung des Absatzes 1 auf anderweitige Rechtshilfeabkommen der Vertragsstaaten; er stellt zusätzlich eine neue Zustellungsart zur Verfügung. Danach kann ein Gerichtsvollzieher im Absendestaat die Schriftstücke unmittelbar einem Gerichtsvollzieher im Empfangsstaat zusenden, damit dieser die Zustellung bewirkt (vgl. den anliegenden Bericht zu dem Übereinkommen, Erläuterungen zu Artikel 20 Abs. 2, S. 85).

Diese „Zustellung von Gerichtsvollzieher zu Gerichtsvollzieher“ ist, wie auch die näheren Einzelheiten der Regelung erkennen lassen, auf den französischen Rechtskreis zugeschnitten. Er geht von der Rechtslage aus, wie sie in Frankreich und anderen Vertragsstaaten besteht (vgl. den anliegenden Bericht zu dem Übereinkommen, Erläuterungen zu Artikel 20 Abs. 2, S. 84); danach fertigt der Gerichtsvollzieher die einen Rechtsstreit einleitende Ladung an und stellt sie dem Prozeßgegner zu; hält sich diese Person im Ausland auf, so wird die Zustellung durch die Vorlage des vom Gerichtsvollzieher angefertigten prozeßeinleitenden Schriftstücks bei der Staatsanwaltschaft oder in einer ähnlichen fiktiven Weise bewirkt; der Empfänger im Ausland wird über diese Zustellung unterrichtet, indem ihm eine Abschrift des Gerichtsvollzieheraktes auf dem vorgesehenen Wege übermittelt wird.

Demgegenüber „erfolgt“ nach deutschem Recht „eine im Ausland zu bewirkende Zustellung mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staates oder des in diesem Staate residierenden Konsuls oder Gesandten des Bundes“ (§ 199 ZPO). Der Zustellungsantrag geht vom Prozeßgericht aus. Die Zustellung wird durch das Zustellungszeugnis der ersuchten Behörde nachgewiesen (§ 202 Abs. 2 ZPO). An diesem „System der effektiven Zustellung“, das sich bewährt hat und im Verkehr mit den diesem Übereinkommen angehörenden Ländern reibungslos durchgeführt wird, ist im Interesse der Rechtssicherheit festzuhalten. Es stellt sicher, daß später nicht die Anerkennung und Vollstreckung einer deutschen Entscheidung, die in dem so eingeleiteten Verfahren ergeht, an Zustellungsmängeln scheitert.

Abgesehen von diesen rechtlichen Bedenken, die sich aus dem deutschen System der Auslandszustellung gegenüber der neuen Zustellungsart des Artikels IV Abs. 2 ergeben, würde die unmittelbare Zustellung von Gerichtsvollzieher zu Gerichtsvollzieher auch technische Schwierigkeiten bereiten. So wird in den meisten Fällen der Gerichtsvollzieher kaum übersehen können, welcher seiner ausländischen Kollegen für einen vielleicht kleinen Ort, an dem der Zustellungsempfänger sich aufhält, zuständig ist. Fehlleitungen, Nachfragen, Irrtümer und damit — oft erhebliche — Verzögerungen wären zu befürchten. Außerdem würden sich die unterschiedlichen Sprachen erschwerend auswirken. Es wäre kaum zu vermeiden, zentrale Empfangs- und Übermittlungsstellen einzurichten. Auch müßte eine Kontrolle der Ersuchen (z. B. wegen der Versagungsgründe — Artikel 4 des Haager Zivilprozeßübereinkommens — vgl. § 9, §§ 27 bis 29, §§ 59, 64 der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen vom 19. Oktober 1956) sichergestellt werden.

Diese praktischen und rechtlichen Probleme zeigen, daß die Zustellung von Gerichtsvollzieher zu Gerichtsvollzieher, jedenfalls für die Bundesrepublik Deutschland, keine Verbesserung gegenüber dem bewährten und eingespielten Verfahren nach dem Haager Zivilprozeßübereinkommen nebst Zusatzvereinbarungen über den unmittelbaren Geschäftsverkehr bedeuten würde.

Diese Bedenken sind auch bei der Vorbereitung des Übereinkommens gesehen worden. Um ihnen Rechnung zu tragen, gibt Artikel IV Abs. 2 jedem Vertragsstaat die Befugnis, für sein Gebiet die zusätzliche Zustellungsform durch eine Erklärung auszuschließen. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, diese Erklärung abzugeben.

4. Die Regierungen der Vertragsstaaten haben bei der Unterzeichnung des Übereinkommens eine „Gemeinsame Erklärung“ abgegeben. Diese Erklärung, die dem Übereinkommen als Anlage beigefügt ist, geht auf den festen Willen der Vertragsstaaten zurück, eine möglichst wirksame und einheitliche Anwendung des Übereinkommens sicherzustellen.

Zu diesem Zweck erklären sich die Vertragsstaaten bereit zu prüfen, ob dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften bestimmte Zuständigkeiten übertragen werden sollen, um eine unterschiedliche Auslegung des Übereinkommens in den einzelnen Vertragsstaaten zu verhindern; für den Fall, daß ein solches Bedürfnis festzustellen ist, verpflichten sich die Vertragsstaaten, über den Abschluß eines entsprechenden Übereinkommens zu verhandeln. Außerdem werden sie in regelmäßigen Zeitabständen ihre Vertreter miteinander in Verbindung treten lassen, die vor allem Informationen über die Rechtsprechung in ihren Ländern austauschen können.

Inzwischen sind bereits Verhandlungen über eine Zusatzvereinbarung zu dem Übereinkommen, durch die dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gewisse Zuständigkeiten zur ein-

heitlichen Auslegung des Übereinkommens übertragen werden sollen, aufgenommen worden. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 18. Juli 1967 eine aus Regierungssachverständigen und Beobachtern der Kommission zusammengesetzte Arbeitsgruppe einberufen. Die Sachverständigen der Regierungen haben die Bedürfnisfrage bejaht und den Entwurf eines Protokolls zu dem Übereinkommen ausgearbeitet, nach dem der Gerichtshof über Auslegungszweifel im Wege der Vorabentscheidung entscheiden soll. Die Regelung wird sich eng an Artikel 177 EWG-Vertrag anlehnen und nur solche Abweichungen zulassen, welche Ziele und Eigenart des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen erfordern.

III.

1. Das Übereinkommen vom 27. September 1969 ist für die Bundesrepublik Deutschland nicht nur die erste multilaterale Übereinkunft, die in umfassender Weise die gerichtliche Zuständigkeit sowie die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und anderen Schuldtiteln regelt, sondern enthält auch gegenüber den bilateralen Anerkennungs- und Vollstreckungsverträgen, die bisher auf deutscher Seite abgeschlossen worden sind, eine Reihe wichtiger Neuerungen. Das Übereinkommen kann daher als ein neuartiger Typus eines Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommens gewertet werden, der im Rechtsverkehr zwischen den Vertragsstaaten die Anrufung der Gerichte und die Durchsetzung von Titeln in einem bisher noch nicht erreichten Maße erleichtert.
2. Neuerungen finden sich in beiden Hauptteilen (Abschnitt über die gerichtliche Zuständigkeit und Abschnitt über die Anerkennung und Vollstreckung der Schuldtitel), in die das Übereinkommen — wie schon sein Titel zum Ausdruck bringt — gegliedert ist. Im folgenden sollen die wichtigsten neuartigen Lösungen kurz erläutert und damit zugleich ein Gesamtüberblick über den Inhalt des Übereinkommens gegeben werden:

a) Neuerungen im Teil über die gerichtliche Zuständigkeit

Die Bundesrepublik Deutschland hat bisher — von einigen auf bestimmte enge Sachgebiete begrenzte Übereinkommen abgesehen (vgl. z. B. Internationales Übereinkommen vom 25. Februar 1961 über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) — Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1517, 1520 — und Internationales Übereinkommen vom 25. Februar 1961 über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) — Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1517, 1898) — keine Übereinkunft über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen abgeschlossen, die zugleich die Zuständigkeit der Gerichte unmittelbar festlegt, wie dies in den Artikeln 2 bis 24 des Übereinkommens vom 27. September 1968 geschieht.

Die Bedenken, die gegen eine vertragliche Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit erhoben worden sind, beruhen hauptsächlich auf der Annahme, ein solches System „führe notwendigerweise dazu, daß die gerichtliche Zuständigkeit von der Nationalität der Prozeßparteien abhängig gemacht wird“ (so Jellinek, Die zweiseitigen Staatsverträge über Anerkennung ausländischer Zivilurteile, 1. Heft, Berlin-Tübingen, 1953, S. 244). In der Tat knüpfen die drei Abkommen, die Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft untereinander oder mit dritten Staaten abgeschlossen haben und die dem System der sogenannten unmittelbaren Zuständigkeit folgen, bei der vertraglichen Abgrenzung der Zuständigkeiten ihrer Gerichte an die Staatsangehörigkeit der Parteien des Rechtsstreits an (vgl. Artikel 1, 2, 6, 10, 13 und 14 des Abkommens vom 15. Juni 1869 zwischen Frankreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung von Urteilen in Zivilsachen; Artikel 1, 2 des Abkommens vom 8. Juli 1899 zwischen Frankreich und Belgien über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden und Artikel 1, 9 des Abkommens vom 28. März 1925 zwischen Belgien und den Niederlanden über die Zuständigkeit der Gerichte, den Konkurs sowie die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden — die Verträge sind abgedruckt bei Jellinek, aaO, 2. Heft). Eine solche Anknüpfung an die Nationalität würde nicht nur den Grundsätzen des deutschen Zivilprozeßrechts, nach denen die Staatsangehörigkeit der Prozeßparteien grundsätzlich keinen Einfluß auf die gerichtliche Zuständigkeit hat, widersprechen; sie würde auch erhebliche prozessuale Schwierigkeiten bereiten (z. B. der Richter könnte ein Versäumnisurteil erst erlassen, wenn er die Staatsangehörigkeit des Beklagten geklärt hat). Das Übereinkommen vermeidet diese Schwierigkeiten, indem es bei der Abgrenzung der Zuständigkeiten nicht auf die Nationalität, sondern auf den Wohnsitz des Beklagten und auf andere objektive Kriterien abstellt. Dieses so verbesserte System der unmittelbaren Zuständigkeit ist auch vom Standpunkt des deutschen Rechts als Fortschritt zu bewerten; seine Vorteile bestehen darin:

aa) Die Rechtssachen, die Beziehungen zu mehreren Vertragsstaaten aufweisen, werden durch die vertraglich festgelegten einheitlichen Regeln den Gerichten des Vertragsstaates zugewiesen, mit dessen Gebiet die Streitsache am engsten verknüpft ist; denn für die Verteilung sind Kriterien maßgebend, die von den Vertragsstaaten gemeinsam als angemessen und gerechtfertigt gebilligt worden sind.

Durch dieses einheitliche System werden die einseitig erlassenen nationalen Zuständigkeitsnormen abgelöst, die zu Überschneidungen, Lücken und Unklarheiten führen, weil sie nicht auf das Recht der anderen Staaten abgestimmt sind.

bb) Es wird vermieden, daß in ein und derselben Rechtssache nacheinander verschiedene Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit zur Anwendung kommen, wie dies bei den Vollstreckungsverträgen mit sogenannten indirekten Zuständigkeiten der Fall ist.

Würde das Übereinkommen nur derartige mittelbare Kompetenzen vorsehen, so würde zunächst der Richter des Urteilsstaats, wenn die Klage vor ihm erhoben wird, auf Grund seines innerstaatlichen Zuständigkeitsrechts entscheiden, ob seine Zuständigkeit gegeben ist.

Sollte später das Urteil in dem anderen Vertragsstaat anerkannt und vollstreckt werden, so würde jetzt der Richter dieses Staates an Hand der vertraglichen Bestimmungen über die Zuständigkeit als Voraussetzung der Anerkennung und Vollstreckung entscheiden, ob er in diesem Sinne die Zuständigkeit des Urteilsstaats anzuerkennen hat. Beide Arten von Zuständigkeitsvorschriften — die nationalen Zuständigkeitsregeln für die Klageerhebung und die vertraglichen Normen für die Zuständigkeit als Voraussetzung der Anerkennung und Vollstreckung — sind nicht identisch und weichen regelmäßig mehr oder weniger voneinander ab. Diese Unterschiede führen dazu, daß die Anerkennung und Vollstreckung eines Urteils abgelehnt wird, wenn zwar das Prozeßgericht sich nach seinem Recht für zuständig halten durfte, der Richter des Anerkennungs- und Vollstreckungsstaats jedoch diese Zuständigkeit nicht nach den vertraglichen Vorschriften anzuerkennen braucht.

Demgegenüber sind dieselben vertraglich festgelegten, unmittelbar geltenden Zuständigkeiten, die zunächst der Richter des Urteilsstaats zu Beginn des Verfahrens zu beachten hat, später auch für die Anerkennung und für die Vollstreckbarerklärung maßgebend. Unterschiedliche Kompetenzvorschriften können somit nicht mehr die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung verhindern.

Das Übereinkommen geht, um die Freizügigkeit der Titel unter den Vertragsstaaten im größtmöglichen Umfang sicherzustellen, noch einen Schritt weiter: Die Vertragsstaaten vertrauen darauf, daß der Richter des Urteilsstaats die für die Gerichte aller Vertragsstaaten einheitlich geltenden vertraglichen Zuständigkeitsvorschriften im Einzelfall richtig

anwendet; deshalb braucht bei der Anerkennung und im Verfahren der Vollstreckbarerklärung diese Entscheidung über die Zuständigkeit nicht mehr nachgeprüft zu werden. Das Übereinkommen kann somit in seinem Anerkennungs- und Vollstreckungsteil auf den bisher üblichen Versagungsgrund der fehlenden Zuständigkeit des Urteilsstaats überhaupt verzichten (Artikel 27, 28 Abs. 3, Artikel 34 Abs. 2). Eine Ausnahme wird nur für die ausschließlichen Zuständigkeiten vorgesehen, die sich eng mit der öffentlichen Ordnung berühren (Artikel 28 Abs. 1, Artikel 34 Abs. 2; vgl. ferner den Sonderfall des Artikels 59).

- cc) Indem eine einheitliche Liste der Gerichtsstände, die für Verfahren mit Beziehung zu mehreren Vertragsstaaten maßgebend sind und die auf von allen Vertragsstaaten gebilligten Kriterien beruhen, festgelegt wird, werden im Rechtsverkehr zwischen den Vertragsstaaten die sogenannten international unerwünschten oder exorbitanten Gerichtsstände ausgeschaltet.

Solche exorbitanten Gerichtsstände enthält das Prozeßrecht eines jeden Vertragsstaats, um im Interesse seiner Staatsangehörigen oder der Bewohner seines Gebietes die Zuständigkeit seiner Gerichte gegenüber dem Ausland möglichst weit auszudehnen. Diese einseitigen nationalen Zuständigkeitsnormen, die im einzelnen in Artikel 3 Abs. 2 aufgezählt sind, dürfen gegenüber Personen, die ihren Wohnsitz in dem Gebiet eines anderen Vertragsstaats haben, nicht mehr angewendet werden (Artikel 3). Dadurch wird eine Diskriminierung bei der Gewährung des Rechtsschutzes vermieden.

Als eine weitere wichtige Neuerung, die das Übereinkommen in seinem Zuständigkeitsteil enthält, ist der — verhältnismäßig kleine — Katalog der (internationalen) ausschließlichen Zuständigkeiten zu erwähnen, der für alle Vertragsstaaten abschließend diese Art von Kompetenzen festlegt (Artikel 16). Hinzu kommen die besonderen Zuständigkeiten für Versicherungssachen (Artikel 7 bis 12) und für Abzahlungsgeschäfte (Artikel 13 bis 15), die hauptsächlich dem Schutz des Versicherungsnehmers und des Abzahlungskäufers dienen. Auch diese besonderen Gerichtsstände, die für die Verfahren mit Beziehung zu mehreren Vertragsstaaten die innerstaatlichen Zuständigkeitsvorschriften ersetzen, gehören praktisch zu den ausschließlichen Zuständigkeiten.

Die bisherigen Verträge enthalten meist nur einen generellen Vorbehalt, nach dem jeder Vertragsteil die Zuständigkeit der anderen Vertragspartner nicht anzuerkennen braucht, wenn er für das Verfahren nach seinem Recht

eine ausschließliche Zuständigkeit seiner Gerichte in Anspruch nimmt. Eine solche allgemeine Klausel, die auf das (meist ungeschriebene) Recht der Vertragsparteien verweist, ist eine Quelle erheblicher Zweifelsfragen und damit der Rechtsunsicherheit; sie kann auch leicht das Gleichgewicht in den Verpflichtungen der Vertragsparteien stören, vor allem, wenn eine Vertragspartei für Verfahren, an denen ihre Staatsangehörigen beteiligt sind, sich eine ausschließliche internationale Zuständigkeit für ihre Gerichte vorbehält (so z. B. Artikel 2 der italienischen Zivilprozeßordnung von 1942). Deshalb ist die konkrete Lösung des Übereinkommens als großer Fortschritt zu bewerten.

- b) Neuerungen im Teil über die Anerkennung und Vollstreckung der Schuldtitel

Der Zwangsvollstreckung der Schuldtitel in einem anderen Vertragsstaat ist — wie in allen Vollstreckungsverträgen — ein Verfahren der Vollstreckbarerklärung vorgeschaltet. Auf ein solches gerichtliches Verfahren kann auch im Rahmen dieses Übereinkommens nicht verzichtet werden, weil die nicht unerheblichen Unterschiede im formellen und materiellen Recht der Vertragsstaaten eine — wenn auch stark eingeschränkte — Kontrolle im Vollstreckungsstaat notwendig machen.

Das sogenannte Exequaturverfahren ist in fast allen bisherigen Vollstreckungsverträgen der einseitigen Regelung einer jeden Vertragspartei vorbehalten. Die Verträge stellen allenfalls einige vage, mehr oder weniger unverbindliche Grundsätze auf (vgl. z. B. Artikel 6 Abs. 2 des deutsch-schweizerischen Abkommens vom 2. November 1929 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen — Reichsgesetzbl. 1930 II S. 1065; Artikel 1 Abs. 2 des deutsch-italienischen Abkommens vom 9. März 1936 über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen — Reichsgesetzbl. 1937 II S. 145; Artikel 7 des deutsch-griechischen Vertrags vom 4. November 1961 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen — Bundesgesetzbl. 1963 II S. 109; Artikel 6 des deutsch-österreichischen Vertrags vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen — Bundesgesetzblatt 1960 II S. 1245; Artikel 35 des deutsch-tunesischen Vertrags vom 19. Juli 1966 über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit — Bundesgesetzbl. 1969 II S. 889). Einige Ver-

träge gehen darüber etwas hinaus, indem sie gewisse Vereinfachungen für das im übrigen einseitig zu regelnde Verfahren der Vollstreckbarerklärung festlegen (vgl. Nummer I des Zusatzprotokolls zu dem deutsch-belgischen Abkommen vom 30. Juni 1958 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen — Bundesgesetzbl. 1959 II S. 765; Artikel VI bis IX des deutsch-britischen Abkommens vom 14. Juli 1960 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen — Bundesgesetzbl. 1961 II S. 301).

In den meisten Ländern ist die Vollstreckbarerklärung der ausländischen Entscheidung, auch wenn die materiellen Bedingungen der Vollstreckbarkeit in einem Staatsvertrag festgelegt und vereinfacht sind, im normalen Klageverfahren zu beantragen; in diesem Prozeß können die allgemeinen Rechtsmittel eingelegt werden. Deshalb läuft in diesen Staaten trotz des Vollstreckungsvertrags das Exequaturverfahren in der Regel auf einen zweiten, oft mit erheblichen Kosten und Zeitverlust verbundenen Prozeß hinaus. Durch diese Schwierigkeiten des Verfahrens werden die materiellen Vorteile der Verträge, die in dem Verbot der sachlichen Nachprüfung des Titels und in der Einschränkung der Versagungsgründe bestehen, in Frage gestellt. Diese verfahrensrechtlichen Schwierigkeiten, die auf die unvollständige Regelung der bisher üblichen Verträge zurückgehen, setzen den praktischen Wert dieser Abkommen stark herab.

Auf deutscher Seite wird zwar in den Ausführungsgesetzen zu den einzelnen Vollstreckungsverträgen, welche die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, regelmäßig ein gegenüber dem allgemeinen Klageverfahren (§§ 722, 723 ZPO) vereinfachtes Verfahren eingeführt, das sich an die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen (§§ 1042 a, 1042 b, 1042 c und 1042 d ZPO) anlehnt (vgl. Artikel 2 der Verordnung zur Ausführung des deutsch-schweizerischen Abkommens über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen vom 23. August 1930 — Reichsgesetzbl. II S. 1209; Artikel 2 der Verordnung zur Ausführung des deutsch-italienischen Abkommens über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 18. Mai 1937 — Reichsgesetzbl. II S. 143; § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 30. Juni 1958 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen vom 26. Juni 1959 — Bun-

desgesetzbl. I S. 425; § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen vom 8. März 1960 — Bundesgesetzbl. I S. 169; § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 28. März 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 301; § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 4. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen vom 5. Februar 1963 — Bundesgesetzbl. I S. 129; § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 29. April 1969 — Bundesgesetzbl. I S. 333).

Dennoch hat sich gezeigt, daß selbst dieses vereinfachte Verfahren der Vollstreckbarerklärung einem böswilligen Schuldner noch Handhaben bietet, die Vollstreckbarerklärung der Entscheidung und damit den Beginn der Zwangsvollstreckung längere Zeit zu verzögern. Deshalb ist es von der Praxis als ein wesentlicher Fortschritt im internationalen Vollstreckungsrecht begrüßt worden, daß erstmals zu dem Vertrag vom 30. August 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schudttitel in Zivil- und Handelssachen (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 26) noch weitergehende Vereinfachungen des „Exequaturverfahrens“ eingeführt worden sind. Die entscheidende Neuerung gegenüber dem bisher üblichen kontradiktorischen Verfahren legt bereits der Vertrag selbst im Grundsatz fest (Artikel 11, 13 und 14 des deutsch-niederländischen Vertrags); sie wird in den beiderseitigen Ausführungsgesetzen näher durchgeführt. Die neue Lösung besteht darin, daß das Verfahren in zwei Abschnitte gegliedert ist:

Im ersten Abschnitt werden nur bestimmte, nicht der Verfügung der Parteien unterliegende Versagungsgründe geprüft, ohne daß der Schuldner hinzugezogen werden muß. Dem Schuldner bleibt es damit in der Regel überlassen, ob er durch einen Rechtsbehelf, den er einlegen kann, den zweiten

kontradiktorischen Abschnitt herbeiführt, in dem er sich Gehör verschaffen und auch weitere zu seiner Disposition stehende Versagungsgründe vorbringen kann (vgl. Artikel 11, 14 des deutsch-niederländischen Vertrags, §§ 2ff. des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 30. August 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handels-sachen vom 15. Januar 1965 — Bundesgesetzbl. I S. 17; Begründung zu dem Entwurf dieses Ausführungsgesetzes, Einleitung und Erläuterung zum Ersten Abschnitt — BT-Drucksache IV/2352 — 4. Wahlperiode).

Diese Neuerungen für den deutsch-niederländischen Vollstreckungsverkehr haben sich bewährt.

Auch das vorliegende Übereinkommen überläßt es nicht mehr dem nationalen Gesetzgeber, das Verfahren, in dem Titel aus den anderen Vertragsstaaten zur Vollstreckung zugelassen werden, selbständig zu regeln. Es geht dabei noch über den deutsch-niederländischen Vertrag hinaus, in dem das Verfahren weitgehend einheitlich festgelegt wird und auch die in den einzelnen Vertragsstaaten sachlich und örtlich zuständigen Gerichte in dem Übereinkommen selbst angeführt werden. Damit wird die Lage eines Gläubigers, der den in einem Vertragsstaat erwirkten Titel in einem anderen Vertragsstaat durchsetzen will, wesentlich erleichtert.

Die Gestaltung des Verfahrens ähnelt der des deutsch-niederländischen Vertrages. Das Verfahren nach den Artikeln 31 ff. ist ebenfalls in zwei Abschnitte gegliedert. Der erste Abschnitt ist einseitig (Artikel 34). Der Richter ist gehalten, anhand des ausländischen Titels und der ergänzenden Unterlagen, die der Gläubiger mit seinem Antrag vorzulegen hat und die in dem Übereinkommen (Artikel 46 bis 49, Artikel 50 Abs. 2 und 3, Artikel 51) im einzelnen angeführt sind, unverzüglich über die Zulassung der Vollstreckung zu entscheiden. Seine Prüfung darf sich dabei nur auf die wenigen, noch zugelassenen Versagungsgründe erstrecken; es handelt sich dabei um so schwerwiegende Mängel im Inhalt der Entscheidung oder in dem ihr vorangegangenen Verfahren, daß die Vollstreckung des Titels der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen würde, und die deshalb von Amts wegen zu beachten sind (vgl. Artikel 34 Abs. 2 in Verbindung mit den Artikeln 27 und 28). Solche Mängel werden selten vorkommen. Es ist deshalb nicht erforderlich, den Schuldner von vornherein an dem Verfahren zu beteiligen. Eine solche Beteiligung wäre auch den Zielen des Übereinkommens abträglich; denn nach den Erfahrungen mit dem bisher üblichen

kontradiktorischen Exequaturverfahren bildet es geradezu einen Anreiz für Schuldner, auch unbegründete Einwendungen vorzubringen und so das Verfahren zu verzögern, wenn sie durch den Exequaturrichter von vornherein zur Äußerung aufgefordert werden.

Läßt der Richter auf Antrag des Gläubigers die Vollstreckung zu, wird die Entscheidung dem Schuldner zugestellt; dieser kann innerhalb eines Monats Einspruch einlegen und sich so rechtliches Gehör verschaffen (Artikel 36). Der Gläubiger darf, auch wenn die Einspruchsfrist noch läuft oder Einspruch eingelegt ist, mit der Zwangsvollstreckung auf Grund der vorläufigen Zulassung, die im ersten Verfahrensabschnitt erteilt ist, beginnen; jedoch ist die Verwertung von beschlagnahmten Gegenständen erst gestattet, wenn eine endgültige Entscheidung über die Zulässigkeit der Vollstreckung vorliegt (Artikel 39).

In vielen Fällen wird der Schuldner nicht von sich aus einen Rechtsbehelf einlegen, um Einwendungen vorzubringen. Er wird schon durch die Notwendigkeit, selbst die Initiative zu ergreifen und seinen Rechtsbehelf zu begründen, dazu angehalten, zunächst die Aussichten seines Rechtsmittels zu prüfen; der Schuldner wird dann vielfach feststellen, daß die Aussichten seines Rechtsbehelfs schlecht sind, weil ein Versagungsgrund nicht gegeben ist. Dies entspricht der Absicht des Übereinkommens; denn dieses geht davon aus, daß Rechtspflege und Rechtsordnung aller Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gleichwertig sind, ein rechtsstaatliches Verfahren und eine gerechte Entscheidung garantieren und daß deshalb die Titel innerhalb der Gemeinschaft möglichst freizügig sein können.

Schon äußerlich kommt diese weitgehende Annäherung der Gerichtsentscheidungen und sonstigen Schuldtitel aus den anderen Vertragsstaaten an die inländischen Titel dadurch zum Ausdruck, daß das vereinheitlichte Verfahren nicht mehr auf ein förmliches „Exequatur“ sondern auf die Erteilung einer „Vollstreckungsklausel“ gerichtet ist (Artikel 31).

Das so gestaltete Verfahren verletzt den Grundsatz des rechtlichen Gehörs nicht, auch wenn in dem ersten, nicht kontradiktorischen Abschnitt des Verfahrens der Schuldner nicht beteiligt wird. Der verfassungsrechtlich gesicherte Anspruch des Schuldners auf rechtliches Gehör (Artikel 103 Abs. 1 GG) geht dahin, daß „das Gericht seiner Entscheidung keine Tatsachen oder Beweisergebnisse zugrunde legen darf, ohne ihm vorher Gelegenheit zu geben, sich zu ihnen zu äußern“ (BVerfGE 6, 12 [14]; 7, 53 [57]; 9, 89 [95]; 10, 177 [182]; 13, 132 [144]; 15, 214 [218]; 17, 194 [196 f.]; 25, 137 [140]). Diese Gelegenheit zur Äußerung erhält der Schuldner.

Allerdings ergibt sich insofern eine zeitliche Verschiebung, als das Gericht zunächst ohne

Anhörung des Schuldners eine Entscheidung über die Vollstreckbarkeit erlassen kann; diese Entscheidung hat aber nur vorläufigen Charakter und gestattet lediglich eine Sicherstellung von Vermögensstücken des Schuldners für eine spätere zwangsweise Verwertung (Artikel 34, 39).

Eine Besonderheit besteht auch darin, daß der Schuldner sich das rechtliche Gehör selbst verschaffen muß, indem er von dem ihm zustehenden Rechtsbehelf auch tatsächlich Gebrauch macht (Artikel 36). Ergreift der Schuldner diesen Rechtsbehelf, so muß ihn das zuständige Gericht (Artikel 37) im kontradiktorischen Verfahren uneingeschränkt zu allen Tatsachen und Beweismitteln hören, die es seiner Entscheidung über die Vollstreckbarkeit zugrunde legen will. Das rechtliche Gehör erhält der Schuldner auf diese Weise, bevor endgültig über die Vollstreckbarkeit der Entscheidung aus dem anderen Vertragsstaat erkannt und die Zwangsvollstreckung in sein Vermögen bis zur Verwertung betrieben werden kann. In diesem Verfahren, an dem der Schuldner beteiligt ist, wird zugleich über den Bestand der im ersten einseitigen Verfahrensabschnitt ergangenen vorläufigen Entscheidung und über eine der Sicherung dienende Vollstreckungsmaßnahme mitentschieden; somit erhält der Schuldner auch zu diesem ersten Eingriff in seine Rechtssphäre wenigstens nachträglich noch rechtliches Gehör (BVerfGE 9, 89 [98]; 15, 256 [267]; 18, 399 [404]).

Diese besondere international einheitliche Ausgestaltung des Verfahrens der Vollstreckbarerklärung ist, wie oben dargelegt, nach den Erfahrungen mit dem bisherigen System des Exequaturverfahrens durch zwingende Gründe und durch eine gerechte Abwägung der Interessen des Gläubigers und des Schuldners geboten. Die Verhandlungsdelegationen gelangten bei der Vorbereitung des Übereinkommens nach eingehenden Beratungen die-

ser Probleme zu der Überzeugung, daß ohne diese besondere Regelung für die Anhörung des Schuldners sich die Freizügigkeit der Titel und ihre Angleichung an inländische Urteile oder sonstige Schuldtitel des Vollstreckungsstaats nicht in dem Maße verwirklichen ließen, wie dies die neuartigen Gegebenheiten im Gemeinsamen Markt verlangen. Einer solchen sachgerechten Gestaltung des Verfahrens der Vollstreckbarerklärung, auf die sich die Verhandlungsdelegationen einigen konnten, steht der Grundsatz des rechtlichen Gehörs nicht entgegen (BVerfGE 9, 89 [95 ff.]; 18, 399 [405]).

IV.

1. In dem Ausschuß der Regierungssachverständigen ist ein „Bericht zu dem Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen“ ausgearbeitet worden. Dieser Bericht wurde zusammen mit dem Entwurf dem Rat der Europäischen Gemeinschaften zugeleitet.

In dem Bericht werden die Grundsätze des Übereinkommens sowie die Überlegungen dargelegt, auf denen die einzelnen Vorschriften beruhen. Dabei werden zum Teil rechtsvergleichende Hinweise auf die Gesetzgebung der einzelnen Mitgliedstaaten gegeben. Der Bericht ist auch in der Absicht verfaßt, den Gerichten der Vertragsstaaten die Anwendung des Übereinkommens zu erleichtern und zur möglichst einheitlichen Auslegung der Konvention in den Vertragsstaaten beizutragen.

Der Bericht zu dem Übereinkommen ist dieser Denkschrift angeschlossen. Auf ihn darf zur Erläuterung des Übereinkommens im einzelnen Bezug genommen werden.

2. Auf deutscher Seite bedarf es noch eines Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen, in dem Einzelheiten zur Anwendung gewisser vertraglicher Vorschriften festgelegt werden.

Anlage zur Denkschrift

**Bericht zu dem Übereinkommen
über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung
gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen**

unterzeichnet in Brüssel am 27. September 1968

Inhaltsübersicht

	Seite
Erstes Kapitel	
Vorbemerkungen	53
Zweites Kapitel	
Gründe für eine vertragliche Regelung	54
A. Das in den sechs Staaten geltende Recht	54
B. Bestehende Abkommen	55
C. Rechtsnatur des Übereinkommens	56
Drittes Kapitel	
Anwendungsbereich des Übereinkommens	57
Viertes Kapitel	
Die Zuständigkeit	61
A. Allgemeines	61
1. Vorbemerkungen	61
2. Erläuterung des Grundgedankens des Titels II	62
3. Bestimmung des Wohnsitzes	63
B. Erläuterung der Abschnitte des Zweiten Titels	66
Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften	66
Zweiter Abschnitt: Besondere Zuständigkeiten	69
Dritter bis Fünfter Abschnitt: Versicherungssachen, Abzahlungsgeschäfte und ausschließliche Zuständigkeiten	75
Dritter Abschnitt: Zuständigkeit für Versicherungssachen	76
Vierter Abschnitt: Zuständigkeit für Abzahlungsgeschäfte	79
Fünfter Abschnitt: Ausschließliche Zuständigkeiten	79
Sechster Abschnitt: Vereinbarung über die Zuständigkeit	82
Siebenter Abschnitt: Prüfung der Zuständigkeit und der Zulässigkeit des Verfahrens	83
Achter Abschnitt: Rechtshängigkeit und im Zusammenhang stehende Verfahren	85
Neunter Abschnitt: Einstweilige Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind	86
Fünftes Kapitel	
Anerkennung und Vollstreckung	86
A. Allgemeines	86
B. Erläuterung der Abschnitte	87
Erster Abschnitt: Die Anerkennung	87
Zweiter Abschnitt: Die Vollstreckung	90
a) Vorbemerkungen	90
b) Vollstreckungsvoraussetzungen	91
c) Verfahren über die Zulassung der Zwangsvollstreckung	91
Dritter Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften	97
Sechstes Kapitel	
Öffentliche Urkunden und Prozeßvergleiche	98

	Seite
Siebentes Kapitel	
Allgemeine Vorschriften	98
Achtes Kapitel	
Übergangsvorschriften	99
Neuntes Kapitel	
Verhältnis zu anderen Abkommen	100
Zehntes Kapitel	
Schlußvorschriften	103
Elftes Kapitel	
Protokoll	103

Erstes Kapitel

Vorbemerkungen

In Artikel 220 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind die Mitgliedstaaten übereingekommen, soweit erforderlich, Verhandlungen einzuleiten mit dem Ziel, zugunsten ihrer Staatsangehörigen die Förmlichkeiten für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von richterlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen zu vereinfachen.

Mit dem Auftrag an die Mitgliedstaaten, dieses Problem zu lösen, erkannte der Vertrag von Rom die Bedeutung dieser Frage an. Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hob in einer Note, die sie am 22. Oktober 1959 an die Mitgliedstaaten richtete, um sie zu entsprechenden Verhandlungen einzuladen, hervor: „Ein echter Binnenmarkt zwischen den sechs Staaten wird erst dann verwirklicht sein, wenn ein ausreichender Rechtsschutz gewährleistet ist. Es wären Störungen und Schwierigkeiten im Wirtschaftsleben der Gemeinschaft zu befürchten, wenn die sich aus den vielfältigen Rechtsbeziehungen ergebenden Ansprüche nicht erforderlichenfalls auf dem Rechtswege festgestellt und durchgesetzt werden könnten. Da die Gerichtshoheit in Zivil- und Handelssachen bei den Mitgliedstaaten liegt und die Wirkungen eines gerichtlichen Aktes jeweils auf ein bestimmtes Staatsgebiet beschränkt bleiben, hängt der Rechtsschutz und damit die Rechtssicherheit im Gemeinsamen Markt wesentlich von der Annahme einer befriedigenden Regelung der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen durch die Mitgliedstaaten ab.“

Auf diese Note hin beschloß der Ausschuß der Ständigen Vertreter am 18. Februar 1960, einen

Sachverständigenausschuß einzuberufen. Dieser Ausschuß, dem Delegierte aller sechs Länder, Beobachter der Benelux-Kommission zum Studium der Rechtsvereinheitlichung und der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht sowie Vertreter der Dienststellen der EWG-Kommission angehörten, trat vom 11. bis 13. Juli 1960 zu seiner ersten Sitzung zusammen. Er wählte zu seinem Vorsitzenden den damaligen Ministerialdirigenten und späteren Staatssekretär im Bundesjustizministerium in Bonn, Herrn Professor Dr. Bülow, und zum Berichterstatter den Direktor im Belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Herrn Jenard.

Auf seiner fünfzehnten Sitzung in Brüssel vom 7. bis 11. Dezember 1964 verabschiedete der Ausschuß den „Vorentwurf eines Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen und die Vollstreckung öffentlicher Urkunden“ (Dok. 14.371/IV/64). Dieser Vorentwurf wurde zusammen mit einem Begleitschreiben (Dok. 2449/IV/65) den Regierungen zur Stellungnahme zugeleitet.

Die Stellungnahmen der Regierungen sowie die Bemerkungen der Union der Industrien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Ständigen Konferenz der Handelskammern der Länder der EWG, der EWG-Bankenvereinigung und des Beratenden Ausschusses der Anwaltskammern und Anwaltsvereinigungen der Länder des Gemeinsamen Marktes (innerhalb der Internationalen Anwaltsunion) wurden von dem Ausschuß in seiner Sitzung vom 5. bis 15. Juli 1966 geprüft. Auf dieser Sitzung wurde der Übereinkommensentwurf von den Sachverständigen endgültig verabschiedet.

Zweites Kapitel

Gründe für eine vertragliche Regelung

Einleitend erscheint ein Überblick über das in den sechs Ländern geltende Recht der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen angebracht.

A. Das in den sechs Staaten geltende Recht

Bis zum Inkrafttreten der Gerichtsordnung (Code judiciaire) sind in Belgien die einschlägigen Bestimmungen über die Vollstreckung in Artikel 10 des Gesetzes vom 25. März 1876 (Titel I des Einleitenden Buches der Zivilprozeßordnung) enthalten.¹⁾

Fehlt ein Abkommen, das die Gegenseitigkeit verbürgt, „so prüft das mit einem Antrag auf Vollstreckbarerklärung befaßte Gericht die ausländische Entscheidung in formeller und materieller Hinsicht nach; diese Nachprüfung erstreckt sich sowohl auf den Sachverhalt als auch auf die Rechtslage. Seine Prüfungsbefugnis ist somit nicht beschränkt.“^{2) 3)}

Bei der Anerkennung ausländischer Urteile unterscheiden Lehre und Rechtsprechung danach, ob das Urteil Fragen des Personenstands oder der Rechts- und Handlungsfähigkeit betrifft oder ob dies nicht der Fall ist. Nach dem gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung kommt ausländischen Urteilen in anderen als Fragen des Personenstands bzw. der Rechts- und Handlungsfähigkeit eine bindende Wirkung nicht zu.

Ausländische Entscheidungen auf dem Gebiet des Personenstands oder der Rechts- und Handlungsfähigkeit liefern vollen Beweis für den Personen-

1) Artikel 10 des Gesetzes von 1876 bestimmt:

„Sie (die Gerichte des ersten Rechtszuges) sind schließlich für Entscheidungen zuständig, die von ausländischen Gerichten in Zivil- und Handelssachen ergangen sind. Besteht zwischen Belgien und dem Staat, in dem die Entscheidung ergangen ist, ein Vertrag, der die Gegenseitigkeit verbürgt, so haben die Gerichte nur die folgenden fünf Punkte zu prüfen, nämlich:

1. ob die Entscheidung gegen den ordre public oder gegen Grundsätze des belgischen öffentlichen Rechts verstößt;
2. ob die Entscheidung nach dem Recht des Staates, in dem sie ergangen ist, Rechtskraft erlangt hat;
3. ob die Ausfertigung der Entscheidung die nach diesem Recht für den Beweis ihrer Echtheit geltenden Voraussetzungen erfüllt;
4. ob die prozessualen Rechte des Beklagten beachtet worden sind;
5. ob das ausländische Gericht nicht allein auf Grund der Staatsangehörigkeit des Klägers zuständig ist.“

Artikel 570 der Gerichtsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 1967 (Anlage zum Belgischen Staatsblatt vom 31. Oktober 1967) lautet wie folgt:

„Das Gericht des ersten Rechtszuges entscheidet ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwerts über Anträge zur Erteilung des Exequaturs für durch ausländische Richter erlassene Entscheidungen in Zivilsachen.

Sofern nicht ein Vertrag zwischen Belgien und dem Staat, in dem die Entscheidung ergangen ist, Anwendung findet, prüft der Richter außer der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung:

1. ob die Entscheidung gegen die Grundsätze des ordre public oder gegen Regeln des belgischen öffentlichen Rechts verstößt;
2. ob die prozessualen Rechte des Beklagten beachtet worden sind;
3. ob der ausländische Richter nicht allein auf Grund der Staatsangehörigkeit des Klägers zuständig ist;
4. ob die Entscheidung nach dem Recht des Staates, in dem sie ergangen ist, Rechtskraft erlangt hat;
5. ob die Ausfertigung der Entscheidung die nach diesem Recht für den Beweis ihrer Echtheit geltenden Voraussetzungen erfüllt.“

Die Vorschriften treten spätestens am 31. Oktober 1970 in Kraft. Ein Königlicher Erlaß (Arrêté Royal) wird den Zeitpunkt bestimmen, in dem die Vorschriften der Gerichtsordnung vor Ablauf dieser Frist in Kraft treten.

2) GRAULICH, Principes de droit international privé, Nr. 248 ff.

3) RIGAUX, L'efficacité des jugements étrangers en Belgique, Journal des tribunaux, 10. April 1960, S. 287.

stand, den eine Person bereits erlangt hat.¹⁾ Deshalb steht eine rechtskräftig gewordene ausländische Entscheidung einer neuen Ehescheidungs- oder Trennungsklage vor einem belgischen Gericht entgegen, sofern die in Artikel 10 des Gesetzes von 1876 aufgezählten fünf Voraussetzungen erfüllt sind, „die nur bedeuten, daß Regeln, deren Beachtung von dem Gesetzgeber als wesentlich für die Wirksamkeit eines jeden Urteils erachtet wird, auf ausländische Urteile Anwendung finden“.

In der Bundesrepublik Deutschland werden ausländische Urteile auf der Grundlage der Gegenseitigkeit anerkannt und vollstreckt.²⁾ Die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Gerichtsurteile sind in § 328 ZPO enthalten; diese Vorschrift lautet:

„(1) Die Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichts ist ausgeschlossen:

1. wenn die Gerichte des Staates, dem das ausländische Gericht angehört, nach den deutschen Gesetzen nicht zuständig sind;
2. wenn der unterlegene Beklagte ein Deutscher ist und sich auf den Prozeß nicht eingelassen hat, sofern die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozeßgerichts in Person noch durch Gewährung deutscher Rechtshilfe zugestellt ist;
3. wenn in dem Urteil zum Nachteil einer deutschen Partei von den Vorschriften des Artikels 13 Abs. 1, 3 oder der Artikel 17, 18, 22 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch oder von der Vorschrift des auf den Artikel 13 Abs. 1 bezüglichen Teiles des Artikels 27 desselben Gesetzes oder im Falle des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1186) zum Nachteil der Ehefrau eines für tot erklärten Ausländers von der Vorschrift des Artikels 13 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch abgewichen ist;³⁾
4. wenn die Anerkennung des Urteils gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde;
5. wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

(2) Die Vorschrift der Nummer 5 steht der Anerkennung des Urteils nicht entgegen, wenn das Urteil einen nicht vermögensrechtlichen Anspruch betrifft und nach den deutschen Gesetzen ein Gerichtsstand im Inland nicht begründet war.“

Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen ist durch ein besonderes Gesetz geregelt (Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961 — BGBl. I S. 1221, Artikel 7).

1) Cass. 16. 1. 1953, Pas. I. 335

2) RIEZLER, Internationales Zivilprozeßrecht, 1949, S. 509 ff.

3) Diese Artikel des Einführungsgesetzes zum BGB sehen in zahlreichen Fällen einen Vorbehalt zugunsten der deutschen Gesetze vor: Bedingungen zur Eingehung der Ehe, Form der Ehe, Ehescheidung, eheliche und uneheliche Abstammung, Annahme an Kindes Statt, Todeserklärung.

Für die Vollstreckung gelten die nachstehenden Bestimmungen der §§ 722 und 723 ZPO:

„§ 722

- (1) Aus dem Urteil eines ausländischen Gerichts findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil ausgesprochen ist.
- (2) Für die Klage auf Erlaß des Urteils ist das Amtsgericht oder Landgericht, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und sonst das Amtsgericht oder Landgericht zuständig, bei dem nach § 23 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.

§ 723

- (1) Das Vollstreckungsurteil ist ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung zu erlassen.
- (2) Das Vollstreckungsurteil ist erst zu erlassen, wenn das Urteil des ausländischen Gerichts nach dem für dieses Gericht geltenden Recht die Rechtskraft erlangt hat. Es ist nicht zu erlassen, wenn die Anerkennung des Urteils nach § 328 ausgeschlossen ist.“

In F r a n k r e i c h sind nach Artikel 546 der Zivilprozeßordnung (Code de procédure civile) Urteile ausländischer Gerichte und von ausländischen Urkundspersonen errichtete Titel erst vollstreckungsfähig, wenn sie durch Urteil eines französischen Gerichts für vollstreckbar erklärt sind (Art. 2123, 2128 des Code civil).

Nach der Rechtsprechung müssen für den Erlaß des Vollstreckungsurteils vier Voraussetzungen erfüllt sein: Zuständigkeit des ausländischen Gerichts, Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens, Anwendung des nach den französischen Kollisionsnormen maßgebenden Rechts, Wahrung des französischen ordre public.¹⁾

Eine kürzlich ergangene Entscheidung des Kassationshofes (Cass. civ. Ière Section, 7. Januar 1964 — Rechtssache MUNZER) hat es ausgeschlossen, daß der Richter des Vollstreckungsstaates die in dem Urteilsstaat ergangene Entscheidung auf ihre Gesetzmäßigkeit nachprüft. Dies ist jetzt ständige Rechtsprechung.

In I t a l i e n läßt die Zivilprozeßordnung die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile grundsätzlich zu.

Nach Artikel 796 der Zivilprozeßordnung kann ein ausländisches Urteil durch den für den Vollstreckungsort zuständigen Berufungsgerichtshof (corte d'appello) in Italien für vollstreckbar erklärt werden (dichiarazione di efficacia).

Nach Artikel 797 der Zivilprozeßordnung prüft der Berufungsgerichtshof: ob das ausländische Urteil von einem Gericht, das nach den in Italien für den Gerichtsstand geltenden Vorschriften zuständig war, erlassen ist; ob im ausländischen Verfahren die Klageschrift ordnungsgemäß zugestellt und dabei die

Ladungsfrist ausreichend war; ob sich die Parteien ordnungsgemäß auf das Verfahren eingelassen haben oder ob die Säumnis dem Gesetz gemäß festgestellt worden ist; ob das Urteil Rechtskraft erlangt hat; ob das Urteil nicht im Widerspruch zu einem von einem italienischen Gericht erlassenen Urteil steht; ob nicht vor einem italienischen Gericht ein Rechtsstreit zwischen den gleichen Parteien über den gleichen Streitgegenstand anhängig ist und ob nicht das Urteil etwas verfügt, das gegen den italienischen ordre public verstößt.

Hat sich der Beklagte auf das ausländische Verfahren nicht eingelassen, so kann er nach Artikel 798 bei dem italienischen Berufungsgerichtshof die sachliche Nachprüfung beantragen. In diesem Fall kann der Berufungsgerichtshof entweder die Zwangsvollstreckung zulassen oder in der Sache selbst neu entscheiden.

Das italienische Recht kennt ferner die „delibazione incidentale“ (Artikel 799 der Zivilprozeßordnung), deren Wirkung jedoch auf den Rechtsstreit beschränkt bleibt, in dem die ausländische Entscheidung geltend gemacht worden ist.

L u x e m b u r g. Nach Artikel 546 der luxemburgischen Zivilprozeßordnung können Urteile ausländischer Gerichte und von ausländischen Urkundspersonen aufgenommene Titel in dem Großherzogtum erst dann vollstreckt werden, wenn sie von einem luxemburgischen Gericht für vollstreckbar erklärt sind (vgl. Artikel 2123 und 2128 des Code civil).

Für den Erlaß des Vollstreckungsurteils müssen nach luxemburgischer Rechtsprechung sieben Voraussetzungen erfüllt sein: die Entscheidung muß in dem Staat, in dem sie ergangen ist, vollstreckbar sein; das ausländische Gericht muß zuständig gewesen sein; das nach den luxemburgischen Kollisionsnormen maßgebende Recht muß angewendet worden sein; die Verfahrensregeln des ausländischen Rechts müssen beobachtet sein; die prozessualen Rechte der beklagten Partei müssen gewahrt sein; der ordre public muß gewahrt sein; es darf keine Gesetzesumgehung vorliegen (Luxemburg, 5. 2. 64, Pasicrisie luxembourgeoise, XIX, 285).

Nach der luxemburgischen Rechtsprechung ist die sachliche Nachprüfung der ausländischen Entscheidung nicht mehr zulässig.

In den N i e d e r l a n d e n enthält die Zivilprozeßordnung den Grundsatz, daß Urteile ausländischer Gerichte in dem Königreich nicht vollstreckbar sind. Von ausländischen Gerichten entschiedene Sachen können vor den niederländischen Gerichten neu verhandelt werden (vgl. Artikel 431 der Zivilprozeßordnung).

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten sind somit recht unterschiedlich.

B. Bestehende Abkommen

Abgesehen von Übereinkommen, die sich auf besondere Sachgebiete beziehen (siehe Seite 100) sind gegenwärtig zwischen den EWG-Staaten mehrere Vollstreckungsabkommen in Kraft, die in Artikel 55 des Übereinkommens aufgezählt sind. Jedoch macht

1) BATIFFOL, Traité élémentaire de d. i. p., Nr. 741 ff.

es sich in dem Rechtsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich, zwischen Frankreich und den Niederlanden, zwischen Frankreich und Luxemburg, zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg, zwischen Luxemburg und Italien spürbar, daß solche Abkommen fehlen.¹⁾

Die Abkommen selbst weisen zudem bei näherer Prüfung erhebliche Unterschiede auf. Einzelne, so das französisch-belgische und das belgisch-niederländische Abkommen sowie der Benelux-Vertrag, beruhen auf dem Prinzip der „direkten Zuständigkeit“ (Zuständigkeitsregelung für den Richter des Urteilsstaats), während alle übrigen Abkommen von der indirekten Zuständigkeit (Zuständigkeitsregeln als Grundlage für die Prüfung des Richters des Anerkennungs- und Vollstreckungsstaates) ausgehen. Dabei wäre zu bemerken, daß das französisch-italienische Abkommen zwar von der indirekten Zuständigkeit ausgeht, dabei aber einige Regeln der direkten Zuständigkeit enthält. Nach einigen Abkommen sind allein solche Entscheidungen anzuerkennen und zu vollstrecken, die bereits rechtskräftig geworden sind, während andere, so der Benelux-Vertrag sowie das belgisch-niederländische, das deutsch-belgische, das italienisch-belgische und das deutsch-niederländische Abkommen, auf alle vollstreckungsfähigen Urteile Anwendung finden.²⁾ Einige erstrecken sich auf Entscheidungen von Strafgerichten, soweit in ihnen über zivilrechtliche Ansprüche erkannt ist, während andere diese Fragen offen lassen oder solche Urteile ausdrücklich von ihrem Anwendungsbereich ausschließen (italienisch-niederländisches Abkommen, Artikel 10; deutsch-italienisches Abkommen, Artikel 12).

Weitere Abweichungen in diesen Verträgen und Abkommen, auf die nicht näher eingegangen werden soll, beziehen sich auf die Regelung, welche Gerichte für die Anerkennung und Vollstreckung zuständig sind und unter welchen Voraussetzungen die Anerkennung und Vollstreckung gewährt wird. Zu betonen ist ferner, daß diese Abkommen keine oder allenfalls eine höchst summarische Regelung für das Verfahren der Vollstreckbarerklärung vorsehen.

Gewiß wäre es möglich gewesen, die in der gegenwärtigen Rechtslage hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen noch bestehenden Lücken durch den Abschluß weiterer zweiseitiger Abkommen zwischen jenen Mitgliedstaaten zu schließen, die durch solche Abkommen noch nicht gebunden sind.

Der Sachverständigenausschuß hat sich jedoch der in der Note der Kommission vom 22. Oktober 1959 geäußerten Auffassung angeschlossen und sich für den Abschluß eines mehrseitigen Übereinkommens zwischen den Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgesprochen. Er ist davon ausge-

1) Zu bemerken ist, daß bei Fertigstellung dieses Berichts der Benelux-Vertrag noch nicht in Kraft getreten ist und daß zwischen Luxemburg einerseits, Belgien und den Niederlanden andererseits kein Abkommen besteht.

2) Das französisch-belgische Abkommen ist ungeachtet des Wortlauts von Artikel 11 N^o. 2, der die Rechtskraft (*force de la chose jugée*) als Voraussetzung für die Vollstreckbarerklärung aufstellt, auch auf vollstreckbare Entscheidungen anwendbar, gegen die ein ordentlicher Rechtsbehelf noch eingelegt werden kann (vgl. NIBOYET, *Droit internat. privé français*, Bd. VII, S. 2022).

gangen, daß die Verschiedenheiten, welche die zweiseitigen Abkommen aufweisen, der „Freizügigkeit“ der Urteile entgegenstehen und zu einer ungleichen Behandlung von Angehörigen der Mitgliedstaaten führen könnten. Eine solche Ungleichheit würde dem insbesondere in Artikel 7 des EWG-Vertrages festgelegten Grundsatz der Nichtdiskriminierung zuwiderlaufen, der einer der Grundpfeiler der EWG ist.

Hinzu kommt, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft alle erforderlichen Voraussetzungen zur Durchführung einer modernen und großzügigen Regelung der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen bietet, die gleichzeitig den Erfordernissen der Rechtspflege und den Wünschen der Wirtschaft entspricht.

C. Rechtsnatur des Übereinkommens

Einige der zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Abkommen, so das französisch-belgische Abkommen vom 8. Juli 1899, das belgisch-niederländische Abkommen vom 28. März 1925 und der Benelux-Vertrag vom 24. November 1961, beruhen auf dem Prinzip der „direkten Zuständigkeit“, während in den übrigen Abkommen die „indirekte Zuständigkeit“ festgelegt ist. Bei den Abkommen der ersten Art, den sogenannten „Doppelabkommen“, sind die einschlägigen Zuständigkeitsregeln in dem Urteilsstaat, d. h. in dem Staat anwendbar, in welchem der Prozeß durchgeführt wird. Diese Regeln gewinnen also nicht erst für ein Anerkennungs- oder Vollstreckungsverfahren Bedeutung. Sie gestatten dem Beklagten, der vor einem nach den Bestimmungen des Abkommens unzuständigen Gericht verklagt wird, die Unzuständigkeit dieses Gerichts geltend zu machen.

Die in einem Abkommen enthaltenen Zuständigkeitsregeln werden dann als „indirekte“ bezeichnet, wenn sie für die Zuständigkeit der Gerichte des Urteilsstaates, in dem die Entscheidung ergangen ist, ohne Bedeutung bleiben und erst im Zeitpunkt der Anerkennung und Vollstreckung zu berücksichtigen sind. Sie legen demnach lediglich die Fälle fest, in denen das Gericht des Staates, in dem die Entscheidung geltend gemacht wird oder vollstreckt werden soll (Anerkennungs- oder Vollstreckungsstaat), die Zuständigkeit des Gerichtes des Urteilsstaates anerkennen muß. Es handelt sich dabei also um eine Voraussetzung für die Anerkennung und Vollstreckung des ausländischen Urteils, genauer gesagt um die Nachprüfung der Zuständigkeit des ausländischen Gerichts.

Der Ausschuß hat sich eingehend mit der Frage befaßt, ob das EWG-Übereinkommen der ersten oder der zweiten Abkommensform entsprechen soll. Er hat sich schließlich für ein eigenständiges System entschieden, das zwar auf der „direkten Zuständigkeit“ beruht, das aber in mehreren Punkten von den bestehenden zweiseitigen Abkommen dieser Art abweicht.

Der Sachverständigenausschuß verkannte dabei keineswegs den Wert und die Bedeutung „einfacher“ Abkommen (Abkommen, die nur die Anerkennung und Vollstreckung regeln); er vertrat aber die An-

sicht, daß innerhalb der EWG die Schaffung gemeinsamer Zuständigkeitsregeln durch Abschluß eines auf der direkten Zuständigkeit beruhenden Übereinkommens eine stärkere Angleichung der Rechtsvorschriften gestattet, einen größeren Rechtsschutz verbürgt, Diskriminierungen vermeidet und vor allem die letztlich angestrebte „Freizügigkeit gerichtlicher Entscheidungen“ fördert.

Während die auf der direkten Zuständigkeit beruhenden Abkommen gemeinsame Zuständigkeitsregeln aufstellen und so zu einer Rechtsangleichung führen, läßt die indirekte Zuständigkeit die einzelstaatlichen Zuständigkeitsnormen unberührt.

Die Rechtssicherheit wird besser durch ein Übereinkommen auf der Grundlage der direkten Zuständigkeit verbürgt; denn die Entscheidung wird durch einen Richter getroffen, der seine Zuständigkeit unmittelbar aus dem Übereinkommen ableitet, während bei Abkommen mit indirekten Zuständigkeitsnormen bestimmte Urteile im Ausland weder anerkannt noch vollstreckbar werden können, weil die einzelstaatlichen Zuständigkeitsregeln und die Bestimmungen des Abkommens nicht übereinstimmen.¹⁾

Ferner erleichtert die Einführung einer vertraglichen und autonomen Regelung der internationalen Zuständigkeit im Rechtsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten den Verzicht auf einige als „exorbitant“²⁾ bezeichnete Zuständigkeitsregeln.

Schließlich bildet das Übereinkommen dadurch, daß es Zuständigkeitsnormen enthält, die bereits in dem im Urteilsstaat eingeleiteten Prozeß geltend gemacht werden können, eine geeignete Grundlage für die Regelung der Rechtshängigkeit; es ermöglicht auch, daß die Bedingungen für die Anerkennung und Vollstreckung verringert werden können.

Wie bereits dargelegt, unterscheidet sich das an sich auf der direkten Zuständigkeit beruhende Übereinkommen wesentlich von den bisher abgeschlossenen Verträgen und Abkommen gleicher Art. Diese Unterschiede brauchen hier noch nicht näher dargelegt und begründet zu werden; es mag vielmehr genügen, sie kurz aufzuzählen:

1. die Ersetzung des Kriteriums der Staatsangehörigkeit durch das des Wohnsitzes;
2. die Erstreckung des Grundsatzes der Gleichstellung auf alle Personen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, die ihren Wohnsitz innerhalb der Gemeinschaft haben;
3. die genaue Regelung der ausschließlichen Zuständigkeit;
4. der Schutz der Rechte der beklagten Partei in dem im Urteilsstaat anhängigen Verfahren;
5. die Beschränkung der Gründe für eine Versagung der Anerkennung und Vollstreckung.

Das Übereinkommen weist außerdem folgende Besonderheiten auf:

1. die Vereinheitlichung des Exequaturverfahrens;

¹⁾ WESER, *Les conflits de juridictions dans le cadre du Marché Commun*, *Revue critique de droit international privé*, 1960, S. 161 ff., 172.

²⁾ Als „exorbitant“ werden hier die Zuständigkeiten bezeichnet, die in Artikel 3 des Übereinkommensentwurfs aufgezählt werden.

2. die Einführung von Verfahrensregeln in Fällen, in denen die Anerkennung bestritten wird;
3. Regelung der Kollision mit anderen Abkommen.

Drittes Kapitel

Anwendungsbereich des Übereinkommens

Der Anwendungsbereich des Übereinkommens wird in der Präambel und in Artikel 1 bestimmt.

Das Übereinkommen betrifft Angelegenheiten mit internationalen Beziehungen. Es wird von Amts wegen zu berücksichtigen sein. Es gilt für alle Zivil- und Handelssachen vorbehaltlich einiger erschöpfend aufgezählter Ausnahmen.

I. Angelegenheiten mit internationalen Beziehungen

Wie aus Absatz 4 der Präambel hervorgeht, bestimmt das Übereinkommen „die internationale Zuständigkeit der Gerichte“ der Vertragsstaaten.

Es ändert die in den einzelnen Vertragsstaaten geltenden Zuständigkeitsregeln nur in Fällen mit Auslandsbeziehungen ab. Dieser Begriff ist in dem Übereinkommen nicht näher bestimmt, da die Auslandsbeziehung sich aus den besonderen Umständen des Rechtsstreits ergeben kann, mit dem das Gericht befaßt ist. Bei Rechtsstreitigkeiten, die vor den Gerichten eines Vertragsstaates anhängig sind und die ausschließlich Personen betreffen, die in diesem Staat ihren Wohnsitz haben, spielt das Übereinkommen grundsätzlich keine Rolle; Artikel 2 verweist in einem solchen Fall auf die in diesem Staat geltenden Zuständigkeitsnormen. Dennoch könnte auch ein solcher Rechtsstreit eine Auslandsbeziehung aufweisen. Dies wäre z. B. der Fall, wenn es sich bei dem Beklagten um einen Ausländer handelt, so daß der in Artikel 2 Absatz 2 aufgestellte Grundsatz der Gleichbehandlung zur Anwendung käme. Das gleiche gilt, wenn der Rechtsstreit sich auf einen Gegenstand bezieht, für den eine ausschließliche Zuständigkeit in einem anderen Staat besteht (Artikel 16), und schließlich in Fällen der Rechtshängigkeit oder des Sachzusammenhangs mit einem vor den Gerichten eines anderen Staates anhängigen Rechtsstreit (Artikel 21 bis 23).

Es versteht sich von selbst, daß das Übereinkommen bei der Anerkennung und Vollstreckung selbst ausschließlich internationale Sachverhalte regelt, da davon auszugehen ist, daß die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen, die in einem Vertragsstaat ergangen sind, in einem anderen Vertragsstaat in Frage steht.¹⁾

II. Zwingender Charakter des Übereinkommens

Die Sachverständigen haben den Grundsatz angenommen, daß das Übereinkommen von Amts wegen anzuwenden ist. Seinen formellen Ausdruck findet dieser Grundsatz in den Artikeln 19 und 20 über die Prüfung ihrer eigenen internationalen Zuständigkeit durch die Gerichte der Mitgliedstaaten. Diese müs-

¹⁾ A. BULOW, *Vereinheitlichtes internationales Zivilprozeßrecht in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft*, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*, 1965, S. 473 ff.

sen die Bestimmungen des Übereinkommens ohne Rücksicht darauf anwenden, ob sich die Parteien auf sie berufen oder nicht. Ist z. B. gegen eine in Belgien wohnhafte Person auf Grund des Artikels 14 des französischen Code civil Klage vor einem französischen Gericht erhoben und bestreitet der Beklagte die Zuständigkeit dieses Gerichts, ohne sich hierbei auf die Bestimmungen des Übereinkommens zu berufen, so muß das Gericht gleichwohl Artikel 3 des Übereinkommens anwenden und sich für unzuständig erklären.¹⁾

III. Zivil- und Handelssachen

Der Ausschuß hat weder ausdrücklich festgelegt, was unter „Zivil- und Handelssachen“ zu verstehen ist, noch hat er das Problem der Qualifikation durch Bestimmung des zur Auslegung dieses Ausdruckes anzuwendenden Gesetzes gelöst.

Aus der Fassung ergibt sich aber, daß die Frage, ob eine Zivil- oder Handelssache vorliegt, von der Sache her und nicht nach der Gerichtsbarkeit zu beurteilen ist, innerhalb der der Rechtsstreit anhängig ist oder die ihn entschieden hat. Dies geht aus Artikel 1 hervor, der die Anwendbarkeit des Übereinkommens in Zivil- und Handelssachen vorschreibt, „ohne daß es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt“. Das Übereinkommen gilt auch unabhängig davon, ob es sich um ein Streitverfahren oder ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt. Desgleichen ist es auf das Gebiet des Arbeitsrechts anzuwenden, soweit es sich um eine Zivil- und Handelssache handelt (vgl. auch die Ausföhrung zu dem Arbeitsvertrag, Seite 71).

Das Übereinkommen ist auch auf zivilrechtliche Ansprüche anzuwenden, die vor einem Strafgericht geltend gemacht werden. Dies gilt sowohl für die Bestimmung der Zuständigkeit als auch für die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen, die von einem Strafgericht im Adhäsionsverfahren über solche Ansprüche erlassen werden. Diese Lösung entspricht einmal dem innerstaatlichen Recht, das in den meisten Vertragsstaaten gilt²⁾; sie beugt zum anderen unterschiedlichen Auslegungen vor, wie sie bei der Anwendung des belgisch-niederländischen Abkommens aufgetreten sind³⁾; sie ist schließlich im Hinblick auf die ständig ansteigende Zahl der Unfälle im Straßenverkehr geboten.

Die einschlägigen Bestimmungen, die in den zwischen den Vertragsstaaten bereits geschlossenen

Verträgen und Abkommen enthalten sind, weisen erhebliche Unterschiede auf, worauf bereits in Kapitel I A hingewiesen worden ist.

Die von dem Ausschuß vorgeschlagene Lösung entspricht dem heute allgemein sichtbaren Bestreben, in die Abkommen ausdrückliche Bestimmungen des Inhalts aufzunehmen, daß sie sich auch auf die in Zivil- und Handelssachen ergangenen Urteile von Strafgerichten erstrecken. Dieses Bestreben hat sich vor allem im Benelux-Vertrag vom 24. November 1961 und in den Beratungen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht gezeigt.

Dabei ist zu betonen, daß die Bestimmungen des Übereinkommens (Artikel 5 Nr. 4) die Zuständigkeit der Strafgerichte, wie sie in den einzelnen Strafprozeßordnungen festgelegt ist, in keiner Weise berühren.

Das Übereinkommen wirkt sich hinsichtlich der Zuständigkeit wie auch hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung nur auf die bei den Strafgerichten geltend gemachten zivilrechtlichen Ansprüche und auf Entscheidungen über solche Ansprüche aus.

Um jedoch dem Einwand zu begegnen, die Partei, gegen die ein solcher Zivilanspruch geltend gemacht wird, werde in ihrer Verteidigung behindert, wenn sie in dem gleichen Verfahren eine strafrechtliche Verurteilung zu gewärtigen habe, hat sich der Ausschuß auf eine Lösung geeinigt, die der des Benelux-Vertrages entspricht. In Artikel II des Protokolls zu dem Übereinkommen ist vorgesehen, daß sich diese Partei vor den Strafgerichten verteidigen oder vertreten lassen kann. Sie ist also nicht gezwungen, persönlich zu erscheinen, um sich gegen den zivilrechtlichen Anspruch zu verteidigen.

Ebenso fallen in den Anwendungsbereich des Übereinkommens Streitigkeiten in Zivil- und Handelssachen, die vor einem Verwaltungsgericht anhängig sind.

Der Ausschuß ist zu der gleichen Lösung gelangt wie die Kommission, die auf der Vierten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht mit der Revision des Abkommens vom 14. November 1896 zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts beauftragt war, um gemeinsame Regeln für verschiedene prozeßrechtliche Materien des internationalen Privatrechts aufzustellen. In ihrem Bericht heißt es:

„Der Ausdruck ‚Zivil- und Handelssachen‘ ist weit auszulegen. In Staaten, in denen eine Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht, umfaßt er nicht nur Sachen, die in die Zuständigkeit der Zivil- und Handelsgesichte fallen. Es bestünde sonst zwischen den Vertragsstaaten eine durch nichts zu rechtfertigende Ungleichheit: die Zustellung gerichtlicher Urkunden wäre in Ländern ohne Verwaltungsgerichtsbarkeit in größerem Umfang möglich als in Ländern, die eine Verwaltungsgerichtsbarkeit besitzen. Zusammenfassend ist zu sagen, daß das Abkommen stets dann anzuwenden ist, wenn solche private Interessen im Spiele sind . . .“¹⁾

1) Tribunal Civil Lille, 9. 11. 1953, Revue critique de Droit international privé, 1954, S. 832.

2) In Belgien vgl. Artikel 4 des Gesetzes vom 17. April 1878, das den einleitenden Titel der Strafprozeßordnung enthält. In der Bundesrepublik Deutschland vgl. §§ 403 ff. StPO. In Frankreich vgl. Artikel 4 der Strafprozeßordnung (Code de procédure pénale).

In Luxemburg kann nach Artikel 63 der Strafprozeßordnung jeder, der zivilrechtliche Ansprüche aus einem Verbrechen oder Vergehen geltend machen will, als Kläger im Adhäsionsverfahren auftreten.

In den Niederlanden vgl. die Artikel 332 bis 337 der Strafprozeßordnung sowie die Artikel 44 und 56 der Gerichtsverfassung über die Zuständigkeit des Friedensrichters bzw. des Gerichts bei einem Streitwert bis zu 200 bzw. 500 Gulden.

3) In Anwendung des belgisch-niederländischen Vertrags von 1925 hat der Kassationshof der Niederlande durch Urteil vom 16. März 1931 (N. J. 1931 S. 689) entschieden, daß die Artikel 11 und 12 des Vertrages sich nicht auf Strafgerichtsurteile beziehen, durch die der geschädigten Partei ein Schadenersatz zugesprochen wird.

1) Vgl. Haager Konferenz für I.P.R., Dokumente und Unterlagen der Vierten Tagung (Mai—Juni 1904), S. 84.

Demnach sind zum Beispiel Entscheidungen des französischen Conseil d'Etat anzuerkennen und zu vollstrecken, wenn sie in Zivil- und Handelssachen ergangen sind.¹⁾

IV. Ausgeschlossene Rechtsgebiete

Die Ideallösung hätte sicherlich darin bestanden, das Übereinkommen auf sämtliche Zivil- und Handelssachen anzuwenden. Der Ausschuß glaubte jedoch, von einer solchen Lösung Abstand nehmen zu müssen. Er hat den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf vermögensrechtliche Angelegenheiten beschränkt. Er hat sich dabei von ähnlichen Überlegungen leiten lassen, wie sie bei der Ausarbeitung des Haager Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Zivil- und Handelssachen den Ausschlag gegeben haben; sie beziehen sich auf die Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, daß das Konfliktrecht nicht vereinheitlicht ist.

Die Unterschiedlichkeit der Kollisionsnormen wirkt sich vor allem bei nichtvermögensrechtlichen Ansprüchen aus, da dieses Rechtsgebiet grundsätzlich der Parteiautonomie entzogen ist und den *ordre public* berührt.

Ebenso wie die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht hat es der Ausschuß vorgezogen, einzelne Rechtsgebiete auszuschließen, anstatt den Geltungsbereich des Übereinkommens positiv zu umschreiben. Daraus ergibt sich, daß in den Anwendungsbereich des Übereinkommens alle Rechtsstreitigkeiten und Urteile fallen, die sich auf vertragliche oder außervertragliche Verbindlichkeiten beziehen, soweit sie nicht Fragen des Personenstandes, des Erbrechts, des Testamentsrechts, der ehelichen Güterstände, des Konkursrechts oder der sozialen Sicherheit betreffen. In diesem Rahmen ist das Übereinkommen weit auszulegen.

Die genannten Sachgebiete sind aber nur dann von der Anwendung des Übereinkommens ausgeschlossen, wenn sie den Gegenstand des Rechtsstreites selbst bilden. Die Ausnahme gilt jedoch dann nicht, wenn der Richter über eine Frage aus diesen Gebieten nur *incidenter* zu entscheiden hat.²⁾

A. Personenstand, Rechts- und Handlungsfähigkeit, gesetzliche Vertretung, eheliche Güterstände, Erb- und Testamentsrecht

Der Ausschuß ließ sich hier von dem Wunsch leiten, Hindernisse, die dem alsbaldigen Inkrafttreten des Übereinkommens entgegenstehen könnten, möglichst zu beseitigen; daneben waren die nachstehenden Erwägungen maßgebend:

Selbst wenn man annimmt, daß dem Ausschuß eine Vereinheitlichung der auf diesem Gebiet geltenden Zuständigkeitsregeln gelungen wäre, so wäre es doch unabhängig von dem Inhalt dieser Regeln angesichts der zwischen den Rechtssystemen bestehenden Unterschiede, insbesondere auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts, schwierig gewesen,

auf eine Nachprüfung dieser Normen im Exequatur-Verfahren zu verzichten. Damit aber hätte man das Wesen des Übereinkommens verändert und seine fortschrittliche Tendenz geschwächt. Hätte der Ausschuß sich entschlossen, dem Vollstreckungsrichter jedes Nachprüfungsrecht selbst in nichtvermögensrechtlichen Sachen zu versagen, so hätte dies den Richter möglicherweise veranlaßt, den Begriff des *ordre public* zu weit auszudehnen, um die ihm vorgelegte ausländische Entscheidung auszuschalten. Der Ausschuß hat sich für das kleinere Übel entschieden, indem er die Anwendung des Übereinkommens einschränkte, dafür aber seine Geschlossenheit und seine Fortschritte wahrte. Im Bereich des Personenstandes, der Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie der gesetzlichen Vertretung stellt natürlich die Ehescheidung das Hauptproblem dar, das schwierig ist, weil die einzelnen Rechtsordnungen erheblich voneinander abweichen: Italien läßt eine Ehescheidung nicht zu. Nach belgischem Recht ist einerseits eine Scheidung im beiderseitigen Einvernehmen (Art. 223, 275 ff. *belg. C. civ.*) zulässig, während sie in den übrigen EWG-Ländern mit Ausnahme Luxemburgs nicht möglich ist; andererseits wird die Scheidung der Ehe von Ausländern, die ihren Wohnsitz in Belgien haben, in dem Gesetz vom 27. Juni 1960 geregelt, nach dem die Scheidung zulässig ist, wenn mindestens einer der Ehepartner Ausländer ist.

Die Wendung „Personenstand usw. von natürlichen Personen“ weicht etwas von der in dem Haager Übereinkommen gebrauchten ab, nach der dieses Übereinkommen nicht für Entscheidungen gilt, die „den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit oder das Familienrecht einschließlich persönlicher geldlicher Ansprüche und Verpflichtungen zwischen Eltern und Kindern und zwischen Ehegatten“ (Artikel 1 Abs. 2 Nr. 1) betreffen. Hierfür gibt es zwei Gründe. Einmal deckt sich in den sechs Staaten der Gemeinschaft der Begriff „Familienrecht“ nicht mit dem Begriff „Personenstand, Rechts- und Handlungsfähigkeit und gesetzliche Vertretung“; zum anderen gilt das EWG-Übereinkommen im Gegensatz zum Haager Übereinkommen auch in Unterhaltssachen (Artikel 5 Nr. 2), selbst wenn diese auf dem Personenstand beruhen, ganz gleich, ob es sich dabei um Ansprüche und Verpflichtungen zwischen Ehegatten oder zwischen Eltern und Kindern handelt.

Zur Vermeidung unterschiedlicher Auslegungen stellt Artikel 1 ferner klar, daß es sich um den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen handelt, und unterscheidet sich hiermit gleichfalls von dem Haager Übereinkommen, das nicht für Entscheidungen gilt, deren Gegenstand „das Bestehen, die Gründung juristischer Personen oder die Befugnisse ihrer Organe“ (Artikel 1 Absatz 2 Nr. 3) bildet.

In Erbrechtssachen hat sich der Ausschuß der Stellungnahme der „Union internationale du notariat latin“ angeschlossen. Diese hatte eine Anfrage des Ausschusses dahingehend beantwortet, daß sich zwar für die EWG mit der Zeit immer mehr die Notwendigkeit ergeben werde, die Anerkennung und Voll-

¹⁾ WESER, *Traité franco-belge* du 8 juillet 1899, Nr. 235.

²⁾ BELLET, a. a. O.

streckung von Entscheidungen in Erbschaftssachen zu erleichtern, so daß sich der Abschluß eines einschlägigen Übereinkommens zwischen den sechs Mitgliedstaaten empfehle. Gleichzeitig vertrat diese Vereinigung aber die Ansicht, daß zuvor unbedingt die Kollisionsnormen vereinheitlicht werden sollten.

Wie in der Denkschrift des Ständigen Büros der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht¹⁾, auf die jene Stellungnahme zurückgeht, dargelegt wird, bestehen in Erbschaftssachen und auf dem Gebiet des gesetzlichen Güterstandes einschneidende Unterschiede zwischen den einzelnen Staaten:

1. Das Erbrecht einiger Staaten kennt den Pflichtteil, das Recht anderer Staaten sieht ihn dagegen nicht vor. Der Erbteil des überlebenden Ehegatten — eine Frage, die angesichts der sich hier gegenüberstehenden Interessen am häufigsten zu Prozessen führt — ist in den einzelnen Staaten recht unterschiedlich geregelt; in einigen Ländern erhält der Ehegatte den Erbteil eines Kindes, in Italien sogar als Pflichtteil, in anderen werden ihm lediglich beschränkte Nießbrauchsrechte zubilligt (z. B. in Belgien).

Das Kollisionsrecht weist ebenso starke Abweichungen auf: Einige Staaten wenden in Nachlasssachen das Heimatrecht des Erblassers an (Deutschland, Italien, Niederlande). In anderen ist für bewegliche Sachen das Gesetz des Wohnsitzstaates und für unbewegliche Sachen das Recht des Belegenheitsstaates maßgebend (Belgien, Frankreich). In Luxemburg schließlich gilt für unbewegliche Sachen das Recht des Belegenheitsstaates, für bewegliche Sachen hingegen das Heimatrecht des Erblassers.

2. Beim gesetzlichen Güterstand treten die Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten noch krasser hervor: sie reichen von der allgemeinen Gütergemeinschaft (Niederlande) über die Fahrnis- und Errungenschaftsgemeinschaft (Frankreich, Belgien, Luxemburg) und die Zugewinnngemeinschaft (Bundesrepublik Deutschland) bis zur schlichten Gütertrennung (Italien).

Auch hinsichtlich der Kollisionsnormen sind recht beachtliche Unterschiede zu verzeichnen, die oft zu positiven Konflikten führen. In einigen Staaten richtet sich der gesetzliche und sogar der vertragliche Güterstand nach dem Heimatrecht des Ehemannes (Deutschland, Italien, Niederlande); in anderen ist der, wenn auch nur konkludent erklärte, Wille der Ehegatten vom Zeitpunkt der Eheschließung maßgebend (Belgien, Frankreich, Luxemburg).

Im Gegensatz zu dem Vorentwurf nimmt das Übereinkommen Schenkungen aus seinem Anwendungsbereich nicht schlechthin aus. Es schließt sich hier dem Haager Übereinkommen an; allerdings werden Schenkungen insoweit nicht erfaßt, als sie erbrechtlichen Regeln unterliegen.

Der Ausschuß kam jedoch zu der Auffassung, daß der gesamte Fragenkomplex nach Inkrafttreten die-

ses Übereinkommens gegebenenfalls neu erörtert werden sollte, wobei die von der Haager Konferenz und die von der Internationalen Personenstandskommission erzielten Ergebnisse zu berücksichtigen wären.

Vorerst werden diese Rechtsgebiete jedoch weiterhin durch die einschlägigen Bestimmungen der bestehenden zweiseitigen Abkommen geregelt (vgl. Artikel 56).

B. Konkurs

Das Konkursrecht fällt ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens.

Zur Zeit wird an einem besonderen Übereinkommen gearbeitet, da die Eigenarten dieses Rechtsgebietes besondere Regeln erfordern.

Nach Artikel 1 Nr. 2 sind ausgeschlossen Konkurse, Vergleichsverfahren und ähnliche Verfahren, also jene Verfahren, die nach dem Recht der Vertragsstaaten auf der Zahlungseinstellung, der Zahlungsunfähigkeit oder der Kreditunwürdigkeit des Schuldners beruhen und ein Eingreifen der Gerichte erforderlich machen, das zur kollektiven zwangsweisen Liquidierung des Vermögens oder lediglich zu einer gerichtlichen Überwachung führt.

Dagegen ist das Übereinkommen auf Rechtsstreitigkeiten aus einem freiwilligen Vergleich anwendbar, da ein solcher auf dem Willen der Parteien beruht und somit rein vertraglicher Natur ist. Das Vorgehen bei der Zahlungsunfähigkeit des Nichtkaufmanns, das sich nach französischem Recht nicht in einem besonders geregelten kollektiven Verfahren vollzieht, kann nicht als konkursähnliches Verfahren im Sinne von Artikel 1 Nr. 2 gelten.

Die Anwendung des Übereinkommens auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Konkurs ist nicht schlechthin ausgeschlossen. Ausgenommen sind nur solche Streitigkeiten, die sich unmittelbar aus dem Konkurs ergeben¹⁾ und die demnach in den Anwendungsbereich des Konkursübereinkommens der Europäischen Gemeinschaft fallen werden.²⁾

Bis zum Abschluß dieses besonderen Konkursübereinkommens werden Streitfälle, die sich unmittelbar aus dem Konkurs ergeben, weiterhin nach allgemeinem Recht oder durch die zwischen einzelnen Vertragsstaaten bestehenden zweiseitigen Abkommen geregelt, die insoweit nach Artikel 56 fortgelten.³⁾

C. Soziale Sicherheit

Der Ausschuß hat sich ebenso wie die Haager Konferenz⁴⁾ dafür ausgesprochen, die Angelegen-

1) Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Vermögenssachen, Denkschrift (mit Anhang) des Ständigen Büros, Einleitendes Dokument Nr. 1 von Januar 1962 für den Sonderausschuß, S. 10.

1) Benelux-Vertrag Artikel 22 Absatz 4 sowie Begleitbericht. Das französisch-belgische Abkommen wird im gleichen Sinne ausgelegt. Vgl. WESER, Convention franco-belge 1899, Jurisclasseur de droit international, Heft 591 Nr. 146 bis 148.

2) Diese Streitfälle werden im Konkursübereinkommen der Europäischen Gemeinschaft erschöpfend aufgezählt werden.

3) Gemeint sind das belgisch-französische, das französisch-italienische und das belgisch-niederländische Abkommen, soweit nicht an die Stelle des letzteren der Benelux-Vertrag getreten ist.

4) Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, außerordentliche Tagung, Schlußakte, vgl. Artikel 1 des Übereinkommens.

heiten der sozialen Sicherheit vom Anwendungsbereich des Übereinkommens auszuschließen, und zwar aus folgenden Gründen:

Dieses Sachgebiet gehört in einigen Staaten, zum Beispiel in der Bundesrepublik Deutschland, dem öffentlichen Recht an, während es in anderen in den Grenzbereich zwischen privatem und öffentlichem Recht fällt.

Für Streitsachen im Bereich der sozialen Sicherheit sind in bestimmten Staaten die ordentlichen Gerichte, in anderen die Verwaltungsgerichte zuständig. Zuweilen sind die Zuständigkeiten unter verschiedene Gerichtsbarkeiten aufgeteilt.¹⁾

Der Ausschuß hat außerdem darauf Bedacht genommen, daß die im Rahmen der EWG auf Grund der Artikel 51, 117 und 118 des EWG-Vertrages bereits begonnenen Arbeiten selbständig weitergeführt werden können und daß Überschneidungen zwischen dem Übereinkommen und anderen Abkommen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit vermieden werden, die bereits früher zweiseitig oder im Rahmen anderer internationaler Organisationen (Internationale Arbeitsorganisation — International Labour Organisation — ILO) beschlossen worden sind.

Auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit sind im übrigen bisher Kompetenzkonflikte nicht aufgetreten, da die Auffassung vertreten wird, daß die gerichtliche Zuständigkeit mit der Gesetzgebungszuständigkeit übereinstimmt, die sich ihrerseits nach den in Anwendung von Artikel 51 des EWG-Vertrages erlassenen Verordnungen bestimmt. Dagegen wirft die Beitragseintreibung zugunsten der Träger der sozialen Sicherheit Vollstreckungsprobleme auf. Dieses Rechtsgebiet bedarf deshalb noch eines besonderen Übereinkommens zwischen den sechs Vertragsstaaten.

Was ist unter sozialer Sicherheit zu verstehen?

Da der Begriff der sozialen Sicherheit sich fortentwickelt, erschien es nicht zweckmäßig, im Übereinkommen ausdrücklich festzulegen oder in einem Anhang zu erläutern, was hierunter fällt, zumal nach Artikel 117 des EWG-Vertrages die Harmonisierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu den Zielen der Gemeinschaft gehört.

Es soll aber darauf hingewiesen werden, daß es in den sechs Ländern Leistungen gibt, die den Fällen entsprechen, die im Übereinkommen Nr. 102 der ILO über die Mindestnormen der sozialen Sicherheit vorgesehen sind, nämlich: ärztliche Behandlung, Krankengeld, Leistungen der Mutterschaftsversicherung, der Invalidenversicherung, der Altersversicherung, Leistungen an Hinterbliebene, Leistungen der Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, Familienbeihilfen, Leistungen für den Fall der Arbeitslosigkeit.²⁾ Es kann auch die Begriffsbestimmung herangezogen werden, die sich aus der

Verbindung von Artikel 1 Buchstabe c und Artikel 2 der Verordnung Nr. 3 des Rates über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer ergibt. Sie entspricht im übrigen der des ILO-Übereinkommens Nr. 102.

Von der Anwendung des Übereinkommens sind jedoch nur solche Streitigkeiten ausgenommen, die unmittelbar das Gebiet der sozialen Sicherheit betreffen, nämlich solche, die sich aus den Beziehungen zwischen der Verwaltung und den ihr angeschlossenen Arbeitnehmern und Arbeitgebern ergeben. Macht dagegen die Verwaltung einen Regreßanspruch gegen den für den Schaden haftenden Dritten geltend oder tritt sie gegen den Schädiger in die Rechte eines bei ihr versicherten Geschädigten ein, so ist das Übereinkommen anwendbar, da sie in diesem Falle auf Grund des allgemeinen Rechts vorgeht.¹⁾

D. Schiedsgerichtsbarkeit

Dieses Rechtsgebiet, das in Artikel 220 des EWG-Vertrages ausdrücklich erwähnt wird, ist bereits in zahlreichen internationalen Abkommen geregelt. Ferner hat der Europarat ein Europäisches Übereinkommen ausgearbeitet, das als einheitliches Gesetz („loi uniforme“) in Kraft treten und in einem Zusatzprotokoll die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen in stärkerem Maße als das New Yorker Übereinkommen erleichtern soll. Aus diesem Grunde erschien es angebracht, die Schiedsgerichtsbarkeit vorerst auszunehmen. Das Übereinkommen gilt somit weder für die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen (vgl. auch die Begriffsbestimmung in Artikel 25) noch für die Bestimmung der Zuständigkeit bei Streitigkeiten, die sich auf einen Schiedsspruch beziehen (z. B. bei Klagen auf Nichtigerklärung eines Schiedsspruchs); ebensowenig gilt es für die Anerkennung von Entscheidungen, die auf Grund solcher Klagen ergangen sind.

Viertes Kapitel

Die Zuständigkeit

A. Allgemeines

1. Vorbemerkungen

Das Übereinkommen geht von dem Grundgedanken aus, daß die Mitgliedstaaten der EWG einen Gemeinsamen Markt errichten wollen, dessen Merkmale die eines großen Binnenmarktes sein sollen. Daher müssen nicht nur alle für das Funktionieren dieses Marktes bestehenden Hemmnisse beseitigt werden; darüber hinaus muß vielmehr auch alles getan werden, was seine Verwirklichung fördert. Unter diesem Gesichtspunkt kann das Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten als ein einheitliches Ganzes angesehen werden, so daß bei der Aufstellung von Zuständigkeitsregeln danach unterschieden werden kann, ob die Prozeßparteien ihren Wohnsitz innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft haben.

1) Das Wesen der sozialen Sicherheit in den Ländern der EWG in der Gegenwart, Studien EWG, Reihe Sozialpolitik 3, 1962, Veröffentlichungsdienste der Europäischen Gemeinschaften, 8058/IX/1962/5.

2) Vergleichende Darstellung der Systeme der Sozialen Sicherheit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, Dritte Auflage, Veröffentlichungsdienste der Europäischen Gemeinschaften, 8122/L/VII/1964/5.

1) Vgl. Michel VOIRIN, Anm. zu Cass. 16. 2. 1965, Recueil Dalloz 1965, S. 723.

Von diesem Grundgedanken ausgehend, wird in dem Titel II, insbesondere in dem 1. Abschnitt danach unterschieden, ob der Beklagte seinen Wohnsitz in einem Vertragsstaat hat oder nicht:

1. Hat eine Person ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates, so ist sie grundsätzlich vor den Gerichten dieses Staates nach den für Inländer geltenden Zuständigkeitsvorschriften dieses Staates zu verklagen (Artikel 2).
2. Hat eine Person ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates, so kann sie vor den Gerichten eines anderen Vertragsstaates nur in den Fällen verklagt werden, in denen die Gerichte dieses Staates auf Grund des Übereinkommens zuständig sind (Artikel 3).
3. Hat eine Person ihren Wohnsitz in keinem der Vertragsstaaten, also außerhalb der EWG, so sind auf sie die in jedem Vertragsstaat geltenden Zuständigkeitsvorschriften einschließlich der als „exorbitant“ bezeichneten anwendbar (Artikel 4).

Die Fälle, in denen eine Person mit dem Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates vor den Gerichten eines anderen Vertragsstaates verklagt werden kann oder bei einer ausschließlichen Zuständigkeit oder bei einer Zuständigkeitsvereinbarung verklagt werden muß, sind in den Abschnitten 2 bis 6 geregelt. Abschnitt 7 („Prüfung der Zuständigkeit“) dient in erster Linie dem Schutz der prozessualen Rechte des Beklagten.

Abschnitt 8 bezieht sich auf die Rechtshängigkeit und auf im Zusammenhang stehende Verfahren. Durch die sehr eingehenden Bestimmungen dieses Abschnittes soll nach Möglichkeit verhindert werden, daß in derselben Sache in verschiedenen Staaten einander widersprechende Entscheidungen ergehen.

Abschnitt 9 betrifft die einstweiligen Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind. Diese Maßnahmen können bei jedem innerstaatlich zuständigen Gericht eines Vertragsstaates beantragt werden, selbst wenn das Gericht nach dem Übereinkommen für die Entscheidung in der Hauptsache nicht zuständig wäre.

2. Erläuterung des Grundgedankens des Titels II

Auf den ersten Blick mag der sehr weitgehende Liberalismus des Übereinkommens überraschen. Die hier aufgestellten Zuständigkeitsnormen unterscheiden sich wesentlich von den Vorschriften der auf der direkten Zuständigkeit beruhenden zweiseitigen Abkommen (französisch-belgisches und belgisch-niederländisches Abkommen, Benelux-Vertrag, französisch-schweizerisches Abkommen). Sie gelten nicht nur für Angehörige der Vertragsstaaten, sondern für alle Personen, gleich welcher Staatsangehörigkeit, die ihren Wohnsitz in einem der Vertragsstaaten haben.

Dieser Liberalismus mag nicht nur erstaunlich erscheinen, sondern sogar zu dem Einwand Anlaß geben, der Ausschuß sei über den ihm erteilten Auftrag hinausgegangen, weil Artikel 220 des EWG-Vertrages den Mitgliedstaaten Verhandlungen mit dem Ziel vorschreibe, die Vereinfachung der Förmlichkeiten für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung richterlicher Entscheidungen und Schiedssprüche „zugunsten ihrer Staatsangehörigen“ sicherzustellen. Auf ihn ist zu erwidern, daß eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens sicher kein Abgehen vom Vertrag von Rom bedeutet, wenn die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen zugunsten der Angehörigen der sechs Staaten erleichtert wird. Eine zu enge Auslegung des EWG-Vertrages würde im übrigen dazu führen, in dem Übereinkommen lediglich die Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen zu verbürgen, die zugunsten von Angehörigen der Vertragsstaaten ergangen sind. Durch eine solche Einschränkung würde die Bedeutung des Übereinkommens erheblich gemindert, die dann insoweit hinter den bestehenden zweiseitigen Abkommen zurückbleiben würde.

Die Erweiterung des Übereinkommens, insbesondere die Ausdehnung der Zuständigkeitsregeln des Titels II auf alle Personen, gleich welcher Staatsangehörigkeit, die ihren Wohnsitz in einem der Vertragsstaaten haben, beruht auf verschiedenen Überlegungen.

Zunächst wäre es nicht mehr zu vertreten, gemeinsame Zuständigkeitsregeln von der Staatsangehörigkeit der Parteien abhängig zu machen, weil in dem internationalen Prozeßrecht in neuerer Zeit meist der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt als Anknüpfungspunkt gewählt wird (vgl. z. B. Artikel 3 Nrn. 1 und 2 des Haager Übereinkommens vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern, ferner das Haager Übereinkommen vom 15. April 1958 über den vertraglichen Gerichtsstand beim Verkauf beweglicher Sachen im Ausland, Artikel 11 des Benelux-Vertrages und schließlich Artikel 10 Nr. 1 des Haager Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Zivil- und Handelssachen).

Zudem würden gemeinsame Regeln auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit bei der Anwendung des Übereinkommens eine Reihe von Schwierigkeiten hervorrufen. Diese Methode hätte die Einführung unterschiedlicher Zuständigkeitsvorschriften zur Folge, je nachdem es sich bei den Prozeßparteien um Angehörige eines Vertragsstaates, um einen Angehörigen eines Vertragsstaates und einen Ausländer oder um zwei Ausländer handeln würde.

In bestimmten Fällen kämen die Bestimmungen des Übereinkommens, in anderen Fällen dagegen die innerstaatlichen Zuständigkeitsnormen zur Anwendung. Nach diesem System hätte der Rich-

ter bereits zu Beginn eines Prozesses die Staatsangehörigkeit der Parteien von Amts wegen zu prüfen; es bedarf wohl keiner näheren Darlegung, daß es in der Praxis schwierig wäre, beispielsweise die Staatsangehörigkeit eines Beklagten festzustellen, der sich auf den Prozeß nicht eingelassen hat.

Hätte das Übereinkommen an die Staatsangehörigkeit angeknüpft, so hätte sich die Frage erhoben, ob es nicht einer besonderen Klausel zur Regelung der verhältnismäßig häufigen Fälle der doppelten Staatsangehörigkeit bedürft hätte.

Somit hätten in dem Übereinkommen zahlreiche Fragen geregelt werden müssen, die außerhalb seines eigentlichen Bereiches liegen. Schließlich wäre dadurch eine nicht unerhebliche Ausdehnung der als exorbitant bezeichneten Zuständigkeitsnormen unvermeidlich geworden. So hätte beispielsweise ein Urteil, das in Frankreich oder in Luxemburg auf Grund des Artikels 14 Code civil in einem Rechtsstreit zwischen einem Franzosen oder Luxemburger und einem Angehörigen eines der EWG nicht angehörenden Staates ergangen ist, in Deutschland selbst dann anerkannt und vollstreckt werden müssen, wenn der Ausländer seinen Wohnsitz in Deutschland hätte und somit innerhalb der Gemeinschaft ein allgemein anerkannter Gerichtsstand, nämlich der des Wohnsitzes des Beklagten, bestünde.

Der Ausschuß hat von der Staatsangehörigkeit als Anknüpfungspunkt nicht nur in dem Bestreben Abstand genommen, die Anwendung des Übereinkommens zu vereinfachen, indem er es als ein geschlossenes Ganzes ausgestaltete, das eine einheitliche Auslegung zuläßt, sondern auch deshalb, weil es ihm aus Billigkeitsgründen geboten erschien, alle Ausländer, die ihren Wohnsitz in der Gemeinschaft haben, in den Genuß des Übereinkommens kommen zu lassen, da dieser Personenkreis an dem Wirtschaftsleben und an der wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinschaft teilhat.

Darüber hinaus will das Übereinkommen mit der Aufstellung gemeinsamer Zuständigkeitsvorschriften eine Regelung schaffen, die in den Beziehungen zwischen den sechs Staaten auf den von ihr geregelten Sachgebieten die größtmögliche Rechtssicherheit gewährleisten soll. In diesem Sinne legen die in Titel II vorgesehenen Normen die Zuständigkeit des Gerichts fest, das unter Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen örtlich am ehesten berufen ist, den Rechtsstreit zu entscheiden. Bei dieser Betrachtungsweise kann die Staatsangehörigkeit der Prozeßparteien keine Rolle mehr spielen.

3. Bestimmung des Wohnsitzes

Wie bereits dargelegt, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz des Beklagten. Die Bestimmung dieses Wohnsitzes ist deshalb von größter Wichtigkeit.

Dem Ausschuß stellte sich hier eine Reihe schwer zu beantwortender Fragen. Soll das Übereinkommen eine gemeinsame Begriffsbestimmung

des Wohnsitzes geben? Soll man den Wohnsitz durch den gewöhnlichen Aufenthalt ersetzen? Soll man den Wohnsitz und den gewöhnlichen Aufenthalt gleichzeitig heranziehen? Soll man festlegen, nach welchem Recht der Wohnsitz zu bestimmen ist?

1. Soll das Übereinkommen eine gemeinsame Begriffsbestimmung des Wohnsitzes enthalten?

Zunächst ist festzustellen, daß der Begriff „Wohnsitz“ in dem französisch-belgischen, in dem belgisch-niederländischen, in dem deutsch-belgischen, in dem italienisch-belgischen Abkommen und in dem Benelux-Vertrag nicht festgelegt ist.

Eine Begriffsbestimmung des Wohnsitzes findet sich dagegen in dem französisch-italienischen (Artikel 28), in dem italienisch-niederländischen (Artikel 11) und in dem deutsch-italienischen Abkommen (Artikel 13), also durchweg in Abkommen des indirekten Typs.

Der Ausschuß hatte zuerst erwogen, den Wohnsitz im Übereinkommen begrifflich festzulegen; er nahm aber schließlich davon Abstand. Eine derartige Begriffsbestimmung würde den Rahmen des Übereinkommens sprengen; sie wäre eher in einem Einheitsgesetz am Platze.¹⁾ Eine Begriffsbestimmung des Wohnsitzes in internationalen Abkommen zu geben, dürfte sogar gefährlich sein, da dies letztlich zu einer Vielzahl von Definitionen und somit zu Verschiedenheiten führen könnte.

Auch besteht bei solchen Begriffsbestimmungen die Gefahr, daß sie durch die Entwicklung des innerstaatlichen Rechts überholt werden.

2. Soll man den Wohnsitz durch den gewöhnlichen Aufenthalt ersetzen?

Auch eine solche Lösung wurde verworfen. Es wurde darauf hingewiesen, daß schon der Begriff „gewöhnlich“ umstritten sein könnte, da nach dem Recht einiger Mitgliedstaaten die Eintragung in die Einwohnermeldelisten bereits die unwiderlegliche Vermutung des Bestehens eines gewöhnlichen Aufenthalts begründet.

Außerdem würde diese Lösung von dem Recht der Vertragsstaaten abweichen, das die Zuständigkeit überwiegend nach dem Wohnsitz bestimmt.²⁾

¹⁾ Der Begriff des Wohnsitzes wurde von dem vom Europarat eingesetzten europäischen Ausschuß für die Zusammenarbeit im Rechtswesen auf die Liste der näher zu bestimmenden rechtlichen Grundbegriffe gesetzt.

²⁾ Belgien

Gesetz vom 25. März 1876, das Titel I des Einleitenden Buches zur Zivilprozeßordnung enthält:

Artikel 39: Sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist bei einem Rechtsstreit das Gericht des Wohnsitzes des Beklagten allein zuständig.

Gerichtsordnung (code judiciaire):

Artikel 624: In allen Fällen, in denen das Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt, welches Gericht für die Entscheidung über die Klage zuständig ist, kann der Kläger zwischen den nachstehenden Gerichtsständen wählen:

1. Gericht des Wohnsitzes des oder eines der Beklagten.

Außerdem hätten sich, wenn man allein an den gewöhnlichen Aufenthalt angeknüpft hätte, neue Schwierigkeiten für die Zuständigkeit bei solchen Personen (Minderjährigen, Ehefrauen usw.) ergeben, deren Wohnsitz von dem Wohnsitz einer anderen Person oder von dem Sitz einer Behörde abhängt oder abhängen kann.

Schließlich ist es bei einem Abkommen mit unmittelbaren Zuständigkeitsregeln besonders wichtig, daß die Zuständigkeit für den Richter auf einer sicheren Rechtsgrundlage beruht. Mag auch die Anknüpfung an den Wohnsitz nicht ganz unbedenklich sein, so setzt der Begriff des Wohnsitzes doch bei dem Beklagten eine festere und dauerhaftere Niederlassung als die durch den gewöhnlichen Aufenthalt begründete voraus.

3. Soll man den Wohnsitz und den gewöhnlichen Aufenthalt gleichzeitig heranziehen?

In einem Übereinkommen mit direkter Zuständigkeit hätte die gleichzeitige Anwendung beider Kriterien den Nachteil, daß die Zahl der Gerichtsstände erhöht wird. Befinden sich der Wohnsitz und der gewöhnliche Aufenthalt in verschiedenen Staaten, so wären nach Artikel 2 des Übereinkommens die innerstaatlichen Zuständigkeitsregeln aller dieser Staaten anwendbar; dies käme einer Aushöhlung des Übereinkommens gleich. Auch dürfte das Nebeneinander beider Kriterien die Fälle der Rechtshängigkeit und des Sachzusammenhangs vermehren. Aus diesen Gründen hat es der Ausschuß schließlich vorgezogen, es bei dem Wohnsitz als alleinigem Kriterium zu belassen.

4. Soll man sich für eine Regel zur Bestimmung des Rechts, nach dem der Wohnsitz zu beurteilen ist, entscheiden?

Angesichts der unterschiedlichen Auslegung des Wohnsitzbegriffs glaubte der Ausschuß, daß die Bestimmung des zur Feststellung des Wohnsitzes anwendbaren Rechts die Anwendung des Übereinkommens erleichtern wird. Würde eine solche Bestimmung fehlen, so wären positive oder negative Kompetenzkonflikte zu befürchten. Diese zu vermeiden, ist der Zweck des Artikels 52.

Bundesrepublik Deutschland
§ 13 ZPO: „Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird durch den Wohnsitz bestimmt.“

Frankreich
Zivilprozeßordnung Artikel 59 Absatz 1: „Klagen wegen persönlicher Ansprüche sind bei dem Gericht des Wohnsitzes des Beklagten, wenn er keinen Wohnsitz hat, vor dem Gericht seines Aufenthalts zu erheben.“

Italien
Zivilprozeßordnung Artikel 18: „Sofern kein Gesetz eine andere Regelung vorsieht, wird der allgemeine Gerichtsstand durch den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Wohnsitz des Beklagten und — wenn diese nicht bekannt sind — durch den Aufenthalt des Beklagten bestimmt.“

Luxemburg
Zivilprozeßordnung Artikel 59 entspricht dem Artikel 59 der französischen Zivilprozeßordnung.

Niederlande
Zivilprozeßordnung Artikel 126:
„(1) Klagen wegen persönlicher Ansprüche und Mobiliarklagen sind bei dem Gericht des Wohnsitzes des Beklagten zu erheben.“

Artikel 52 unterscheidet drei Fälle:

- das Gericht eines Vertragsstaates hat zu entscheiden, ob eine Person ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet dieses Staates hat;
- das Gericht hat zu entscheiden, ob eine Person ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates hat;
- das Gericht hat schließlich zu entscheiden, ob der Wohnsitz einer Person von dem Wohnsitz einer anderen Person oder von dem Sitz einer Behörde abhängt.

Artikel 52 läßt den Fall außer Betracht, daß der Wohnsitz einer Person sich außerhalb des Gebietes der Gemeinschaft befindet. In diesem Falle hat das angerufene Gericht die Regeln seines internationalen Privatrechts anzuwenden.

Artikel 52 will auch nicht die Konfliktsfälle lösen, die sich ergeben, wenn das angerufene Gericht zu der Feststellung gelangt, daß der Beklagte seinen Wohnsitz in zwei anderen Vertragsstaaten oder in einem Vertragsstaat und in einem Drittstaat haben könnte. Nach dem System des Titels II hat das Gericht in diesen Fällen festzustellen, ob der Beklagte seinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet irgend eines anderen Vertragsstaates hat und hat daraus zur Feststellung seiner eigenen Zuständigkeit die in Artikel 3 und in den Abschnitten 2 bis 6 des Übereinkommens vorgesehenen Schlußfolgerungen zu ziehen.

In den meisten Fällen, die streitig werden, wird zu prüfen sein, wo der Beklagte seinen Wohnsitz hat.

Bei einigen Vorschriften des Übereinkommens, insbesondere bei Artikel 5 Nr. 2 und Artikel 8 Absatz 1, ist dagegen der Wohnsitz des Klägers zu bestimmen. In Artikel 52 ist deshalb im einzelnen weder von dem Kläger noch von dem Beklagten die Rede, denn nach Ansicht des Ausschusses haben zur Wohnsitzbestimmung für beide Parteien die gleichen Vorschriften zu gelten.

Nach Artikel 52 Absatz 1 ist für die Feststellung des Inlandwohnsitzes ausschließlich das innerstaatliche Recht des angerufenen Gerichtes maßgebend. Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß bei einer Kollision zwischen der lex fori und dem Recht eines anderen Vertragsstaates für die Feststellung des Wohnsitzes einer Partei die lex fori maßgebend ist. Hat z. B. eine vor einem französischen Gericht verklagte Partei ihren Wohnsitz gleichzeitig in Frankreich, weil sie dort ihre Hauptniederlassung hat, und in Belgien, weil sie dort polizeilich gemeldet ist, so darf der französische Richter im Streitfalle lediglich das französische Gesetz anwenden. Ergibt sich nach diesem Gesetz, daß die beklagte Partei ihren Wohnsitz tatsächlich in Frankreich hat, so hat der Richter kein anderes Gesetz zu berücksichtigen. Diese Lösung ist aus verschiedenen Gründen gerechtfertigt. In erster Linie ist zu berücksichtigen,

daß sich in dem angeführten Beispiel die beklagte Partei durch die Wahl des Wohnsitzes dem Gesetz des betreffenden Landes unterwirft. Hinzu kommt, daß bei dem Ausbleiben des Beklagten der Richter nur auf Grund der primär geltenden *lex fori* in der Lage ist, seine eigene Zuständigkeit entsprechend den Vorschriften des Übereinkommens zu prüfen (Artikel 20).

Sind die Gerichte verschiedener Vertragsstaaten ordnungsgemäß mit einem Rechtsstreit befaßt — z. B. das belgische Gericht, weil der Beklagte in seinem Bereich polizeilich gemeldet ist, und das französische Gericht, weil der Beklagte dort seine Hauptniederlassung hat —, so wird ein Konflikt nach den Regeln über die Rechtshängigkeit oder den Sachzusammenhang gelöst.

Absatz 2 betrifft den Fall, daß der Beklagte in dem Staat, dessen Gericht angerufen ist, keinen Wohnsitz hat. Der Richter muß dann feststellen, ob diese Person ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates hat. Absatz 2 schreibt dafür die Anwendung des Rechts dieses anderen Staates vor.

Diese Vorschrift wird besonders dann Bedeutung erlangen, wenn der Beklagte vor dem Gericht eines Vertragsstaates verklagt ist, in dem er keinen Wohnsitz hat. Wird in einem solchen Falle die Zuständigkeit bestritten, so würde die Zuständigkeit nach dem Grundgedanken des Titels II unterschiedlich beurteilt, je nachdem ob der Beklagte seinen Wohnsitz in einem anderen Vertragsstaat oder außerhalb der Gemeinschaft hat. So kann beispielsweise ein Beklagter, der seinen Wohnsitz außerhalb der Gemeinschaft hat, in Belgien ordnungsgemäß vor dem Gericht des Ortes verklagt werden, an dem die Verpflichtung entstanden ist¹⁾, während eine vor dem gleichen Gericht verklagte Person, die ihren Wohnsitz in einem anderen Vertragsstaat hat, die Unzuständigkeit des Gerichtes geltend machen kann, da Artikel 5 Nr. 1 des Übereinkommens bei schuldrechtlichen Verhältnissen nur den Gerichtsstand des Erfüllungsortes vorsieht. Will der Beklagte die Unzuständigkeit des belgischen Gerichtes geltend machen, so muß er nachweisen, daß er seinen Wohnsitz in einem Vertragsstaat hat.

Nach Artikel 52 Absatz 2 hat der belgische Richter zur Feststellung, ob der Beklagte seinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates hat, das Recht dieses Staates anzuwenden.

Der Ausschuß hielt es hier für zweckmäßig und sehr angemessen, statt der *lex fori* das Recht des Staates anzuwenden, in dem sich nach der Behauptung des Beklagten sein Wohnsitz befindet.

Würde nämlich ein Gericht in einem Rechtsstreit, bei dem der Beklagte seinen Wohnsitz in einem anderen Vertragsstaat hat, zur Feststellung des Wohnsitzes dieses Beklagten sein eigenes Recht anwenden, so könnte sich ergeben, daß der Beklagte nach diesem Recht keinen Wohnsitz in dem anderen Staat hat, während sich sein Wohnsitz nach dem Recht dieses anderen Staates tatsächlich dort befindet. Ein solches Ergebnis wäre um so weniger zu vertreten, als jemand, der seinen Wohnsitz in einem Vertragsstaat hat, sich nicht vergewissern kann, ob dieser Wohnsitz den Begriffsbestimmungen eines ausländischen Gesetzes entspricht.¹⁾

Kennt andererseits das Recht des Staates, in dem sich nach der Behauptung des Beklagten sein Wohnsitz befindet, eine doppelte Begriffsbestimmung des Wohnsitzes²⁾, nämlich die des bürgerlichen Rechts und die der Zivilprozeßordnung, so ist natürlich die letztere maßgebend, da es um eine Frage der Zuständigkeit geht.

Der dritte in Artikel 52 enthaltene Grundsatz bezieht sich auf Personen, deren Wohnsitz von dem Wohnsitz einer anderen Person oder von dem Sitz einer Behörde abhängt. Dies trifft z. B. auf Minderjährige, Ehefrauen usw. zu.

Nach Artikel 52 Absatz 3 ist das innerstaatliche Recht in zweifacher Hinsicht heranzuziehen. Das Heimatrecht eines Minderjährigen bestimmt zum Beispiel zunächst, ob der Wohnsitz ein abhängiger ist. Ist dies zu bejahen, so beurteilt sich die Frage, wo sich dieser Wohnsitz befindet (z. B. am Wohnsitz des Vormundes), ebenfalls nach dem Heimatrecht des Minderjährigen. Ist die Frage zu verneinen, d. h. hängt der Wohnsitz der abhängigen Person nach dem Recht ihres Staates nicht von dem einer anderen Person oder von dem Sitz einer Behörde ab, so ist gegebenenfalls Absatz 1 oder Absatz 2 des Artikels 52 zur Bestimmung des Wohnsitzes der abhängigen Person anzuwenden. Beide Absätze sind auch zur Feststellung des Wohnsitzes derjenigen Person anzuwenden, von der sich der Wohnsitz der abhängigen Person ableitet.

Die Mitglieder des Ausschusses verkannten nicht die Schwierigkeiten, die sich bei einer doppelten Staatsangehörigkeit, namentlich bei der Feststellung des Wohnsitzes einer Ehefrau, ergeben können. Heiratet zum Beispiel eine Deutsche einen Franzosen und erwirbt sie die

¹⁾ Vgl. Artikel 634 der Gerichtsordnung und Artikel 4 des Übereinkommens.

¹⁾ NIBOYET, *Traité de droit international privé français*. Bd. VI Nr. 1723: „Wir sind der Ansicht, daß die Feststellung des Wohnsitzes nicht systematisch der *lex fori* entlehnt wurde, sondern dem Recht des Staates, in dem der Wohnsitz behauptet wird. Ob sich ein Wohnsitz in Frankreich befindet, kann demnach nur das französische Gesetz bestimmen. Dieses Gesetz ist jedoch zur Feststellung ungeeignet, ob ein Wohnsitz in irgendeinem ausländischen Staat begründet ist, da hierfür allein das Recht des betreffenden Staates maßgebend ist.“

²⁾ Dies könnte z. B. für Belgien zutreffen, wo Artikel 102 des Code civil besagt, daß sich der Wohnsitz eines Belgiers hinsichtlich der Ausübung seiner bürgerlichen Rechte nach dem Ort seiner Hauptniederlassung bestimmt, während es in Artikel 36 der Gerichtsordnung heißt, daß im Sinne dieser Ordnung unter Wohnsitz der Ort zu verstehen sei, in welchem der Betreffende an erster Stelle polizeilich gemeldet ist.

französische Staatsangehörigkeit unter Beibehaltung ihrer deutschen Staatsangehörigkeit, so ist ihr Wohnsitz nach französischem Recht¹⁾ der des Ehemannes, während sie nach deutschem Recht einen selbständigen Wohnsitz haben kann, da dieses Recht den gemeinsamen Wohnsitz der Eheleute nicht mehr vorschreibt.²⁾ In Fällen dieser Art ist nach Ansicht des Ausschusses das für die doppelte Staatsangehörigkeit geltende allgemeine Recht anzuwenden. Selbst wenn die Ehefrau in Deutschland einen selbständigen Wohnsitz hat, kann sie dennoch in Frankreich vor dem Gericht des Wohnsitzes ihres Ehegatten verklagt werden, weil der französische Richter das französische Recht anzuwenden hat. Wird sie dagegen in Deutschland vor dem Gericht ihres Wohnortes verklagt, so kann das deutsche Gericht sich in Anwendung deutschen Rechts für zuständig erklären.

Zum Schluß sei noch klargestellt, daß der Begriff des Wohnsitzes im Sinne des Übereinkommens nicht das fiktive Wahlmizil einschließt.

B. Erläuterung der Abschnitte des Zweiten Titels

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

Wie bereits ausgeführt, legt dieser Abschnitt die Grundsätze fest, auf denen die Zuständigkeitsregeln des Übereinkommens beruhen:

1. eine Person, die ihren Wohnsitz in einem Vertragsstaat hat, ist vor den Gerichten dieses Staates zu verklagen (Artikel 2);
2. eine Person, die ihren Wohnsitz in einem Vertragsstaat hat, kann vor dem Gericht eines anderen Vertragsstaates verklagt werden (Artikel 3);
3. bei einer Person, die ihren Wohnsitz außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft hat, ist allein das innerstaatliche Recht maßgebend (Artikel 4).

Dieser Abschnitt spiegelt den Gleichstellungsgrundsatz in seiner vielfältigen Bedeutung wider.³⁾ Dieser Grundsatz ist bereits in Artikel 1 des französisch-belgischen Abkommens vom 8. Juli 1899, des belgisch-niederländischen Abkommens vom 28. März 1925 und des Benelux-Vertrages vom 24. November 1961 enthalten. Er ist somit wesentlicher Bestandteil von Verträgen mit unmittelbaren Zuständigkeitsnormen. Darüber hinaus sichert er im Rahmen des vorliegenden Übereinkommens die Durchführung zwingender Vorschriften des EWG-Vertrages. Artikel 7 dieses Vertrages verbietet nämlich in seinem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit. Die Artikel 52 ff. des EWG-Vertrages wenden den allgemeinen Grundsatz des Artikels 7 auf das Sondergebiet des Niederlassungsrechtes an.

1) Artikel 108 franz. C. civ.: „Die Ehefrau hat keinen anderen Wohnsitz als den ihres Ehemannes“.

2) § 10 BGB ist weggefallen durch das Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1958.

3) WESER, Revue Critique de Droit international privé, 1960, S. 29—35.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaften hat bei der Aufstellung des Allgemeinen Niederlassungsprogramms mit besonderem Nachdruck auf diese Seite des Problems hingewiesen und eine möglichst baldige und umfassende Verwirklichung der Gleichbehandlung auf dem Gebiet des Rechtsschutzes gefordert.

Artikel 2

Der Regel „actor sequitur forum rei“ kommt als Schutzbestimmung für den Beklagten in dem internationalen Rechtsverkehr noch größere Berechtigung zu als in dem innerstaatlichen Recht.¹⁾ Denn im allgemeinen ist es für den Beklagten schwieriger, sich vor einem ausländischen Gericht zu verteidigen als vor dem Gericht einer fremden Stadt innerhalb des eigenen Landes.

Eine Person, die ihren Wohnsitz in einem Vertragsstaat hat, braucht nicht unbedingt vor dem Gericht des Ortes verklagt zu werden, an dem sie ihren Wohn- oder Geschäftssitz hat. Sie kann vor jedem Gericht des Staates verklagt werden, in dessen Hoheitsgebiet sie ihren Wohnsitz hat und das nach dem Recht dieses Staates zuständig ist.

In dem Augenblick, in dem eine Person vor einem Gericht des Staates verklagt wird, in dessen Hoheitsgebiet sie ihren Wohnsitz hat, kommen demnach die innerstaatlichen Zuständigkeitsregeln dieses Staates voll und ganz zur Anwendung. Hier verweist das Übereinkommen auf das Inlandsrecht des angerufenen Gerichts: Das Übereinkommen bestimmt die internationale Zuständigkeit der Gerichte des Staates, in dessen Hoheitsgebiet das angerufene Gericht liegt, während das innerstaatliche Recht dieses Staates seinerseits ein bestimmtes Gericht für örtlich zuständig erklärt. Diese Lösung erscheint gerechtfertigt; denn es ist durchaus angebracht, einen Beklagten, der seinen Wohnsitz in einem Vertragsstaat hat, dem Inlandsrecht dieses Staates zu unterwerfen, ohne daß in dem Übereinkommen zu seinen Gunsten besondere Schutzmaßnahmen vorgesehen werden müßten. Die Lösung ist ferner äußerst praktisch; denn sie enthebt den Richter in den meisten Fällen der Verpflichtung, sich eingehender mit dem Übereinkommen zu befassen.

In den meisten Fällen wird die Klage ohnehin vor einem Gericht des Landes erhoben, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat. Dies trifft für alle Streitfälle ohne Auslandsbeziehung zu. Es gilt auch für internationale Streitfälle, in denen der Beklagte in Anwendung des herkömmlichen Grundsatzes „actor sequitur forum rei“ vor ein Gericht seines Wohnsitzstaates geladen ist. Das Übereinkommen führt somit zu keiner umwälzenden Änderung des innerstaatlichen Zuständigkeitsrechts und seiner praktischen Handhabung durch die Richter und Anwälte. Diese haben die durch das Übereinkommen eingeführten Änderungen nur dann zu beachten, wenn eine Person verklagt wird, die ihren Wohnsitz nicht in dem Staate des angerufenen Gerichtes hat, oder

1) Vgl. den Bericht von Prof. FRAGISTAS, Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, Arbeitsunterlage Nr. 4 (Mai 1964) zur Vorbereitung der Zehnten Tagung.

in den — übrigens nicht häufigen — Fällen, für die das Übereinkommen allgemeinverbindlich eine ausschließliche Zuständigkeit vorsieht.

Der zweite Absatz von Artikel 2 bestätigt den Grundsatz der Gleichstellung für den Fall, daß ein Ausländer seinen Wohnsitz in dem Staate des angerufenen Gerichtes hat. Der Ausländer unterliegt dann als Beklagter wie als Kläger den gleichen Zuständigkeitsbestimmungen wie ein Inländer, genauer gesagt wie ein Inländer, der seinen Wohnsitz in diesem Staat hat, sofern — wie in Italien — das Recht dieses Staates hinsichtlich der Zuständigkeit der Gerichte danach unterscheidet, ob der beklagte Inländer seinen Wohnsitz im In- oder Ausland hat.

Daraus folgt, daß Artikel 52 des belgischen Gesetzes vom 25. März 1876 auf Ausländer, die ihren Wohnsitz in Belgien haben, in dieser Beziehung nicht mehr anwendbar ist.¹⁾

Was die positive Seite der Gleichstellung betrifft, so wird sie bei Artikel 4 Absatz 2 näher dargelegt.

Artikel 3

Artikel 3 betrifft den Fall, daß eine Person, die ihren Wohnsitz in einem Vertragsstaat hat, vor dem Gericht eines anderen Vertragsstaates verklagt wird. Der Artikel geht von dem Grundsatz aus, daß der Beklagte der Gerichtsbarkeit des Staates, in dem er seinen Wohnsitz hat, nur in den im Übereinkommen ausdrücklich bestimmten Fällen entzogen werden kann. Durch diese Vorschrift werden die in den Vertragsstaaten geltenden exorbitanten Zuständigkeitsvorschriften außer Kraft gesetzt, allerdings nicht in vollem Umfang, sondern nur soweit sie Personen betreffen, die ihren Wohnsitz in einem anderen Vertragsstaat haben. Dagegen bleiben sie gegenüber solchen Personen in Kraft, die ihren Wohnsitz nicht innerhalb der Gemeinschaft haben.

Für die wichtigsten und gleichzeitig bekanntesten dieser exorbitanten Zuständigkeitsregeln hebt Artikel 3 Absatz 2 besonders hervor, daß sie ausgeschaltet sind. Diese — an sich nicht unbedingt notwendige — Bestimmung erleichtert die Anwendung bestimmter Vorschriften des Übereinkommens (vgl. insbesondere Artikel 59).

Welches sind nun im einzelnen diese exorbitanten Zuständigkeitsregeln?

In Belgien

In Frage kommen die Artikel 52, 52bis und 53 des Gesetzes vom 25. März 1876 über den örtlichen Gerichtsstand bei Klagen, die von Belgiern²⁾ oder von Ausländern vor belgischen Gerichten gegen Ausländer erhoben werden, sowie Artikel 15 des Code civil, der dem Artikel 15 des französischen Code civil entspricht.

1) Dieser Artikel bestimmt insbesondere, daß Ausländer, die in Belgien einen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, vor den Gerichten des Königreichs sowohl durch einen Belgier wie durch einen Ausländer verklagt werden können.

2) Rép. prat. dt. belge, verbo „compétence“ Nr. 17518 ff. (vgl. Gerichtsordnung Artikel 635, 637 und 638).

In Deutschland

Grundsätzlich ist die Staatsangehörigkeit der Prozeßparteien ohne Einfluß auf die Zuständigkeitsvorschriften. § 23 ZPO sieht vor, daß mangels eines anderen zuständigen deutschen Gerichts für Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen eine Person, die im Inland keinen Wohnsitz hat, das Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk sich Vermögen derselben oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand befindet.

Die deutschen Gerichte haben diese Bestimmung wiederholt weit ausgelegt, woraus einige Autoren geschlossen haben, daß § 23 ZPO „eine gewisse Verwandtschaft mit Artikel 14 des französischen Code civil aufweist“. ¹⁾

In Frankreich

1. Nach Artikel 14 des Code civil kann ein französischer Kläger jeden Ausländer oder jeden anderen Franzosen vor französischen Gerichten verklagen, selbst wenn zwischen dem Prozeßgegenstand und der französischen Gerichtsbarkeit keinerlei Zusammenhang besteht.

2. Nach Artikel 15 des Code civil kann ein Franzose jederzeit von einem Franzosen oder einem Ausländer vor einem französischen Gericht verklagt werden; er kann dies sogar verlangen.

Obwohl in den Artikeln 14 und 15 nur von „eingegangenen Verbindlichkeiten“ die Rede ist, sind diese Artikel von der Rechtsprechung über die eigentlichen schuldrechtlichen Verhältnisse hinaus auf alle vermögensrechtlichen und nichtvermögensrechtlichen Klagen angewendet worden. Die sich daraus ergebende allgemeine Geltung der Artikel 14 und 15 ist nur in zwei Fällen eingeschränkt: Einmal sind französische Gerichte nicht für Klagen zuständig, die dingliche Rechte an einer im Ausland belegenen unbeweglichen Sache zum Gegenstand haben; zum anderen erstreckt sich ihre Zuständigkeit nicht auf Streitigkeiten, die im Ausland durchgeführte Vollstreckungsmaßnahmen betreffen. ²⁾

In Italien

1. Artikel 2 der italienischen Zivilprozeßordnung untersagt es den Parteien, vertraglich die Unzuständigkeit italienischer Gerichte zugunsten ausländischer Gerichte oder Schiedsgerichte zu vereinbaren, es sei denn, daß es sich um einen schuldrechtlichen Streitfall zwischen Ausländern oder zwischen einem Ausländer und einem Italiener handelt, der in Italien weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und daß die Zuständigkeitsvereinbarung schriftlich getroffen worden ist.

2. a) Nach Artikel 4 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung kann ein Ausländer vor italienischen Gerichten verklagt werden, wenn er in Italien einen gewöhnlichen Aufenthalt, einen Wohnsitz (auch Wahlwohnsitz) hat, desgleichen, wenn er einen Vertreter bestellt hat, der zur Prozeßführung bevoll-

1) WESER, Revue Critique de droit international privé, 1959, S. 636; ROSENBERG, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 9. Aufl., § 35 I 3.

2) BATIFFOL, a. a. O. Nr. 684 ff.

mächtigt ist, oder wenn er sich der italienischen Gerichtsbarkeit unterworfen hat, sofern sich die Klage nicht auf eine im Ausland belegene unbewegliche Sache bezieht.

b) Nach Artikel 4 Nr. 2 der italienischen ZPO kann ein Ausländer vor den Gerichten der italienischen Republik verklagt werden, wenn die Klage in Italien belegene unbewegliche Sachen oder Erbsprüche eines italienischen Staatsangehörigen oder eine in Italien anfallende Erbschaft oder aber in Italien eingegangene und dort vollstreckbare Verbindlichkeiten betrifft.

3. Nach Artikel 4, wie er von den italienischen Gerichten ausgelegt wird, können italienische Staatsbürger stets vor einem italienischen Gericht verklagt werden.¹⁾

In Luxemburg

Die Artikel 14 und 15 des luxemburgischen Zivilgesetzbuchs entsprechen den Artikeln 14 und 15 des französischen Code civil.

Sie werden von der luxemburgischen Rechtsprechung in gleicher Weise wie von der französischen Rechtsprechung ausgelegt.

In den Niederlanden

Artikel 126 Absatz 3 der niederländischen Prozeßordnung bestimmt, daß in persönlichen und Mobiliar-Sachen Klagen gegen eine Person ohne bekannten Wohnsitz oder Aufenthalt im Königreich bei dem Gericht des Wohnsitzes des Klägers erhoben werden können, gleichgültig, ob der Kläger Niederländer oder Ausländer ist.²⁾

Nach Artikel 127 kann ein Ausländer, auch wenn er sich nicht in den Niederlanden aufhält, vor einem niederländischen Gericht auf Erfüllung von Verbindlichkeiten, die er in den Niederlanden oder im Ausland gegenüber einem Niederländer eingegangen ist, verklagt werden.

Artikel 4

Dieser Artikel betrifft alle Verfahren, bei denen der Beklagte keinen Wohnsitz in einem Vertragsstaat hat. In einem solchen Falle gelten weiterhin die Vorschriften des Inlandsrechts.

Diese Bestimmung ist aus zwei Gründen berechtigt:

Einmal verhindert sie im Interesse der Freizügigkeit der Urteile, daß einem Urteil die Anerkennung und Vollstreckung versagt wird, das nach innerstaatlichen Zuständigkeitsnormen ergangen ist. Würde eine solche Bestimmung fehlen, so könnte der Schuldner sein Vermögen der Vollstreckung entziehen: er würde es nur aus dem Urteilsstaat in einen anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft zu bringen brauchen.

Zum anderen kann dieser Artikel im Falle der Rechtshängigkeit Bedeutung erlangen. Ist zum Beispiel ein Rechtsstreit zwischen einem Franzosen und einem Beklagten mit dem Wohnsitz in Amerika

gleichzeitig vor einem französischen Gericht und gemäß § 23 ZPO vor einem deutschen Gericht anhängig, so hat sich im Interesse einer geordneten Rechtspflege das eine der beiden Gerichte zugunsten des anderen für unzuständig zu erklären. Die Rechtshängigkeit wird nur dann bedeutsam, wenn beide Gerichte auf Grund des Übereinkommens zuständig sind. Ohne eine Bestimmung wie die des Artikels 4 enthielte aber das Übereinkommen keine Vorschrift, in der in einem solchen Falle ausdrücklich die Zuständigkeit der deutschen wie der französischen Gerichte anerkannt wird.

Die einzige Ausnahme von der Anwendung der inländischen Zuständigkeitsregeln findet sich im Bereich der ausschließlichen Zuständigkeit (Artikel 16).¹⁾ Bestimmungen, welche die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte eines Staates begründen, sind nämlich ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Beklagten anwendbar.

Man könnte sich allerdings fragen, warum eigentlich der Ausschuß die Nichtanwendbarkeit der exorbitanten Zuständigkeitsregeln nicht grundsätzlich auf alle Angehörigen der Vertragsstaaten, und zwar ohne Rücksicht auf den Wohnsitz, ausgedehnt hat.

Mit anderen Worten: Warum kann zum Beispiel ein französischer Kläger sich weiterhin auf Artikel 14 des französischen Code civil stützen, um vor einem französischen Gericht einen Ausländer und sogar einen Angehörigen eines anderen EWG-Mitgliedstaates zu verklagen, der seinen Wohnsitz außerhalb der Gemeinschaft hat?

Der Ausschuß war der Ansicht, daß es zu weit ginge, die Anwendung der exorbitanten Zuständigkeitsregeln auch gegenüber solchen Personen — einschließlich von Angehörigen der Vertragsstaaten — auszuschließen, die ihren Wohnsitz außerhalb der EWG haben. So könnte zum Beispiel ein Belgier, der seinen Wohnsitz außerhalb der Gemeinschaft hat, Vermögen in den Niederlanden besitzen. Das niederländische Gericht ist in diesem Falle nicht zuständig, da in dem Übereinkommen das in einem Vertragsstaat belegene Vermögen keine Zuständigkeit begründet. Der Ausschluß von Artikel 14 frz. C. civ. hätte zur Folge, daß der französische Kläger gezwungen wäre, diesen belgischen Beklagten vor einem EWG-fremden Gericht zu verklagen, obwohl das Urteil in den Niederlanden nicht vollstreckt werden könnte, wenn zwischen diesem Land und dem Drittstaat, in dem das Urteil ergangen ist, ein Vollstreckungsabkommen nicht besteht.

Diese Lösung findet sich übrigens auch im französisch-belgischen und im belgisch-niederländischen Abkommen sowie im Benelux-Vertrag, obwohl alle drei auf dem Grundsatz der Staatsangehörigkeit beruhen.²⁾

1) MORELLI, *Diritto processuale civile internazionale*, S. 108 bis 112.

2) WESER, *Revue critique de droit international privé*, 1959, S. 632.

1) Als Ausnahme kann auch Artikel 8 Absatz 3 gelten, der die Zuständigkeit regelt, wenn es sich um einen Versicherer handelt, der in der Gemeinschaft keinen Wohnsitz, wohl aber eine Zweigniederlassung oder Agentur hat.

2) Das französisch-belgische Abkommen wird dahingehend ausgelegt, daß ein Franzose sich nicht auf Artikel 14 C. civ. berufen kann, um in Frankreich einen Belgier zu verklagen, der seinen Wohnsitz in Belgien hat, wohl aber einen Belgier, dessen Wohnsitz im Ausland liegt. BATIFFOL, *Traité élémentaire de droit international privé*, Nr. 714.

Artikel 4 Absatz 2 legt die positive Seite der Gleichstellung fest, die im Grundsatz bereits in Artikel 2 Absatz 2 enthalten ist. Zur Vermeidung jeder Rechtsunsicherheit hat man eine ausdrückliche Bestimmung für erforderlich gehalten.¹⁾ Danach kann sich jede Person, die ihren Wohnsitz in einem Vertragsstaat hat, in diesem Staat als Kläger auf die gleichen Zuständigkeitsvorschriften wie Angehörige dieses Staates berufen.

Dieser Grundsatz war bereits ausdrücklich in dem französisch-belgischen Abkommen vom 8. Juli 1899 (Artikel 1 Absatz 2) enthalten.

Die positive Seite der Gleichstellung ist im Zusammenhang mit dem Niederlassungsrecht (Artikel 52 ff. des EWG-Vertrages) gesehen worden. Aus dem Niederlassungsrecht folgt, wie auch im Allgemeinen Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit vom 18. Dezember 1961²⁾ dargelegt worden ist, daß natürliche und juristische Personen, die sich in einem Mitgliedstaat niedergelassen haben, den gleichen Rechtsschutz wie Inländer genießen.

Die Bestimmung läßt sich auch mit wirtschaftlichen Erwägungen begründen. Solange noch exorbitante Zuständigkeiten gegenüber Ausländern geltend gemacht werden können, die ihren Wohnsitz außerhalb der EWG haben, müssen umgekehrt Personen, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet des betreffenden Staates haben und so am Wirtschaftsleben der Gemeinschaft teilhaben, sich ebenso wie Inländer auf sie berufen können.

Es könnte befremdlich erscheinen, daß in dem Übereinkommen die „Zuständigkeitsprivilegien“ im Vergleich zu dem Recht einzelner Vertragsstaaten soweit ausgedehnt werden, daß die Rechtswohltat der Gleichstellung mit den Inländern in jedem der Vertragsstaaten jeder Person zu gewähren ist, die dort ihren Wohnsitz hat, ohne daß es dabei auf ihre Staatsangehörigkeit ankommt.

Hierzu ist zunächst zu bemerken, daß diese Rechtswohltat den Ausländern bereits in Belgien, in der Bundesrepublik Deutschland, in Italien und in den Niederlanden gewährt wird, wo die als exorbitant angesehenen Zuständigkeitsregeln von Ausländern wie von Inländern geltend gemacht werden können. Durch Artikel 4 Absatz 2 werden also lediglich die französischen und die luxemburgischen Vorstellungen, nach denen Artikel 14 C. civ. ein Vorrecht der eigenen Staatsangehörigen darstellt, dem Recht der vier anderen Staaten angepaßt.

Außerdem ist die Regelung des Übereinkommens insofern durchaus natürlich, als sie aus den bereits genannten Gründen dem Wohnsitz bei der Festlegung der Zuständigkeit entscheidende Bedeutung beimißt. Man darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen, daß die Zuständigkeitsprivilegien nicht mehr gegen Personen geltend gemacht werden können, die ihren Wohnsitz innerhalb der Gemein-

schaft haben, wohl aber gegen Staatsangehörige der EWG-Länder, die ihren Wohnsitz außerhalb des Hoheitsgebietes der Sechs haben.

Zweiter Abschnitt

Besondere Zuständigkeiten

Artikel 5 und 6

Die Artikel 5 und 6 zählen eine Reihe von Fällen auf, in denen eine Person in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates als dem ihres Wohnsitzstaates verklagt werden kann. Die in diesen Artikeln vorgesehenen Zuständigkeiten kommen zu denen des Artikels 2 hinzu. In einem Rechtsstreit, in dem nach Maßgabe dieser Artikel eine besondere Zuständigkeit begründet ist, kann der Kläger wahlweise vor diesem Gericht oder vor den zuständigen Gerichten des Staates klagen, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat.

Hier stellte sich u. a. die Frage, ob der Beklagte stets vor einem der in diesem Artikel genannten Gerichte verklagt werden oder ob dies nur möglich sein sollte, wenn die Zuständigkeit dieses Gerichtes auch in dem innerstaatlichen Recht dieses Staates vorgesehen ist.

Anders ausgedrückt: Nach der ersten Alternative würde sich die Zuständigkeit unmittelbar aus dem Übereinkommen ergeben, während nach der zweiten Alternative zwei Voraussetzungen für die Zuständigkeit gegeben sein müßten, die des Übereinkommens und die des innerstaatlichen Rechts. Da z. B. das niederländische Recht den Gerichtsstand des Erfüllungsortes nicht kennt, stellte sich die Frage, ob ein Kläger dennoch seinen Gegner in den Niederlanden vor einem solchen Gericht verklagen kann. Sollten die Niederlande zudem gegebenenfalls verpflichtet sein, ihr innerstaatliches Recht durch Begründung eines solchen Gerichtsstandes anzupassen?

Indem der Ausschuß sich für die „besonderen“ Zuständigkeitsregeln entschieden hat, d. h. indem er den jeweiligen Gerichtsstand unmittelbar und ohne Bezug auf die innerstaatlichen Zuständigkeitsregeln des Staates, in dessen Hoheitsgebiet das in Frage kommende Gericht seinen Sitz hat, festlegt, hat er diese Frage mit voller Absicht in dem Sinne beantwortet, daß der Kläger jederzeit den Beklagten vor einem der im Übereinkommen vorgesehenen Gerichte verklagen kann, ohne daß dabei das innerstaatliche Recht des betreffenden Staates in Betracht zu ziehen ist. Durch eine derartige Regelung wollte zudem der Ausschuß die Durchführung des Übereinkommens erleichtern. Wenn die Staaten das Übereinkommen ratifizieren, sind sie nicht genötigt, besondere Maßnahmen zur Angleichung ihres eigenen Rechtes an die Kriterien der Artikel 5 und 6 zu treffen. Das Übereinkommen selbst bestimmt unmittelbar das zuständige Gericht.

Für die Aufnahme „besonderer“ Zuständigkeitsregeln sprach als weiterer Grund die Erwägung, daß eine enge Verbindung zwischen einem Rechtsstreit und dem für seine Entscheidung zuständigen Gericht besteht. So kann, um das Beispiel des forum

¹⁾ Nach der französischen Rechtsprechung zum französisch-dänischen Vertrag vom 9. Februar 1842 kann sich ein Däne nicht auf Artikel 14 des französischen Code civil berufen.

²⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Januar 1962, S. 36 ff.

delicti commissi zu nehmen, eine Person, die ihren Wohnsitz in einem anderen Vertragsstaate als den Niederlanden hat, nach dem Übereinkommen vor dem Gericht in Den Haag verklagt werden, wenn sie in Den Haag einen Unfall verursacht hat. Der Unfall führt aber nicht dazu, daß andere niederländische Gerichte für eine Klage gegen den Beklagten zuständig werden. In diesem Punkte besteht also ein erheblicher Unterschied zwischen Artikel 2 und den Artikeln 5 und 6, der sich daraus erklärt, daß im Falle des Artikels 2 der Anknüpfungspunkt der Wohnsitz ist.

Gerichtsstand für Klagen aus Verträgen (Artikel 5 Nr. 1) einschließlich des Arbeitsvertrages

Eine Prüfung des innerstaatlichen Rechts ergibt, daß der Gerichtsstand für Klagen aus Verträgen in den einzelnen Rechten sehr unterschiedlich geregelt ist; in einigen der sechs Staaten ist dieser Gerichtsstand nicht bekannt (Niederlande, Luxemburg); die übrigen kennen ihn jedoch in recht unterschiedlicher Form: in Belgien¹⁾ gilt gleichzeitig der Gerichtsstand des Ortes, an dem die Verpflichtung entstanden, und der Gerichtsstand des Ortes, an dem die Verbindlichkeit erfüllt worden ist, schließlich der des Ortes, an dem sie zu erfüllen ist; in Italien²⁾ ist die Zuständigkeit auf den Entstehungs- oder Erfüllungsort beschränkt; in Deutschland³⁾ wird in der Regel nur der Erfüllungsort anerkannt; in Frankreich⁴⁾ schließlich wird der Begriff des Erfüllungsortes, soweit er dort bekannt ist, durch zusätzliche Merkmale eingengt.

In einigen Abkommen zwischen EWG-Staaten ist dieser Gerichtsstand ausdrücklich ausgeschlossen, andere sehen ihn vor — wenn auch in sehr unterschiedlichem Maße. Das französisch-belgische Abkommen bestimmt für den Fall, daß der Beklagte in Frankreich oder Belgien weder einen Wohnsitz noch einen Aufenthalt hat, in Artikel 2 Absatz 1, daß der belgische oder französische Kläger den Streitfall vor das Gericht des Ortes bringen kann, an dem die Verpflichtung entstanden, erfüllt worden oder zu erfüllen ist.⁵⁾

Im belgisch-niederländischen Abkommen schreibt Artikel 4 vor, daß der Kläger die (persönliche) Mobiliarklage in Zivil- und Handelssachen bei dem Gericht des Ortes erheben kann, an dem die Verpflichtung entstanden, erfüllt worden oder zu erfüllen ist.

Nach Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 des deutsch-belgischen Abkommens wird bei vertraglichen Schuldverhältnissen die Zuständigkeit anerkannt, wenn der Streitfall vor ein Gericht des Staates gebracht worden ist, in welchem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen war.

1) Artikel 41 und 52 des Gesetzes vom 25. März 1876; Artikel 624 der Gerichtsordnung.

2) Artikel 4 und 20 der Zivilprozeßordnung.

3) § 29 ZPO.

4) Artikel 59 Absatz 3 und 420 der Zivilprozeßordnung.

5) Über die Auseinandersetzungen, zu denen dieser Artikel Anlaß gegeben hat, vgl. WESER, *Traité franco-belge* du 8 juillet 1899, *Étude critique*, S. 63 ff. und *Jurisclasser du droit international*, Heft 591, Nrn. 42 und 45.

Das französisch-italienische Abkommen sieht in Artikel 14 vor, daß bei Klagen aus einem Vertrag, der nach dem Gesetz des Landes, in dem die Klage erhoben ist, als Handelssache gilt, der französische oder italienische Kläger die Gerichte desjenigen der beiden Staaten anrufen kann, in dem der Vertrag geschlossen worden oder in dem er zu erfüllen ist.

Das belgisch-italienische Abkommen (Art. 2 Nr. 5) erkennt bei schuldrechtlichen Verhältnissen die Zuständigkeit der Gerichte desjenigen Staates an, in dessen Hoheitsgebiet die Verpflichtung entstanden oder erfüllt worden ist oder zu erfüllen war.

Das italienisch-niederländische, das deutsch-italienische und das deutsch-niederländische Abkommen enthalten keine einschlägige Bestimmung.

Der Benelux-Vertrag schließlich übernimmt Artikel 4 des belgisch-niederländischen Abkommens; er ist aber ergänzt durch ein Protokoll, dessen Artikel 1 die Anwendbarkeit des Artikels 4 im Rechtsverkehr mit Luxemburg ausschließt, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Heimatstaat hat.¹⁾

In Artikel 5 Nr. 1 wird ein Mittelweg zwischen den einschlägigen einzelstaatlichen Lösungen beschritten.

Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes ist wie im deutschen Recht auf Ansprüche aus Verträgen begrenzt. Man hätte an sich vorsehen können, die Kompetenz auf reine Handelssachen zu beschränken; es war aber zu berücksichtigen, daß den vertraglichen Schuldverhältnissen im Zuge der europäischen Integration eine immer größere Bedeutung zukommt. Bei einer Beschränkung auf Handelssachen hätten sich zudem Qualifikationsprobleme gestellt.

Auch hat man aus den nachstehenden Gründen als Gerichtsstand nur das *forum solutionis* gewählt, d. h. den Gerichtsstand des Ortes, an welchem die klagebegründende Verpflichtung erfüllt worden oder zu erfüllen ist.

Der Ausschuß wollte es vermeiden, die Zahl der Gerichtsstände zu vermehren und so Anlaß zu weiteren Kompetenzkonflikten zu geben. Der Kläger hat bei Vertragsverhältnissen bereits die Wahl zwischen den Gerichten des Wohnsitzstaates des Beklagten, bei mehreren Beklagten dem Gericht des Wohnsitzes eines der Beklagten und schließlich dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden oder zu erfüllen ist.

Hätte man sich für eine so weitgehende Lösung wie die des Benelux-Vertrages entschieden, der außerdem noch den Gerichtsstand des Ortes vorsieht, an dem die Verbindlichkeit entstanden ist, so hätte dies für Staaten, die einen solchen Gerichtsstand nicht oder nur in begrenztem Maße kennen, eine allzu große Änderung bedeutet.

Auch wurde die Befürchtung geäußert, daß die Zulassung des Gerichtsstandes des Entstehungsortes dazu führen könnte, auf einem Umwege zu dem

1) Über die Gründe dieser Beschränkung vgl. Verhandlungsbericht.

Gerichtsstand des Klägers zu gelangen. Die Übernahme dieses Gerichtsstandes hätte ferner sehr schwierige Qualifikationsprobleme, namentlich bei einem Vertragsschluß zwischen Abwesenden, aufgeworfen.

Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes ist besonders bei Gebührenklagen wichtig: der Gläubiger hat die Wahl zwischen den Gerichten des Staates, in dem der Schuldner seinen Wohnsitz hat, und dem Gericht eines anderen Staates, in dessen Bezirk die Leistung erfolgt ist, namentlich wenn nach dem anwendbaren Recht die Zahlungsverpflichtung am Orte der Dienstleistung zu erfüllen ist. Dieser Gerichtsstand ist auch dann nützlich, wenn ein Sachverständigengutachten oder eine Untersuchung erforderlich wird. Die besondere Lage Luxemburgs rechtfertigt, wie bereits im Benelux-Vertrag, die Aufnahme einer Sonderbestimmung in das Protokoll (Artikel I).

Arbeitsverträge

Der Vorentwurf des Übereinkommens enthielt eine Vorschrift, wonach für Verfahren, die sich aus Arbeitsverträgen im weiteren Sinne ergeben, ausschließlich die Gerichte des Vertragsstaates zuständig sind, in dem das betreffende Unternehmen liegt oder in dem die Arbeit auszuführen war oder ausgeführt worden ist. Nach eingehenden Beratungen hat der Ausschuß davon Abstand genommen, die Zuständigkeit auf diesem Gebiet in dem Übereinkommen gesondert zu regeln. Für diese Entscheidung waren die folgenden Erwägungen maßgebend.

Innerhalb der EWG-Kommission sind bereits Arbeiten zur Vereinheitlichung der arbeitsrechtlichen Vorschriften in den Mitgliedstaaten im Gange. Es ist im höchsten Maße wünschenswert, daß Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Arbeitsvertrag vor den Gerichten des Staates ausgetragen werden, dessen Recht für den Vertrag maßgebend ist. Der Ausschuß hielt es deshalb nicht für zweckmäßig, Zuständigkeitsregeln aufzustellen, die möglicherweise nicht mit den zur Bestimmung des anwendbaren Rechts zu schaffenden Regeln übereinstimmen.

Bei der Ausarbeitung der Zuständigkeitsregeln hätte der Ausschuß im übrigen nicht nur die verschiedenen Erscheinungsformen berücksichtigen müssen, in der eine Arbeit im Ausland ausgeführt werden kann, sondern auch die verschiedenen Gattungen von Arbeitnehmern: im Ausland für dauernde Arbeiten in einem bestimmten Unternehmen angeworbene Arbeitskräfte; Lohnempfänger, die von Unternehmen für eine vorübergehende Auslandsarbeit eingesetzt werden; Handelsvertreter; Führungskräfte der Unternehmen usw. Hätte der Ausschuß solche Unterscheidungen berücksichtigen wollen, so hätte er dadurch möglicherweise wiederum die von der Kommission eingeleiteten Untersuchungen beeinträchtigt.

Hinzu kommt, daß die meisten Mitgliedstaaten der Gemeinschaft der Privatautonomie auf diesem Gebiet noch einen weiten Spielraum lassen. Eine ausschließliche Zuständigkeitsregel, wie sie ursprünglich zu Artikel 16 vorgesehen war, hätte zur Folge gehabt, daß eine Vereinbarung über die Zuständigkeit ausgeschlossen worden wäre.

Für Arbeitsverträge gelten somit auch in Zukunft die allgemeinen Regeln des Übereinkommens. Dar- aus ergibt sich, daß bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern zuständig sind: die Gerichte des Staates, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat (Artikel 2); das Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden oder zu erfüllen ist, sofern sich dieser Ort in einem anderen Staate als dem Wohnsitzstaat des Beklagten befindet (Artikel 5 Nr. 2); schließlich das Gericht, dessen Zuständigkeit ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart worden ist (Artikel 17 und 18). Für Klagen aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen (§ 2 Nrn. 2 und 3 Arbeitsgerichtsgesetz), könnte ferner Artikel 5 Nr. 3 zur Anwendung kommen, der die Zuständigkeit des Gerichts des Ortes vorsieht, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist. Diese Bestimmungen dürften vorerst den in Frage kommenden Interessen besser Rechnung tragen als eine Bestimmung nach Art des Artikels 16 Nr. 2 des Vorentwurfs, der keine Ausnahme zuließ und jede Zuständigkeitsvereinbarung untersagte.

Die Regeln über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen können andererseits dem Schutze der Arbeitnehmer dienen. Würde nämlich für den Arbeitsvertrag das Recht des Anerkennungs- und Vollstreckungsstaates gelten, so könnte der Richter dieses Staates, der mit einem Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung der ausländischen Entscheidung befaßt wird, in Artikel 27 Nr. 1, der einen Vorbehalt für den *ordre public* des Anerkennungs- und Vollstreckungsstaates vorsieht, stets dann einen Versagungsgrund finden, wenn der Richter des Urteilsstaates wesentliche Bestimmungen des Rechts des Anerkennungs- oder Vollstreckungsstaates übersehen oder falsch angewendet hätte.

Wenn die Arbeiten der Kommission abgeschlossen sind, kann das vorliegende Übereinkommen später noch dadurch ergänzt oder geändert werden, daß ein Zusatzprotokoll geschaffen oder daß ein besonderes Übereinkommen vorbereitet wird, in dem der gesamte Fragenkomplex des Arbeitsvertrages geregelt werden könnte und das nach Artikel 57 des Übereinkommens diesem vorgehen würde.

Unterhaltssachen (Artikel 5 Nr. 2)

Die Unterhaltssachen fallen in den Anwendungsbereich des Übereinkommens.

Das Übereinkommen ist in gewissem Sinne eine Erweiterung des Haager Übereinkommens vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern¹⁾, weil es auch die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen zugunsten anderer Unterhaltsberechtigter als der Kinder sichert, sowie des New Yorker Übereinkommens vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland.²⁾

¹⁾ Ab 1. September 1966 zwischen Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien und den Niederlanden in Kraft.

²⁾ Ab 1. September 1966 zwischen Belgien, Deutschland, Frankreich Italien und den Niederlanden in Kraft.

Der Ausschuß hat sich aus den gleichen Erwägungen wie die Verfasser des Haager Übereinkommens¹⁾ für den Gerichtsstand des Klägers entschieden. Einmal würde ein Übereinkommen, das nicht von dem Gerichtsstand des Unterhaltsberechtigten ausgeht, von geringer praktischer Bedeutung sein, da der Unterhaltsberechtigte gezwungen wäre, seinen Anspruch vor dem Gericht geltend zu machen, das für den Beklagten zuständig ist.

Würde das Übereinkommen einen anderen Gerichtsstand als den des Unterhaltsberechtigten vorschreiben, so käme es schlechthin nur noch dann zur Anwendung, wenn der verurteilte Beklagte nachträglich seinen Aufenthalt wechselt oder wenn er Vermögen in einem anderen Lande als dem besitzt, in dem er verurteilt wurde.

Andererseits ist das für den Wohnsitz des Unterhaltsberechtigten zuständige Gericht am besten in der Lage, die Unterhaltsbedürftigkeit festzustellen und den Unterhaltsbetrag festzulegen.

Um jedoch das Übereinkommen dem Haager Übereinkommen anzupassen, sieht Artikel 5 Nr. 2 außerdem den Gerichtsstand des gewöhnlichen Aufenthaltes des Unterhaltsberechtigten vor. Diese zusätzliche Anknüpfung ist bei Unterhaltssachen innerlich gerechtfertigt; denn sie gewährt z. B. der Ehefrau, die von ihrem Ehemann verlassen ist, die Möglichkeit, ihren Ehemann auf Leistung eines Unterhalts nicht nur vor dem Gericht des gesetzlichen Wohnortes, sondern auch vor dem ihres eigenen gewöhnlichen Aufenthaltsortes zu verklagen.

Das Übereinkommen stellt ferner eine Ergänzung zu dem New Yorker Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland dar. Das New Yorker Übereinkommen sieht nämlich lediglich vor, daß eine Übermittlungsstelle die bereits zugunsten des Unterhaltsberechtigten ergangenen Entscheidungen einer Empfangsstelle übersendet, die ihrerseits alle geeigneten Schritte (Vollstreckung der Entscheidung oder Erhebung und Verfolgung einer neuen Unterhaltsklage) unternimmt, um die Unterhaltsleistung herbeizuführen.

Durch die Vereinfachung des Vollstreckungsverfahrens in dem vorliegenden Übereinkommen wird die Durchführung des New Yorker Übereinkommens erleichtert.

Der Ausschuß hat dabei keineswegs außer acht gelassen, daß sich bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen das Problem der Vorfragen (z. B. über die Abstammung) stellen kann. Er war aber der Ansicht, daß dieses Problem die Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit nicht berühre und daß den sich daraus ergebenden Schwierigkeiten im Kapitel über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen Rechnung zu tragen sei.

Es wurde die Frage aufgeworfen, ob man zur Vermeidung einander widersprechender Entscheidungen nicht hätte vorsehen sollen, daß das Gericht, das den Betrag einer Unterhaltsleistung festgesetzt hat, auch allein zuständig sein sollte, diesen Betrag zu ändern.

1) Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, Akten der Achten Tagung, S. 315.

Der Ausschuß hat geglaubt, von einer solchen Lösung Abstand nehmen zu sollen. Es wären sonst Parteien, die keinerlei Beziehungen mehr zu dem ursprünglich befaßten Gericht besitzen, gezwungen, den Rechtsstreit vor ein möglicherweise weit entferntes Gericht zu bringen. Außerdem muß sich die Entscheidung des Zweitrichters, durch die eine Entscheidung des Erstrichters geändert werden soll, auf eine neue Tatsache stützen; es kann deshalb nicht angeführt werden, daß man es mit zwei einander widersprechenden Entscheidungen zu tun habe.¹⁾

Gerichtsstand der unerlaubten Handlung — Forum delicti commissi — (Artikel 5 Nrn. 3 und 4)

Dieser Gerichtsstand ist in dem innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen. Eine Ausnahme machen Luxemburg und die Niederlande, wo er nur bei Schiffszusammenstößen und Straßenverkehrsunfällen gegeben ist.

Zur Anwendung kommen: in Belgien die Artikel 41 und 52 Nr. 3 des Gesetzes von 1876²⁾, in Deutschland § 32 ZPO, in Frankreich Artikel 59 Absatz 12 der Zivilprozeßordnung und Artikel 21 der Verordnung vom 22. Dezember 1958, in Italien Artikel 20 der Zivilprozeßordnung.

In den zweiseitigen Abkommen ist dieser Gerichtsstand in folgenden Bestimmungen vorgesehen: Artikel 4 des belgisch-niederländischen Abkommens und Artikel 4 des Benelux-Vertrages, die sich auf alle Mobiliarverpflichtungen sowohl ex lege wie ex contractu und ex delicto beziehen³⁾, Artikel 2 Buchstabe b des belgisch-italienischen Abkommens, Artikel 3 Absatz 1 Nr. 6 des deutsch-belgischen Abkommens, Artikel 15 des französisch-italienischen Abkommens, Artikel 2 Nr. 4 des deutsch-italienischen Abkommens und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e des deutsch-niederländischen Abkommens.

Die Tatsache, daß dieser Gerichtsstand in den meisten innerstaatlichen Rechtsordnungen vorgesehen und in die Mehrzahl der zweiseitigen Abkommen übernommen ist, war ebenso wie die Häufigkeit der Verkehrsunfälle ein Grund, ihn auch in dieses Übereinkommen aufzunehmen.

Artikel 5 Nr. 3 gebraucht die Wendung: „des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“. Der Ausschuß hielt es nicht für erforderlich, ausdrücklich festzulegen, ob damit der Ort gemeint ist, an dem die schädigende Handlung begangen worden, oder der Ort, an dem der Schaden eingetreten ist. Er hielt es für vorteilhafter, sich an die Fassung zu halten, die sich in mehreren nationalen Rechten (Deutschland, Frankreich) findet.

Artikel 5 Nr. 4 sieht für die Zivilklage die Zuständigkeit des Gerichts vor, bei dem die öffentliche Klage erhoben ist, soweit dieses Gericht nach seinem Recht über zivilrechtliche Ansprüche erkennen kann. Die Zivilklage kann demnach stets unab-

1) In dem gleichen Sinne vgl. Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, Akten der Neunten Tagung, Bericht zum Entwurf eines Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern, S. 321.

2) Artikel 626 der Gerichtsordnung.

3) Unterhändlerbericht S. 17.

hängig von dem Wohnsitz des Beklagten vor dem für die öffentliche Klage zuständigen Strafgericht erhoben werden, und dies selbst dann, wenn dieses Gericht seinen Sitz an einem Ort (z. B. dem Ort der Festnahme) hat, der sich nicht mit dem Orte deckt, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist.

Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer sonstigen Niederlassung (Artikel 5 Nr. 5)

Dieser Gerichtsstand ist bereits in mehreren zwischen einzelnen Vertragsstaaten geschlossenen Abkommen vorgesehen: italienisch-belgisches Abkommen (Artikel 2 Nr. 3), deutsch-belgisches Abkommen (Artikel 2 Absatz 1 Nr. 4), französisch-belgisches Abkommen (Artikel 3 Absatz 2), französisch-italienisches Abkommen (Artikel 13), italienisch-niederländisches Abkommen (Artikel 2 Ziffer 3), belgisch-niederländisches Abkommen (Artikel 5 Absatz 3), Benelux-Vertrag (Artikel 5 Absatz 4), deutsch-niederländisches Abkommen (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d), deutsch-italienisches Abkommen (Artikel 2 Nr. 3).

Die Bestimmung gilt nur für einen Beklagten, der seinen Wohnsitz in einem Vertragsstaat hat (Artikel 5), d. h. für Gesellschaften, die ihren Sitz in einem Vertragsstaat haben und eine Zweigniederlassung, eine Agentur oder eine sonstige Niederlassung in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates unterhalten. Für Gesellschaften, die ihren Sitz außerhalb der Gemeinschaft haben, die aber eine Zweigniederlassung usw. in einem Vertragsstaat unterhalten, kommt Artikel 4 zur Anwendung. Dies gilt auch — vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 8 über Versicherungssachen — für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Tätigkeit dieser Niederlassungen.

Klagen gegen mehrere Beklagte (Artikel 6 Nr. 1)

In diesen Fällen ist das Gericht des Wohnsitzes eines der Beklagten zuständig. Diese Zuständigkeit ist im belgischen¹⁾, im französischen²⁾, im italienischen³⁾, im luxemburgischen⁴⁾ und im niederländischen⁵⁾ Recht vorgesehen. Im deutschen Recht fehlt eine entsprechende allgemeine Bestimmung. Wenn in Deutschland mehrere Personen, die bei verschiedenen Gerichten ihren allgemeinen Gerichtsstand haben, als Streitgenossen in dem allgemeinen Gerichtsstand verklagt werden sollen und für den Rechtsstreit ein gemeinschaftlicher besonderer Gerichtsstand nicht begründet ist, kann das zuständige Gericht unter bestimmten Voraussetzungen durch das im Rechtszuge zunächst höhere Gericht bestimmt werden (§ 36 Nr. 3 ZPO).

Die hier festgelegte Zuständigkeit ist ferner in folgenden Abkommen enthalten: italienisch-niederländisches Abkommen (Artikel 2 Nr. 1), italienisch-

belgisches Abkommen (Artikel 2 Nr. 1), französisch-italienisches Abkommen (Artikel 11 Absatz 2), deutsch-italienisches Abkommen (Artikel 2 Nr. 1). Im letztgenannten Abkommen wird jedoch dieser Gerichtsstand von dem Bestehen einer echten („notwendigen“) Streitgenossenschaft abhängig gemacht.

Aus der Fassung des Übereinkommens ergibt sich, daß bei mehreren Beklagten, die ihren Wohnsitz in verschiedenen Vertragsstaaten haben, der Kläger wahlweise alle Beklagten vor dem Gericht verklagen kann, in dessen Bezirk auch nur einer von ihnen seinen Wohnsitz hat.

Die Anwendung dieser Vorschrift setzt voraus, daß zwischen den Ansprüchen gegen die einzelnen Beklagten ein Zusammenhang besteht, wie dies z. B. bei Gesamtschuldern der Fall ist.¹⁾ Daraus ergibt sich, daß die Klage nicht allein zu dem Zweck erhoben sein darf, einen der Beklagten der Gerichtsbarkeit seines Wohnsitzstaates zu entziehen.²⁾

Der Gerichtsstand des Wohnsitzes eines der Beklagten wurde vom Ausschuß in Betracht gezogen, weil durch diesen Gerichtsstand vermieden werden kann, daß in einzelnen Vertragsstaaten unter sich unvereinbare Entscheidungen ergehen.

Gewährleistungs-, Interventions- und Widerklagen

a) Gewährleistungsklagen
(Artikel 6 Nr. 2)

Die Gewährleistungsklage, die der Beklagte in dem Rechtsstreit gegen einen Dritten zum Zwecke der eigenen Schadloshaltung wegen der Folgen dieses Rechtsstreites erhebt, ist im belgischen³⁾, im französischen⁴⁾, im italienischen⁵⁾, im luxemburgischen⁶⁾ und im niederländischen⁷⁾ Recht bekannt

Ihr entsprechen im deutschen Prozeßrecht die Bestimmungen der §§ 72, 73 und 74 (Streitverkündung) und des § 68 (Wirkung der Nebenintervention) ZPO.

Eine Partei, die für den Fall des ihr ungünstigen Ausgangs des Rechtsstreites einen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung gegen einen Dritten erheben zu können glaubt, kann dem Dritten gerichtlich den Streit verkünden (§ 72 ZPO — Streitverkündung — *litis denunciatio*).

Der Schriftsatz, mit dem der Streit verkündet wird, ist dem Dritten zuzustellen und dem Gegner des Streitverkünders in Abschrift mitzuteilen (§ 73 ZPO). Gegenüber dem Dritten ergeht keine Entscheidung, doch wirkt das zwischen den Parteien erlassene Urteil insoweit dem Dritten gegenüber, als er im Verhältnis zur Hauptpartei mit der Behauptung nicht gehört wird, daß der Rechtsstreit, wie er dem Richter vorgelegen habe, unrichtig entschieden sei (§ 68 ZPO). Nach der deutschen Zivilprozeßordnung ist über den Regreßanspruch des Beklagten gegen den Dritten in einem besonderen Rechtsstreit zu entscheiden.

1) Artikel 39 und 52 Nr. 10 des Gesetzes vom 25. 3. 1876 und Artikel 624 der Gerichtsordnung.

2) Artikel 59 Absatz 4 frz. ZPO.

3) Artikel 33 ital. ZPO.

4) Artikel 59 Absatz 2 lux. ZPO.

5) Artikel 126 Ziffer 7 niederl. ZPO.

1) MOREL, *Traité élémentaire de procédure civile*, Nr. 264.

2) Frz. Kass. 1924, D. P. 1925, Bd. 13.

3) Artikel 50 und 52 des Gesetzes vom 25. März 1876, Artikel 181 ZPO.

4) Artikel 59 Absatz 10 und Artikel 181—185 ZPO.

5) Artikel 32—36 ZPO.

6) Artikel 59 Absatz 8 und Artikel 181—185 ZPO.

7) Artikel 126 Ziffer 14 ZPO.

Vorschriften für Gewährleistungsklagen sind in den folgenden zweiseitigen Abkommen enthalten: deutsch-belgisches Abkommen (Artikel 3 Nr. 10), französisch-belgisches Abkommen (Artikel 4 Absatz 2), belgisch-niederländisches Abkommen (Artikel 6 Absatz 2), italienisch-niederländisches Abkommen (Artikel 2 Absatz 4), belgisch-italienisches Abkommen (Artikel 2 Absatz 10), deutsch-niederländisches Abkommen (Artikel 4 Absatz 1, c), Benelux-Vertrag (Artikel 6 Absatz 3).

Dem Gerichtsstand der Gewährleistungsklage kommt nach Ansicht des Ausschusses im internationalen Handel eine erhebliche Bedeutung zu, wie nachstehendes Beispiel zeigt: ein deutscher Exporteur hat nach Belgien Ware geliefert, die der belgische Importeur weiterverkauft hat. Der Käufer verklagt den Importeur auf Schadenersatz vor dem Gericht seines Wohnsitzes, z. B. in Brüssel. Der belgische Importeur kann einen Regreßanspruch gegen den deutschen Exporteur geltend machen und erhebt gegen ihn vor dem für den Hauptprozeß zuständigen Brüsseler Gericht eine Gewährleistungsklage. Dieser Gerichtsstand ist nach dem Übereinkommen begründet, obwohl der zur Gewährleistung Verpflichtete seinen Wohnsitz in Deutschland hat. Er ist im Interesse einer geordneten Rechtspflege geboten.

Nach Artikel 17 des Übereinkommens ist jedoch das mit der Hauptklage befaßte Gericht für die Gewährleistungsklage nicht zuständig, wenn zwischen dem Berechtigten und dem zur Gewährleistung Verpflichteten ein anderer Gerichtsstand vereinbart ist und diese Vereinbarung sich auf die Gewährleistungsklage erstreckt.

Ferner ist das mit der Hauptklage befaßte Gericht auch dann für die Gewährleistungsklage nicht zuständig, wenn die Hauptklage offensichtlich nur zu dem Zwecke erhoben worden ist, den auf die Gewährleistung in Anspruch Genommenen außerhalb seines Wohnsitzstaates zu verklagen.¹⁾

Der besonderen deutschen Rechtslage ist in Artikel V des Protokolls Rechnung getragen.

Danach kann die in Artikel 6 Nr. 2 bei Gewährleistungsklagen vorgesehene besondere Zuständigkeit in der Bundesrepublik Deutschland nicht geltend gemacht werden; doch kann jeder Person, die ihren Wohnsitz in einem anderen Vertragsstaat hat, auf Grund der §§ 72 bis 74 ZPO vor einem deutschen Gericht der Streit verkündet werden.

Urteile, die in einem anderen Vertragsstaate gegen den zur Gewährleistung Verpflichteten ergangen sind, werden in Deutschland anerkannt und vollstreckt.

Umgekehrt haben Urteile, die in Deutschland nach den §§ 72 bis 74 ergangen sind, in den übrigen Vertragsstaaten die gleichen Wirkungen wie in Deutschland selbst.

So kann zum Beispiel einem zur Gewährleistung Verpflichteten, der seinen Wohnsitz in Frankreich hat, vor dem mit der Hauptklage befaßten deutschen

Gericht der Streit verkündet werden. Das in Deutschland ergangene Urteil betrifft nach deutschem Recht unmittelbar nur die Prozeßparteien, es wirkt aber dem zur Gewährleistung Verpflichteten gegenüber. Macht der Berechtigte, dem gegenüber die Gewährleistungspflicht besteht, seinen Regreßanspruch gegen den zur Gewährleistung Verpflichteten vor dem zuständigen französischen Gericht geltend, so kann er sich dabei auf das deutsche Urteil berufen, dessen sachliche Richtigkeit nicht mehr bestritten werden kann.

Es versteht sich nach den Grundsätzen, die für die Anerkennung und Vollstreckung vorgesehen sind, von selbst, daß Urteile, die auf Grund von Gewährleistungsklagen ergangen sind, in dem Anerkennungs- und Vollstreckungsstaat keine andere Wirkung haben als in dem Urteilsstaat.

Diese Lösung, die bereits in dem deutsch-belgischen Abkommen (Artikel 3 Absatz 1 Nr. 10) und in dem deutsch-niederländischen Abkommen (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i) enthalten ist, wird somit auf den Rechtsverkehr zwischen der Bundesrepublik und den übrigen EWG-Mitgliedstaaten ausgedehnt und verallgemeinert.

b) Interventionsklagen

Obwohl der Begriff der Gewährleistung bereits in dem der Intervention enthalten ist, erschien es angebracht, beide Begriffe ausdrücklich vorzusehen. Zur Bestimmung des Interventionsbegriffs wird zweckmäßigerweise auf die Artikel 15 und 16 der belgischen Gerichtsordnung verwiesen, die wie folgt lauten:

„Die Intervention ist ein Verfahren, durch das ein Dritter Prozeßpartei wird.

Sie dient entweder dem Schutze der Interessen des Intervenienten oder einer der Parteien des Rechtsstreits oder sie zielt auf den Erlaß einer Verurteilung oder auf die Zuerkennung eines Gewährleistungsanspruchs ab (Artikel 15).

Die Intervention ist freiwillig, wenn der Dritte von sich aus in das Verfahren eintritt, um seine Interessen zu wahren.

Sie ist erzwungen, wenn der Dritte während des Verfahrens durch eine oder mehrere Prozeßparteien geladen wird“ (Artikel 16).

c) Widerklagen (Artikel 6 Nr. 3)

Fast alle Vollstreckungsabkommen sehen den Gerichtsstand der Widerklage vor: deutsch-belgisches Abkommen (Artikel 3 Absatz 1 Nr. 10) (für Widerklagen), italienisch-belgisches Abkommen (Artikel 2 Absatz 1 Nr. 10) (zusätzliche Widerklage), französisch-belgisches Abkommen (Artikel 4 Absatz 2) (Widerklage), belgisch-niederländisches Abkommen (Artikel 6) (Widerklage, Interventionsklage und Zwischenklage), französisch-italienisches Abkommen (Artikel 18) (Aufrechnungsklage, Zwischen- oder Zusatzklage, Widerklage), italienisch-niederländisches Abkommen (Artikel 2 Absatz 4) (Zusatzklage, Widerklage), deutsch-italienisches Abkommen (Artikel 2 Nr. 5) (Widerklage), Benelux-Vertrag (Artikel 6) (Widerklage, Interventionsklage und

¹⁾ Vgl. Artikel 181 der belgischen, französischen und luxemburgischen ZPO und Artikel 74 der niederländischen ZPO.

Zwischenklage), deutsch-niederländisches Abkommen (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i) (Widerklage und Gewährleistungsklage).

Wie ausdrücklich festgelegt wird, ist der Gerichtsstand der Widerklage nur dann gegeben, wenn sie mit der Klage selbst im Sachzusammenhang steht. Da nicht alle Vertragsstaaten den Begriff des Sachzusammenhangs kennen, wird in dem Übereinkommen in Anlehnung an den belgischen Entwurf einer Gerichtsordnung ausdrücklich darauf verwiesen, daß die Widerklage ihren Ursprung in dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag oder in dem die Klage selbst begründenden Sachverhalt haben muß.

Dritter bis Fünfter Abschnitt

Versicherungssachen, Abzahlungsgeschäfte und ausschließliche Zuständigkeiten

Allgemeine Bemerkungen

In allen sechs Vertragsstaaten sind die örtlichen Zuständigkeitsregeln grundsätzlich nicht Bestandteil des *ordre public*; es steht daher den Parteien frei, eine abweichende Zuständigkeit zu vereinbaren.

Von diesem Grundsatz gibt es jedoch Ausnahmen: Bestimmte Zuständigkeitsregeln sind zwingend vorgeschrieben oder sind Bestandteil des *ordre public*, und zwar entweder im Interesse einer geordneten Rechtspflege, die eine Verringerung der Zuständigkeiten und die Zusammenziehung bestimmter Streitigkeiten bei einem Gericht gebietet, oder aber aus sozialen Erwägungen zum Schutze bestimmter Personengruppen (Versicherte, Käufer bei Abzahlungsgeschäften usw.).

Nachdem Einigkeit über diese Grundsätze erzielt war und das Ergebnis, zu dem man gelangen wollte, feststand, war es notwendig, diese Frage in dem Übereinkommen zu regeln. Hätte man das durch diese Zuständigkeitsregeln aufgeworfene Problem offen gelassen, so hätte die Gefahr bestanden, daß die Anerkennung und Vollstreckung in Fällen dieser Art aus Gründen des *ordre public* versagt und hierdurch die Freizügigkeit der Urteile beeinträchtigt worden wäre, darüber hinaus wäre ganz allgemein auf diesem Umweg wieder die Nachprüfung der Zuständigkeit des Gerichts des Urteilsstaates eingeführt worden.

Dem Ausschuß boten sich verschiedene Lösungen an.

Eine erste Lösung, die in mehrere zweiseitige Abkommen Eingang gefunden hat, gibt dem Gericht des Anerkennungs- und Vollstreckungsstaates die Möglichkeit, die Anerkennung der Zuständigkeit des Gerichtes des Urteilsstaates zu versagen, „wenn nach dem Recht des Staates, in dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung geltend gemacht wird, für die Klage, die zu der Entscheidung geführt hat, dessen Gerichte ausschließlich zuständig sind“. ¹⁾

Dieses System gibt nicht nur zu den bereits oben dargelegten Bedenken Anlaß, es würde vielmehr

auch das Übereinkommen mit einem Unsicherheitsfaktor belasten, der mit dem Grundgedanken des Übereinkommens nicht zu vereinbaren ist. Es bringt keine Lösung; die Schwierigkeiten werden nur aufgeschoben, indem sie in das Stadium der Anerkennung und Vollstreckung verlagert werden.

Zu erwägen war auch eine Generalklausel, wie sie in dem belgisch-niederländischen Abkommen oder in dem Benelux-Vertrag (Artikel 5 Absatz 1) enthalten ist, die auf das innerstaatliche Recht der Vertragsstaaten verweist.¹⁾ Eine solche Klausel führt aber zu Auslegungsschwierigkeiten, weil das Gericht des Urteilsstaates bei Bestreiten seiner Zuständigkeit das innerstaatliche Recht des Staates heranziehen müßte, der eine ausschließliche Zuständigkeit beansprucht.

Hinzu kommt, daß eine solche Lösung allenfalls für ein Abkommen zwischen drei Staaten denkbar wäre, daß es aber viel bedenklicher ist, sie in einem Übereinkommen zwischen sechs Staaten vorzusehen, bei dem sich schlechthin nicht immer im voraus bestimmen läßt, in welchem Staate oder in welchen Staaten die Anerkennung geltend gemacht oder die Vollstreckung betrieben wird.

Eine dritte Lösung bestand darin, die einzelnen Gerichtsstände, die ausschließlicher Natur und für alle Vertragsstaaten verbindlich sein sollten, in einem Katalog aufzuzählen. Ein solcher Katalog trägt dem Bedürfnis der Parteien, die Rechtslage überblicken zu können, Rechnung; sie gibt dem Richter für seine Entscheidung eine sichere gemeinsame Grundlage; sie schließt jeden Unsicherheitsfaktor aus und verbürgt das Gleichgewicht in den Vertragsbeziehungen.

Das System des Übereinkommens ist differenziert. Für die Abschnitte 3 und 4 (Versicherungssachen und Abzahlungsgeschäfte) z. B. sind sozialpolitische Erwägungen maßgebend; man wollte insbesondere Mißbräuchen vorbeugen, die sich aus den sog. Adhäsionsverträgen ergeben können.

Abschnitt 5 (Artikel 16) stellt einen Katalog der Fälle auf, in denen die Gerichte eines Vertragsstaates allein zuständig sind, da die Zusammenfassung der Streitfälle vor den Gerichten eines einzigen Staates aus Gründen einer geordneten Rechtspflege geboten ist.

Die beiden Kategorien sind in dem Übereinkommen unterschiedlich geregelt. Die erste nimmt eine Zwischenstellung zwischen gewöhnlichen Zuständigkeitsregeln und reinen Ausschließlichkeitsregeln ein.

Dies geht aus folgendem hervor:

1. Für die in Abschnitt 3 und 4 geregelten Sachgebiete ist nicht nur ein Gericht zuständig. Eine wenn auch begrenzte Wahl zwischen den Gerichten verschiedener Vertragsstaaten steht dem Kläger zu, wenn er zu dem geschützten Personen-

¹⁾ Deutsch-belgisches Abkommen (Artikel 3 Absatz 2); italienisch-niederländisches Abkommen (Artikel 2 am Ende); italienisch-belgisches Abkommen (Artikel 2 am Ende).

¹⁾ Artikel 5 Absatz 1 des belgisch-niederländischen Abkommens hat folgenden Wortlaut: „Ist zur Vollstreckung einer Urkunde in einem der beiden Staaten ein den Gerichtsstand begründender Wohnsitz erwählt worden, so ist für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Urkunde allein das Gericht des erwählten Wohnsitzes zuständig, sofern in dem Recht eines der beiden Staaten oder in internationalen Abkommen nichts anderes bestimmt ist oder wird.“

kreis gehört, d. h. wenn es sich um einen Versicherungsnehmer, einen Käufer oder einen Darlebensnehmer handelt. Bei den ausschließlichen Zuständigkeiten des Abschnittes 5 steht den Parteien eine Wahl zwischen den Gerichten mehrerer Vertragsstaaten dagegen in keinem Falle zu.

2. Die Parteien können in bestimmten Fällen Vereinbarungen treffen, die von den Bestimmungen der Abschnitte 3 und 4 (Artikel 12, 15 und 18) abweichen. Von den Bestimmungen des Abschnittes 5 kann dagegen weder im Wege einer Gerichtsstandsvereinbarung (Artikel 17 Absatz 2) noch dadurch abgewichen werden, daß der Beklagte sich stillschweigend auf das Verfahren einläßt (Artikel 18).
3. Die Vorschriften der Abschnitte 3 und 4 gelten nur, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates hat, während Abschnitt 5 ohne Rücksicht auf den Wohnsitz gilt.

Dagegen gilt sowohl für die Vorschriften der Abschnitte 3 und 4 als auch für die des Abschnittes 5, daß ihre Nichtbeachtung einen Grund für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung bildet (Artikel 28 und 34).

Dritter Abschnitt

Zuständigkeit für Versicherungssachen

Für Versicherungssachen bestehen ausschließliche Zuständigkeitsregeln in Frankreich (Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Juli 1930 über den Versicherungsvertrag), in Belgien (unter Artikel 43bis des Zuständigkeitsgesetzes vom 25. März 1876 eingefügtes Gesetz vom 20. Mai 1920), in Deutschland (§ 48 VVG) und in Italien (Artikel 1903 Nr. 2 Codice civile; Artikel 124 des Einheitlichen Wortlauts der Vorschriften über die Ausübung des privaten Versicherungsberufes). Das luxemburgische Gesetz vom 16. Mai 1891 über den Versicherungsvertrag enthält keine Zuständigkeitsvorschriften. Das erklärt sich aus dem geringen Umfang des Hoheitsgebietes des Großherzogtums, das nur zwei Gerichtsbezirke umfaßt. Immerhin regelt das Gesetz vom 16. Mai 1891 über die Überwachung der Versicherungsgeschäfte die gerichtliche Zuständigkeit in bezug auf ausländische Versicherungsgesellschaften. Nach diesem Gesetz muß ein Versicherer, der seinen Wohnsitz im Ausland hat und das Versicherungsgeschäft im Großherzogtum betreibt, einen Generalbevollmächtigten mit Wohnsitz in Luxemburg bestellen, der ihn dort gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Dieser Bevollmächtigte muß in dem Gerichtsbezirk, in dem er keinen echten Wohnsitz hat, ein Wahl-domizil begründen. Der echte oder erwählte Wohnsitz des Bevollmächtigten begründet den Gerichtsstand für Klagen im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag. In den Niederlanden gibt es keine besonderen Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit in Versicherungssachen. Für ausländische Lebensversicherungsgesellschaften sieht das niederländische Gesetz vom 22. Dezember 1922 ähnliche Bestimmungen wie das luxemburgische Gesetz vom 16. Mai 1891 vor. Auch in Deutschland gilt eine ähnliche Regelung.

Abschnitt 3 ist in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Versicherungsausschuß entstanden.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts lassen sich wie folgt zusammenfassen: In Versicherungssachen kann der Versicherer, der seinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates hat, vor folgenden Gerichten verklagt werden:

- entweder vor den Gerichten des Staates, in dem er seinen Wohnsitz hat (Artikel 8) oder unter bestimmten Voraussetzungen vor dem Gericht des Ortes, in dem sich eine Zweigniederlassung befindet (Artikel 7 und 8),
- oder:
 - a. vor dem Gericht des Ortes, an dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat (Artikel 8),
 - b. vor den Gerichten des Staates, in welchem einer der Versicherer seinen Wohnsitz hat, wenn mehrere Versicherer verklagt sind (Artikel 8),
 - c. vor dem Gericht, in dessen Bezirk sich der Wohnsitz des Vermittlers befindet, der am Abschluß des Versicherungsvertrages beteiligt war, sofern das Gesetz des angerufenen Gerichtes eine solche Zuständigkeit vorsieht (Artikel 8),
 - d. 1. bei der Haftpflichtversicherung kann der Versicherer außerdem verklagt werden:
 - 1) vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist (Artikel 9 und 10),
 - 2) bei Interventionen vor dem mit der Klage des Geschädigten gegen den Versicherten befaßten Gericht, wenn dieses Gericht nach innerstaatlichem Recht über einen solchen Antrag entscheiden kann (Artikel 10);
 2. bei der Versicherung von unbeweglichen Sachen kann der Versicherer auch vor dem Gericht des Ortes verklagt werden, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist. Das gleiche gilt, wenn sowohl bewegliche als auch unbewegliche Sachen in ein und demselben Versicherungsvertrag versichert und von demselben Schadensfall betroffen sind (Artikel 9).

Tritt dagegen der Versicherer als Kläger auf, so kann er nur vor einem Gericht des Staates klagen, in dessen Hoheitsgebiet der Beklagte seinen Wohnsitz hat, gleichgültig, ob er Versicherungsnehmer, Versicherter oder Begünstigter ist.

Gerichtsstandsvereinbarungen, die von diesen Regeln abweichen, sind grundsätzlich rechtsunwirksam, wenn sie vor dem Entstehen des Rechtsstreites geschlossen sind (Artikel 12).

Artikel 7 stellt klar, daß Abschnitt 3 des Titels II die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Versicherungssachen selbständig und erschöpfend regelt.

Ausnahmen ergeben sich aus den Verweisungen auf die Artikel 4 und 5 Nr. 5, die den Fall des außerhalb der Gemeinschaft domizilierten Beklagten

oder Streitigkeiten betreffen, die sich auf den Betrieb einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer Niederlassung beziehen.

Aus den ersten dieser Ausnahmen ergibt sich, daß die Zuständigkeit, einschließlich der als exorbitant bezeichneten Zuständigkeiten, durch das innerstaatliche Recht des angerufenen Gerichts bestimmt wird, wenn der verklagte Versicherer oder Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz außerhalb der Gemeinschaft hat. Indessen wird in Abweichung von den allgemeinen Regeln des Übereinkommens ein außerhalb der Gemeinschaft wohnhafter Versicherer, der in einem Vertragsstaat eine Zweigniederlassung oder eine Agentur unterhält, für Streitigkeiten aus dem Betrieb dieser Zweigniederlassung oder Agentur so behandelt, wie wenn er seinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet dieses Staates hätte. Diese in dem letzten Absatz von Artikel 8 enthaltene Abweichung wird mit Rücksicht darauf eingeführt, daß ausländische Versicherungsgesellschaften Zweigniederlassungen oder Agenturen in anderen Staaten nur gegen Stellung von Garantien errichten können und daß sie im Hinblick auf diese Garantien praktisch als den inländischen Gesellschaften gleichgestellt angesehen werden können. Sie gilt jedoch nur für Zweigniederlassungen und Agenturen, d. h. wenn die ausländische Gesellschaft durch eine Person vertreten ist, die die Fähigkeit hat, sie Dritten gegenüber zu verpflichten.

Die zweite Ausnahme betrifft gleichfalls Zweigniederlassungen, Agenturen und sonstige Niederlassungen, die jedoch, wie sich aus der Verweisung auf Artikel 5 Nr. 5 ergibt, von einer Gesellschaft abhängen, die ihren Sitz in einem Vertragsstaat hat. Aus dieser Verweisung folgt, daß eine solche Gesellschaft vor dem Gericht des Ortes verklagt werden kann, an dem sich die Zweigniederlassung, die Agentur oder die Niederlassung befindet, wenn die Streitigkeit sich auf deren Betrieb bezieht.

Artikel 8 bestimmt ganz allgemein die Zuständigkeit für Klagen, die in Versicherungssachen gegen den Versicherer erhoben werden.

In erster Linie sind die Gerichte des Vertragsstaates zuständig, in dessen Hoheitsgebiet der Versicherer seinen Wohnsitz hat. Durch diese Bestimmung wird lediglich die internationale Zuständigkeit festgelegt, nämlich die „der Gerichte des Staates, in dessen Hoheitsgebiet der Versicherer seinen Wohnsitz hat“. In dem in Frage kommenden Staat wird sodann das jeweils örtlich zuständige Gericht nach dem innerstaatlichen Recht bestimmt. Wird hingegen der Versicherer außerhalb des Staates verklagt, in dessen Hoheitsgebiet er seinen Wohnsitz hat, so muß die Klage vor einem bestimmten Gericht nach dem System, wie es Artikel 5 vorsieht, erhoben werden.

In zweiter Linie kann der Versicherer in einem anderen Vertragsstaat als dem seines Wohnsitzes vor dem Gericht verklagt werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat. Unter Versicherungsnehmer ist der Vertragspartner der Versicherungsgesellschaft zu verstehen. Sind der Versicherte oder der Begünstigte mit dem Versicherungsnehmer nicht identisch, so bleibt ihr Wohnsitz

unberücksichtigt. Wie von dem Europäischen Versicherungsausschuß bemerkt wurde, hat der Versicherer als Erbringer der Leistung zum Geschäftspartner die andere Vertragspartei, d. h. den Versicherungsnehmer. Mit ihm steht er in Geschäftsverbindung, und es ist nicht mehr als recht und billig, daß er vor dem Gericht des Wohnsitzes dieses Geschäftspartners verklagt werden kann. Dagegen würde es zu weit gehen, wenn man ihn verpflichten wollte, sich in dem Gerichtsstand des Versicherten oder des Begünstigten verklagen zu lassen, deren genauen Wohnsitz er im Zeitpunkt des Entstehens des Rechtsstreites nicht zu kennen braucht.

Zu berücksichtigen ist der Wohnsitz des Versicherungsnehmers zur Zeit der Klageerhebung.

An dritter Stelle kann die Klage, wenn mehrere Versicherer zusammen verklagt werden, vor dem Gericht des Vertragsstaates erhoben werden, in dem einer der Beklagten seinen Wohnsitz hat. Diese Bestimmung deckt sich mit der des Artikels 6 Nr. 1, der hier infolge des autonomen Charakters des Abschnitts über Versicherungen nicht zur Anwendung kommt.

Ferner kann der Versicherer in einem anderen Vertragsstaat als dem seines eigenen Wohnsitzes vor dem Gericht verklagt werden, in dessen Bezirk die Person wohnhaft ist, durch deren Vermittlung der Versicherungsvertrag abgeschlossen worden ist. Hierzu müssen jedoch zwei Voraussetzungen erfüllt sein. Einmal muß der Wohnsitz dieses Vermittlers in dem Versicherungsschein oder in dem Versicherungsantrag angeführt sein, zum anderen muß das Recht des angerufenen Gerichts eine solche Zuständigkeit vorsehen. Dies ist weder in Belgien, noch in Frankreich, wohl aber in Deutschland¹⁾ und in Italien (Artikel 1903 Codice civile) der Fall. Einen Versicherungsantrag aufzunehmen, ist in der deutschen Versicherungspraxis üblich. Da die Versicherungsgesellschaften im allgemeinen nach dem Lockkartensystem arbeiten, ist in dem Versicherungsschein der Sitz der Agentur oft nur durch eine Zahl angegeben, die auf den Versicherungsantrag verweist. Unter Versicherungsantrag im Sinne des Übereinkommens ist der endgültige Antrag zu verstehen, dem ein Vertragsschluß folgt.

Schließlich ist unter der Person, „durch deren Vermittlung der Versicherungsvertrag abgeschlossen worden ist“, sowohl der Agent zu verstehen, mit dessen Hilfe der Vertrag unmittelbar zwischen der Gesellschaft und dem Versicherungsnehmer zustande gekommen ist, als auch der Agent, der den Vertrag in eigener Person als Vertreter der Gesellschaft abgeschlossen hat. Zur Tragweite des letzten Absatzes von Artikel 8 kann auf die Erläuterung zu Artikel 7 Bezug genommen werden.

Artikel 9 ermöglicht es, unbeschadet insbesondere der Anwendung des Artikels 12 Absatz 3, den

1) § 48 VVG:

„(1) Hat ein Versicherungsagent den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, so ist für Klagen, die aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherer erhoben werden, das Gericht des Ortes zuständig, wo der Agent z. Z. der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte.“

(2) Die nach Absatz 1 begründete Zuständigkeit kann durch Vereinbarung nicht ausgeschlossen werden.“

Versicherer in einem anderen Staate als dem, in dem er seinen Wohnsitz hat, vor dem Gericht des Ortes zu verklagen, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist. Diese Zuständigkeit ist nur bei der Haftpflichtversicherung und der Versicherung von unbeweglichen Sachen begründet. Das Gleiche gilt auch für die Versicherung von beweglichen Sachen, wenn durch den Versicherungsvertrag sowohl Haus- und Grundbesitz wie die darin enthaltene Fahrnis versichert sind. Dies trifft auch für den Fall zu, daß über die Fahrnis ein Zusatzvertrag zum Immobilienversicherungsvertrag geschlossen worden ist.

Artikel 10 sieht weiterhin bei der Haftpflichtversicherung bestimmte Sonderzuständigkeiten vor. Diese Bestimmung ist besonders bei Straßenverkehrsunfällen wichtig.

Verklagt ein Geschädigter den Versicherten, so kann dieser gegen den Versicherer auf Grund des Artikels 10 Abs. 1 die Interventionsklage erheben, wenn das angerufene Gericht nach seinem innerstaatlichen Recht über eine solche Klage erkennen kann. Dies ist in der Bundesrepublik Deutschland nicht der Fall. ¹⁾

Es erhob sich die Frage, ob die Verbindung der beiden Klagen auch dann möglich sein soll, wenn sowohl der Versicherer als auch der Versicherte ihren Wohnsitz in dem gleichen Staate haben, der in dem angenommenen Fall nicht der Staat des angerufenen Gerichts ist. Nehmen wir als Beispiel einen in Frankreich von einem Deutschen mit Wohnsitz in Deutschland verursachten Verkehrsunfall; es wird ferner unterstellt, daß dieser Deutsche bei einer deutschen Gesellschaft versichert ist. Ist in diesem Falle die — im französischen Recht vorgesehene — Interventionsklage zulässig, obwohl der Rechtsstreit sich auf einen Versicherungsvertrag zwischen einem deutschen Versicherungsnehmer und einem deutschen Versicherer bezieht? Soll über diesen Vertrag, der deutschem Recht unterliegt, nicht eher ein deutsches Gericht befinden? Alsdann würden die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer außerhalb des Haftpflichtprozesses bleiben.

Die Frage ist gewiß bedeutsam; der Ausschuß hielt es aber nicht für angebracht, Zuständigkeitsregeln zu erlassen, die von dem innerstaatlichen Recht der einzelnen Staaten abweichen und die noch dazu geeignet wären, den reibungslosen Ablauf des mit der Einführung der grünen Versicherungskarte verbundenen Systems zu gefährden. ²⁾

Der Ausschuß hat sich aber für eine Kompromißlösung entschieden, durch welche die Tragweite des Artikels 10 Absatz 1 insofern abgeschwächt wird, als durch eine in Artikel 12 Nr. 3 eingefügte Bestimmung vorgesehen wird, daß der Versicherungsnehmer und der Versicherer, die bei Vertragsabschluß ihren

Wohnsitz in demselben Vertragsstaat haben, die Zuständigkeit der Gerichte dieses Staates vereinbaren können. Eine solche Vereinbarung muß jedoch nach dem Recht dieses Staates zulässig sein.

Nach Artikel 10 Absatz 2 kann der Versicherer von dem Verletzten in Haftpflichtsachen auch unmittelbar ¹⁾ außerhalb seines Wohnsitzstaates verklagt werden, und zwar vor jedem Gericht, das nach den Artikeln 7 bis 9 für eine Klage des Versicherungsnehmers gegen den Versicherten zuständig ist.

Artikel 8 Absatz 1 regelt nur die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers. Dagegen gibt es keine Bestimmung, die den Gerichtsstand des Wohnsitzes des Verletzten vorsieht. Der Satzteil „sofern eine solche unmittelbare Klage zulässig ist“, ist so gefaßt worden, daß die Kollisionsnormen des angerufenen Gerichts ²⁾ einbezogen sind.

Nach Artikel 10 letzter Absatz kann der Versicherer in dem Verfahren, das der Geschädigte gegen ihn anhängig gemacht hat, dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten den Streit verkünden. Im Interesse einer geordneten Rechtspflege muß sichergestellt sein, daß die Ansprüche vor demselben Gericht erhoben werden können, damit nicht durch verschiedene Gerichte Urteile ergehen, die miteinander nicht vereinbar sind. Auch wird der Versicherer durch dieses Verfahren gegen betrügerische Machenschaften geschützt. ³⁾

Artikel 11 betrifft Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer, den Versicherten oder den Begünstigten.

Zuständig sind allein die Gerichte des Staates, in dessen Hoheitsgebiet der Beklagte zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz hat.

Auch hier handelt es sich ebenfalls nur um die internationale Zuständigkeit; das in den einzelnen Vertragsstaaten örtlich zuständige Gericht wird durch das innerstaatliche Recht dieser Staaten bestimmt.

Artikel 11 gilt nicht, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz außerhalb eines Vertragsstaates, also außerhalb des Hoheitsgebietes der Gemeinschaft hat. In diesem Falle kommt Artikel 4 zur Anwendung.

Absatz 2 entspricht den Bestimmungen des Artikels 6 Nr. 3.

Artikel 12 betrifft Gerichtsstandsvereinbarungen. Die Vereinbarungen, die vor dem Entstehen der Streitigkeit geschlossen werden, sind unwirksam, wenn sie den Zuständigkeitsregeln des Übereinkommens zuwiderlaufen.

Dieser Artikel hat den Zweck, den Parteien zu verbieten, daß sie das Wahlrecht, das dem Versicherungsnehmer in diesem Übereinkommen gewährt wird, einschränken, und dem Versicherer zu verbieten, Artikel 11 außer Kraft zu setzen.

¹⁾ Vgl. Protokoll, Artikel V.

²⁾ Die Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge ist in allen Staaten der Gemeinschaft außer Italien zwingend vorgeschrieben: Belgien, Gesetz vom 1. Juli 1956. Deutschland, Gesetz vom 7. November 1939. Frankreich, Gesetz vom 27. Februar 1958, Verordnung vom 7. Januar 1959. Luxemburg, Gesetz vom 10. Juni 1932, Durchführungsverordnungen vom 28. Oktober 1932 und 24. Dezember 1932. Niederlande, Gesetz vom 30. Mai 1963, Verordnung vom 23. Juni 1964.

¹⁾ Die unmittelbare Klage ist nach belgischem, französischem und luxemburgischem Recht zulässig. Nach deutschem und niederländischem Recht ist sie nur bei der obligatorischen Haftpflichtversicherung von Kraftfahrzeugen möglich.

²⁾ Nach diesen Regeln wird entschieden, ob das Recht des Ortes, an dem der Schadensfall eingetreten ist, oder das Recht des Versicherungsvertrages oder aber die lex fori anzuwenden ist.

³⁾ J. WAUTIER, L'assurance automobile obligatoire, Brüssel 1947.

Es sind jedoch mehrere Ausnahmen zugelassen. Nach Entstehen der Streitigkeit, d. h. „sobald die Parteien über einen bestimmten Punkt uneins sind und ein gerichtliches Verfahren unmittelbar oder in Kürze bevorsteht“¹⁾, gewinnen die Parteien ihre volle Handlungsfreiheit zurück.

Zulässig sind auch bestimmte, vor Entstehen der Streitigkeiten geschlossene Gerichtsstandsvereinbarungen zugunsten des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des Begünstigten, durch die ihnen gestattet wird, vor anderen als den in den vorstehenden Artikeln bezeichneten Gerichten zu klagen.

Schließlich sind nach Artikel 12 Nr. 3 bestimmte Gerichtsvereinbarungen zulässig, allerdings nur unter sehr engen Voraussetzungen, die sich im einzelnen aus der Vorschrift selbst ergeben und die hier zu Artikel 10 erläutert sind.

Vierter Abschnitt

Zuständigkeit für Abzahlungsgeschäfte

Dieser Abschnitt bezieht sich auf den Verkauf von beweglichen Sachen, deren Preis in mehreren Raten entrichtet wird und auf den mit einem Finanzierungsvertrag verbundenen Verkauf solcher Sachen (Abzahlungsgeschäfte). Die in ihm enthaltenen Regeln gleichen den einschlägigen innerstaatlichen Vorschriften einiger Vertragsstaaten. Auch ihnen liegt die Absicht zugrunde, bestimmte Personengruppen zu schützen. Artikel 13 unterstreicht den selbständigen Charakter dieses Abschnitts. Wie Artikel 7 läßt er die Bestimmungen der Artikel 4 und 5 Nr. 5 unberührt.

Artikel 14 enthält die Zuständigkeitsregeln.

Bei Klagen gegen den Verkäufer oder den Darlehnsgeber kann der Käufer oder der Darlehnsnehmer den Beklagten vor den Gerichten des Staates, in dessen Hoheitsgebiet der Beklagte seinen Wohnsitz hat, oder aber vor den Gerichten des Staates verklagen, in dem er selbst seinen Wohnsitz hat.

Klagen des Verkäufers oder des Darlehnsgebers können in der Regel nur vor dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Käufer oder der Darlehnsnehmer seinen Wohnsitz zur Zeit der Klageerhebung hat.

Absatz 3 über die Widerklagen entspricht dem Artikel 6 Nr. 3.

Artikel 15 regelt die Fragen der Zuständigkeitsvereinbarung. Er enthält in Nummer 3 eine dem Artikel 12 Nr. 3 inhaltlich entsprechende, aber auf anderen Gründen beruhende Bestimmung. Es ist schwierig, die Zuständigkeit für Klagen des Verkäufers oder des Darlehnsgebers in den Fällen zu regeln, in denen der Käufer oder der Darlehnsnehmer seinen Wohnsitz nach Vertragsschluß in das Ausland verlegt. Der Schutz dieser Personen verlangt an sich, daß sie nur vor den Gerichten des Staates verklagt werden dürfen, in dem sie ihren neuen Wohnsitz

errichtet haben. Für den Fall, daß Käufer und Verkäufer oder Darlehnsnehmer und Darlehnsgeber bei Vertragsschluß ihren Wohnsitz oder wenigstens ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat haben, hat der Ausschuß es dennoch aus Billigkeitsgründen zugelassen, daß die Parteien für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten die Zuständigkeit der Gerichte dieses Staates vereinbaren können, sofern das Recht dieses Staates eine solche Vereinbarung nicht untersagt.

Das Merkmal des gewöhnlichen Aufenthaltes läßt Zuständigkeitsvereinbarungen selbst dann zu, wenn der Käufer oder der Darlehnsnehmer seinen Wohnsitz in einem anderen Vertragsstaat als dem seines Aufenthaltes beibehalten hat. Daraus ergibt sich zum Beispiel, daß der Verkäufer oder der Darlehnsgeber den Käufer oder Darlehnsnehmer nicht im Ausland vor den Gerichten seines Wohnsitzstaates zu verklagen braucht, wenn dieser Beklagte zur Zeit der Klageerhebung seinen Aufenthalt nach wie vor in dem Hoheitsgebiet des Staates hat, in dem der Vertrag geschlossen worden ist.

Fünfter Abschnitt

Ausschließliche Zuständigkeiten

Artikel 16

Dieser Artikel stellt einen Katalog ausschließlicher Zuständigkeiten auf, die in dem Rechtsverkehr der sechs Staaten gelten. Grundsätzlich begründen die in Artikel 16 aufgezählten Streitsachen einen ausschließlichen Gerichtsstand nur dann, wenn das Gericht über sie als Hauptsache zu entscheiden hat.

Von den Zuständigkeitsvorschriften des Artikels 16 kann weder durch eine Vereinbarung über den Gerichtsstand noch stillschweigend (Art. 17 und 18) zugunsten der Gerichte eines anderen Vertragsstaates abgewichen werden. Ist das Gericht eines Vertragsstaates wegen einer Streitigkeit angerufen, für die das Gericht eines anderen Vertragsstaates ausschließlich zuständig ist, so hat es sich von Amts wegen für unzuständig zu erklären (Art. 19). Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird die Anerkennung und Vollstreckung versagt (Art. 28 und 34).

Diese Vorschriften, die von dem Streitgegenstand ausgehen, gelten unabhängig von dem Wohnsitz und der Staatsangehörigkeit der Parteien. Angesichts der Gründe, die zu der Festlegung der ausschließlichen Zuständigkeiten geführt haben, mußte ihnen eine so allgemeine Tragweite gegeben werden, daß sie auch für Beklagte mit dem Wohnsitz außerhalb der Gemeinschaft gelten. So kann beispielsweise ein belgisches Gericht nicht auf Grund des Artikels 53 des Gesetzes von 1876 oder des Artikels 637 des Entwurfs einer Gerichtsordnung, die bei Klagen gegen Ausländer den Gerichtsstand des Klägers vorsehen, in einem Rechtsstreit zwischen einem Belgier und einer Person, die ihren Wohnsitz z. B. in Argentinien hat, entscheiden, wenn den Gegenstand eine in Deutschland belegene, unbewegliche Sache bildet. In diesem Falle sind allein die deutschen Gerichte zuständig.

1) BRAAS, Précis de procédure civile, Bd. I, Nr. 795.

Unbewegliche Sachen

Nach Artikel 16 Nr. 1 sind allein die Gerichte des Vertragsstaates, in dem die unbewegliche Sache belegen ist, für Klagen zuständig, die dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen sowie die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben.

Die Bedeutung der Fragen des Grundbesitzes ist bereits von den Verfassern des Vertrages von Rom anerkannt worden, wie aus Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe e) EWGV hervorgeht, wonach der Rat und die Kommission „den Erwerb und die Nutzung von Grundbesitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates durch Angehörige eines anderen Mitgliedstaates ermöglichen, soweit hierdurch die Grundsätze des Artikels 39 Absatz 2 nicht beeinträchtigt werden“ (Artikel 39 Absatz 2 betrifft die Agrarpolitik).

Die Probleme, vor die sich der Ausschuß hier gestellt sah, betreffen im übrigen nicht die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen, da diese Fragen bereits in den zwischen Vertragsstaaten geschlossenen Abkommen geregelt sind, die alle für Zivil- und Handelssachen gelten, ohne daß die Grundstückssachen ausgenommen sind. Sie betreffen vielmehr die Festlegung der Zuständigkeitsregeln.

Einschlägige Zuständigkeitsnormen finden sich in dem innerstaatlichen Recht aller EWG-Mitgliedstaaten.¹⁾ Sie wurden gemeinhin in die zweiseitigen Abkommen übernommen, gleichgültig, ob diese direkte²⁾ oder indirekte³⁾ Zuständigkeitsregeln enthalten.

Die in dem Übereinkommen vorgesehene Regelung weicht von diesen zweiseitigen Abkommen jedoch insofern ab, als sie ausschließliche Zuständigkeitsnormen vorsieht. In diesem Punkte entspricht das Übereinkommen dem deutsch-französischen Vertrag zur Regelung der Saarfrage, der in Artikel 49 bestimmt, daß „für alle Klagen, die den Besitz, das Eigentum oder dingliche Rechte an einer unbeweglichen Sache betreffen, die Gerichte des Landes ausschließlich zuständig sind, in dem sich die Sache befindet“.

Ebenso wie dieser Vertrag begründet auch das Übereinkommen eine ausschließliche Zuständigkeit lediglich mit Bezug auf internationale Beziehungen; die in den einzelnen Vertragsstaaten geltenden innerstaatlichen Zuständigkeitsvorschriften bleiben daher unberührt.

Das Übereinkommen stellt mit anderen Worten für die Gerichte der Vertragsstaaten ein Verbot auf, sich für Streitigkeiten über eine in einem anderen

Vertragsstaat belegene unbewegliche Sache für zuständig zu erklären; dagegen verbietet es nicht, daß in dem Staat, in dem die unbewegliche Sache belegen ist, ein anderes Gericht als das des Ortes mit der Sache befaßt wird, an dem die unbewegliche Sache belegen ist, sofern die Zuständigkeit dieses Gerichts nach dem Recht dieses Staates gegeben ist.

Der Ausschuß hat sich bei der Begründung dieser ausschließlichen Zuständigkeit von mehreren Erwägungen leiten lassen. In der Bundesrepublik Deutschland und in Italien ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die unbewegliche Sache belegen ist; diese Zuständigkeit gilt als Bestandteil des *ordre public*. Enthielte das Übereinkommen keine Vorschriften über die ausschließliche Zuständigkeit, so könnte der Fall eintreten, daß Urteile, die in anderen Staaten durch Gerichte erlassen werden, deren Zuständigkeit nach anderen Vorschriften des Übereinkommens begründet ist (Gerichtsstand des Wohnsitzes des Beklagten, vereinbarter Gerichtsstand), in Deutschland oder in Italien weder anerkannt noch vollstreckt werden könnten.

Ein solches Ergebnis stünde im Widerspruch zur „Freizügigkeit der Urteile“.

Der Ausschuß war um so eher geneigt, die in der Bundesrepublik Deutschland und in Italien geltenden Zuständigkeitsnormen auf den zwischenstaatlichen Rechtsverkehr auszudehnen, als seiner Ansicht nach eine solche Erweiterung den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entspricht. Diese Art von Rechtsstreitigkeiten macht häufig Nachprüfungen, Untersuchungen und Sachverständigengutachten an Ort und Stelle erforderlich. Auch ist zur Regelung dieser Fälle nicht selten auf Gebräuche zurückzugreifen, mit denen im allgemeinen nur die Gerichte des Ortes, in dem die unbewegliche Sache belegen ist, und auch noch die Gerichte des betreffenden Vertragsstaates vertraut sind. Schließlich berücksichtigt das System des Übereinkommens die Notwendigkeit, daß die Eintragungen in Grundbücher oder Register vorgenommen werden müssen, die an dem Ort eingerichtet sind, wo das Grundstück belegen ist.

Die von dem Ausschuß vorgeschlagene Fassung gilt nicht nur für alle Verfahren, die dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben, sondern auch für Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen. Hierunter fallen sowohl die Miete von Wohnräumen und Räumen zu beruflichen Zwecken als auch gewerbliche und landwirtschaftliche Miet- und Pachtverträge. Wenn der Ausschuß für Grundstückspacht und Mietverträge die Zuständigkeit der Gerichte des Belegenheitsstaates vorgesehen hat, so ist er davon ausgegangen, daß auch die Regelung von Streitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern sowie von Pächtern und Verpächtern einbezogen ist, die das Bestehen oder die Auslegung von Miet- und Pachtverträgen, die Behebung von Mietschäden, Räumungsklagen usw. zum Gegenstand haben. Nach Ansicht des Ausschusses gilt die Regel jedoch nicht für reine Miet- oder Pachtzahlungsklagen, da diese Klagen von der vermieteten oder verpachteten unbeweglichen Sache als losgelöst gelten können.

1) Belgien: Artikel 8 Gesetz vom 25. März 1876 in der Fassung des Kgl. Erl. vom 3. Januar 1935; Artikel 52 Gesetz von 1876 — Bundesrepublik Deutschland: § 24 ZPO — Frankreich: Artikel 59 Absatz 5 französische ZPO — Italien: Artikel 4 und 21 italienische ZPO — Luxemburg: Artikel 59 Absatz 3 und 4 luxemburgische ZPO — Niederlande: Artikel 126 Ziffer 8 niederländische ZPO.

2) Niederländisch-belgisches Abkommen (Artikel 10).

3) Deutsch-belgisches (Artikel 10), französisch-italienisches (Artikel 16), italienisch-niederländisches (Artikel 2 Absatz 6), deutsch-italienisches (Artikel 2 Absatz 7), belgisch-italienisches (Artikel 2 Absatz 8), deutsch-niederländisches Abkommen (Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe f).

Diese Lösung ist darauf zurückzuführen, daß Miet- und Pachtverhältnisse meist gesetzlichen Sonderregelungen unterliegen, so daß es sich empfiehlt, mit der Anwendung dieser meist sehr komplizierten Bestimmungen ausschließlich die Gerichte des Landes zu betrauen, in dem sie gelten. Zudem sind in mehreren Staaten für diese Art von Prozessen ausschließliche Zuständigkeiten, zumeist zugunsten besonderer Gerichtsbarkeiten begründet.

Gesellschaften

Artikel 16 Nr. 2 begründet für Gesellschaften und juristische Personen die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des Staates, in dem eine Gesellschaft oder eine juristische Person ihren Sitz hat, wenn sich die Hauptklage auf die Gültigkeit, die Nichtigkeit oder die Auflösung der Gesellschaft oder juristischen Person oder der Beschlüsse ihrer Organe bezieht.

Zur Wahrung der Rechtssicherheit muß vermieden werden, daß über das Bestehen von Gesellschaften oder die Gültigkeit der Beschlüsse ihrer Organe sich widersprechende Entscheidungen ergeben können. Aus diesem Grunde dürfte sich die Lokalisierung der Verfahren bei den Gerichten desjenigen Staates empfehlen, in dessen Hoheitsgebiet die Gesellschaft ihren Sitz hat. In diesem Staate werden auch die Förmlichkeiten der Publizität für die Gesellschaft erfüllt. Auch führt diese Lösung in den meisten Fällen zur Anwendung der herkömmlichen Regel „actor sequitur forum rei“. Derartige Gerichtsstände sind insbesondere im deutschen und bei Vereinen ohne Gewinnzweck im luxemburgischen Recht bekannt.

Öffentliche Register

Artikel 16 Nr. 3 bestimmt, daß für Klagen über die Gültigkeit und Wirkungen von Eintragungen in öffentliche Register allein die Gerichte des Vertragsstaates zuständig sind, in dessen Hoheitsgebiet die Register geführt werden.

Diese Vorschrift bedarf keiner weiteren Erläuterung. Sie entspricht Bestimmungen, die sich in dem innerstaatlichen Recht der meisten Vertragsstaaten finden; sie betrifft vorwiegend die Eintragung in Grund- oder Hypothekenbücher, in Handelsregister usw.

Patente

Artikel 16 Nr. 4 regelt die Zuständigkeit für Klagen, welche die Eintragung oder die Gültigkeit von Patenten, Warenzeichen, Mustern und Modellen sowie ähnlicher Rechte, die einer Hinterlegung oder Eintragung bedürfen, zum Gegenstand haben.

Innerhalb der EWG ist der Entwurf eines Übereinkommens über ein Europäisches Patentrecht ausgearbeitet worden. Dieser Entwurf enthält Bestimmungen über die gerichtliche Zuständigkeit im Zusammenhang mit dem Europäischen Patent, er bezieht sich aber nicht auf nationale Patente, die somit in den Anwendungsbereich des vorliegenden Übereinkommens fallen.

Da die Erteilung von Patenten Ausfluß der nationalen Souveränität ist, sieht das vorliegende Über-

einkommen in Artikel 16 Nr. 3 für Streitigkeiten über die Eintragung oder die Gültigkeit von Patenten eine ausschließliche Zuständigkeit vor.

Für alle übrigen Klagen, einschließlich der Patentverletzungsklagen, gelten die allgemeinen Bestimmungen des Übereinkommens.

Die Wendung „... die Hinterlegung oder Registrierung beantragt oder vorgenommen worden ist“ trägt jenen innerstaatlichen Rechten Rechnung, die wie das deutsche Recht die Eintragung eines Patents von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig machen. Daraus ergibt sich zum Beispiel die ausschließliche Zuständigkeit deutscher Gerichte für den Fall, daß während der Prüfung eines bei den zuständigen Behörden eingegangenen Antrages auf Patenterteilung eine Streitigkeit über das Recht auf Erteilung des Patents entsteht.

Der Satzteil „auf Grund eines zwischenstaatlichen Übereinkommens als vorgenommen gilt“ bezieht sich auf das Madrider Abkommen vom 14. April 1891 betreffend die internationale Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900, in Washington am 2. Juni 1911, in Den Haag am 6. November 1925 und in London am 2. Juni 1934. Desgleichen wird auf die Haager Abmachung vom 6. November 1925 in der Londoner Fassung vom 2. Juni 1934 über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle Bezug genommen. Nach dem System dieser Verträge hat die durch Vermittlung des Ursprungsstaates bei dem Internationalen Büro in Bern vorgenommene Hinterlegung in den übrigen Vertragsstaaten die gleiche Wirkung, wie wenn die betreffenden Marken, Muster und Modelle dort unmittelbar hinterlegt worden wären. Demnach sind im Falle einer auf Antrag deutscher Behörden bei dem Internationalen Büro vorgenommenen Hinterlegung allein die französischen Gerichte für Streitigkeiten zuständig, die sich zum Beispiel auf die Frage beziehen, ob die Marke als in Frankreich hinterlegt zu gelten hat.

Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen

Artikel 16 Nr. 5 schreibt für Verfahren, welche die Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen zum Gegenstand haben, die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des Vertragsstaates vor, in dessen Hoheitsgebiet die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll oder durchgeführt worden ist.

Was ist unter „Verfahren, die die Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen zum Gegenstand haben“ zu verstehen?

Darunter fallen Verfahren, die sich aus der „Inanspruchnahme von Zwangsmitteln, insbesondere bei der Herausgabe oder Pfändung von beweglichen oder unbeweglichen Sachen im Hinblick auf die Vollstreckung von Entscheidungen oder Urkunden“¹⁾ ergeben.

Streitigkeiten, die sich bei diesen Verfahren ergeben, fallen unter die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtes des Vollstreckungsortes.

¹⁾ BRAAS, Précis de procédure civile, Bd. I, Nr. 808.

Entsprechende Bestimmungen sind in dem innerstaatlichen Recht mehrerer Mitgliedstaaten enthalten.¹⁾

Sechster Abschnitt

Vereinbarung über die Zuständigkeit

Dieser Abschnitt besteht aus Artikel 17, der die vertragliche, und aus Artikel 18, der die stillschweigende Zuständigkeitsvereinbarung regelt.

Artikel 17

Die sich aus Vereinbarungen über den Gerichtsstand ergebende Zuständigkeit wird in allen von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bisher abgeschlossenen Abkommen berücksichtigt, gleichgültig, ob sie direkte oder indirekte Zuständigkeitsregeln enthalten: französisch-belgisches Abkommen (Artikel 3); belgisch-niederländisches Abkommen (Artikel 5); Benelux-Vertrag (Artikel 5); französisch-italienisches Abkommen (Artikel 12); deutsch-italienisches Abkommen (Artikel 2 Nr. 2); italienisch-niederländisches Abkommen (Artikel 2 Nr. 2); italienisch-belgisches Abkommen (Artikel 2 Absatz 1 Nr. 2); deutsch-belgisches Abkommen (Artikel 3 Nr. 2); deutsch-niederländisches Abkommen (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b).

Diese Zuständigkeit ist auch Gegenstand internationaler Übereinkommen, nämlich des Haager Übereinkommens vom 15. April 1958 über Gerichtsstandsvereinbarungen beim Verkauf beweglicher Sachen im Ausland und des Haager Übereinkommens vom 25. November 1965 über Gerichtsstandsvereinbarungen.²⁾

Es erübrigt sich wohl, die Bedeutung dieses Gerichtsstandes namentlich im Bereich der internationalen Handelsbeziehungen noch besonders hervorzuheben.

Über die grundsätzliche Frage der Aufnahme dieser Zuständigkeit in das Übereinkommen war sich der Ausschuß daher sehr rasch einig; dagegen hatte er sich eingehend damit auseinanderzusetzen, wie Artikel 17 im einzelnen auszugestalten sei.

Wie schon die Verfasser des deutsch-belgischen Abkommens, dessen Begleitbericht hier zweckmäßigerweise angeführt werden soll, ließ sich auch der Ausschuß in erster Linie von dem Bestreben leiten, „einerseits den Handelsbräuchen Rechnung zu tragen, andererseits aber solchen Gerichtsstandsklauseln die Wirkung zu nehmen, die unbemerkt in das Vertragsverhältnis eingeführt werden könnten. Deshalb werden Gerichtsstandsklauseln nur berücksichtigt, wenn sie vereinbart sind, d. h. zwischen den Parteien muß das Einverständnis hergestellt sein. Deshalb sind Klauseln, die auf Vordrucken für Ge-

schaftskorrespondenz oder auf Fakturen enthalten sind, ohne Bedeutung, wenn sie von der Partei, der sie entgegengehalten werden, nicht angenommen worden sind“.

Der Ausschuß war ferner der Ansicht, daß im Interesse der Rechtssicherheit die Form der Gerichtsstandsvereinbarung ausdrücklich vorgeschrieben werden muß, ohne dabei jedoch „in einen mit der kaufmännischen Praxis unvereinbaren überspitzten Formalismus zu verfallen“. ¹⁾

In diesem Sinne ähnelt die vorliegende Fassung der des deutsch-belgischen Abkommens, die sich ihrerseits auf die Regeln des Haager Übereinkommens vom 15. April 1958 insofern stützt, als die Zuständigkeitsvereinbarung nur gilt, wenn sie schriftlich getroffen ist oder wenn wenigstens e i n e d e r P a r t e i e n eine mündliche Abmachung schriftlich bestätigt hat. ²⁾

Da Gerichtsstandsvereinbarungen eine echte Willensübereinstimmung zwischen den Parteien voraussetzen, kann der Richter aus einem Schriftstück, das von der sich darauf berufenden Partei stammt, allein nicht unbedingt schließen, daß eine mündliche Vereinbarung zustande gekommen ist.

Die besonderen Verhältnisse, die in dem Großherzogtum Luxemburg gegeben sind, rechtfertigen eine zusätzliche Einschränkung, die Gegenstand von Artikel I Absatz 2 des Protokolls ist.

Die Frage der rechtlichen Bedeutung der Schriftform wurde von dem Ausschuß offengelassen. In einigen Ländern wird ein Schriftstück lediglich zu Beweis Zwecken gefordert; in anderen hingegen ist es für die Gültigkeit der Vereinbarung unerlässlich.

Ebenso wie im belgisch-niederländischen und im französisch-belgischen Abkommen, im Benelux-Vertrag und in dem Haager Übereinkommen, wird auch in Artikel 17 Absatz 1 die ausschließliche Zuständigkeit des von den Parteien bestimmten Gerichtes festgelegt. Diese Lösung ist unerlässlich, wenn man vermeiden will, daß verschiedene Gerichte ordnungsgemäß befaßt werden und sich widersprechende oder mehr oder minder voneinander abweichende Urteile fällen. Um den praktischen Gegebenheiten zu entsprechen, sieht Artikel 17 Abs. 1 die Bestimmung „eines Gerichtes oder der Gerichte eines Vertragsstaates“ vor; er entspricht auch insoweit dem Haager Übereinkommen von 1958. In seinem Bericht über dieses Übereinkommen weist Professor Batiffol darauf hin, daß die Klausel über die Zuständigkeit der Gerichte eines Vertragsstaates „rechtsunwirksam sein kann, wenn der Sachverhalt, auf den sich der Vertrag bezieht, keinerlei Beziehung zu dem Staate, dessen Gerichte bezeichnet sind, aufweist und so das Recht dieses Staates keine Handhabe bietet, das mit der Sache zu befassende Gericht zu bestimmen“. ³⁾ Wie aber Professor Batiffol weiter bemerkt, ist es Sache der Parteien, hier rechtzeitig Vorsorge zu treffen.

1) Vgl. LEREBOURS-PIGEONNIERE, Droit international privé, 7. Auflage, besorgt von Loussouarn, Nr. 411: „Für Maßnahmen im Hinblick auf eine in Frankreich durchzuführende Vollstreckung (Sicherungsbeschlagnahme, Ausübung des Vermieterpfandrechts, Vorpfändung, Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils) und für die Vollstreckungsmaßnahmen, Immobilienpfändungen, Fahrnispfändungen, Urteile über die Gültigkeit von Pfändungen usw. sind ausschließlich die französischen Gerichte zuständig.“

2) Am 1. September 1966 war noch keines dieser beiden Übereinkommen in Kraft.

1) Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, Akten der Achten Tagung, Bericht FREDERICQ über die Arbeiten des Zweiten Ausschusses, S. 303.

2) Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, Schlußakte der Zehnten Tagung, Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen, Artikel 4.

3) Haager Konferenz für I.P.R., Akten der Achten Tagung, S. 305.

Die Vereinbarung gilt nur, wenn mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat. Sie ist grundsätzlich nicht anwendbar, wenn die Parteien die Zuständigkeit eines Gerichts ihres gemeinsamen Wohnsitzstaates vereinbart haben, da das Übereinkommen nach dem in der Präambel festgelegten Grundsatz nur die Zuständigkeit bei internationalen Beziehungen bestimmt (vgl. Erläuterungen in Kapitel III Abschnitt I, Angelegenheiten mit internationalem Einschlag).

Artikel 17 gilt folglich bei Gerichtsstandsvereinbarungen zwischen einer in einem Vertragsstaat wohnhaften und einer in einem anderen Vertragsstaat wohnhaften Person, desgleichen bei Vereinbarungen zwischen einer in einem Vertragsstaat und einer außerhalb der Gemeinschaft wohnhaften Person, sofern die Zuständigkeit eines Gerichts eines Vertragsstaates vereinbart worden ist. Er ist ebenfalls anzuwenden, wenn zwei Personen, die ihren Wohnsitz in demselben Vertragsstaat haben, die Zuständigkeit des Gerichts eines anderen Vertragsstaates vereinbaren.

Nach Artikel 17 Absatz 2 sind Gerichtsstandsvereinbarungen unwirksam, wenn sie den Vorschriften der Artikel 12 (Versicherungssachen) oder 15 (Abzahlungsgeschäfte) zuwiderlaufen oder wenn durch sie die Zuständigkeit von Gerichten abbedungen wird, die nach Artikel 16 ausschließlich zuständig sind.

Durch das System des Übereinkommens wird vermieden, daß die Anerkennung und Vollstreckung auf Grund der Artikel 28 und 34 versagt werden kann. Gleichzeitig wird dadurch die bereits mehrfach erwähnte Freizügigkeit der Gerichtsurteile gefördert.

Ist die Zuständigkeitsvereinbarung nur zugunsten einer der Parteien getroffen, so bleibt es dieser nach Artikel 17 Absatz 3 unbenommen, jedes andere auf Grund dieses Übereinkommens zuständige Gericht anzurufen.¹⁾

Es bedarf keines Hinweises darauf, daß Zuständigkeitsvereinbarungen die sachliche und funktionelle Zuständigkeit nicht ändern können.

Artikel 18

Artikel 18 regelt die stillschweigende Zuständigkeitsvereinbarung. Wird ein Beklagter, der seinen Wohnsitz in einem Vertragsstaat hat, vor dem Gericht eines anderen Vertragsstaates verklagt, das nach dem Übereinkommen nicht zuständig ist, so können zwei Fälle eintreten: Entweder erhebt der Beklagte auf Grund des Übereinkommens die Einrede der Unzuständigkeit, worauf sich das Gericht für unzuständig erklären muß, oder er macht die Unzuständigkeit nicht geltend. In diesem letzten Falle kann das Gericht über die Sache entscheiden.

Einerseits kann sich also ein Beklagter anders als nach einem auf indirekter Zuständigkeit beruhenden Übereinkommen vor dem mit dem Rechtsstreit befaßten Gericht auf das vorliegende Übereinkommen

berufen und dessen Bestimmungen geltend machen, um die Einrede der Unzuständigkeit zu erheben. Die Frage, bis zu welchem Zeitpunkt der Beklagte die Einrede erheben kann und wie der Begriff der Einlassung auszulegen ist, bestimmt sich nach dem innerstaatlichen Verfahrensrecht des Staates, dessen Gericht mit dem Rechtsstreit befaßt ist.

Andererseits wird dadurch, daß dem Gericht für den Fall, daß der Beklagte die Zuständigkeit nicht bestreitet, die Befugnis eingeräumt wird, den Rechtsstreit zu entscheiden, der Anwendungsbereich des Titels II des Übereinkommens erweitert und jede Unsicherheit behoben. Diese Regelung führt dazu, daß in einem Falle, in dem ein Beklagter, der seinen Wohnsitz in einem Vertragsstaat hat, in einem anderen Vertragsstaat auf Grund einer Vorschrift über eine exorbitante Zuständigkeit und im Widerspruch zu Artikel 3 Absatz 2 vor dieses Gericht geladen ist — z. B. in Frankreich nach Artikel 14 des Code civil —, das Gericht über den Rechtsstreit entscheiden kann, wenn seine Zuständigkeit nicht bestritten wird. Der einzige Fall, in dem das Gericht sich für unzuständig erklären muß und in dem die stillschweigende Prorogation nicht zulässig ist, tritt nur dann ein, wenn in einem anderen Staate eine ausschließliche Zuständigkeit nach Artikel 16 gegeben ist.

Siebenter Abschnitt

Prüfung der Zuständigkeit und der Zulässigkeit des Verfahrens

Wie bereits erwähnt (vgl. oben Seite 57), muß das Gericht von Amts wegen seine Zuständigkeit prüfen. Gemäß Artikel 19 muß das wegen einer Streitigkeit angerufene Gericht eines Vertragsstaats sich stets von Amts wegen für unzuständig erklären, wenn für diese Streitigkeit nach Artikel 16 das Gericht eines anderen Vertragsstaats ausschließlich zuständig ist.

Diese Regel findet ihre Begründung darin, daß die ausschließlichen Zuständigkeiten zum *ordre public* gehören und der Parteiautonomie entzogen sind. Sie entspricht übrigens dem Artikel 171 der französischen Zivilprozeßordnung, nach dem die örtliche Zuständigkeit von Amts wegen zu prüfen ist, wenn die Parteien über ihre Rechte keinen Vergleich abschließen können.¹⁾

Die Bedeutung dieses Artikels liegt vor allem darin, daß er im Hinblick auf die Beachtung der gemeinsamen Zuständigkeitsvorschriften dem angerufenen Gericht weitgehende Befugnisse einräumt, weil es seine Zuständigkeit von Amts wegen zu prüfen hat.

Aus den Worten „wegen einer Streitigkeit angerufen“ ergibt sich, daß dieses Gericht sich nicht von Amts wegen für unzuständig erklären darf, wenn ein Streitpunkt, der zur ausschließlichen Zuständigkeit eines anderen Gerichts gehört, lediglich als Vorfrage aufgeworfen wird.

¹⁾ Im gleichen Sinne: französisch-belgisches Abkommen, Artikel 3; französisch-italienisches Abkommen, Artikel 2; belgisch-niederländisches Abkommen, Artikel 5; Benelux-Vertrag, Artikel 5.

¹⁾ Das gleiche gilt in der Bundesrepublik Deutschland, vgl. ROSENBERG, a. a. O., § 38, I, 3.

Artikel 20

Dieser Artikel ist eine der wichtigsten Bestimmungen des Übereinkommens. Er behandelt den Fall, daß der Beklagte sich auf das Verfahren nicht einläßt; für einen solchen Fall schreibt er vor, daß das Gericht von Amts wegen zu prüfen hat, ob es im Sinne des Übereinkommens zuständig ist; verneint es seine Zuständigkeit, so hat es sich für unzuständig zu erklären. Es versteht sich von selbst, daß das Gericht hierzu auch dann verpflichtet ist, wenn keine ausschließliche Zuständigkeit begründet ist. Das Nichteinlassen des Beklagten kommt einer stillschweigenden Zuständigkeitsvereinbarung nicht gleich. Es genügt nicht, daß der Richter die Behauptungen des Klägers über die Zuständigkeit als richtig unterstellt; er muß von dem Kläger den Beweis dafür verlangen, daß die internationale Zuständigkeit begründet ist.¹⁾

Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, daß die Entscheidung bei Säumnis des Beklagten durch einen zuständigen Richter ergeht und der Beklagte ein Höchstmaß an Rechtsschutz in dem Verfahren vor dem erkennenden Gericht genießt. Die Vorschrift lehnt sich an Artikel 37 Abs. 2 der italienischen Zivilprozeßordnung an, nach dem das Gericht bei Säumnis des Beklagten — sofern dieser Ausländer ist — seine Zuständigkeit von Amts wegen zu prüfen hat.

Artikel 20 Abs. 2 dient weiterhin dem Schutze der Rechte des Beklagten, indem er der Bedeutung der Zustellung gerichtlicher Urkunden im internationalen Rechtsverkehr Rechnung trägt. Die Zustellung gerichtlicher Urkunden im Ausland ist zwar in den Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt, sie läßt sich aber letztlich auf zwei Hauptsysteme zurückführen. Das deutsche System erfordert die Mitwirkung der Behörden des Aufenthaltsortes des Adressaten der Urkunde, dem sie eine Ausfertigung der Urkunde auszuhändigen haben. Ein deutsches Gericht kann ein Versäumnisurteil grundsätzlich nur dann fällen, wenn durch Vorlage einer öffentlichen Urkunde nachgewiesen ist, daß die zuzustellende Urkunde dem Empfänger tatsächlich ausgehändigt worden ist.^{2) 3)} Diesem System stehen die in Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden⁴⁾ geltenden Regelungen gegenüber, die sich alle durch den Willen kennzeichnen, „bei Gerichtsurkunden, deren Adressat sich im Ausland aufhält, die mit ihnen zusammenhängenden Formalitäten in dem Hoheitsgebiet des Staates des Gerichtsstandes zu lokalisieren“. ⁵⁾

Nach dem Recht dieser Staaten ist die im Inland bewirkte Zustellung wirksam geworden; sie setzt die Fristen in Lauf, ohne daß es einer Feststellung

1) BULOW, a. a. O.

2) RIGAUX, La signification des actes judiciaires à l'étranger, Revue critique de droit international privé, 1963, S. 448 ff.

3) Vgl. § 335 Absatz 1 Nr. 2 und § 202 ZPO.

4) Belgien: Artikel 69a belgische ZPO und Urteil Kass., 4. März 1954, Revue des Huissiers de Belgique, Mai—Juni 1954, S. 15.

Frankreich: Artikel 69 Absatz 10 französische ZPO in der Auslegung des französischen Kassationshofs, vgl. Revue crit. de d. i. p., Nr. 1., Januar—März 1961, S. 174 ff.

Italien: Artikel 142 und 143 italienische ZPO.

Luxemburg: Gesetzesverordnung vom 1. April 1914.

Niederlande: Artikel 4 Ziffer 8 niederländische ZPO.

5) RIGAUX, a. a. O., S. 454.

bedarf, ob das den Rechtsstreit einleitende Schriftstück dem Adressaten im Ausland auch tatsächlich zugestellt worden ist. Unter diesen Umständen ist es nicht ausgeschlossen, daß in einzelnen Fällen ein Versäumnisurteil gegen einen Beklagten ergeht, ohne daß er von der gegen ihn erhobenen Klage Kenntnis erhalten hat.

Das Haager Übereinkommen über den Zivilprozeß vom 1. März 1954, dem die sechs Mitgliedstaaten beigetreten sind, beseitigt die mit diesen innerstaatlichen Regelungen verbundenen Nachteile nicht.

Der Ausschuß war deshalb bemüht, die sich aus einer verspäteten Zustellung ergebenden Fragen zu lösen, weil das Übereinkommen in erster Linie bezweckt, die Freizügigkeit der Urteile so weit wie möglich zu fördern.

Die Suche nach einer Lösung wurde dadurch erleichtert, daß die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht auf ihrer Zehnten Tagung das Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Urkunden im Ausland verabschiedet hat, das am 15. November 1965 zur Zeichnung aufgelegt worden ist. Aus diesem Grunde hat die in Artikel 20 Absatz 2 vorgesehene Regelung lediglich vorübergehende Bedeutung.

Artikel 20 gibt Artikel 15 des Haager Übereinkommens wieder, der im übrigen seinerseits auf Artikel 20 zurückgeht, weil die Arbeiten des Ausschusses der von der Haager Konferenz eingesetzten Sonderkommission als Beratungsgrundlage dienen; die Sonderkommission hatte einen Vorentwurf ausgearbeitet, der schließlich der Zehnten Tagung der Konferenz zur Beratung unterbreitet wurde.

Artikel 20 Abs. 2 sieht folgende Regelung vor: Wird ein Beklagter, der seinen Wohnsitz in einem Vertragsstaat hat, vor dem Gericht eines anderen Vertragsstaates verklagt und läßt er sich nicht auf das Verfahren ein, so hat das Gericht die Entscheidung so lange auszusetzen, bis festgestellt ist, daß es dem Beklagten möglich war, das den Rechtsstreit einleitende Schriftstück so rechtzeitig zu empfangen, daß er sich verteidigen konnte, oder daß alle hierzu erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind.

Diese Bestimmung stützt sich auf den alten Artikel 8 des niederländischen Gesetzes vom 12. Juni 1909, Stb. Nr. 141.¹⁾

Artikel 20 Abs. 2 geht einerseits davon aus, daß die Ladung der säumigen Partei in Person oder an ihrem Wohnsitz zugegangen ist und ferner, daß dies so rechtzeitig geschehen ist, daß der Beklagte sich verteidigen konnte. Dagegen ist nicht erforderlich, daß der Beklagte von der Ladung auch tatsächlich rechtzeitig Kenntnis erhalten hat. Der Beklagte hat eine durch eigene Fahrlässigkeit oder die Nachlässigkeit seiner Verwandten oder Angestellten verursachte Verzögerung zu vertreten. Entscheidend ist mithin der Zeitpunkt, in dem die Ladung dem Be-

1) Der Artikel hat folgenden Wortlaut: „Läßt sich der Beklagte auf den Rechtsstreit nicht ein, so kann das Gericht ein Versäumnisurteil nicht erlassen, wenn der Kläger nicht nachweist, daß der Beklagte die Ladung empfangen hat. Der Kläger kann einen neuen Verhandlungstermin beantragen“.

klagen ordnungsmäßig zugegangen ist; auf den Zeitpunkt, in dem er von der Ladung tatsächlich Kenntnis erlangt hat, kommt es nicht an.

Ob der Zugang „rechtzeitig“ war, ist eine Tatsache, die der mit der Sache befaßte Richter nach seinem Ermessen zu beurteilen hat.

Das Gericht kann ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten erlassen, wenn der Nachweis erbracht ist, daß „alle erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind“, damit diesem das den Rechtsstreit einleitende Schriftstück rechtzeitig zugehen konnte.

Dies ist dahin auszulegen, daß der Richter ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten selbst dann erlassen kann, wenn ein Nachweis über die Aushändigung des den Prozeß einleitenden Schriftstücks an den Beklagten nicht vorgelegt werden kann, sofern festgestellt wird, daß bei den zuständigen Stellen des Wohnsitzstaates des Beklagten alle notwendigen Schritte unternommen worden sind, um den Beklagten rechtzeitig zu erreichen. Gegebenenfalls ist auch nachzuweisen, „daß alle Nachforschungen, welche die Sorgfalt sowie Treu und Glauben gebieten, vorgenommen worden sind, um den Beklagten ausfindig zu machen“. ¹⁾

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß es sich bei Artikel 20 Absatz 2 lediglich um eine Übergangsbestimmung handelt. Nach Artikel 20 Absatz 3 wird nämlich das angerufene Gericht nicht mehr Artikel 20 Absatz 2 des vorliegenden Übereinkommens, sondern ausschließlich Artikel 15 des neuen Haager Übereinkommens anwenden, sobald der Staat des angerufenen Gerichts und der Staat, in dessen Hoheitsgebiet die Ladung auszuhändigen war, das genannte Übereinkommen ratifiziert haben. Dadurch wird zugunsten des Haager Übereinkommens jede Möglichkeit einer Kollision zwischen dessen Artikel 15 und dem Artikel 20 Absatz 2 des vorliegenden Übereinkommens ausgeschaltet.

Nach Ansicht des Ausschusses war es ferner erforderlich, für die sichere und schnelle Übermittlung der Ladung Sorge zu tragen. Eine zweckdienliche Lösung wurde darin gesehen, daß die gerichtlichen Schriftstücke durch eingeschriebenen Brief übersandt werden. Eine solche Regelung wurde jedoch nicht festgelegt; sie hätte zwar dem Erfordernis der Bescheinigung entsprochen; sie hätte aber nicht alle Garantien für den sicheren Zugang geboten. Der Ausschuß hat sich schließlich für das in Artikel IV des Protokolls festgelegte System ausgesprochen.

Jener Artikel fügt lediglich den Übermittlungswegen die in dem Haager Zivilprozeßübereinkommen vom 1. März 1954 und in den von den Vertragsstaaten zur Durchführung dieses Übereinkommens geschlossenen Vereinbarungen bereits enthalten sind, einen neuen hinzu. Er entspricht außerdem der in Artikel 10 Buchstabe b des neuen Haager Übereinkommens eröffneten Möglichkeit.

Nach dem Protokoll können Urkunden von den Gerichtsvollziehern eines Vertragsstaates unmittel-

bar den Gerichtsvollziehern eines anderen Vertragsstaates übersandt werden, die sie dem Adressaten in Person oder an seinem Wohnsitz aushändigen.

Wie ein Vertreter des Internationalen Verbandes der Gerichtsvollzieher und Gerichtsbeamten dem Ausschuß versichert hat, ist es für den Gerichtsvollzieher eines Landes leicht, mit dem zuständigen Gerichtsvollzieher des anderen Landes in Verbindung zu treten. Bei Schwierigkeiten kann sich übrigens der Gerichtsvollzieher des Urteilsstaates an die Gerichtsvollziehervereinigungen in den einzelnen Staaten oder an den Internationalen Verband mit dem Sitz in Paris wenden.

Nach Ansicht des Ausschusses wird dieses System den zu stellenden Anforderungen an Schnelligkeit und Sicherheit gerecht. Der unmittelbare Verkehr zwischen Gerichtsvollziehern bringt einen erheblichen Zeitgewinn, weil er die Inanspruchnahme von Vermittlungsinstanzen (Außen- oder Justizministerien, Staatsanwaltschaften) erübrigt.

Dem Gebot der Sicherheit ist besser Genüge getan, weil der Gerichtsvollzieher des Bestimmungslandes bei unvollständiger oder ungenauer Anschrift alle zur Erreichung des Adressaten etwa erforderlichen Ermittlungen anstellen kann.

Etwaige Sprachschwierigkeiten, die im Bereich der sechs Länder auftreten könnten, lassen sich dadurch beheben, daß der Urkunde eine kurze Inhaltsangabe in der Sprache des Adressaten beigelegt wird.

Ebenso wie Artikel 10 Buchstabe b des Haager Übereinkommens räumt auch Artikel IV des Protokolls jedem Vertragsstaat die Möglichkeit ein, diesem Übermittlungsweg zu widersprechen.

Achter Abschnitt

Rechtshängigkeit und im Zusammenhang stehende Verfahren

Artikel 21

Da mehrere internationale Zuständigkeiten nebeneinander gegeben und Klagen gleichzeitig bei Gerichten verschiedener Staaten anhängig werden können (vgl. insbesondere die Artikel 2 und 5), erscheint eine Regelung der Rechtshängigkeit geboten. Nach Artikel 21 hat sich das Gericht eines Vertragsstaates von Amts wegen für unzuständig zu erklären, wenn die vor ihm erhobene Klage schon vor dem Gericht eines anderen Vertragsstaates anhängig gemacht ist. Bei Rechtshängigkeit ist demnach das Gericht verpflichtet, sich entweder auf Antrag einer Partei oder selbst von Amts wegen für unzuständig zu erklären, da die Vorschrift dem Zweck dient, eine geordnete Rechtspflege innerhalb der Gemeinschaft zu verbürgen. Das Gericht ist dabei nicht in jedem Falle gezwungen, ohne weiteres von Amts wegen zu prüfen, ob eine Sache rechtshängig ist, sondern nur dann, wenn Umstände darauf hindeuten, daß derselbe Rechtsstreit bereits vor den Gerichten eines anderen Vertragsstaates anhängig sein könnte.

¹⁾ C. A. Poitiers, 9. Juli 1959 (Gaz. Pal. 1959, II. 183); vgl. GAVALDA, Rev. crit. de d. i. p., 1960, Nr. 1, S. 174.

Das später angerufene Gericht braucht sich jedoch nicht unbedingt für unzuständig zu erklären, sondern es kann sich darauf beschränken, die Entscheidung auszusetzen, wenn der Mangel der Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts geltend gemacht wird. Durch diese Vorschrift soll verhindert werden, daß die Parteien mit dem Prozeß von neuem beginnen müßten, falls das zuerst angerufene Gericht sich für unzuständig erklären sollte. Dadurch lassen sich auch negative Kompetenzkonflikte vermeiden.

Die Unzuständigkeitserklärung ist zugunsten des zuerst angerufenen Gerichtes auszusprechen. Der Ausschuß hielt es nicht für erforderlich, in dem Übereinkommen genauer festzulegen, in welchem Zeitpunkt die Rechtshängigkeit eintritt; diese Frage regelt sich deshalb nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragsstaaten.

Artikel 22

Die Regelung, die in diesem Artikel für den Sachzusammenhang getroffen wird, unterscheidet sich in mehreren Punkten von der Regelung der Rechtshängigkeit, obwohl auch sie die Vermeidung gegensätzlicher Entscheidungen und somit die Sicherung einer geordneten Rechtspflege in der Gemeinschaft zum Ziele hat.

Besteht ein Sachzusammenhang, so hat der Richter in erster Linie die Entscheidung auszusetzen. Dabei muß es sich um Klagen handeln, die in dem gleichen Rechtszug anhängig sind, weil andernfalls der Gegenstand des Rechtsstreits nicht derselbe und weil zu befürchten wäre, daß eine Partei eines Rechtszuges verlustig ginge.

Zur Vermeidung negativer Kompetenzkonflikte kann das Gericht sich nur dann für unzuständig erklären, wenn feststeht, daß das zuerst angerufene Gericht zur Entscheidung über beide Klagen zuständig ist; es darf sich also nicht zur Entscheidung der zweiten Sache für unzuständig erklärt haben. Eine solche Unzuständigkeitserklärung kann nur auf Antrag einer der Parteien und nur dann erfolgen, wenn das innerstaatliche Recht des angerufenen Gerichtes eine Verbindung zusammenhängender Klagen zuläßt, die vor verschiedenen Gerichten anhängig sind. Diese letzte Bedingung berücksichtigt Besonderheiten des deutschen und des italienischen Rechts. Nach deutschem Recht können zwei Prozesse wegen Sachzusammenhangs nur dann verbunden werden, wenn beide Klagen vor demselben Gericht anhängig sind. Im italienischen Recht verbietet die Verfassung dem Richter zu entscheiden, ob er selbst über den Rechtsstreit zu befinden oder ihn an ein anderes Gericht zu verweisen hat. Einem deutschen oder italienischen Gericht, das später angerufen wird, ist es aber immer möglich, seine Entscheidung auszusetzen.

Da der Ausdruck „Sachzusammenhang“ nicht in allen sechs Mitgliedstaaten die gleiche Bedeutung hat, enthält Artikel 22 Absatz 3 schließlich eine Begriffsbestimmung. Diese lehnt sich an den Entwurf der neuen belgischen Gerichtsordnung (Artikel 30) an.

Das Übereinkommen enthält über das Verfahren, wie die Verbindung der zusammenhängenden Klagen vor sich geht, keine Bestimmung. Es handelt sich um eine Frage, die dem innerstaatlichen Recht der einzelnen Staaten überlassen ist.

Artikel 23

Der Artikel bezieht sich auf den in der Praxis äußerst seltenen Fall, daß für die Klagen die ausschließliche Zuständigkeit mehrerer Gerichte gegeben ist. Zur Vermeidung eines Kompetenzkonfliktes ist vorgesehen, daß sich das zuletzt angerufene Gericht entweder nach Artikel 21 oder nach Artikel 22 zugunsten des zuerst angerufenen Gerichtes für unzuständig erklären muß.

Neunter Abschnitt

Einstweilige Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind

Artikel 24

Nach diesem Artikel können die in dem innerstaatlichen Recht eines Vertragsstaates vorgesehenen einstweiligen Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind, bei den Gerichten dieses Staates unabhängig davon beantragt werden, welches Gericht für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist. Diese Bestimmung entspricht den einschlägigen Regelungen in fast allen Vollstreckungsabkommen.¹⁾

In jedem Vertragsstaat können somit bei dem zuständigen Gericht einstweilige oder auf eine Sicherung gerichtete Maßnahmen ebenso wie Entscheidungen über die Gültigkeit oder über die Aufhebung dieser Maßnahmen ohne Rücksicht auf die Zuständigkeitsregeln des Übereinkommens beantragt werden.

Die Art der zu verfügenden Maßnahmen richtet sich nach dem innerstaatlichen Recht des betreffenden Landes.

Fünftes Kapitel

Anerkennung und Vollstreckung

A. Allgemeines

Da die Rechte des Beklagten in dem vorausgegangenen Erkenntnisverfahren besonders geschützt werden, kann das Übereinkommen in seinem Titel III die Anerkennung und Vollstreckung in großzügiger Weise regeln. Wie bereits dargelegt, soll durch das Übereinkommen so weit wie möglich die Freizügigkeit der Urteile hergestellt werden. In diesem Sinne ist das Übereinkommen auszulegen. Diese liberale Einstellung findet in Titel III ihren Ausdruck, einmal in der zahlenmäßigen Beschränkung der Gründe, die sich der Anerkennung und Voll-

¹⁾ Benelux-Vertrag und belgisch-niederländisches Abkommen (Artikel 8); deutsch-belgisches (Artikel 15 Absatz 2), französisch-belgisches (Artikel 9), italienisch-belgisches (Artikel 14), italienisch-niederländisches (Artikel 10), französisch-italienisches (Artikel 32), deutsch-niederländisches Abkommen (Artikel 18 Absatz 2).

streckung entgegenstellen können, zum anderen in der Vereinfachung des Verfahrens, in dem die Zwangsvollstreckung zugelassen wird, ein Verfahren, das nunmehr für alle sechs Länder einheitlich geregelt wird.

Es ist hier an Artikel 1 zu erinnern, dessen Grundsatz das gesamte Übereinkommen beherrscht. Danach gilt das Übereinkommen für alle Zivil- und Handelssachen ohne Rücksicht auf die Art der Gerichtsbarkeit. Daraus ergibt sich, daß Entscheidungen in Zivil- oder Handelssachen, die in einem Vertragsstaat von einem Strafgericht oder einem Verwaltungsgericht ergangen sind, in den übrigen Vertragsstaaten anzuerkennen und zu vollstrecken sind. Nach Artikel 25 findet das Übereinkommen auf alle gerichtlichen Entscheidungen ohne Rücksicht auf deren Bezeichnung Anwendung. Es ist auch auf den Vollstreckungsbefehl (§ 699 dt. ZPO)¹⁾ und auf den Kostenfestsetzungsbeschluß (§ 104 dt. ZPO) anwendbar, die in der Bundesrepublik Deutschland durch den Urkundsbeamten als Organ des Gerichtes ergehen. In den Entscheidungen nach § 104 dt. ZPO werden die Gerichtskosten nach einer gesetzlich festgelegten Gebührentabelle auf Grund des Streitwerts festgesetzt.²⁾ Wird der Kostenfestsetzungsbeschluß des Urkundsbeamten angefochten, so entscheidet der Richter.

Aus Artikel 1 ergibt sich, daß der Titel III über die Anerkennung und Vollstreckung nicht für Entscheidungen in Angelegenheiten gilt, die von dem Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen sind (Personenstand, Rechts- und Handlungsfähigkeit, gesetzliche Vertretung, eheliche Güterstände, Testaments- und Erbschaftssachen, Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren, soziale Sicherheit, Schiedsgerichtsbarkeit einschließlich der Schiedssprüche).

Dagegen findet Titel III auf alle Entscheidungen Anwendung, die von den Gerichten eines Vertragsstaates in Zivil- und Handelssachen ergangen sind, soweit sie in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen, gleichgültig, ob die Parteien ihren Wohnsitz innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft haben, und ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit.

B. Erläuterung der Abschnitte

Erster Abschnitt

Die Anerkennung

Artikel 26

Durch die Anerkennung sollen den Entscheidungen die Wirkungen beigelegt werden, die ihnen in dem Staate zukommen, in dessen Hoheitsgebiet sie ergangen sind.

Die in mehreren Abkommen vorkommende Wendung „bindende Wirkung“ („autorité de la chose jugée“) wurde absichtlich nicht übernommen, da

auch einstweilige Entscheidungen sowie Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit anerkannt werden können, denen keine solche Wirkung zukommt. Nach den Vorschriften des Artikels 26 gilt folgendes:

1. die Entscheidungen werden ohne weiteres anerkannt;
2. bildet die Frage, ob eine Entscheidung anzuerkennen ist, als solche den Hauptgegenstand eines Streites, so kann das in dem Übereinkommen vorgesehene Verfahren über die Zulassung der Zwangsvollstreckung zur Anwendung kommen;
3. wird die Anerkennung nur als Vorfrage geltend gemacht, so kann der mit der Hauptsache befaßte Richter auch über die Vorfrage entscheiden.

Durch die erste Regel wird der Grundsatz der Anerkennung der Entscheidungen aufgestellt. Diese Anerkennung bedarf in keinem Falle eines vorherigen Verfahrens. Die Anerkennung erfolgt daher automatisch; sie erfordert in dem Anerkennungsstaat keine gerichtliche Entscheidung, um dem durch die Entscheidung Begünstigten zu gestatten, diese gegenüber jedem Beteiligten, zum Beispiel gegenüber einer Verwaltungsbehörde, in gleicher Weise geltend zu machen, als handle es sich um ein in diesem Staate ergangenes Urteil. Diese Bestimmung bedeutet die Aufgabe von Rechtsvorschriften, die in bestimmten Ländern, beispielsweise in Italien, die Anerkennung eines ausländischen Urteils von einem besonderen Verfahren (*dichiarazione di efficacia*) abhängig machen. Die italienische Delegation erklärte, daß sie sich dieser Lösung anschließen könne, weil das Übereinkommen auf vermögensrechtliche Angelegenheiten beschränkt sei.

Ferner weicht das gewählte System von der in vielen Abkommen enthaltenen Lösung ab, nach der ausländische Entscheidungen nur anerkannt werden, wenn sie eine Reihe von Bedingungen erfüllen. Nach Artikel 26 besteht eine Rechtsvermutung zugunsten der Anerkennung, die nur zu widerlegen ist, wenn einer der in Artikel 27 erwähnten Versagungsgründe vorliegt.

Die zweite Regel betrifft den Fall, daß die Frage, ob eine Entscheidung anzuerkennen sei, allein den Gegenstand eines Streites bildet, das heißt unabhängig von einem Prozeß und einer Zwangsvollstreckung. Ein Warenwechsel wird zum Beispiel in Italien wegen arglistiger Täuschung für nichtig erklärt. Er wird einer Bank in Belgien zur Zahlung vorgelegt. Das italienische Urteil wird geltend gemacht. Die Bank sieht sich zwei einander widersprechenden Urkunden gegenüber. Grundsätzlich ist das italienische Urteil anzuerkennen, doch könnte einer der in Artikel 27 vorgesehenen Versagungsgründe gegeben sein. Im Streitfalle ist der Bank kaum zuzumuten, sich über diese Versagungsgründe und insbesondere über die Tragweite des belgischen „*ordre public international*“ ein Urteil zu bilden. Die zweite Regel des Artikels 26 enthält für diese Fälle eine Lösung. Sie gestattet der sich auf die Anerkennung berufenden Partei, das von dem Übereinkommen für die Zulassung der Zwangsvollstreckung vorgesehene vereinfachte Verfahren in Anspruch zu nehmen. Auf diese Weise wird auf dem Gebiet der

¹⁾ Der Vollstreckungsbefehl wird von dem Urkundsbeamten ausgestellt.

²⁾ Vgl. auch Artikel 18 Absatz 2 des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß vom 1. März 1954.

Anerkennung eine Rechtsvereinheitlichung erreicht nicht nur hinsichtlich der in mehreren Staaten bestehenden gesetzlichen oder von der Rechtsprechung entwickelten Verfahren, sondern auch für die Länder, die, wie Belgien, eine besondere Feststellungsklage über die Anerkennung (*action en inopposabilité*) nicht kennen. Nur die Partei, welche die Anerkennung geltend macht, kann das vereinfachte Verfahren betreiben, da es nur dazu dienen soll, die Vollstreckung und folglich auch die Anerkennung von Entscheidungen zu erleichtern. Das hierzu geschaffene Verfahren wäre im übrigen nur schwer anwendbar, wenn es auch von der Partei betrieben werden könnte, die sich der Anerkennung widersetzt; diese Partei kann ihre Ansprüche gegebenenfalls mit den in dem allgemeinen innerstaatlichen Recht des Anerkennungsstaates vorgesehenen Mitteln geltend machen.

Die dritte Regel betrifft den Fall, daß die Anerkennung inzidenter, d. h. im Wege der Einrede in einem anderen Verfahren geltend gemacht wird. Aus Vereinfachungsgründen hat der Ausschuß vorgesehen, daß das mit der Hauptsache befaßte Gericht auch für die Entscheidung über die Anerkennung zuständig ist.

Es fällt ohne weiteres auf, daß zwei in internationalen Vollstreckungsabkommen häufig enthaltene Bedingungen in dem Übereinkommen fehlen: Die ausländische Entscheidung braucht nicht rechtskräftig geworden zu sein¹⁾, und das Gericht des Anerkennungsstaates hat die Zuständigkeit des Gerichts des Urteilsstaates nicht nachzuprüfen, es sei denn, daß es sich um ein Sachgebiet handelt, das in den Abschnitten 3, 4 und 5 des Titels II geregelt ist.

Artikel 27

Ordre public

Die Anerkennung kann versagt werden, wenn sie dem *ordre public* des Staates, in dem sie geltend gemacht wird, widerspricht. Nach Ansicht des Ausschusses kann diese Klausel nur in Ausnahmefällen eine Rolle spielen. Wie bereits in der Erläuterung zu Artikel 4 dargelegt, kann der Einwand des *ordre public* insbesondere nicht geltend gemacht werden, um einer Entscheidung des Gerichts eines Vertragsstaates die Anerkennung zu versagen, das seine Zuständigkeit gegenüber einem Beklagten mit dem Wohnsitz außerhalb der Gemeinschaft aus einer Bestimmung seines innerstaatlichen Rechts, beispielsweise aus einer der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Bestimmungen (Artikel 14 des französischen Code civil usw.) abgeleitet hat.

Ferner geht aus dem letzten Absatz des Artikels 27 hervor, daß die Anerkennung nicht über den Umweg des *ordre public* versagt werden darf, weil das ausländische Gericht ein anderes Recht angewendet

hat, als es sich nach dem internationalen Privatrecht des Gerichts, vor dem die Anerkennung geltend gemacht wird, ergibt.

Die Fassung der *ordre public*-Klausel entspricht der, die sich in den Abkommen aus jüngster Zeit findet¹⁾, insofern als zum Ausdruck gebracht ist, daß der Versagungsgrund nicht daraus hergeleitet wird, daß etwa die ausländische Entscheidung gegen den *ordre public* des Anerkennungsstaates verstoße, sondern daß maßgebend ist, ob die Anerkennung dem *ordre public* widerspricht. Es kann nicht Aufgabe des Gerichts des Anerkennungsstaates sein, ein Urteil über die Vereinbarkeit der ausländischen Entscheidung mit dem *ordre public* des eigenen Landes abzugeben; dies käme einer Kritik an dieser Entscheidung gleich; die Aufgabe des Richters des Anerkennungsstaates kann vielmehr nur darin bestehen festzustellen, ob die Anerkennung dieser Entscheidung gegen den *ordre public* des Anerkennungsstaates verstößt.

Wahrung der Rechte des Beklagten

Die Anerkennung wird versagt, wenn dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das dieses Verfahren einleitende Schriftstück nicht ordnungsgemäß und nicht so rechtzeitig zugestellt worden ist, daß er sich verteidigen konnte. Ist gegen den Beklagten ein Versäumnisurteil ergangen, so gewährt ihm das Übereinkommen einen doppelten Schutz.

Einmal ist die ordnungsmäßige Zustellung der Ladung erforderlich. Hierbei finden das innerstaatliche Recht des Urteilsstaates und die internationalen Abkommen über die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke Anwendung. Wird zum Beispiel vor einem deutschen Gericht die Anerkennung eines belgischen Versäumnisurteils gegen eine sich in Deutschland aufhaltende Person geltend gemacht, so kann das Gericht die Anerkennung unter Berufung auf die deutsch-belgische Vereinbarung vom 25. April 1959 zur weiteren Vereinfachung des Rechtsverkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß versagen, wenn das das Verfahren einleitende Schriftstück von Belgien nach Deutschland durch eingeschriebenen Brief übersandt wurde, weil die Bundesrepublik Deutschland einer solchen Übermittlung widersprochen hat.

Zum zweiten kann die Anerkennung selbst bei ordnungsmäßiger Ladung versagt werden, wenn das Gericht, vor dem die Anerkennung geltend gemacht wird, zu der Feststellung gelangt, daß die Ladung dem Beklagten nicht so rechtzeitig zugestellt worden ist, daß er sich verteidigen konnte.

Im Hinblick auf die Bestimmung des Artikels 20 Absatz 2, daß der Richter des Urteilsstaates das Verfahren auszusetzen hat, wenn das den Rechtsstreit einleitende Schriftstück dem Beklagten nicht rechtzeitig zugestellt worden ist, könnte man annehmen, daß Artikel 27 Nr. 2 nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommt. Es darf aber nicht übersehen wer-

¹⁾ Die Bedingung der Rechtskraft ist in den nachstehenden Abkommen vorgeschrieben: deutsch-italienisches, französisch-italienisches, italienisch-niederländisches Abkommen. Sie wird nicht gefordert im belgisch-niederländischen, im belgisch-italienischen, im deutsch-belgischen und im deutsch-niederländischen Abkommen, im Benelux-Vertrag und in der Anwendung des französisch-belgischen Abkommens — trotz des gegenteiligen Wortlautes dieses Abkommens (Artikel 11 Absatz 2).

¹⁾ Deutsch-belgisches Abkommen, italienisch-belgisches Abkommen, Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Zivil- und Handelssachen.

den, daß Artikel 20 Absatz 2 dem Gericht des Urteilslandes die Pflicht, die Entscheidung auszusetzen, nur für den Fall auferlegt, daß der Beklagte seinen Wohnsitz in einem anderen Vertragsstaat hat.

Unvereinbarkeit mit einer bereits in dem Urteilsstaat ergangenen Entscheidung

Wie sich nicht bestreiten läßt, würde das Rechtsleben in einem Staate gestört werden, wenn man sich auf zwei sich widersprechende Urteile berufen könnte.¹⁾

Der Fall, daß ein ausländisches Urteil mit der Entscheidung eines inländischen Gerichts unvereinbar ist, wird in den bestehenden Abkommen entweder mit der *ordre public*-Klausel²⁾ (dies ist der Fall im französisch-belgischen und im belgisch-deutschen Abkommen sowie im Benelux-Vertrag) oder durch eine besondere Bestimmung gelöst.

Nach Ansicht des Ausschusses ist die Berufung auf den *ordre public* mit der Gefahr verbunden, daß dieser Begriff zu weit ausgelegt wird. Hinzu kommt, daß die italienischen Gerichte in ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertreten haben, daß ausländische Entscheidungen, deren Anerkennung in Italien geltend gemacht wird und die zu einer italienischen Entscheidung im Widerspruch stehen, nicht unter den *ordre public* fallen. Aus diesem Grunde enthalten die von Italien geschlossenen Vollstreckungsabkommen stets zwei Klauseln: einmal eine *ordre public*-Vorbehalt als Schutz für Ausnahmefälle, zum anderen eine Bestimmung, daß die Entscheidung nicht zu einer bereits ergangenen italienischen Entscheidung oder zu einem vor einem italienischen Gericht anhängigen Verfahren im Widerspruch stehen darf.³⁾

Auch zahlreiche andere Abkommen sehen die Versagung der Anerkennung vor, wenn die geltend gemachte Entscheidung im Widerspruch zu einer von den Gerichten des Anerkennungsstaates ergangenen Entscheidung steht.

Nach einigen dieser Abkommen muß die in dem Anerkennungsstaat ergangene Entscheidung rechtskräftig geworden sein⁴⁾ nach anderen genügt es, daß ein Urteil mit bindender Wirkung vorliegt⁵⁾, einige Abkommen schließlich regeln diesen Punkt nicht näher.⁶⁾

1) NIBOYET, *Traité de droit international privé français*, Paris 1949, Band VI., Nr. 2028.

2) BATIFFOL, *Traité élémentaire de droit international privé*, Paris 1959, Nr. 761 „... ein mit einem bereits ergangenen französischen Urteil unvereinbares Urteil widerspricht dem *ordre public*. Dies gilt selbst für den Fall, daß dieses Urteil nicht endgültig ist“ (Civ., 23. März 1936, Sirey 1936, I, 175, R. 1937—198). RIEZLER, a.a.O., S. 521 und 547.

3) Deutsch-italienisches Abkommen, Artikel 4; französisch-italienisches Abkommen, Artikel 1 Absatz 5; belgisch-italienisches Abkommen, Artikel 1 Absatz 4; niederländisch-italienisches Abkommen, Artikel 1 Absatz 3.

4) Haager Übereinkommen über den vertraglich vereinbarten Gerichtsstand beim Kauf, Artikel 5 Nr. 3.

5) Französisch-englisches Abkommen, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a); englisch-belgisches Abkommen, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a); deutsch-französisches Abkommen zur Regelung der Saarfrage, Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d); österreichisch-belgisches allgemeines Abkommen, Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b); österreichisch-belgisches Unterhaltsabkommen, Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b).

6) Haager Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern, Artikel 2 Nr. 4, sowie die von Italien geschlossenen Abkommen. — Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Zivil- und Handelssachen (Artikel 5).

Der Ausschuß hat eine Fassung gewählt, welche die Frage, ob die Entscheidung Rechtskraft erlangt haben muß oder ob eine die Instanz abschließende Entscheidung genügt, nicht regelt, sondern sie der Beurteilung des Gerichts des Anerkennungsstaates überläßt.

Der Ausschuß war ferner der Ansicht, daß es zur Versagung der Anerkennung genügt, wenn die geltend gemachte Entscheidung mit einer in dem Anerkennungsstaat zwischen denselben Parteien ergangenen Entscheidung unvereinbar ist. Es braucht sich demnach nicht um denselben Streitgegenstand zu handeln. So kann z. B. ein französisches Gericht, vor welchem die Anerkennung eines belgischen Urteils geltend gemacht wird, das einen Schadenersatz wegen Nichterfüllung eines Vertrages gewährt, diese Anerkennung versagen, wenn ein französisches Gericht bereits durch ein zwischen denselben Parteien ergangenes Urteil diesen Vertrag für nichtig erklärt hat.

Die Fassung deckt auch den in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b des Haager Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile vorgesehenen Fall, daß die Anerkennung versagt werden kann, wenn über den Streitgegenstand, auf den sich die vorgelegte Entscheidung bezieht, bereits in einem Drittstaat eine Entscheidung ergangen ist, die alle Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung in dem Anerkennungsstaat erfüllt.

Es dürfte im übrigen zu erwarten sein, daß die Anwendung der Bestimmungen des Titels II über die Rechtshängigkeit und den Sachzusammenhang die Fälle gegensätzlicher Gerichtsurteile weitgehend einschränken wird.

Vorfragen

Die Anerkennung darf nicht lediglich deswegen versagt werden, weil das Gericht des Urteilsstaates ein anderes Recht angewendet hat als das, das nach den Vorschriften des internationalen Privatrechts des Anerkennungsstaates anwendbar gewesen wäre. Das Übereinkommen sieht jedoch eine Ausnahme von dieser Regel vor, wenn es sich um Vorfragen handelt, die den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit oder die gesetzliche Vertretung, die ehelichen Güterstände, Testaments- oder Erbschaftssachen betreffen, es sei denn, daß die Entscheidung zu dem gleichen Ergebnis geführt hätte, wenn die Regeln des internationalen Privatrechts des Anerkennungsstaates angewendet worden wären.

Das deutsch-belgische Abkommen enthält eine ähnliche Bestimmung, die aber auf den Fall beschränkt ist, daß die Entscheidung einen Angehörigen des Staates betrifft, in dem die Entscheidung geltend gemacht wird. In dem Bericht der Unterhändler dieses Abkommens ist ausgeführt, diese Ausnahme rechtfertige sich nach dem Grundsatz, daß die Staaten sich die Entscheidung über Statusfragen ihrer Angehörigen vorbehalten.

Die Fassung dieser Bestimmung entspricht der des Artikels 7 des Haager Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Zivil- und Handelssachen.

Artikel 28

Die in dem II. Titel genau festgelegten Zuständigkeiten und der dem säumigen Beklagten in Artikel 20 jenes Titels gewährte Rechtsschutz ließen es entbehrlich erscheinen, von dem Gericht, vor dem die Anerkennung geltend gemacht oder die Zulassung zur Vollstreckung beantragt wird, eine Nachprüfung der Zuständigkeit des Richters des Urteilsstaates zu verlangen.

Wenn die sachliche Nachprüfung der Entscheidung ausgeschlossen wird, so kommt darin das volle Vertrauen in die Rechtspflege des Urteilsstaates zum Ausdruck; dieses Vertrauen in die sachliche Richtigkeit der Entscheidung muß sich, wie es sich von selbst versteht, auch darauf erstrecken, daß der Richter des Urteilsstaates die Zuständigkeitsregeln des Übereinkommens richtig angewendet hat. Durch die Regelung, daß die Zuständigkeit des Richters des Urteilsstaates nicht nachzuprüfen ist, wird vermieden, daß bei der Anerkennung die Frage einer etwaigen Nichtbeachtung dieser Vorschriften aufs neue aufgeworfen wird. Die einzigen Ausnahmen hierzu betreffen einerseits Sachgebiete (Versicherungssachen, Abzahlungsgeschäfte), für die Titel II besondere oder ausschließliche Zuständigkeiten vorsieht, die, wie wir bereits gesehen haben, in den sechs Staaten entweder zwingender Natur sind oder zum *ordre public* gehören, und andererseits den in Artikel 59 vorgesehenen Fall, auf dessen Erläuterung Bezug genommen wird.

Absatz 2 enthält eine Bestimmung, die sich bereits in mehreren Abkommen (deutsch-belgisches Abkommen; Haager Übereinkommen, Artikel 9) findet. Sie soll Verschleppungsversuche in den Fällen verhindern, in denen ausnahmsweise die Zuständigkeit des Richters des Urteilsstaates nachprüfbar ist.

Artikel 28 letzter Absatz bestimmt, daß die Zuständigkeitsvorschriften nicht zum *ordre public* im Sinne von Artikel 27 gehören, daß also die Zuständigkeit des Richters des Urteilsstaates nicht unter Berufung auf den *ordre public* nachgeprüft werden darf.¹⁾ In dieser Klarstellung kommt erneut das Bestreben des Ausschusses zum Ausdruck, den Begriff des *ordre public* möglichst einzuengen.

Sachliche Nachprüfung

Artikel 29

Das Verbot der sachlichen Nachprüfung des ausländischen Urteils bildet regelmäßig einen wesentlichen Bestandteil der Vollstreckungsabkommen.

Das Gericht, vor dem die Anerkennung eines ausländischen Urteils geltend gemacht wird, darf die Gesetzmäßigkeit dieses Urteils nicht prüfen; „es darf weder den eigenen Willen an die Stelle desjenigen des ausländischen Gerichtes setzen“²⁾ noch die Anerkennung versagen“, wenn es der Auffassung ist, daß in sachlicher oder rechtlicher Hinsicht ein Fehlurteil vorliegt.³⁾

¹⁾ Vgl. im gleichen Sinne den Benelux-Vertrag, Artikel 13 Ziffer 2.
²⁾ P. GRAULICH, *Principes de droit international privé, Conflits de lois, Conflits de juridictions*, Nr. 254.

³⁾ BATIFFOL, *Traité élémentaire de droit international privé*, Nr. 763.

Aussetzung des Verfahrens

Artikel 30

Dieser Artikel betrifft folgenden Fall: In einem anhängigen Verfahren kann sich eine Partei veranlaßt sehen, eine in einem anderen Vertragsstaat ergangene, noch nicht rechtskräftige Entscheidung geltend zu machen. Zur Vermeidung der Schwierigkeiten, die sich aus der Sachlage, daß diese Entscheidung noch aufgehoben werden kann, ergeben könnten, gestattet Artikel 30 dem Richter, die Entscheidung in der Hauptsache solange auszusetzen, bis die ausländische Entscheidung, deren Anerkennung beantragt wird, in dem Staate, in dem sie ergangen ist, rechtskräftig geworden ist.

Diese Möglichkeit schließt es aber nicht aus, daß der Richter, bevor er die Entscheidung aussetzt, prüft, ob die Entscheidung die Voraussetzungen erfüllt, von denen Artikel 27 die Anerkennung abhängig macht.

Zweiter Abschnitt

Die Vollstreckung

a) Vorbemerkungen

Wie bereits dargelegt, ging es dem Ausschuß vor allem darum, das Übereinkommen so fortschrittlich und pragmatisch wie möglich zu gestalten. Dieses Bestreben hat zu Zuständigkeitsregeln geführt, die sich von der Regelung in den bisher abgeschlossenen Vollstreckungsabkommen grundlegend unterscheiden.

Diesem Ziel entsprechend mußten im Vollstreckungsabschnitt Lösungen gesucht werden, die den bei den Zuständigkeitsregeln eingeschlagenen Weg in gleicher Richtung fortsetzen.

Die in dem Titel II des Übereinkommens erzielten Fortschritte würden nämlich verlorengehen, wenn die Partei, die in einem Vertragsstaat die Vollstreckung eines zu ihren Gunsten ergangenen Urteils betreiben will, sich verfahrensrechtlichen Hindernissen gegenübergestellt sähe.

Aufgabe des Titels II ist es, die Stellung des Gerichtes des Urteilsstaates zu verstärken. Es hat sich — darauf wurde bereits hingewiesen — von Amts wegen für unzuständig zu erklären, wenn ausschließliche Zuständigkeitsnormen bestehen, welche die Zuständigkeit eines Richters eines anderen Staates vorsehen (Artikel 19); bei Säumnis des Beklagten hat sich das Gericht ferner von Amts wegen für unzuständig zu erklären, wenn seine Zuständigkeit nach dem Übereinkommen nicht gegeben ist (Artikel 20 Absatz 1). Es hat das Verfahren auszusetzen, solange nicht feststeht, daß dem Beklagten die Möglichkeit zur Verteidigung gegeben worden ist (Artikel 20 Absatz 2).

Diesem Gericht fällt somit nach Titel II eine überragende Rolle zu.

Daraus folgt, daß die Aufgabe des Richters des Vollstreckungsstaates begrenzter ist, als dies bei den Vollstreckungsabkommen üblicherweise der Fall ist. Seine Prüfung hat sich praktisch nur auf

zwei Punkte zu erstrecken: den *ordre public* und die Wahrung der Rechte des Beklagten. Alle übrigen Versagungsgründe wie die Unvereinbarkeit der Urteile, Vorfragen, Prüfung der Zuständigkeit auf bestimmten Gebieten grenzen an den *ordre public*. Da das Übereinkommen außerdem auf vermögensrechtliche Angelegenheiten beschränkt ist, wird der *ordre public* höchst selten heranzuziehen sein.

Diese Beschränkung der Befugnisse des Richters des Vollstreckungsstaates konnte zu einer Vereinfachung des Verfahrens selbst führen. Auch muß der Schutz der dem Beklagten in dem vorausgegangen Erkenntnisverfahren gewährt wird, für den Kläger die Möglichkeit nach sich ziehen, in dem Vollstreckungsstaat schnell alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, hier ohne vorherige Warnung des Schuldners vorzugehen und die Vollstreckung ohne unnötige Erschwerungen zu erreichen.

Der Ausschuß hat lange beraten, ehe er zu der Regelung des Verfahrens, in dem die Zwangsvollstreckung zugelassen wird, gelangte. Mehrere Möglichkeiten standen zur Wahl: die Verweisung auf das innerstaatliche Recht vorbehaltlich einiger zu beachtender Vorschriften des Übereinkommens, das ordentliche streitige Verfahren, ein summarisches Verfahren mit streitiger Verhandlung oder ein besonderes einseitiges Verfahren.

Jede dieser Lösungen hat ihre Vor- und Nachteile. Der Ausschuß hat sich schließlich für ein System entschieden, das auf dem besonderen einseitigen Verfahren beruht und das einheitlich ist. Dieses ebenso rasche wie einfache Verfahren wird künftig in allen sechs Staaten zur Anwendung kommen.

Diese einheitliche Lösung hat den Vorteil, daß sie zwischen den verschiedenen Bestimmungen des Übereinkommens ein echtes Gleichgewicht herstellt: gleiche Zuständigkeitsregeln in den sechs Ländern, gleiches Verfahren bei der Zulassung der Vollstreckung.

b) Vollstreckungsvoraussetzungen

Wie wir bereits gesehen haben, spricht nach der Ausgestaltung des Übereinkommens eine Vermutung dafür, daß die ausländische Entscheidung ordnungsgemäß ergangen ist. Aus ihr muß in dem Vollstreckungsstaat grundsätzlich die Zwangsvollstreckung betrieben werden können. Die Vollstreckung kann nur versagt werden, wenn die Anerkennung versagt werden muß.¹⁾ Die ausländische Entscheidung muß allerdings in dem Staat, in dem sie ergangen ist, vollstreckbar sein, wenn sie in dem Vollstreckungsstaat vollstreckt werden soll.

Kann ein Urteil, gegen das in dem Staate, in dem es ergangen ist, ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann oder eingelegt worden ist, dort nicht vorläufig vollstreckt werden, so ist auch seine Vollstreckung in dem Vollstreckungsstaat nicht möglich. Dies folgt aus der Wirkung des Titels, der vollstreckt werden soll; die Vollstreckungswirkung muß in jedem Fall nach dem Recht des Urteilsstaates gegeben sein,

denn es geht nicht an, wie NIBOYET ausführt, ein ausländisches Urteil mit Rechtswirkungen auszustatten, die es im eigenen Lande nicht besitzt.¹⁾

Eine Nachprüfung der Gesetzmäßigkeit der ausländischen Entscheidung ist in jedem Falle ausgeschlossen (Artikel 34).

c) Verfahren über die Zulassung der Zwangsvollstreckung

Bevor die einzelnen Artikel des Abschnitts über die Vollstreckung erläutert werden, erscheint es angebracht, das in den sechs Staaten künftig anwendbare Verfahren in den Grundzügen darzustellen.

1. Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens ist an das in Artikel 32 genannte Gericht zu richten. Dabei sind die in Artikel 46 und 47 bezeichneten Urkunden vorzulegen. Die bei der Antragstellung zu beachtenden Förmlichkeiten bestimmen sich nach dem Recht des Vollstreckungsstaates.

Der Antragsteller hat in dem Bezirk des angerufenen Gerichts entweder ein Wahlmohil zu begründen oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

2. Das angerufene Gericht entscheidet unverzüglich, ohne daß die Gegenpartei geladen wird. In diesem Stadium ist das Verfahren nicht kontradiktorisch. Der Antrag kann nur aus einem der in den Artikeln 27 und 28 genannten Gründe abgelehnt werden.

3. Wird die Zwangsvollstreckung zugelassen, so

a) kann der Schuldner innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung einen Rechtsbehelf einlegen (Artikel 36);

b) über den Rechtsbehelf wird vor dem in Artikel 37 bezeichneten Gericht im kontradiktorischen Verfahren verhandelt;

c) das mit dem Rechtsbehelf befaßte Gericht kann seine Entscheidung aussetzen oder die Zwangsvollstreckung von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen, wenn gegen die ausländische Entscheidung in dem Urteilsstaat ein ordentlicher Rechtsbehelf eingelegt worden ist oder wenn die Frist für einen solchen Rechtsbehelf noch nicht verstrichen ist (Artikel 38);

d) gegen die Entscheidung, die über den Rechtsbehelf ergeht, findet weder die Berufung noch der Einspruch statt; die Entscheidung kann nur mit der Kassationsbeschwerde angefochten werden (Artikel 37);²⁾

e) solange die Frist für den Rechtsbehelf läuft, darf der Antragsteller nur solche Maßregeln betreiben, die der Sicherung dienen; die Entscheidung, durch welche die Zwangsvollstreckung zugelassen wird, gibt die Befugnis, solche Maßregeln zu betreiben (Artikel 39).

4. Wird der Antrag, die Zwangsvollstreckung zuzulassen, abgelehnt, so

a) kann der Antragsteller einen Rechtsbehelf bei dem in Artikel 40 bezeichneten Gericht einlegen;

¹⁾ Über die Nachteile unterschiedlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsbedingungen vgl. RIGAUX, a. a. O., S. 207, Nr. 39.

¹⁾ NIBOYET, *Droit international privé français*, Bd. VI, Nr. 1974.

²⁾ In der Bundesrepublik Deutschland mit der Rechtsbeschwerde.

- b) ist das Verfahren vor diesem Gericht kontradiktorisch, da die Gegenpartei zu laden ist (Artikel 40);
- c) kann die Entscheidung über den Rechtsbehelf nur mit der Kassationsbeschwerde angefochten werden (Artikel 41).¹⁾

Artikel 31

Nach diesem Artikel „werden die in einem Vertragsstaat ergangenen Entscheidungen, die in diesem Staat vollstreckbar sind, in einem anderen Vertragsstaat vollstreckt, wenn sie dort auf Antrag eines Berechtigten mit der Vollstreckungsklausel versehen worden sind“.

Diese Vorschrift deckt sich, wie ein Vergleich ergibt, fast wörtlich mit der entsprechenden Bestimmung des Europäischen Übereinkommens zur Einführung eines einheitlichen Gesetzes über die Schiedsgerichtsbarkeit.²⁾ Der Ausschuß war der Meinung, daß Urteile, die in einem Vertragsstaat ergangen sind, in jedem anderen Vertragsstaat ebenso leicht vollstreckbar sein müssen wie Schiedssprüche.

In dem Recht der einzelnen Mitgliedstaaten ist bereits die Zulassung der Zwangsvollstreckung durch die Vollstreckungsklausel vorgesehen. Dies gilt beispielsweise für Entscheidungen der Organe der Europäischen Gemeinschaften (Artikel 92 EGKS-Vertrag, Artikel 192 EWG-Vertrag, Artikel 164 EAG-Vertrag). Es gilt auch für Entscheidungen und Urteile, die in den Anwendungsbereich der Mannheimer Schiffsakts fallen.³⁾

Das deutsch-niederländische Abkommen vom 30. August 1962 sieht gleichfalls vor, daß Entscheidungen, die in einem der beiden Staaten ergangen sind, in dem anderen vollstreckt werden, sobald die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung durch eine Vollstreckungsklausel ausgesprochen ist.

Eine ähnliche Regelung wie in Artikel 31, nämlich ein Verfahren, das praktisch einseitig blieb, war auch in dem deutsch-französischen Saarabkommen vom 27. Oktober 1956 vorgesehen. Saarländische Wirtschaftskreise haben bestätigt, daß sich diese Regelung gut bewährt hat. So fanden rund 80 v. H. der Anträge auf Erteilung des Exequatur schon in dem ersten nichtkontradiktorischen und schriftlichen Abschnitt des Verfahrens ihre Erledigung. In den meisten Fällen haben die Schuldner darauf verzichtet, durch eine Beschwerde ein kontradiktorisches Verfahren herbeizuführen. Dies hat seinen guten Grund, denn die Zulassung der Zwangsvollstreckung wird nur in Ausnahmefällen versagt, und das Risiko, mit den Verfahrenskosten belastet zu werden, hält den Schuldner von einem Rechtsbehelf zurück, wenn er nicht mit Bestimmtheit auf einen günstigen Ausgang hoffen kann.

¹⁾ In der Bundesrepublik Deutschland mit der Rechtsbeschwerde.

²⁾ Europäisches Übereinkommen zur Einführung eines einheitlichen Gesetzes über die Schiedsgerichtsbarkeit, zur Zeichnung aufgelegt in Straßburg am 20. Januar 1966, Artikel 29 des Anhangs I:

„Aus einem Schiedsspruch kann die Zwangsvollstreckung erst betrieben werden, wenn er vor einem anderen Schiedsgericht nicht mehr angefochten werden kann und auf Antrag der berechtigten Partei von der zuständigen Stelle mit der Vollstreckungsklausel versehen worden ist.“

³⁾ Revidierte Mannheimer Rheinschiffsakts vom 17. Oktober 1868.

Artikel 31 nimmt keine Stellung zu den Theorien, ob in dem Vollstreckungsstaat das in dem Urteilsstaat ergangene Urteil oder ob die Entscheidung über die Erteilung der Vollstreckungsklausel den Vollstreckungstitel bildet.

Die Wendung „auf Antrag eines Berechtigten“ bedeutet, daß das Antragsrecht jedem zusteht, der sich in dem Urteilsstaat auf die Entscheidung berufen kann.

Artikel 32

Dieser Artikel bestimmt, an welche Behörde der Antrag in den einzelnen Staaten zu richten und welches Gericht örtlich zuständig ist. Die Bezeichnung dieser Behörden in dem Übereinkommen selbst erschien im Interesse der Parteien geboten.

Das örtlich zuständige Gericht ist das des Wohnsitzes des Vollstreckungsschuldners; hat er keinen Wohnsitz in dem Vollstreckungsstaat, so ist das Gericht des Vollstreckungsortes zuständig, d. h. des Ortes, an dem Vermögen des Schuldners belegen ist. Das Gericht des Vollstreckungsortes ist also nur hilfweise zuständig.

Die Vorschrift, daß der Antrag an das Gericht des Wohnsitzes des Schuldners zu richten ist, beruht auf folgenden Erwägungen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Schuldner in dem Vollstreckungsstaat Vermögen in verschiedenen Gerichtsbezirken besitzt. Wäre lediglich die Zuständigkeit des Gerichts des Vollstreckungsortes vorgesehen, so hätte der Antragsteller zwischen verschiedenen Gerichten wählen können. Der Antragsteller, dessen Antrag von einem Gericht abgelehnt worden wäre, hätte dann, statt die in dem Übereinkommen vorgesehenen Rechtsbehelfe einzulegen, ein anderes Gericht anrufen können, das nicht unbedingt im gleichen Sinne wie das erste entschieden hätte, und dies ohne Wissen der Gegenpartei, weil es sich um ein nichtkontradiktorisches Verfahren handelt.

Artikel 33

Nach Artikel 33 bestimmen sich die näheren Formvorschriften für die Stellung des Antrages nach dem Recht des Vollstreckungsstaates.

Der Inhalt des Antrages im einzelnen, die Anzahl der dem Gericht vorzulegenden Ausfertigungen, die Bestimmung der zur Entgegennahme des Antrages zuständigen Gerichtsstelle, gegebenenfalls die Sprache, in der der Antrag abzufassen ist sowie die Notwendigkeit der Mitwirkung eines Anwalts oder anderen Rechtsvertreters richten sich nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

Es kommen folgende Bestimmungen der Vertragsstaaten in Betracht:

Belgien:

Gerichtsordnung — Artikel 1025 und 1027.

Bundesrepublik Deutschland, Niederlande, Italien:

Die Fragen werden in einem Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen geregelt.

Frankreich:

Französische Zivilprozeßordnung — Artikel 1040.

Luxemburg:

Nach dem innerstaatlichen Recht ist die Bestellung eines avoué erforderlich, weil ein förmlicher Antrag vor Gericht durch Vermittlung eines avoué gestellt werden muß. Zur Begründung wird allgemein Artikel 856 oder Artikel 512 der luxemburgischen Zivilprozeßordnung angeführt.

Dem Antrag sind die Urkunden beizufügen, deren Vorlage in Artikel 46 und 47 vorgeschrieben ist.

Fügt der Antragsteller diese Urkunden nicht bei, so ist nach Ansicht des Ausschusses der Antrag nicht ohne weiteres abzulehnen, sondern das Gericht kann die Entscheidung aussetzen und dem Antragsteller eine Frist setzen. Reichen die vorgelegten Urkunden nicht aus und kann das Gericht den Sachverhalt nicht feststellen, so kann dieses den Antrag ablehnen.

Schließlich hat der Antragsteller nach dem Recht des Vollstreckungsstaates in dem Bezirk des angerufenen Gerichtes entweder ein Wahlmizil zu begründen oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Diese Vorschrift ist in zweifacher Hinsicht bedeutsam: einmal für die Mitteilung der Entscheidung an den Antragsteller (Artikel 35), zum zweiten für den Fall, daß der Vollstreckungsschuldner einen Rechtsbehelf „nach den Vorschriften, die für das streitige Verfahren maßgebend sind“ (Artikel 37), einlegt.

Der Antragsgegner muß also den Antragsteller laden. Die Begründung eines Wahlmizils oder die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten ermöglicht eine rasche Zustellung dieser Ladung nach dem Recht des Vollstreckungsstaates und schließt die Gefahr von Fehlleitungen sowie die mit der Zustellung gerichtlicher Schriftstücke im Ausland verbundenen Risiken aus. In den meisten Fällen dürfte nämlich der Antragsteller seinen Wohnsitz außerhalb des Vollstreckungsstaates haben.

Die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten wurde vorgesehen, weil die Begründung eines Wahlmizils dem deutschen Recht fremd ist.

Im übrigen ist das Ergebnis beider Maßnahmen dasselbe.

Artikel 34

Dieser Artikel bestimmt, daß das mit dem Antrag befaßte Gericht seine Entscheidung „unverzüglich“ erläßt, ohne daß der Schuldner „in diesem Abschnitt des Verfahrens Gelegenheit erhält, eine Erklärung abzugeben“.

Der Ausschuß hatte zwar zunächst die Möglichkeit erwogen, dem Gericht eine bestimmte Frist für die Entscheidung zu setzen; er hat hiervon aber abgesehen, weil eine solche Frist für die Gerichte nicht üblich ist und überdies Sanktionen für den Fall, daß die Frist nicht eingehalten würde, nicht eingeführt werden können.

Nach dem Übereinkommen ist das angerufene Gericht auch in Ausnahmefällen nicht befugt, den Schuldner zur Stellungnahme aufzufordern. Dem Ge-

richt eine solche Befugnis zuzuerkennen, würde das Prinzip der Einseitigkeit des Verfahrens durchbrechen. Manche Gerichte könnten geneigt sein, den Schuldner zu hören; das würde zu einer systematischen Umwandlung des einseitigen Verfahrens in ein kontradiktorisches führen. Auch würde dadurch das Überraschungsmoment abgeschwächt, das dem Verfahren auf Zulassung der Zwangsvollstreckung innewohnen muß, wenn man dem Beklagten die Möglichkeit nehmen will, sein Vermögen der Zwangsvollstreckung zu entziehen.

Der Schutz des Schuldners ist hinreichend gesichert, da ihm die Möglichkeit geboten ist, einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung, durch welche die Zwangsvollstreckung zugelassen wird, einzulegen und so eine kontradiktorische Verhandlung herbeizuführen.

Wie aus obigen Darlegungen hervorgeht, kann der Antrag nur aus einem der in Artikel 27 und 28 angeführten Gründe abgelehnt werden; eine sachliche Nachprüfung der ausländischen Entscheidung ist unzulässig. Demnach ist ein neuer Antrag in der Sache, d. h. ein Sachantrag, der nicht vor dem ausländischen Gericht gestellt worden ist, nicht zulässig. Das angerufene Gericht kann die Zwangsvollstreckung zulassen oder den Antrag ablehnen, nicht aber das ausländische Urteil abändern.

Das Gericht kann den Antrag ablehnen, wenn er den Anforderungen der Artikel 32 und 33 nicht genügt.

Artikel 35

Dieser Artikel sieht vor, daß der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Entscheidung, die über den Antrag ergangen ist, dem Antragsteller unverzüglich in der Form mitteilt, die das Recht des Vollstreckungsstaates vorsieht. Es ist wichtig, daß der Antragsteller von der getroffenen Entscheidung unterrichtet wird. Hat er seinen Wohnsitz im Ausland, so erweist sich jetzt, wie nützlich die Begründung eines Wahlmizils oder die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten ist.

Die Form der Mitteilung richtet sich nach dem innerstaatlichen Recht des Vollstreckungsstaates, gleichgültig, ob in der Entscheidung die Zwangsvollstreckung zugelassen oder der Antrag abgelehnt wird.

Artikel 36

Wird die Zwangsvollstreckung zugelassen, so ist die Entscheidung dem Schuldner zuzustellen. Dieser kann von dem Zeitpunkt der Zustellung an einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung einlegen. Für die Frist und ihren Beginn ist nach Artikel 36 zwischen zwei Möglichkeiten zu unterscheiden:

- a) Hat der Schuldner seinen Wohnsitz in dem Staate, in dem die Entscheidung ergangen ist, so beträgt die Frist einen Monat. Der Fristbeginn richtet sich nach den allgemeinen innerstaatlichen Vorschriften, von denen abzuweichen kein Grund besteht.
- b) Hat der Schuldner seinen Wohnsitz in einem anderen Vertragsstaat, so beträgt die Frist zwei

Monate. Sie beginnt von dem Tage an zu laufen, an dem die Entscheidung dem Schuldner entweder in Person oder in seiner Wohnung zugestellt worden ist.¹⁾

Außer Betracht bleiben in Frankreich und in den Niederlanden der Zeitpunkt der Übergabe an die Staatsanwaltschaft, in Belgien der Zeitpunkt der Postaufgabe (Artikel 40 des Entwurfs einer Gerichtsordnung) oder der Übersendung durch den belgischen Konsul an die ausländische Behörde.²⁾

Diese von dem Recht einzelner Staaten abweichende Regelung dient dem Schutz des Schuldners, der nicht durch Fristablauf mit seinem etwaigen Vorbringen ausgeschlossen sein darf, ohne daß er rechtzeitig von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt und ihm die Möglichkeit zur Verteidigung gegeben worden wäre.

Eine Fristverlängerung wegen weiter Entfernung ist nicht zulässig, da die Frist regelmäßig ausreichen wird, um der beteiligten Partei die Möglichkeit zur Verteidigung zu geben.

- c) Hat die Partei ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinschaft, so läuft die Frist von dem Tage an, an dem die Zustellung erfolgt ist oder an dem sie nach dem Recht des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist, als erfolgt gelten kann. In diesem Falle kann die Monatsfrist wegen weiter Entfernung nach dem innerstaatlichen Recht dieses Staates verlängert werden.

Die Berechnung der Frist richtet sich ebenfalls nach dem innerstaatlichen Recht des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist.

Artikel 37

Dieser Artikel bestimmt die Gerichte, bei denen der Rechtsbehelf in den einzelnen Ländern eingelegt werden kann.

Vor dem Gericht, das über den Rechtsbehelf zu entscheiden hat, wird im streitigen Verfahren verhandelt; es ist Sache des Schuldners, den Gegner zu laden.

Das über den Rechtsbehelf entscheidende Gericht hat zu prüfen, ob der Rechtsbehelf ordnungsmäßig eingelegt ist; es hat ferner darüber zu entscheiden, ob der Rechtsbehelf nach den Darlegungen der Partei, die den Rechtsbehelf eingelegt hat, begründet ist. Diese kann z. B. vortragen, daß es sich bei dem in dem Urteilsstaat ergangenen Urteil um ein Versäumnisurteil handele und daß die Rechte der Verteidigung in dem Urteilsstaat nicht gewahrt worden seien oder aber, daß in dem Vollstreckungsstaate zwischen denselben Parteien bereits ein mit der ausländischen Entscheidung unvereinbares Urteil ergangen sei. Der Rechtsbehelf kann auch auf Artikel 38 gestützt werden, wenn der Schuldner in dem Urteilsstaat gegen das Urteil, aus dem die Zwangsvollstreckung zugelassen werden soll, bereits einen Rechtsbehelf eingelegt hat.

1) Unter Zustellung in der Wohnung ist die Aushändigung des Schriftstücks an eine dort angetroffene Person, die nach dem Gesetz zur Entgegennahme der Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks befugt ist, oder, mangels einer solchen Person, an eine zuständige Behörde zu verstehen.

2) Belgischer Kassationshof, 4. März 1954, Revue des Huissiers de Belgique, Mai/Juni 1954, S. 15.

Das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf eingelegt ist, darf die ausländische Entscheidung nicht sachlich nachprüfen; eine solche Befugnis wäre mit dem Grundgedanken des Übereinkommens unvereinbar. Dagegen kann der Schuldner den Rechtsbehelf auf Tatsachen stützen, die nach dem Erlaß des ausländischen Urteils eingetreten sind, indem er z. B. nachweist, daß er nach dem Erlaß des ausländischen Urteils seine Schuld beglichen hat. Wie Batiffol bemerkt, ist eine solche Einwendung in dem Exekatur-Verfahren zulässig.^{1) 2)}

Nach Artikel 37 Absatz 2 findet gegen die Entscheidung über einen Rechtsbehelf weder die Berufung noch der Einspruch statt. Sie kann nur mit der Kassations- bzw. Rechtsbeschwerde angefochten werden.

Diese Bestimmung stützt sich auf folgende Erwägungen. Zunächst sind die Gründe, aus denen die Zulassung zur Zwangsvollstreckung versagt werden kann, eng begrenzt; sie berühren den ordre public des Vollstreckungsstaates. Es ist keineswegs zweckdienlich, die Auseinandersetzungen über diesen Begriff zu vermehren. Ferner ist die Lage eine andere als bei einem reinen Inlandsprozeß. Zur Sache selbst ist in dem Urteilsstaat bereits das Erkenntnisverfahren vorausgegangen, in dem die Einlegung von Rechtsbehelfen durch das Übereinkommen in keiner Weise behindert wird. Das Übereinkommen ist zwar auf vorläufig vollstreckbare Entscheidungen anwendbar, doch kann in diesem Falle das Gericht, das in dem Zulassungsverfahren mit dem Rechtsbehelf befaßt ist, gemäß Artikel 38 seine Entscheidung aussetzen. Eine Häufung von Rechtsbehelfen, die von der unterlegenen Partei nur in der Absicht benutzt werden könnten, das Verfahren zu verschleppen, würde eine Behinderung der von dem Übereinkommen erstrebten Freizügigkeit der Urteile bedeuten.

Da es in dem Recht der Bundesrepublik Deutschland die Kassationsbeschwerde nicht gibt, wurde zur Wahrung des Gleichgewichts zwischen den Vertragsstaaten vorgesehen, daß die Entscheidung des Oberlandesgerichtes im Wege der Rechtsbeschwerde angefochten werden kann.

Artikel 38

Dieser Artikel betrifft den Fall, daß gegen die ausländische Entscheidung bereits in dem Urteilsstaat ein ordentlicher Rechtsbehelf eingelegt worden ist, sowie den Fall, daß die Frist zur Einlegung eines solchen Rechtsbehelfs noch nicht verstrichen ist. Das Gericht, das in dem Zulassungsverfahren mit dem Rechtsbehelf befaßt ist, kann dann entweder seine Entscheidung aussetzen oder die Zwangsvollstreckung zulassen oder letztere von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, die es bestimmt, oder aber dem Schuldner eine Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs setzen.

Diese Bestimmung geht auf das deutsch-belgische Abkommen (Artikel 10) zurück; sie soll „den Schuld-

1) BATIFFOL, a. a. O., S. 863, Fußnote unter 57.

2) Für die Bundesrepublik Deutschland vgl. § 767 ZPO; vgl. auch BAUMBACH-LAUTERBACH, Zivilprozeßordnung, § 723 Anmerkung 1.

ner vor Nachteilen schützen, die sich bei einer Vollstreckung nur vorläufig vollstreckbarer Entscheidungen unter Umständen ergeben könnten".¹⁾

Artikel 38 bezieht sich ausschließlich auf Urteile, die in dem Urteilsstaat ungeachtet der Berufung oder des Einspruchs vollstreckbar sind.

Die Befugnis, seine Entscheidung auszusetzen, steht allein dem mit dem Rechtsbehelf befaßten Gericht zu; die Aussetzung kann nur auf Antrag des Schuldners angeordnet werden. Dies ist deshalb bestimmt worden, weil der Schuldner an dem ersten Abschnitt des Verfahrens nicht beteiligt ist und nicht aufgefordert werden kann, seine Einwendungen geltend zu machen.

Artikel 39

Dieser Artikel enthält zwei sehr wichtige Bestimmungen. Einmal schreibt er vor, daß der Antragsteller vor Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs oder vor Erlass der Entscheidung über den Rechtsbehelf nur Maßregeln zur Sicherung betreiben darf, und zwar diejenigen, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaates zulässig sind. Ferner bestimmt er, daß die Entscheidung, durch welche die Zwangsvollstreckung zugelassen wird, die Befugnis gibt, solche Maßregeln zu betreiben. Artikel 39 erlaubt es dem Gläubiger in bestimmten Staaten, zum Beispiel in der Bundesrepublik Deutschland, die Zwangsvollstreckung aus dem ausländischen Titel einzuleiten und bis zu ihrem ersten Abschnitt durchzuführen. Durch diese Bestimmung soll in dem Verfahren auf Zulassung der Zwangsvollstreckung das Gleichgewicht zwischen den Rechten und Belangen der Parteien gewahrt und gleichzeitig vermieden werden, daß der einen oder der anderen Partei durch den Ablauf des Verfahrens ein Schaden entsteht.

Einerseits muß der Antragsteller, der sich auf Grund des ausländischen Urteils im Besitze eines vollstreckbaren Titels befindet, in der Lage sein, unverzüglich alle Maßregeln zu betreiben, durch die vermieden wird, daß der Schuldner pfändbare Gegenstände der Zwangsvollstreckung entziehen kann. Diese Möglichkeit wird dem Antragsteller durch das besondere einseitige Verfahren und durch Artikel 39 gegeben, indem dort bestimmt wird, daß die Entscheidung, durch welche die Zwangsvollstreckung zugelassen wird, die Befugnis gibt, solche Maßregeln zu betreiben. Diese Befugnis tritt automatisch ein. Der Antragsteller braucht nicht nachzuweisen, daß Dringlichkeit geboten oder Gefahr im Verzug ist, selbst wenn das innerstaatliche Recht eines Vertragsstaates dies vorschreibt. Auch hängt die Befugnis zum Betreiben von Sicherungsmaßregeln nicht von einer Genehmigung des Vollstreckungsrichters ab.

Andererseits läßt es die Ausgestaltung des Verfahrens auf Zulassung der Zwangsvollstreckung als eines einseitigen Verfahrens nicht zu, daß gegen den Schuldner Maßnahmen getroffen werden, die nicht rückgängig gemacht werden können. Dieser kann möglicherweise vortragen, daß ein Grund zur Versagung der Vollstreckung gegeben, daß beispielsweise die Frage des *ordre public* nicht erschöpfend

geprüft worden sei. Es erschien somit zum Schutz dieser Partei geboten, die vollständige Durchführung der Zwangsvollstreckung, die sich gewöhnlich sowohl auf das bewegliche als auch auf das unbewegliche Vermögen des Beklagten auswirkt, bis zum Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs (vgl. Artikel 36) oder bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf, falls ein solcher eingelegt worden ist, aufzuschieben. Mit anderen Worten — es handelt sich dabei um ein Gegenstück zur Einseitigkeit des Antragsverfahrens — die Wirkung einer nach Artikel 31 ergangenen Entscheidung, durch welche die Zwangsvollstreckung zugelassen wird, ist insoweit beschränkt, als vor Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs oder vor Erlass der Entscheidung über den Rechtsbehelf eine Versteigerung von Vermögensgegenständen des Schuldners ausgeschlossen ist.

Artikel 40 und 41

Diese Artikel beziehen sich auf den Fall, daß der Antrag abgelehnt wird.

Artikel 40 gibt dem Antragsteller die Möglichkeit, einen Rechtsbehelf bei dem zuständigen Berufungsgericht des Vollstreckungsstaates einzulegen.

Der Ausschuß hielt es nicht für erforderlich, in dem Übereinkommen eine bestimmte Frist vorzusehen. Der Antragsteller, dessen Antrag abgelehnt ist, kann den Rechtsbehelf in der Frist einlegen, die ihm zweckdienlich erscheint, die er beispielsweise zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen benötigt.

Das Verfahren über den Rechtsbehelf ist streitig, weil das mit dem Rechtsbehelf befaßte Gericht den Schuldner zu hören hat. Der kontradiktorische Charakter des Verfahrens war geboten, um eine Häufung von Rechtsbehelfen zu vermeiden. Wäre das Verfahren über den Rechtsbehelf einseitig geblieben, hätte man nicht umhinkönnen, eine zusätzliche Instanz vorzusehen, um dem Schuldner die Möglichkeit zu geben, seine Gegenvorstellungen geltend zu machen, wenn das Gericht, das mit dem Rechtsbehelf befaßt ist, die erstrichterliche Entscheidung aufheben und die Zwangsvollstreckung zulassen würde. Der Ausschuß wollte eine solche Häufung von Rechtsbehelfen vermeiden. Außerdem beseitigt die Ablehnung des Antrags die Vermutung der Wirksamkeit des ausländischen Urteils.

Der Schuldner wird in den Formen geladen, die in dem innerstaatlichen Recht des Vollstreckungsstaates vorgesehen sind.

Das Gericht, das mit dem Rechtsbehelf befaßt ist, kann nur entscheiden, wenn dem Schuldner tatsächlich die Möglichkeit gegeben war, seine Gegenvorstellungen zu erheben. Durch diese Bestimmung sollen die Rechte der Verteidigung gewahrt und die Nachteile bestimmter Systeme der Auslandszustellung behoben werden. Diese Nachteile wiegen um so schwerer, als der Schuldner für den Fall, daß er nicht rechtzeitig genug geladen war, um sich verteidigen zu können, über keinen Rechtsbehelf mehr verfügt, der ihm gestatten würde, die Entscheidung des mit dem Rechtsbehelf befaßten Gerichtes anzufechten —

¹⁾ Deutsch-belgisches Abkommen, vgl. Bericht der Unterhändler.

sieht man von der Kassations- bzw. Rechtsbeschwerde ab, soweit sie nach dem Recht des Vollstreckungsstaates zulässig ist (Artikel 41).

Auf Grund der in Artikel 40 enthaltenen Garantien bestimmt Artikel 41, daß gegen die Entscheidung über den Rechtsbehelf nur die Kassationsbeschwerde stattfindet. Der Grund, weshalb in der Bundesrepublik Deutschland eine Rechtsbeschwerde vorgesehen werden mußte, ist bereits in der Erläuterung zu Artikel 37 näher dargelegt.

Die Form der in den Artikeln 40 und 41 vorgesehenen Rechtsbehelfe bestimmt sich nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragsstaaten, das auch Fristen bestimmen kann.

Artikel 42

Dieser Artikel regelt zwei verschiedene Fälle.

Nach Artikel 42 Absatz 1 ist das Gericht des Vollstreckungsstaates befugt, die Zwangsvollstreckung für einige Ansprüche, auf die sich das Urteil bezieht, zuzulassen und die Zulassung für andere zu versagen.¹⁾ Wie in dem Bericht zum Benelux-Vertrag, der eine ähnliche Bestimmung enthält, ausgeführt wird, „besteht diese Befugnis, eine Beschränkung vorzunehmen, in allen Fällen, in denen eine Entscheidung, die mehrere, von einander unabhängige Klageansprüche betrifft, nur hinsichtlich eines Teils dieser Ansprüche dem ordre public des Vollstreckungsstaates widerspricht, während sie hinsichtlich der übrigen mit ihm vereinbar ist“.

Nach Artikel 42 Absatz 2 kann der Antragsteller beantragen, daß die Zwangsvollstreckung nur für einen Teil des Gegenstandes der Verurteilung zugelassen wird. Das Gericht hat diesem Antrag stattzugeben. Wie in dem Bericht zum Benelux-Vertrag dargelegt wird, „ist es möglich, daß der Vollstreckungsgläubiger selbst nur eine Teilvollstreckung wünscht, z. B. weil die Entscheidung, aus der die Vollstreckung betrieben wird, zu Zahlungen verurteilt, die nach dem Erlaß des Urteils teilweise geleistet worden sind“.²⁾

In dem deutsch-belgischen und in dem belgisch-italienischen Abkommen, die eine ähnliche Bestimmung enthalten, wird klargestellt, daß der Antragsteller von diesem Recht unabhängig davon Gebrauch machen kann, ob sich das Urteil auf einen oder mehrere Klageansprüche erstreckt.

Artikel 43

Dieser Artikel betrifft Entscheidungen, die auf Zahlung eines Zwangsgeldes lauten. In einigen Vollstreckungsabkommen ist eine einschlägige Vorschrift enthalten (vgl. Benelux-Vertrag, Artikel 14; deutsch-niederländisches Abkommen, Artikel 7).

Aus der Fassung, wie sie vorgeschlagen wird, geht hervor, daß die in einem Vertragsstaat ergangenen Entscheidungen, durch die der Beklagte durch Festsetzung eines bestimmten Betrags je Verzugstag zur

Erfüllung gezwungen werden soll, nur dann in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates vollstreckbar sind, wenn das Gericht des Urteilsstaates die Gesamthöhe des Zwangsgeldes endgültig festgesetzt hat.

Artikel 44

Dieser Artikel betrifft das Armenrecht.

Einschlägige Bestimmungen sind bereits in einigen Vollstreckungsabkommen enthalten.¹⁾

Die von dem Ausschuß vorgeschlagene Vorschrift ergänzt das von den sechs Staaten ratifizierte Haager Übereinkommen über den Zivilprozeß vom 1. März 1954 insoweit, als die Partei, der in dem Urteilsstaat das Armenrecht bewilligt worden ist, dieses auch im Vollstreckungsstaat ohne weiteres genießt, allerdings nur in dem Verfahren zur Erteilung der Vollstreckungsklausel. Die in dem Übereinkommen vorgesehene automatische Wirkung erstreckt sich demnach weder auf die Vollstreckungsmaßnahmen noch auf Verfahren, die durch die Einlegung von Rechtsbehelfen in Gang gesetzt werden.

Artikel 44 beruht auf verschiedenen Erwägungen.

Da die Unterhaltssachen mit in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen, hat der Ausschuß vor allem die humanitären Gesichtspunkte berücksichtigt, die auch der entsprechenden Bestimmung des Haager Übereinkommens von 1958 zugrunde liegen.

Es darf vor allem nicht übersehen werden, daß ein bedürftiger Antragsteller gegenüber jedem anderen Antragsteller benachteiligt wäre, wenn man ihn gezwungen hätte, seinem Antrag auf Zulassung der Zwangsvollstreckung in dem Vollstreckungsstaat ein Verfahren auf Anerkennung der Entscheidung voranzugehen zu lassen, durch die ihm in dem Urteilsstaat das Armenrecht bewilligt worden ist. Er wäre so des Vorteils eines schnellen Vorgehens und des Überraschungsmomentes verlustig gegangen, den der Titel III jeder Partei gewähren will, welche die Vollstreckung eines Urteils im Ausland betreibt.

Aus eben dieser Erwägung wurde andererseits die automatische Erstreckung des Armenrechts auf das Verfahren zur Erteilung der Vollstreckungsklausel beschränkt und nicht auf das Verfahren über einen Rechtsbehelf erstreckt. Nachdem das Antragsverfahren in Gang gekommen ist, können der Antragsteller oder der Gegner nämlich auf Grund des Haager Übereinkommens von 1954 in dem Vollstreckungsstaat die zur Bewilligung des Armenrechts erforderlichen Schritte ebenso wie ein Angehöriger dieses Staates unternehmen.

Nach Artikel 47 Nr. 3 hat der Antragsteller gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung der Zwangsvollstreckung die Urkunden vorzulegen, durch die nachgewiesen wird, daß er bereits in dem Urteilsstaat das Armenrecht genießt.

¹⁾ Vgl. Benelux-Vertrag (Artikel 14 Absatz 4), französisch-italienisches Abkommen (Artikel 3), italienisch-niederländisches Abkommen (Artikel 3), deutsch-belgisches Abkommen (Artikel 11), belgisch-italienisches Abkommen (Artikel 10), deutsch-niederländisches Abkommen (Artikel 12).

²⁾ Vgl. auch das deutsch-belgische (Artikel 11) und das belgisch-italienische Abkommen (Artikel 10).

¹⁾ Haager Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (Artikel 9), italienisch-niederländisches Abkommen (Artikel 6), deutsch-niederländisches Abkommen (Artikel 15).

Artikel 45

Dieser Artikel betrifft die Sicherheitsleistung für Prozeßkosten. Eine entsprechende Regelung ist bereits in dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 enthalten. Allerdings werden dort von der Sicherheitsleistung nur Angehörige der Vertragsstaaten befreit, die ihren Wohnsitz in einem dieser Vertragsstaaten haben (Artikel 17). Nach Artikel 45 des vorliegenden Übereinkommens ist eine Partei, die in einem Vertragsstaat eine in einem anderen Vertragsstaat ergangene Entscheidung zur Vollstreckung bringen will, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit oder ihren Wohnsitz von der Zahlung der Sicherheitsleistung befreit. Die beiden von dem Haager Übereinkommen von 1954 vorgeschriebenen Bedingungen — Staatsangehörigkeit und Wohnsitz — brauchen demnach nicht erfüllt zu sein.

Nach Ansicht des Ausschusses ist eine Sicherheitsleistung in einem auf die Erteilung der Vollstreckungsklausel gerichteten Verfahren nicht angebracht.

Dagegen hielt es der Ausschuß nicht für erforderlich, von den Bestimmungen des Haager Übereinkommens von 1954 auch hinsichtlich des Verfahrens abzuweichen, das in dem Urteilsstaat läuft.

Dritter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

Dieser Abschnitt betrifft die Urkunden, die von der Partei vorzulegen sind, welche die Anerkennung einer Entscheidung geltend macht oder die Vollstreckung einer Entscheidung betreiben will.

Während Artikel 46 sowohl für die Anerkennung als auch für die Vollstreckung gilt, bezieht sich Artikel 47 nur auf den Antrag, die Zwangsvollstreckung zuzulassen. Wie vorweg zu bemerken ist, besteht kein triftiger Grund dafür, daß die in Artikel 47 genannten Urkunden auch für die Anerkennung vorgelegt werden müssen. Artikel 47 Nr. 1 sieht nämlich die Vorlage der Urkunden vor, aus denen sich ergibt, daß die Entscheidung in dem Urteilsstaat vollstreckbar ist. Die Vollstreckbarkeit der Entscheidung wird aber nur als Voraussetzung für die Vollstreckung gefordert (Artikel 31).

Artikel 47 Nr. 2, der sich auf Urkunden bezieht, durch die nachgewiesen werden soll, daß der Antragsteller das Armenrecht in dem Urteilsstaat genießt, hat ebenfalls nur für das Verfahren auf Erteilung der Vollstreckungsklausel Bedeutung. Diese Urkunden dienen dazu, der Partei, der in dem Urteilsstaat das Armenrecht bewilligt worden ist, automatisch den Genuß des Armenrechts auch in dem Verfahren auf Zulassung der Zwangsvollstreckung zu gewähren (Artikel 44). Die Anerkennung setzt dagegen kein Verfahren voraus (Artikel 26). Wird sie in einem Streitfall selbständig geltend gemacht, so kommen Artikel 44 und folglich auch Artikel 47 Nr. 2 zur Anwendung, weil Artikel 26 auf die Abschnitte 2 und 3 des Titels III verweist.

Nach Artikel 46 Nr. 1 ist, gleichgültig, ob es sich um die Anerkennung oder um die Vollstreckung handelt, eine Ausfertigung der Entscheidung vorzu-

legen, die alle für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

Diese Vorschrift, die sich in allen Vollstreckungsabkommen findet, bedarf keiner besonderen Erläuterung. Die Beweiskraft eines Urteils beurteilt sich nach der Regel „locus regit actum“. Demnach richten sich die Voraussetzungen für die Gültigkeit der Ausfertigung nach dem innerstaatlichen Recht des Gerichtes, welches das Urteil erlassen hat.¹⁾

Nach Artikel 46 Nr. 2 ist bei einer im Versäumnisverfahren ergangenen Entscheidung auch die Urkunde vorzulegen, aus der sich ergibt, daß das den Rechtsstreit einleitende Schriftstück der säumigen Partei zugestellt worden ist.

Das Gericht, vor dem die Anerkennung geltend gemacht oder die Zulassung zur Zwangsvollstreckung beantragt wird, muß nämlich — da es sich um ein Versäumnisurteil handelt — die Möglichkeit haben nachzuprüfen, ob die Rechte der Verteidigung gewahrt worden sind.

In Artikel 47 ist die Vorlage folgender Urkunden vorgeschrieben:

a) der Urkunden, aus denen sich ergibt, daß die Entscheidung nach dem Recht des Urteilsstaats vollstreckbar ist;

— Es wird nicht unbedingt gefordert, daß eine besondere Urkunde vorgelegt wird. So ergibt sich die „vorläufige Vollstreckbarkeit“ in Frankreich, falls sie nach Artikel 135 a Zivilprozeßordnung gewährt wird, aus dem in der Entscheidung enthaltenen besonderen Ausspruch. Einstweilige Verfügungen (ordonnances rendues sur référé) sind stets vorläufig vollstreckbar (Artikel 809 frz. ZPO); das gleiche gilt für Entscheidungen, die in dem einseitigen Antragsverfahren ergehen (ordonnances sur requête, Artikel 54 der Verordnung vom 30. März 1808). Bei allen anderen Entscheidungen kann sich die Vollstreckbarkeit stets nur daraus ergeben, daß der Tag, an dem sie erlassen, der Tag, an dem sie zugestellt worden sind, und die Fristen, die den Parteien für eine Berufung oder einen Einspruch zustehen, gegenübergestellt werden.²⁾

Desgleichen müssen die Urkunden vorgelegt werden, aus denen die Zustellung der Entscheidung hervorgeht, weil Urteile unabhängig davon, ob sie der Gegenpartei zugestellt worden sind, vollstreckbar sein können und mithin in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen. Bevor jedoch die Zu-

1) WESER, Traité franco-belge du 8 juillet 1899, Etude critique, Nr. 247.

2) Belgien: Gerichtsordnung, Artikel 1029 für Entscheidungen im Antragsverfahren (ordonnances sur requête) und Artikel 1039 für einstweilige Verfügungen (ordonnances sur référé) sowie Artikel 1398 und 1496 für Gerichtsurteile.

Bundesrepublik Deutschland: Vollstreckungsklausel — § 725 ZPO, nach dieser Bestimmung ist die Vollstreckungsklausel: „Vorstehende Ausfertigung wird dem usw. (Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt“ der Ausfertigung des Urteils am Schluß beizufügen, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Luxemburg: vgl. Artikel 135, 136 und 137 luxemburgische ZPO, Artikel 164 für Versäumnisurteile, Artikel 439 für Handelsgerichte, Artikel 5 des Gesetzes vom 23. März 1893 über einstweilige Verfügungen.

Niederlande: vgl. Artikel 339, 350, 430 und 433 niederländische ZPO sowie Artikel 82 und 85 niederländische ZPO.

lassung der Zwangsvollstreckung beantragt werden kann, muß die Gegenpartei von dem gegen sie ergangenen Urteil Kenntnis erlangt und Gelegenheit gehabt haben, diesem Urteil freiwillig nachzukommen. —

- b) gegebenenfalls einer Urkunde zum Nachweis der Tatsache, daß der Antragsteller nach dem Recht des Urteilsstaates dort das Armenrecht genießt.

Artikel 48

Um einen übertriebenen Formalismus auszuschließen, wird das Gericht durch Artikel 48 ermächtigt, dem Antragsteller eine Frist zu bestimmen, die es ihm ermöglicht, entweder die nach Artikel 46 Nr. 2 erforderliche Urkunde über die Zustellung des den Prozeß einleitenden Schriftstücks oder die Urkunde vorzulegen, durch die nachgewiesen wird, daß der Antragsteller in dem Urteilsstaat das Armenrecht genießt (Artikel 47 Nr. 2). Das Gericht kann den Antragsteller von der Vorlegung dieser Urkunden befreien — gedacht ist an den Fall, daß Urkunden vernichtet sind —, wenn es die Sache durch andere Beweismittel für hinreichend geklärt hält.

Absatz 2 betrifft die Übersetzung der vorzulegenden Urkunden. Zur Vereinfachung wird es zugelassen, daß die Übersetzung von einer in einem der Vertragsstaaten hierzu befugten Person beglaubigt wird.

Artikel 49

Dieser Artikel befreit die vorzulegenden Urkunden von einer Legalisation oder ähnlichen Förmlichkeit, also auch von der Apostille, die in dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vorgesehen ist. Dasselbe gilt für die Vollmacht, durch die der Antragsteller zum Beispiel einen Rechtsanwalt oder einen avoué beauftragt, ihn in dem Verfahren auf Zulassung der Zwangsvollstreckung zu vertreten.

Sechstes Kapitel

Öffentliche Urkunden und Prozeßvergleiche

Artikel 50

Die Regelung der Vollstreckung öffentlicher Urkunden, die von dem Ausschuß vorgeschlagen wird, ist nicht neuartig. Ähnliche Bestimmungen finden sich in allen zwischen den sechs Staaten bisher geschlossenen Abkommen¹⁾, mit Ausnahme des deutsch-italienischen Abkommens.

Da Artikel 1 für das gesamte Übereinkommen maßgebend ist, bezieht sich Artikel 50 nur auf solche öffentliche Urkunden, die Gegenstände betreffen, die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen.

Drei Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die in einem Vertragsstaat aufgenommenen öffent-

¹⁾ Französisch-belgisches (Artikel 16), belgisch-niederländisches (Artikel 16), deutsch-belgisches (Artikel 14), italienisch-belgisches (Artikel 13), deutsch-niederländisches (Artikel 16), italienisch-niederländisches (Artikel 8), französisch-italienisches Abkommen (Artikel 6).

lichen Urkunden in einem anderen Vertragsstaat mit der Vollstreckungsklausel versehen werden können:

- a) die Urkunde muß in dem Staat, in dem sie aufgenommen worden ist, vollstreckbar sein;
- b) sie muß alle in diesem Staat für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllen;
- c) die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde darf nicht dem ordre public des Vollstreckungsstaates widersprechen.

Ferner ist vorgesehen, daß die Bestimmungen des 3. Abschnitts des Titels III sinngemäß anzuwenden sind. Daraus ergibt sich insbesondere die Befreiung von der Legalisation oder von ähnlichen Förmlichkeiten.

Artikel 51

Eine Vorschrift über Prozeßvergleiche wird vor allem mit Rücksicht auf das deutsche und das niederländische Rechtssystem¹⁾ für erforderlich gehalten: Nach deutschem wie nach niederländischem Recht sind die in einem Verfahren vor dem Richter geschlossenen Vergleiche unmittelbar vollstreckbar (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO und Artikel 19 der niederländischen Zivilprozeßordnung).

Ähnlich wie in dem deutsch-belgischen Abkommen gilt für den Prozeßvergleich wegen seiner Rechtsnatur als Vertrag auch in dem vorliegenden Übereinkommen die gleiche Regelung wie für öffentliche Urkunden. Die Vollstreckung kann daher nur versagt werden, wenn sie dem ordre public des Vollstreckungsstaates widerspricht.

Siebentes Kapitel

Allgemeine Vorschriften

Artikel 52

Zur Frage der Bestimmung des Wohnsitzes (Artikel 52) wird auf Kapitel IV A 3 verwiesen, in dem dieses Problem behandelt ist.

Artikel 53

Nach Artikel 53 steht für die Anwendung dieses Übereinkommens der Sitz von Gesellschaften und juristischen Personen dem Wohnsitz gleich.

Ebensowenig wie den Begriff des Wohnsitzes bestimmt das Übereinkommen, was unter dem Sitz einer juristischen Person oder einer Gesellschaft zu verstehen ist.

Die Frage, nach welchem Recht der Sitz zu bestimmen ist, beurteilt sich nach den Regeln des internationalen Privatrechts des angerufenen Gerichts. Der Ausschuß sah keine andere Möglichkeit der Lösung, insbesondere nicht in einer Verweisung auf Artikel 52, da die Rechtsauffassungen in den einzelnen Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft auf diesem Gebiet auseinandergehen. Der Ausschuß wollte auch bemüht bleiben, sich jedes Eingriffs in die zur Zeit

¹⁾ Vgl. deutsch-belgisches (Artikel 14 Absatz 1), deutsch-niederländisches (Artikel 16), deutsch-italienisches Abkommen (Artikel 9); Haager Übereinkommen über den vertraglichen Gerichtsstand (Artikel 10).

innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts in Gang befindlichen Arbeiten zu enthalten.

Es ist dem Ausschuß nicht entgangen, daß die Anwendung des Artikels 16 Nr. 2 des Übereinkommens zu Schwierigkeiten Anlaß geben kann. Dies wäre z. B. der Fall, wenn das Gericht eines Staates die Auflösung einer Gesellschaft, die den Sitz der Hauptverwaltung in diesem Staate hat, aussprechen würde und wenn die Anerkennung einer solchen Entscheidung in einem anderen Staat geltend gemacht würde, dessen Recht auf den satzungsmäßigen Sitz abstellt und in dem die Gesellschaft einen solchen Sitz hat. Nach Ansicht des Ausschusses kann das Gericht des Anerkennungsstaates auf Grund des Artikels 28 Absatz 1 die Anerkennung mit der Begründung versagen, daß eine ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte seines Staates gegeben sei.

Artikel 53 berührt nicht die Vorfrage, ob eine Gesellschaft oder eine juristische Person anzuerkennen ist; diese Frage ist nach dem allgemeinen innerstaatlichen Recht oder nach dem Haager Übereinkommen vom 1. Juni 1956 über die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit von Gesellschaften, Vereinen und Stiftungen¹⁾ zu lösen, solange nicht das in der Ausarbeitung befindliche EWG-Übereinkommen in Kraft getreten ist, das ebenfalls seine Grundlage in Artikel 220 des Rom-Vertrages findet.

Artikel 53 bezieht sich auf Gesellschaften und juristische Personen. Es hätte nicht genügt, lediglich die juristischen Personen zu erwähnen, weil dieser Ausdruck einige Gesellschaftsformen (z. B. die offene Handelsgesellschaft des deutschen Rechts) unberücksichtigt gelassen hätte, die keine Rechtspersönlichkeit besitzen. Ebenso wenig hätte es genügt, nur von Gesellschaften zu sprechen, weil alsdann bestimmte Vereinigungen — z. B. Vereine und Stiftungen — außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Übereinkommens geblieben wären.

Achtes Kapitel

Übergangsvorschriften

Artikel 54

Im allgemeinen haben Vollstreckungsabkommen keine rückwirkende Kraft²⁾, um „eine Rechtslage unverändert zu lassen, die bereits auf Grund anderer Rechtsbeziehungen entstanden ist als derjenigen, die erst durch das Abkommen zwischen den Staaten begründet werden.“³⁾

Soweit ersichtlich, ist allein der Benelux-Vertrag auf gerichtliche Entscheidungen anwendbar, die vor seinem Inkrafttreten ergangen sind.

Eine so weitgehende Lösung wie die des Benelux-Vertrages erschien nicht vertretbar. Einmal sind die

Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung in dem Benelux-Vertrag (Artikel 13) viel strenger als in dem vorliegenden Übereinkommen. Zum anderen sind die für die Anerkennung und Vollstreckung in dem vorliegenden Übereinkommen vorgesehenen Erleichterungen das Gegenstück zu den Schutzvorschriften, die für den Beklagten in Titel II enthalten sind. Gerade im Hinblick auf diese Schutzvorschriften konnte in dem Stadium der Anerkennung oder Vollstreckung auf die Nachprüfung der Zuständigkeit des Richters des Urteilsstaates verzichtet werden (Artikel 28). Diese Schutzvorschriften können aber von einem Beklagten in dem Urteilsstaat erst geltend gemacht werden, nachdem das Übereinkommen in Kraft getreten ist. Erst von diesem Zeitpunkt an kann er eine auf das Übereinkommen gestützte Unzuständigkeitseinrede erheben.

Wenn auch Artikel 54 die Lösung des Benelux-Vertrages nicht übernimmt, so kommt er ihr doch im Ergebnis recht nahe.

Nach der vorgeschlagenen Lösung gilt folgendes:

1. Das Übereinkommen ist anwendbar, wenn die Klage nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens erhoben worden und wenn, wie es anders nicht denkbar ist, auch die Entscheidung nach diesem Zeitpunkt ergangen ist.
2. Das Übereinkommen ist nicht anwendbar, wenn die Klage vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens erhoben worden und die Entscheidung vor diesem Zeitpunkt ergangen ist.
3. Das Übereinkommen ist unter bestimmten Voraussetzungen auf Entscheidungen anwendbar, die nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens auf Grund einer bereits vorher erhobenen Klage ergangen sind.

In diesem Falle kann das Gericht des Staates, in dem die Entscheidung geltend gemacht wird, die Zuständigkeit des Richters des Urteilsstaates nachprüfen, weil der Beklagte keine Möglichkeit hatte, in dem Urteilsstaat die Zuständigkeit auf Grund des Übereinkommens zu bestreiten.

Die Zwangsvollstreckung wird zugelassen, wenn die Zuständigkeit des Richters des Urteilsstaates

- entweder mit einer durch das Übereinkommen begründeten Zuständigkeit übereinstimmt, z. B. wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in dem Urteilsstaat hatte,
- oder aus einem mehrseitigen oder aus einem zweiseitigen Abkommen abgeleitet ist, das zwischen dem Urteilsstaat und dem Vollstreckungsstaat gilt. Ist z. B. eine Streitigkeit aus einem Verträge vor einem deutschen Gericht anhängig gemacht worden, so kann die in jenem Prozeß ergangene Entscheidung in Belgien anerkannt und vollstreckt werden, sofern die Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre, weil die Zuständigkeit des deutschen Gerichts nach Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 des deutsch-belgischen Abkommens begründet war.

¹⁾ Am 20. April 1966 durch Belgien, Frankreich und die Niederlande ratifiziert.

²⁾ Französisch-belgisches (Artikel 19), belgisch-niederländisches (Artikel 27), deutsch-belgisches (Artikel 17), deutsch-italienisches (Artikel 18), deutsch-niederländisches (Artikel 20), italienisch-belgisches (Artikel 17), italienisch-niederländisches Abkommen (Artikel 16).

³⁾ Vgl. Bericht der Unterhändler zu dem deutsch-belgischen Abkommen.

Beruhet die Zuständigkeit des Gerichts des Urteilsstaates auf einer dieser Grundlagen, so ist das ergangene Urteil anzuerkennen und zu vollstrecken, sofern nicht ein Versagungsgrund nach Artikel 27 oder 28 vorliegt. Die Anerkennung wird gewährt, ohne daß es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf (Artikel 26); die Vollstreckung wird in dem Verfahren nach den Bestimmungen des Titels III Abschnitt 2, d. h. auf Antrag, zugelassen.

Da das Übereinkommen nach dem Wortlaut seines Artikels 54 nur auf Klagen anwendbar ist, die nach seinem Inkrafttreten erhoben worden sind, kann es keine Wirkung auf Verfahren haben, die in dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits anhängig waren. Ist zum Beispiel vor Inkrafttreten des Übereinkommens in Frankreich eine Klage nach Artikel 14 des Code civil gegen eine Person erhoben worden, die ihren Wohnsitz in einem anderen Vertragsstaat hat, so kann diese sich nicht auf das Übereinkommen berufen, um die Zuständigkeit des französischen Gerichts zu bestreiten.

Neuntes Kapitel

Verhältnis zu anderen Abkommen

Titel VII betrifft das Verhältnis des Übereinkommens zu anderen internationalen Verträgen, welche die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung von Urteilen regeln. Er behandelt folgende Fragen:

1. das Verhältnis des Übereinkommens zu den zweiseitigen Abkommen, die zwischen bestimmten Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bereits gelten (Artikel 55 und 56)¹⁾;
2. das Verhältnis des Übereinkommens zu solchen internationalen Vereinbarungen, welche die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen für besondere Rechtsgebiete regeln oder regeln werden (Artikel 57);
3. das Verhältnis des Übereinkommens zu dem französisch-schweizerischen Abkommen vom 15. Juni 1869, dem einzigen Vollstreckungsvertrag zwischen einem EWG-Mitgliedstaat und einem Drittstaat, der direkte Zuständigkeitsregeln enthält (Artikel 58);
4. das Verhältnis des Übereinkommens zu sonstigen zwei- oder mehrseitigen Vereinbarungen, die künftig etwa die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen regeln (Artikel 59).

Es schien entbehrlich, das Verhältnis des Übereinkommens zu den zwischen EWG-Mitgliedstaaten und Drittstaaten bereits geschlossenen Verträgen zu regeln, weil alle diese Verträge mit Ausnahme des französisch-schweizerischen Vertrags indirekte Zuständigkeitsregeln enthalten. Mithin ist ein Konflikt zwischen diesen Verträgen und den Zuständigkeitsnormen des Titels II des Übereinkommens ausge-

¹⁾ Der Benelux-Vertrag wurde erwähnt, obwohl er von Luxemburg noch nicht ratifiziert und somit noch nicht in Kraft getreten ist. Dies geschah, um Überschneidungen zwischen dem Übereinkommen und dem genannten Vertrag bei dessen Inkrafttreten zu vermeiden.

schlossen. In dem Stadium der Anerkennung und der Vollstreckung dürften sich keine Schwierigkeiten ergeben, weil die in diesen Drittstaaten ergangenen Urteile nach Maßgabe der Bestimmungen jener zweiseitigen Verträge anzuerkennen sind.

Artikel 55 und 56

Artikel 55 zählt die Abkommen auf, die mit dem Inkrafttreten des EWG-Übereinkommens aufgehoben werden. Von dem Grundsatz, daß die Verträge außer Kraft treten, gelten folgende Ausnahmen:

1. Artikel 54 Absatz 2, wie in der Erläuterung zu Artikel 54 ausgeführt wurde;
2. Artikel 56 Absatz 1, nach dem jene Abkommen ihre Wirksamkeit für die Rechtsgebiete behalten, auf die das EWG-Übereinkommen nicht anwendbar ist (Personenstand usw.);
3. Artikel 56 Absatz 2 hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung der vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Übereinkommens ergangenen Entscheidungen. So kann ein Urteil, das in Frankreich vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens ergangen ist und das deshalb gemäß Artikel 54 nicht unter das Übereinkommen fällt, nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Übereinkommens in Italien auf Grund des französisch-italienischen Abkommens vom 3. Juni 1930 anerkannt und vollstreckt werden. Ohne diese Vorschrift hätten Urteile, die vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens ergangen sind, nur nach dem allgemeinen innerstaatlichen Recht, also in einzelnen Vertragsstaaten nur nach einer sachlichen Nachprüfung anerkannt und vollstreckt werden können; dies hätte zweifellos einen Rückschritt bedeutet.

Artikel 57

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder einige von ihnen sind bereits an zahlreichen internationalen Abkommen beteiligt, welche die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen für besondere Rechtsgebiete regeln. Zu erwähnen sind namentlich:¹⁾

1. die revidierte Mannheimer Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868²⁾;
2. das Warschauer Übereinkommen vom 12. Oktober 1929 zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr³⁾;
3. das Brüsseler Abkommen vom 10. Mai 1952 zur Vereinheitlichung von Regeln über die Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen auf See⁴⁾;
4. das Brüsseler internationale Übereinkommen vom 10. Mai 1952 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Sicherungsbeschlagnahme von Seeschiffen⁵⁾;

¹⁾ Diese Abkommen sind von den nächstehenden Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ratifiziert worden (Stand vom 15. September 1966):

²⁾ der Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Frankreich und den Niederlanden;

³⁾ der Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden;

⁴⁾ Belgien und Frankreich;

⁵⁾ Belgien und Frankreich;

5. das römische Abkommen vom 7. Oktober 1952 über die Regelung der von ausländischen Flugzeugen verursachten Flur- und Gebäudeschäden¹⁾;
6. das Berner internationale Übereinkommen vom 25. Oktober 1952 samt Anhang über den Eisenbahnfrachtverkehr (C I M)²⁾;
7. das Berner internationale Übereinkommen vom 25. Oktober 1952 samt Anhang über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (C I V)³⁾;
8. das Londoner Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden⁴⁾;
9. das Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß⁵⁾;
10. das Genfer internationale Übereinkommen vom 19. Mai 1956 nebst Unterzeichnungsprotokoll über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (C M R)⁶⁾;
11. das Haager Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern⁷⁾;
12. das Haager Übereinkommen vom 15. April 1958 über den vertraglichen Gerichtsstand beim Verkauf beweglicher Sachen im Ausland⁸⁾;
13. das Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960^{9a)} über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie samt Pariser Zusatzprotokoll vom 28. Januar 1964^{9b)} sowie das Brüsseler Zusatz-Übereinkommen samt Anhang vom 31. Januar 1963^{9c)} zum Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 und das Pariser Zusatzprotokoll zum Zusatzübereinkommen vom 28. Januar 1964^{9d)};
14. das Brüsseler Übereinkommen vom 25. Mai 1962 über die Haftung der Inhaber von Atomschiffen¹⁰⁾;
15. das Übereinkommen vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Französischen Republik über die Schiffbarmachung der Mosel¹¹⁾.

Diese Abkommen weisen eine recht unterschiedliche Struktur auf. Einzelne von ihnen regeln allein die gerichtliche Zuständigkeit (z. B. das Warschauer Übereinkommen vom 12. Oktober 1929 zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr) oder sie stützen sich auf die indirekte Zuständigkeit (wie das Haager

Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern) oder sie enthalten direkte, sogar ausschließliche Zuständigkeitsregeln (wie das internationale Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr [CIM] vom 25. Oktober 1952, dessen Artikel 43 Absatz 5 vorsieht, daß Ansprüche aus einem Beförderungsvertrag nur vor den Gerichten des Staates geltend gemacht werden können, dem die in Anspruch genommene Eisenbahn angehört).

Die von dem Ausschuß vorgeschlagene Lösung räumt den für besondere Rechtsgebiete geschlossenen Abkommen den Vorrang vor dem Übereinkommen ein. Daraus ergibt sich folgendes: Sofern diese Abkommen unmittelbare oder ausschließliche Zuständigkeitsregeln vorsehen, sind diese allein von dem Richter des Urteilsstaates einzuhalten; sofern sie Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen enthalten, die auf den von den Abkommen behandelten besonderen Rechtsgebieten ergangen sind, sind jene Voraussetzungen allein zu erfüllen; schließlich ist das Verfahren zur Zulassung der Zwangsvollstreckung, das durch das vorliegende Übereinkommen eingeführt wird, auf diese Entscheidungen nicht anwendbar.

Bei der Entscheidung zugunsten dieser sachgerechten Lösung ließ sich der Ausschuß von der Erwägung leiten, daß die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bei Abschluß jener Abkommen über besondere Rechtsgebiete in der Regel Verpflichtungen gegenüber Drittstaaten eingegangen sind, die sie nicht ohne Zustimmung dieser Staaten ändern können.

Ferner ist folgendes zu bedenken:

1. Die in jenen Abkommen vorgesehenen Zuständigkeitsregeln beruhen auf den sachlichen Besonderheiten der von ihnen behandelten Gebiete, so z. B. in den Seerechtsabkommen auf der Führung der Flagge oder auf der Eintragung des Schiffes; an den Wohnsitz ist bei der Bestimmung der Zuständigkeit in jenen Abkommen nur selten angeknüpft worden.
2. Das vorliegende Übereinkommen sieht vor, daß die Entscheidungen grundsätzlich anerkannt werden, während die Abkommen auf besonderen Rechtsgebieten die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in der Regel von der Erfüllung einer Reihe von Voraussetzungen abhängig machen. Jene Voraussetzungen können zudem von den in den Artikeln 27 und 28 vorgesehenen Versagungsgründen abweichen; so findet man unter jenen Voraussetzungen im allgemeinen das Erfordernis der Zuständigkeit des Gerichtes des Urteilsstaates, auf das in dem vorliegenden Übereinkommen verzichtet wird.
3. Das vereinfachte Verfahren auf Zulassung der Zwangsvollstreckung, das in dem Übereinkommen vorgesehen wird, ist das Gegenstück zu dem Titel II, dessen Vorschriften aber nicht unbedingt befolgt sein müssen, wenn das Gericht des Urteilsstaates ein anderes Abkommen anzuwenden hat. Wenn weiter die Abkommen auf besonderen Rechtsgebieten für das Exequaturverfahren auf

1) Belgien und Luxemburg;

2) der Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden;

3) der Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden;

4) der Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden;

5) den sechs Staaten;

6) den sechs Staaten;

7) der Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Italien, den Niederlanden;

8) Italien;

9) a) und b) Belgien und Frankreich, c) und d) Frankreich;

10) entfällt;

11) von den drei beteiligten Staaten ratifiziert.

das allgemeine innerstaatliche Recht des Vollstreckungsstaates verweisen, so gilt jenes Recht. Allerdings werden die nationalen Gesetzgeber nicht daran gehindert, für die Vollstreckung von Entscheidungen, die in den Anwendungsbereich von Abkommen auf besonderen Rechtsgebieten fallen, das Verfahren des innerstaatlichen Rechts durch das Verfahren zu ersetzen, das in dem Übereinkommen vorgesehen ist.

Artikel 58

Dieser Artikel ist nur für die Regelung bestimmter Zuständigkeitsfragen von Belang, die sich aus dem französisch-schweizerischen Abkommen vom 15. Juni 1869 ergeben.

Nach Artikel 1 jenes Abkommens kann ein Schweizer, dessen Wohnsitz sich in Frankreich befindet, einen Franzosen, der seinen Wohnsitz in einem Drittstaat hat, vor den französischen Gerichten verklagen.

Diese Möglichkeit, die jenes Abkommen den in Frankreich wohnhaften schweizerischen Staatsbürgern gewährt, würde ohne Artikel 58 im Widerspruch zu dem vorliegenden Übereinkommen stehen, weil nach ihm ein Beklagter, der seinen Wohnsitz in einem Vertragsstaat hat, vor dem Gericht eines anderen Vertragsstaates nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen verklagt werden kann und weil dies in keinem Falle auf Grund exorbitanter Zuständigkeitsregeln wie z. B. der Vorschrift des Artikels 14 des französischen Code civil geschehen kann.

Nach Artikel 58 kann ein schweizerischer Staatsbürger, der seinen Wohnsitz in Frankreich hat, von der ihm durch den französisch-schweizerischen Vertrag eingeräumten Befugnis auch künftig Gebrauch machen, d. h. in Frankreich einen Franzosen verklagen, der seinen Wohnsitz in einem anderen Vertragsstaat hat, ohne daß dies dem vorliegenden Übereinkommen widerstreitet, weil die Zuständigkeit des französischen Gerichts durch Artikel 58 anerkannt wird. Durch diese Bestimmung sind die wohlerworbenen Rechte der in Frankreich wohnhaften schweizerischen Staatsbürger gewahrt und Frankreich kann seine gegenüber der Schweiz eingegangenen Verpflichtungen weiterhin einhalten. Dabei handelt es sich, wie hervorzuheben ist, für die schweizerischen Staatsbürger lediglich um eine Möglichkeit, die ihnen eingeräumt wird, so daß sie nichts daran hindert, von den anderen Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens Gebrauch zu machen.

Artikel 59

Wie bereits dargelegt, können nach Artikel 3 des Übereinkommens sogenannte „exorbitante“ Zuständigkeitsregeln nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz innerhalb der Gemeinschaft hat; sie bleiben jedoch nach Artikel 4 in Kraft, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz außerhalb der Gemeinschaft hat, und in einem solchen Falle werden die von einem nach diesen Regeln zuständigen Gericht erlassenen Entscheidungen in den übrigen Vertragsstaaten anerkannt und vollstreckt.

Zunächst sei darauf hingewiesen, daß Artikel 59 die Bedeutung des Artikels 4 des Übereinkommens nicht abschwächt; Artikel 4 hindert einen Staat nicht daran, in einem Abkommen mit einem Drittstaat auf seine exorbitanten Zuständigkeitsregeln ganz oder auch nur in bestimmten Fällen zu verzichten, zum Beispiel für den Fall, daß der Beklagte Angehöriger dieses Drittstaates ist oder seinen Wohnsitz in jenem Staate hat. Jedem Vertragsstaat des vorliegenden Übereinkommens steht es nach wie vor völlig frei, Verträge dieses Inhalts mit Drittstaaten zu schließen, ebenso wie es ihm überlassen bleibt, seine innerstaatlichen Vorschriften, welche die exorbitanten Zuständigkeiten begründen, zu ändern, weil Artikel 4 des Übereinkommens kein einheitliches Recht schafft, sondern nur auf das jeweilige innerstaatliche Recht verweist.

Artikel 59 bezweckt lediglich, innerhalb der Gemeinschaft die Wirkung von Urteilen abzuschwächen, die auf der Grundlage exorbitanter Zuständigkeitsregeln ergangen sind. Auf Grund dieses Artikels in Verbindung mit Artikel 28 kann die Anerkennung oder Vollstreckung eines in einem Vertragsstaat des Übereinkommens ergangenen Urteils durch jeden anderen Vertragsstaat versagt werden:

1. wenn die Zuständigkeit des Gerichts des Urteilsstaates nur auf eine der in Artikel 3 Absatz 2 erwähnten exorbitanten Zuständigkeitsregeln hat gestützt werden können. Ein Versagungsgrund liegt somit nicht vor, wenn das Gericht des Urteilsstaates sich zwar auf Grund einer dieser Regeln für zuständig erklärt hat, wenn es jedoch außerdem auf Grund anderer innerstaatlicher Bestimmungen zuständig war. So kann zum Beispiel ein in Frankreich auf Grund des Artikels 14 C. c. ergangenes Urteil anerkannt und vollstreckt werden, wenn der Rechtsstreit sich auf einen in Frankreich zu erfüllenden Vertrag bezog;
2. wenn zwischen dem Anerkennungs- oder Vollstreckungsstaat und einem Drittstaat ein Abkommen über die Anerkennung und die Vollstreckung von Urteilen besteht, nach dessen Bestimmungen die in jedem anderen Staat auf Grund einer exorbitanten Zuständigkeitsvorschrift ergangenen Urteile weder anerkannt noch vollstreckt werden, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem dritten Staate hatte. So wäre Belgien weder zur Anerkennung noch zur Vollstreckung eines Urteils verpflichtet, das in Frankreich gegen eine Person ergangen ist, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Norwegen hat, sofern sich für diese Person die Zuständigkeit der französischen Gerichte nur aus Artikel 14 C. c. ergeben und wenn zwischen Belgien und Norwegen ein Abkommen bestehen würde, in dem sich diese beiden Staaten zur Nichtanerkennung und Nichtvollstreckung solcher Urteile verpflichtet hätten. Es wird nicht nur auf den Wohnsitz, sondern auch auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Beklagten abgestellt, weil in zahlreichen Drittstaaten dieser Begriff praktisch dem des Wohnsitzes entspricht, so wie er in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ausgelegt wird (vgl. auch Artikel 10 Nr. 1 des Haa-

ger Abkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Zivil- und Handelssachen).

Auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen ermöglicht somit Artikel 59 eine Regelung der Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten der EWG und anderen Staaten, insbesondere den an Zahl zunehmenden Staaten, die Mitgliedstaaten der Haager Konferenz sind. Diese Möglichkeit wiegt wohl eine geringfügige Abkehr von dem Grundsatz der Freizügigkeit der Urteile auf.

Zehntes Kapitel

Schlußvorschriften

Artikel 60 bis 62 und 64 bis 68

Diese Artikel bedürfen keiner besonderen Erläuterung.

Artikel 63

Dieser Artikel betrifft den Fall, daß ein Staat Mitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird.

Nach Ansicht des Ausschusses ist zu wünschen, daß ein solcher Staat auch dem vorliegenden Übereinkommen beitrifft, um so die in Artikel 220 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehene Verpflichtung zu erfüllen. Aber es muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß dieser Staat auf Grund seiner Rechtsordnung das Übereinkommen in seiner derzeitigen Ausgestaltung nicht übernehmen kann und daß deshalb Verhandlungen notwendig werden. In einem solchen Falle darf die Vereinbarung, die zwischen den Sechs und diesem Staat getroffen werden muß, nicht von den Grundsätzen des Übereinkommens abweichen. Artikel 63 bestimmt deshalb, daß diesen Verhandlungen, die sich auf die unerläßlichen Anpassungen zu beschränken haben, die dem Drittstaat die Annahme des Übereinkommens ermöglichen sollen, das vorliegende Übereinkommen zu Grunde zu legen ist.

Die mit diesem Staat einzuleitenden Verhandlungen brauchen nicht unbedingt seiner Aufnahme in die Gemeinschaft voranzugehen.

Wenn die Anpassungen nach Artikel 63 Absatz 2 in einer besonderen Vereinbarung zwischen den Sechs und dem beitretenden Staat festgelegt werden können, so ergibt sich daraus gleichzeitig, daß bei diesen Verhandlungen das Übereinkommen selbst unter den Sechs nicht zur Erörterung gestellt werden darf.

Elftes Kapitel

Protokoll

Artikel I

Artikel I des Protokolls berücksichtigt die besonderen Verhältnisse, die in dem Großherzogtum Luxemburg gegeben sind. Er bestimmt, daß jede Per-

son, die ihren Wohnsitz in Luxemburg hat und die vor dem Gericht eines anderen Vertragsstaates auf Grund des Artikels 5 Nr. 1, der bei Ansprüchen aus Verträgen den Gerichtsstand des Erfüllungsortes vorsieht, verklagt wird, die Unzuständigkeit dieses Gerichts geltend machen kann. Ein ähnlicher Vorbehalt findet sich in dem Benelux-Vertrag (Protokoll, Artikel I); er ist durch die besonderen Auswirkungen der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsbeziehungen gerechtfertigt, die sich darin zeigen, daß die Verpflichtungen aus Verträgen zwischen Personen, die ihren Aufenthalt in einem dieser beiden Länder haben, meist in Belgien erfüllt werden oder zu erfüllen sind. Artikel 5 Nr. 1 würde dazu führen, daß ein Gläubiger, der seinen Wohnsitz in Belgien hat, fast immer vor einem belgischen Gericht klagen könnte.

Die Wirtschaftsbeziehungen des Großherzogtums sind im übrigen durch die Tatsache gekennzeichnet, daß zahlreiche Verträge, die von Personen mit Wohnsitz in Luxemburg abgeschlossen werden, internationale Verträge sind. Angesichts dieser Lage erschien es unerläßlich, an Gerichtsstandsvereinbarungen, die gegenüber Personen mit Wohnsitz in Luxemburg geltend gemacht werden können, strengere Anforderungen zu stellen, als es Artikel 17 tut. Die gewählte Fassung lehnt sich an den belgisch-luxemburgisch-niederländischen Vertrag (Artikel 5 Nr. 3) an.

Artikel II

Artikel II des Protokolls geht ebenfalls auf den Benelux-Vertrag zurück. Dieser ist auch auf Entscheidungen über Zivilansprüche anwendbar, die von einem Strafgericht gefällt werden; er klärt damit eine Streitfrage, zu welcher der belgisch-niederländische Vertrag von 1925 zwischen Belgien und den Niederlanden Anlaß gegeben hatte. Wie aus dem Bericht zu dem Benelux-Vertrag¹⁾ hervorgeht, stützen sich die Bedenken der niederländischen Regierung gegen Entscheidungen ausländischer Strafgerichte über zivilrechtliche Ansprüche auf den Umstand, daß ein Niederländer, der einer im Ausland begangenen Straftat beschuldigt wird, gezwungen sein könnte, persönlich vor dem ausländischen Strafgericht zu erscheinen, um sich dort auch gegen die Zivilklage verteidigen zu können, obwohl andererseits die Niederlande ihre Staatsangehörigen nicht ausliefern. Dieser Einwand ist nicht so schwerwiegend, wie es auf den ersten Blick erscheint, weil nach einigen nationalen Rechten, so insbesondere in Frankreich, Belgien und Luxemburg, das Strafurteil selbst für eine nachfolgende Zivilklage bindende Wirkung hat.

Unter diesen Umständen bringt eine Zivilklage, die gegen einen Niederländer, der in einem Strafverfahren zu einer Strafe verurteilt ist, später erhoben wird, diesen in eine ungünstige Lage. Es ist für ihn demnach sehr wichtig, daß er sich bereits in dem Strafverfahren verteidigen kann.

Aus diesem Grunde enthält das Übereinkommen ebenso wie der Benelux-Vertrag die in das Proto-

¹⁾ Benelux-Vertrag, vgl. Erläuterung zu Artikel 13 und Artikel II des Protokolls.

koll aufgenommene Bestimmung, daß eine Person, die ihren Wohnsitz in einem Vertragsstaat hat, das Recht hat, sich vor den Strafgerichten eines anderen Vertragsstaates verteidigen zu lassen.

Nach Artikel II des Protokolls steht dieser Person dieses Recht auch dann zu, wenn sie persönlich nicht erscheint und selbst wenn die Strafprozeßordnung des betreffenden Staates ihr das Recht, sich vertreten zu lassen, nicht zuerkennt. Ordnet jedoch das Strafgericht das persönliche Erscheinen ausdrücklich an, so braucht die Entscheidung, die ergangen ist, ohne daß sich der Betroffene verteidigen lassen konnte, weil er vor dem Strafgericht nicht erschienen ist, in den anderen Vertragsstaaten weder anerkannt noch vollstreckt zu werden.

Nach Artikel II des Protokolls steht das erwähnte Recht jedoch nur solchen Personen zu, die wegen einer fahrlässig begangenen Straftat verfolgt werden; damit sind die Straßenverkehrsunfälle gedeckt.

Artikel III

Dieser Artikel stützt sich ebenfalls auf den Benelux-Vertrag (Protokoll, Artikel III).

Er schließt es aus, daß in dem Vollstreckungsstaat Gebühren, die nach dem Wert gestuft sind, erhoben werden; er will Ungleichheiten vermeiden, die sich daraus ergeben, daß derzeit für die Erteilung des Exequatur in einigen Staaten eine feste Gebühr, in anderen aber eine Gebühr nach dem Wert erhoben wird.

Der Artikel bezieht sich nicht auf die Honorare der Anwälte.

Wenn es auch wünschenswert war, für das Verfahren auf Zulassung der Zwangsvollstreckung die Erhebung von Gebühren nach dem Wert auszuschließen, so kann andererseits nach Ansicht des Ausschusses nicht darauf verzichtet werden, feste Gebühren und Abgaben zu erheben, die auch sonst nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragsstaaten für einzelne Prozeßhandlungen entrichtet werden müssen und in denen man gewissermaßen ein Entgelt für die den Parteien geleisteten Dienste sehen kann.

Artikel IV

(Vgl. die Erläuterungen zu Artikel 20 Absatz 2, S. 84 ff.).

Artikel V

(Vgl. die Erläuterungen zu Artikel 6 Nr. 2, S. 73 ff.).

Artikel VI

Diese Bestimmung betrifft den Fall, daß nationale Gesetze geändert werden, sei es, daß die in dem Übereinkommen angeführten Gesetze geändert werden — dies könnte z. B. bei den in Artikel 3 Absatz 2 angeführten Vorschriften geschehen — sei es, daß die in Titel III Abschnitt 2 namentlich genannten Gerichtsinstitutionen geändert werden. Änderungen dieser Art sind dem Sekretariat der Räte mitzuteilen, das sie den übrigen Vertragsstaaten gemäß Artikel 64 Buchstabe e) notifizieren wird.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat verfassungsrechtliche Bedenken dagegen, daß die Bundesregierung befugt sein soll, einen Vorbehalt zu erklären, der eine Modifizierung der in dem Übereinkommen getroffenen Regelung bewirkt, ohne daß dieser Vorbehalt in den Willen des Bundesgesetzgebers aufgenommen worden ist oder daß die Bundesregierung zur Rechtssetzung insoweit ermächtigt wird. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens diesen Bedenken Rechnung zu tragen.

Anlage 3

**Gegenäußerung der Bundesregierung
zu der Stellungnahme des Bundesrates**

Die Bundesregierung hat in der Denkschrift zu dem Übereinkommen (BR-Drucksache Nr. 18/71 S. 45 f.) angekündigt, den Widerspruch gemäß Artikel IV Abs. 2 des Protokolls zu dem Übereinkommen erklären zu wollen. Dabei ist sie davon ausgegangen, daß die Zustimmungsvorschrift des Artikels 1 Satz 1 des Vertragsgesetzes die Abgabe der in Aussicht genommenen Erklärung decke. Die Bundesregierung hat keine Bedenken, wenn dies durch eine entsprechende Formulierung verdeutlicht wird; sie wird daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren anregen, die Zustimmungsvorschrift wie folgt zu ergänzen:

„Dem in Brüssel am 17. September 1968 unterzeichneten Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß der in Artikel IV Abs. 2 Satz 1 des Protokolls zu dem Übereinkommen vorgesehene Widerspruch eingelegt wird.“